

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

26. Juni 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 wurden die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) Stellung nehmen zu können.

1. Umsetzung der 13. Altersrente

Der Regierungsrat begrüsst den Vorschlag des Bundesrats, eine 13. Altersrente auszuführen, anstatt einen Zuschlag auf der monatlichen Rente zu erheben. Dies entspricht dem Titel der Initiative und den Erwartungen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Zudem unterstützt der Regierungsrat die Bestimmungen zur Koordination mit anderen Sozialversicherungsleistungen, insbesondere den Ergänzungsleistungen.

Der Regierungsrat stimmt dem Vorentwurf zur Umsetzung der 13. Altersrente zu.

2. Finanzierung der 13. Altersrente

Der Bundesrat sieht zwei Varianten zur Finanzierung der 13. Altersrente vor:

- Variante 1: Erhöhung der Beitragssätze um 0,8 Prozentpunkte.
- Variante 2: Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkte und der Mehrwertsteuer (Normalsatz) um 0,4 Prozentpunkte.

Der Bundesbeitrag soll von heute 20,2 % auf 18,7 % der Ausgaben der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gesenkt werden. Dazu schlägt der Bundesrat ebenfalls zwei Varianten vor:

- Variante A: Keine Massnahme beziehungsweise Deckung des fehlenden Bundesbeitrags durch das Vermögen der AHV.

- Variante B: Deckung des fehlenden Bundesbeitrags mittels der für den AHV-Anteil gewählten Finanzierungsquelle (bei Variante 1: zusätzliche Erhöhung der Beitragssätze um 0,2 Prozentpunkte; bei Variante 2: zusätzliche Erhöhung der Beitragssätze um 0,1 Prozentpunkte und der Mehrwertsteuer um 0,2 Prozentpunkte).

Der Regierungsrat bevorzugt die in Variante 2 vorgeschlagene Mischfinanzierung, die sowohl aus einer Mehrwertsteuererhöhung als auch aus Lohnbeiträgen besteht. Sie ist im Vergleich zu einer ausschliesslichen Erhöhung der Beitragssätze gemäss Variante 1 insofern ausgewogener, als die gesamte Bevölkerung zur Finanzierung der 13. Altersrente beiträgt. Überdies lassen sich damit die durch die Erhöhung der AHV-Beiträge verursachten Mindereinnahmen aus den Einkommenssteuern begrenzen.

In Bezug auf den Bundesbeitrag an die AHV gilt es zunächst festzuhalten, dass der Vorschlag des Bundesrats, den Beitrag vorübergehend auf 18,7 % zu senken, angesichts der angespannten finanziellen Lage nachvollziehbar ist. Insbesondere kann damit vermieden werden, dass sich der Bund zu weiteren drastischen Kürzungen veranlasst sieht, die auch zulasten der Kantone gehen könnten. Es wird indessen erwartet, dass der Bund die Mitfinanzierung der AHV im Rahmen der nächsten AHV-Reform wieder in bisheriger Höhe (20,2 %) wahrnimmt. Diese wurde im Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) erst Anfang 2020 festgelegt.

Eine Deckung des fehlenden Bundesbeitrags durch eine zusätzliche Erhöhung der Beitragssätze und der Mehrwertsteuer lehnt der Regierungsrat ab. Die entstehende Lücke soll vorübergehend durch das Vermögen der AHV gedeckt werden (Variante A). Damit werden die negativen Konsequenzen einer Erhöhung der Beitragssätze und der Mehrwertsteuer für die öffentliche Hand wie auch für die Bevölkerung nicht zusätzlich verstärkt. Andererseits bleibt der Handlungsdruck für die dringend notwendige nächste AHV-Reform dadurch erhalten.

Der Regierungsrat unterstreicht die Dringlichkeit struktureller Sanierungsmassnahmen innerhalb des AHV-Systems und die Notwendigkeit, zuerst die bestehenden Ausgaben im Bundeshaushalt zu überprüfen, bevor der Bund zusätzliche Belastungen einführt.

In diesem Sinn spricht der Regierungsrat sich für eine Kombination aus Variante 2 für den Anteil der AHV und Variante A für den Anteil des Bundes aus (Variante 2A).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Appenzell, 4. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt zur Vorlage wie folgt Stellung:

Um nicht nur die erwerbstätige Bevölkerung finanziell zu belasten und den Arbeitsstandort Schweiz nicht übermässig zu schwächen, spricht sich die Standeskommission für eine Mischfinanzierung der 13. AHV-Rente aus (Variante 2). Der Bundesbeitrag muss allerdings beibehalten bleiben. Falls der Bundesbeitrag dennoch gesenkt werden sollte, sollen keine zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden und die dadurch vorübergehend fehlenden Einnahmen durch das Vermögen der AHV gedeckt werden (Variante A).

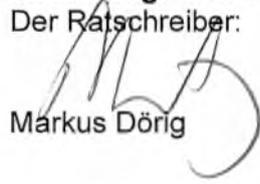
Damit die Initiative wie geplant auf den 1. Januar 2026 umgesetzt werden kann, sind die zuständigen Durchführungsstellen darauf angewiesen, so schnell als möglich über vollständige Angaben sowohl zum Betrag, auf den die Begünstigten Anspruch haben, wie auch zum Zeitpunkt und den Modalitäten der vorgesehenen Zahlungen zu verfügen.

Die Tatsache, dass Veränderungen, die im Laufe eines Kalenderjahres bei den AHV-Rentenhöhen auftreten können (z.B. aufgrund von Einkommensteilungen) bei der Festlegung der Höhe der 13. AHV-Rente berücksichtigt werden müssen, macht für die Durchführungsstellen eine spezifische und individuelle Berechnung bei all diesen Bezugsberechtigten notwendig. Dies führt zu einem zusätzlichen, enormen Verwaltungsaufwand bei den verantwortlichen Stellen. Diesbezüglich wäre eine Vereinfachung der Betragsbestimmung der 13. AHV-Rente mittels Verdoppelung der Dezemberrente gemäss Liechtenstein-Modell vorzuziehen und würde den Wünschen der Initianten nach einem einfachen Modell eher entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 1. Juli 2024

Eidg. Vernehmlassung; Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 hatte das eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Vorlage vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er ist der Ansicht, dass mit einer Finanzierung der 13. AHV-Rente über eine Erhöhung der AHV-Beitragssätze um gesamthaft 1,0 Prozentpunkte entgegen der ursprünglichen Absicht der Initiative gehandelt wird, das verfügbare Einkommen zu erhöhen und so den Lebensstandard zu verbessern. Er vertritt daher die Meinung, dass die Finanzierung vollumfänglich über die Mehrwertsteuer abgewickelt werden sollte, sodass sich alle Bevölkerungsschichten, auch die AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, an den entstehenden Mehrkosten beteiligen.

Da jedoch ein solcher Ansatz bereits in der politischen Aufarbeitung der verschiedenen Finanzierungsvarianten verworfen wurde und somit nicht mehr zur Disposition steht, spricht sich der Regierungsrat für eine Mischfinanzierung gemäss Variante 2B aus. Die restlichen Variante werden klar abgelehnt, insbesondere auch eine Bundesfinanzierung.

Für die Umsetzung unterstützt der Regierungsrat das vorgeschlagene Modell einer Einmalzahlung, da es einen stärkeren Effekt für die Bezüger hat. Die Höhe der monatlichen Altersrente kann sich aber im Laufe eines Kalenderjahres mehrmals ändern, weshalb eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen erstellt werden muss. Damit diese umfangreichen und komplexen technischen und buchhalterischen Änderungen fristgerecht vollzogen werden können, ist es für die Durchführungsstellen wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen so schnell wie möglich vorliegen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 692/2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

26. Juni 2024

**Vernehmlassung des Bundes: Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können. Er hat dazu die nachfolgenden Bemerkungen.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Wille der Mehrheit des Stimmvolkes für eine 13. AHV-Rente und die damit verbundenen expliziten Forderungen (keine Reduktion der Ergänzungsleistungen und Umsetzung bis ins Jahr 2026) fristgerecht umgesetzt werden.

2. Umsetzung der 13. Altersrente

Der Regierungsrat stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung der 13. Altersrente zu (jährliche Auszahlung, Anspruch für im Zeitpunkt der Auszahlung lebende Personen, 13. Altersrente gilt bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen nicht als Einnahme, keine Auswirkungen auf die Höhe der monatlichen Altersrente, Koordination mit anderen Sozialversicherungen).

3. Finanzierung der 13. Altersrente

3.1 Finanzierung für den Anteil des Bundes

3.1.1 Antrag

Der Bundesanteil an die AHV soll weiterhin 20,2 Prozent der Ausgaben für die AHV betragen.

3.1.2 Begründung

Der Bundesanteil an die AHV beläuft sich heute auf 20,2 Prozent der Ausgaben (Art. 103 AHVG). Diesen Beitrag finanziert der Bund hauptsächlich aus den allgemeinen Bundesmitteln, zu denen die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer zählen.

Der Bundeshaushalt soll – gemäss erläuterndem Bericht befristet bis zum Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform – nicht durch die Mehrkosten der 13. Altersrente belastet werden. Der Bundesrat sieht zu diesem Zweck eine Senkung des Bundesanteils an der AHV von 20,2 auf 18,7 Prozent vor. Es ist nicht verständlich, dass der Bundesbeitrag an die AHV wegen der 13. Altersrente gekürzt werden soll. Der Bund ist angehalten, seinen Anteil an der Finanzierung der 13. Altersrente zu leisten, zumal sich die 13. Altersrente positiv auf die Steuereinnahmen des Bundes auswirken wird (direkte Bundessteuer und gegebenenfalls indirekt über Mehrwertsteuereinnahmen). Allerdings ist eine umfassende Aufgaben- und Subventionsüberprüfung durch eine Expertengruppe noch in Gang (vgl. Erläuternder Bericht, S. 5, Ziff. 1.1.3). Zudem ist es stossend, dass der Bund die ihm anfallenden Mehrkosten bis zum Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform durch die Erhöhung der Beitragssätze auf die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer/innen und allenfalls durch die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze auf die Konsumenten/-innen – zu denen auch die Altersrentner/-innen zählen – überwälzen will. Rechtlich ist in Art. 103 E-AHVG keine zeitliche Befristung der Senkung des Bundesbeitrags vorgesehen. Ob der Bundesbeitrag mit der nächsten AHV-Reform tatsächlich erhöht wird, ist somit offen. Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen die Senkung des Bundesbeitrags an die AHV ab.

3.2 Finanzierung für den Anteil der AHV

Die AHV wird heute zu drei Vierteln mit den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgebenden finanziert. Mit der Umsetzung der Initiative entstehen bei der AHV Mehrkosten von insgesamt 3,8 Mrd. Franken. Die zur Deckung der Mehrkosten notwendigen Mittel müssen aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist rasch zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass verschiedene Varianten zur Deckung der Mehrkosten aufgezeigt werden, spricht sich jedoch nach Abwägung der mit den jeweiligen Varianten verbundenen Vor- und Nachteilen für die Variante einer Kombination aus der Erhöhung der Beitragssätze und der Mehrwertsteuersätze aus.

4. Finanzielle Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen

4.1 Antrag

Im erläuternden Bericht ist darauf hinzuweisen, dass die 13. Altersrente indirekte Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen für Bund und Kantone zur Folge hat.

4.2 Begründung

Beide Finanzierungsvarianten werden zu höheren Kosten bei den Ergänzungsleistungen führen. Die Erhöhung der Beitragssätze hat zur Folge, dass in der EL-Berechnung höhere Ausgaben (Sozialversicherungsbeiträge) berücksichtigt werden müssen. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer führt längerfristig zu höheren Lebenshaltungskosten und damit höchstwahrscheinlich zu einer Erhöhung des Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen.

5. Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten

5.1 Antrag

Art. 24b AHVG ist dahingehend zu präzisieren, dass beim Vergleich Witwen- oder Witwerrente mit einer Alters- oder Invalidenrente die 13. Altersrente mitberücksichtigt werden soll.

5.2 Begründung

Das geltende Recht sieht in Art. 24b AHVG vor, dass beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit einer Alters- oder Invalidenrente jeweils die höhere Rente ausgerichtet wird. Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt eine Präzisierung in diesem Artikel. Es muss für die Durchführungsstellen klar sein, ob der Vergleich zwischen Witwen- oder Witwerrente und Alters- oder Invalidenrente eine allfällige 13. Altersrente beinhaltet oder nicht. Ohne zusätzliche gesetzliche Regelung ist davon auszugehen, dass für den Vergleich die Rente gemäss Art. 34^{ter} E-AHVG angewendet wird – also ohne 13. Altersrente. Dies kann in der Praxis zu stossenden Ergebnissen führen, falls eine Witwen- oder Witwerrente weiter ausgerichtet wird, weil diese höher als die Alters- oder Invalidenrente ohne 13. Rente ausfällt, jedoch die Alters- oder Invalidenrente inkl. 13. Rente höher ausfallen würde.

6. Praktische Umsetzung der 13. Altersrente

Die Umsetzung der 13. Altersrente soll einfach und effizient erfolgen. Durch die Trennung der Umsetzung und der Finanzierung (separate Vorlagen) können die Durchführungsstellen die Ausrichtung der 13. Altersrente ohne grössere Risiken einer Verzögerung oder kurzfristiger Änderungen vorbereiten. Aufgrund der anstehenden Systemanpassungen bei den Durchführungsstellen und den Vorarbeiten darf aus Sicht des Regierungsrates keine Umsetzung vor 2026 angestrebt werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Liestal, 25. Juni 2024

**Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente;
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unsere Stellungnahme abzugeben.

Die Umsetzung des Volkswillens für das Recht auf einen jährlichen Rentenzuschlag muss die Modalitäten der Auszahlung und die Art der Finanzierung festlegen. Diese Aspekte sind Gegenstand zweier separater Gesetzesentwürfe. Die Einführung dieses Zuschlags ab 2026, der einem Zwölftel der jährlichen Altersrente entspricht, bedeutet eine Erhöhung der AHV-Altersrenten um 8,3 %.

Umsetzung

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell einer Einmalzahlung, das einen stärkeren Effekt für die Bezügerinnen und Bezüger hat. Dies entspricht auch dem Volkswillen, der damit nicht eine allgemeine Rentenerhöhung beabsichtigt, sondern eine 13. Rente analog einem 13. Monatslohn gewollt hat. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Höhe der 13. Altersrente von der Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Monatsrenten abhängt. Die Höhe der monatlichen Altersrente kann sich im Laufe eines Kalenderjahres mehrmals ändern (Änderung des Familienstandes, flexible Rente, Verwitung usw.). Daher muss eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen erstellt werden. Dies erfordert umfangreiche und teilweise komplexe technische und buchhalterische Änderungen.

Aufgrund der politischen Vorgaben zur Umsetzung ist der Zeitplan für diese Arbeiten, die zwingend durchgeführt werden müssen, um eine Umsetzung im Einklang mit dem geltenden Gesetzgebungsprozess zu gewährleisten, äusserst knapp. Es wird daher wichtig sein, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung und Übergangsbestimmungen) so schnell wie möglich vorliegen und alle relevanten Punkte für die Umsetzung klar definiert sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Anpassungen der Informatiksysteme der Durchführungsstellen rechtzeitig erfolgen können.

Finanzierung

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt einzig eine Mischfinanzierung nach Variante 2, um nicht durch die in Variante 1 vorgesehene Erhöhung der Lohnbeiträge die gesamte Finanzierungslast allein auf die Unternehmen und die Arbeitnehmenden abzuwälzen. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente erfordert deshalb eine Solidarität der gesamten Bevölkerung, denn:

Eine leichte Erhöhung der AHV-Beitragssätze wirkt sich einerseits auf alle Kategorien von Beitragszahlenden aus. Andererseits gewährleistet eine parallele und massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer eine gemeinsame Beteiligung aller Rentnerinnen und Rentner an der Finanzierung der 13. Altersrente, von der sie profitieren werden. Insbesondere aber wird so eine Lösung gewählt, die für die Kantone und Gemeinden per Saldo voraussichtlich nicht zu Mindereinnahmen führen wird.

Eine Kürzung des prozentualen Bundesanteils lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft jedenfalls ab.

Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass sowohl die höheren Lohnabzüge als auch die höheren MWST-Sätze zeitlich bis 2030 befristet werden. Ab dann müssen die neuen Massnahmen der AHV-Reform 2026 Wirkung zeigen.

Mit dem vorstehend skizzierten Lösungsvorschlag des Kantons Basel-Landschaft werden die Folgekosten der Finanzierung der 13. AHV-Rente von Bund, Konsumenten, Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden getragen. Der Regierungsrat erachtet diese Lastenteilung als angemessen, da sie der bisherigen Lastenaufteilung entspricht. Aufgrund der derzeit angespannten Finanzlage etlicher Kantone erscheint eine zusätzliche Beteiligung der Kantone an den Folgekosten als unverhältnismässig.

Schlussbemerkung

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass es aus Sicht des Vollzugs sicherlich einfachere und kostengünstigere Lösungen wie die monatliche Zahlung oder, noch besser, das seit vielen Jahren in Liechtenstein geltende Modell eines «Weihnachtsgeldes» gibt. Eine einmalige Zahlung gegen Jahresende entspricht auch dem Willen des Souveräns, analog einem 13. Monatslohn eine 13. AHV-Rente zuzusprechen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 2. Juli 2024

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Umsetzung der 13. AHV-Rente

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) soll die 13. AHV-Rente einmal jährlich an die zu Beginn des Auszahlungsmonats Dezember lebenden Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt werden. Diese 13. AHV-Rente soll dabei einem Zwölftel des Betrages der im laufenden Kalenderjahr bezogenen Altersrenten entsprechen.

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung des AHVG zu, da damit die vom Volk und Ständen am 3. März 2024 angenommene Verfassungsbestimmung, welche Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente einräumt, sachgerecht umgesetzt wird.

Im Weiteren soll das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) dahingehend ergänzt werden, dass die 13. AHV-Rente bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) nicht als Einnahme anzurechnen ist. Auch dieser vorgeschlagenen Änderung stimmt der Regierungsrat zu, da die angenommene Verfassungsbestimmung vorgibt, dass die 13. AHV-Rente weder zu einer Reduktion noch zu einem Verlust des Anspruchs auf EL führen soll.

2. Finanzierung der 13. AHV-Altersrente

Angesichts der Finanzperspektiven der AHV begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich, dass mit der vorgesehenen Vorlage die Finanzierung der 13. AHV-Rente bereits vor dem Inkrafttreten des Anspruchs geregelt werden soll. Die Finanzierung soll nicht erst im Rahmen der nächsten gros-

sen AHV-Reform festgelegt werden, zumal der Bundesrat dem Parlament eine entsprechende Reformvorlage erst bis Ende Dezember 2026 zu unterbreiten hat und ein allfälliges Inkrafttreten einer solchen Reform somit frühestens gegen Ende des Jahrzehnts realistisch erscheint.

Bei den vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten für die 13. AHV-Rente plädiert der Regierungsrat dafür, dass die Finanzierung nicht nur von einzelnen Bevölkerungsgruppen getragen werden soll, sondern dass die finanzielle Belastung möglichst breit verteilt wird, da von einer 13. AHV-Rente schliesslich alle profitieren. Zudem erachtet er es im Hinblick auf die zukünftige Sicherstellung der Finanzierung der AHV für angebracht, dass der Anteil des Bundes nicht durch das Vermögen der AHV getragen werden muss, sondern dass auch dieser Anteil gegenfinanziert wird.

Der Regierungsrat bevorzugt deshalb Finanzierungsvariante 2B mit einer Kombination aus einer Erhöhung der AHV-Beitragsätze und der Mehrwertsteuer.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
3003 Berne

Courriel : Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Fribourg, le 1^{er} juillet 2024

2024-703

Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13^{ème} rente AVS - Modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC)

Madame la Conseillère fédérale

Nous nous référons à l'objet mentionné en titre et avons l'avantage de vous faire part de notre prise de position suivante.

La mise en œuvre de la volonté populaire pour le droit au supplément annuel de rente doit spécifiquement définir les modalités de versement et le mode de financement. Ces aspects font l'objet de deux projets de lois distincts. L'introduction de ce supplément, dès 2026, équivalent à un douzième de la rente de vieillesse annuelle, représente une augmentation des rentes de vieillesse de l'AVS de 8,3 %.

Mise en œuvre

Bien que le modèle de versement annuel unique de la 13^e rente soit techniquement réalisable, nous ne le soutenons pas. Le montant de la rente de vieillesse mensuelle peut varier plusieurs fois au cours d'une année civile (changement d'état civil, retraite flexible, veuvage, événement touchant le conjoint), tout en précisant que le montant de la 13^{ème} rente de vieillesse dépend de la somme des rentes mensuelles versées au cours d'une année civile. Pour ces raisons, un versement mensuel serait plus adéquat et plus pragmatique à mettre en œuvre, autant du côté des organes d'exécution que des bénéficiaires. Avec un versement annuel, il faudrait établir chaque année un décompte de toutes les rentes mensuelles versées qui tiennent compte des mutations intervenues. Ceci implique des opérations techniques et comptables importantes et complexes. D'un point de vue de l'égalité de traitement, si une personne bénéficiaire de rente décède avant le mois de décembre, la part à sa 13^{ème} rente ne sera pas versée. Cela va susciter des questions des héritiers auxquelles les organes d'exécution devront répondre.

Nous relevons que le calendrier de mise en œuvre est particulièrement serré. Même avec un versement unique, le projet en question demande un travail conséquent ainsi qu'une information à la population. Il importera de connaître au plus vite les dispositions d'exécution (ordonnance et dispositions transitoires). Le projet nécessite notamment une adaptation conséquente des outils informatiques des organes d'exécution. Les caisses de compensation ne peuvent pas effectuer ces travaux de préparation sans une loi, une ordonnance et des directives claires.

Financement

La priorité, pour financer la 13^{ème} rente de vieillesse, doit être de disposer sans tarder de nouvelles recettes. D'une manière générale, l'Etat de Fribourg regrette que les variantes proposées, quelles qu'elles soient, auront pour conséquence une augmentation des taux de cotisation à l'AVS, et donc des coûts de la main d'œuvre, pénalisant de ce fait la population active.

S'agissant du financement de la part de l'AVS, une augmentation des taux de cotisation de 0,8 % respecterait strictement le principe d'assurance (de l'AVS) et renforcerait le financement par répartition dans la prévoyance-vieillesse. Ce financement reposerait toutefois uniquement sur les personnes en âge de travailler (y compris les indépendant-e-s), ainsi que sur les employeurs, ce qui pourrait impacter négativement l'attractivité de la place économique suisse, surtout pour les secteurs d'activité intensifs en main d'œuvre, telle que la construction, fortement représentée à Fribourg.

De ce fait, l'Etat de Fribourg préconise un financement mixte afin de ne pas faire peser tout le poids du financement sur les entreprises et les salarié-e-s par la seule augmentation des cotisations salariales préconisées par la variante 1, et de mieux répartir la charge entre les différentes catégories économiques et sociales. En effet, une augmentation parallèle et mesurée de la TVA assure une participation des rentiers au financement de la 13^{ème} rente dont ils vont bénéficier, leur propension marginale à consommer étant alors accrue par cette dernière rente. Il convient d'ajouter que les taux de TVA sont faibles en comparaison

S'agissant du financement de la part de la Confédération, l'Etat de Fribourg est d'avis que mobiliser la fortune de l'AVS pour assurer ce financement est problématique pour l'équilibre d'un système par répartition. A cet égard, nous nous opposons à une diminution (de 20,2 % à 18,7 %) de la contribution directe de la Confédération. Dans le cas où cette contribution devait être réduite, alors nous privilégions également un financement mixte par le biais du relèvement du taux de cotisation et de l'augmentation du taux de TVA. Cette combinaison diversifiée permet de stabiliser les finances de l'AVS tout en minimisant l'impact sur l'économie et le pouvoir d'achat.

En conclusion

S'agissant de la mise en œuvre, nous ne soutenons pas le modèle proposé puisqu'il existe, du point de vue de l'exécution, des solutions plus simples et moins coûteuses comme le paiement mensuel ou le modèle en vigueur depuis de nombreuses années au Liechtenstein. Par un versement mensuel de la 13^{ème} rente, il nous semble que les bénéficiaires ayant des difficultés financières seraient davantage soulagés à percevoir une rente mensuelle plus importante, que d'attendre le mois de décembre car les factures ne sont pas toutes à régler en fin d'année.

S'agissant du financement, nous nous opposons à une diminution de la contribution directe de la Confédération et préconisons, pour le reste la solution mixte consistant en une augmentation des taux de cotisation et du relèvement du taux de TVA.

Dans l'optique d'assurer une application conforme aux attentes du législateur et répondant au devoir d'information à délivrer à la population, il est indispensable que le modèle de mise en œuvre de la 13^{ème} rente et son financement soient connus et officialisés dans les meilleurs délais. Les organes d'exécution doivent disposer du temps nécessaire pour se préparer et procéder aux travaux informatiques dont il est pour l'heure difficile d'évaluer l'ampleur et les coûts.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction de la santé et des affaires sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.

**Le Conseil d'Etat**

3149-2024



Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		04. Juli 2024		+
No				

Concerne : modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC) – mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13^e rente AVS : Ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

La consultation de votre département relative à l'objet précité nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Après examen du projet et du rapport explicatif correspondant, notre Conseil se déclare favorable à un financement supplémentaire des coûts de la 13^e rente de vieillesse, qui permette d'éviter que l'AVS ne se retrouve en difficulté peu après l'entrée en vigueur du nouveau droit, tout en limitant autant que possible les effets négatifs pour les ménages et l'économie.

Fondement de la prévoyance vieillesse, l'AVS a pour but de couvrir les besoins vitaux de manière adaptée à l'âge de la retraite. Plus de 2,5 millions de personnes bénéficient actuellement d'une rente de vieillesse et ce nombre va continuer à augmenter, en particulier avec la génération du « baby-boom » de l'après-guerre, dont le départ à la retraite se poursuit. En 2023, le nombre de bénéficiaires de rentes de vieillesse a ainsi augmenté de 1,6 %, ce qui représente 41 000 personnes de plus qu'en 2022.

A l'instar d'autres pays, le système des retraites en Suisse se trouve également affaibli par la hausse de l'espérance de vie et le fait que le nombre de personnes actives contribuant à l'AVS par leurs cotisations salariales n'est plus assez élevé par rapport au nombre de personnes qui perçoivent une rente. Il en découle que le coût supplémentaire de la 13^e rente de vieillesse, dont les dépenses sont estimées à environ 4,2 milliards de francs en 2026, ne constitue que l'un des défis auxquels l'AVS est confrontée.

S'agissant des modalités du versement du supplément à la rente de vieillesse de l'AVS, nous soutenons le modèle proposé d'un versement unique qui produit un effet plus marquant pour les bénéficiaires, en dépit du fait qu'il eut été concevable de retenir une solution plus simple et moins coûteuse, soit celle d'un versement mensuel supplémentaire de 8,33%. En effet, dès lors que le montant de la 13^e rente de vieillesse dépend de la somme des rentes mensuelles versées au cours d'une année civile et que le montant de la rente de vieillesse mensuelle peut varier plusieurs fois au cours d'une année civile (changement d'état civil, retraite flexible, veuvage, etc.), les caisses de compensation AVS vont devoir établir un décompte annuel de toutes les rentes mensuelles versées, en tenant compte des mutations intervenues. Il en résultera pour les caisses de compensation des modifications techniques et comptables importantes, voire complexes. A cet égard, sous l'angle de la mise en œuvre, il conviendra de veiller à ce que les organes d'exécution puissent disposer dans les meilleurs délais des informations nécessaires pour avoir le temps d'adapter leur processus et de procéder aux travaux informatiques y relatifs.

En ce qui concerne la question du financement nécessaire à couvrir les coûts résultant de l'extension des prestations, elle nous paraît plus délicate et nous conduit, en premier lieu, à marquer notre désapprobation quant à la réduction temporaire de la contribution de la Confédération à l'AVS, nonobstant le fait qu'elle devrait se limiter à la période précédant la prochaine réforme de l'AVS, soit couvrir la période allant vraisemblablement jusqu'en 2030.

Actuellement fixée à 20,2% des dépenses de l'assurance, le montant de cette contribution résulte de la loi fédérale relative à la réforme fiscale et du financement de l'AVS (RFFA) qui est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2020. S'il apparaît nécessaire de réduire l'important déficit structurel dans le budget de la Confédération, nous considérons que le choix des mesures d'assainissement ne devrait pas se faire au détriment du 1^{er} pilier de la prévoyance vieillesse.

Si ce postulat devait toutefois être maintenu, nous préconisons de retenir la variante 2A du projet, qui combine une hausse modérée des cotisations salariales et de la TVA sans mesure supplémentaire pour couvrir la baisse de pourcentage de la contribution de la Confédération. La hausse des taux de cotisation de 0,5 point conduirait certes à un renchérissement du coût du travail et se répercuterait sur les budgets des entreprises et des particuliers (répercussions sur l'emploi et les salaires). Quant au recours à une augmentation de 0,4 point de la TVA, il répartirait le financement des dépenses supplémentaires de manière plus solidaire sur la population dans son ensemble, et donc aussi sur les personnes retraitées.

Considérant les effets précités, il nous paraît essentiel d'éviter de recourir à un relèvement supplémentaire des mêmes variables que constituent les taux de cotisation et la TVA, raison pour laquelle la solution temporaire du recours au Fonds de compensation de l'AVS pour palier la réduction de pourcentage de la Confédération rencontre notre préférence. Toutefois, il importe de garder à l'esprit que ce fonds est destiné à garantir la continuité du versement des prestations face aux éventuelles fluctuations de recettes pouvant résulter à court terme de la situation économique. En puisant dans les ressources actuelles de l'AVS, le risque que le Fonds de compensation de l'AVS ne parvienne plus à remplir son rôle est réel, raison pour laquelle nous préconisons que des modalités permettant de reconstituer le niveau initial du Fonds soient envisagées dans le cadre de la prochaine révision de l'AVS.

Enfin, nous sommes conscients de l'importance pour la population de notre pays que constitue la capacité des milieux politiques à trouver des solutions soutenables aux défis démographiques cruciaux de la sécurité sociale. Partant, dans le cadre de la prochaine réforme sur l'AVS, il conviendra impérativement de trouver des solutions de financement pérennes et équitables permettant d'assurer le versement intégral des treize rentes sans faire supporter aux jeunes générations une part trop lourde des efforts, sous peine de creuser l'écart intergénérationnel entre jeunes assurés et personnes âgées. La recherche d'un équilibre des efforts à consentir devrait ainsi guider les réflexions à venir.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Glarus, 4. Juli 2024
Unsere Ref: 2024-134

Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die Umsetzung des Volkswillens für das Recht auf einen jährlichen Rentenzuschlag erfordert die Festlegung der Auszahlungsmodalitäten und der Finanzierungsart. Diese Aspekte sind Gegenstand zweier separater Gesetzesentwürfe. Die Einführung der 13. AHV-Rente ab 2026, die einem Zwölftel der jährlichen Altersrente entspricht, bedeutet eine Erhöhung der AHV-Altersrenten um 8,3 %.

2. Umsetzung

Der Kanton Glarus unterstützt das vorgeschlagene Modell einer Einmalzahlung welches einen stärkeren Effekt für die AHV-Rentnerinnen und -Rentner hat, weist aber darauf hin, dass die Höhe der 13. Altersrente von der Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Monatsrenten abhängt. Die Höhe der monatlichen Altersrente kann sich im Laufe eines Kalenderjahres mehrmals ändern (Änderung des Familienstandes, flexible Rente, Verwitwung usw.). Daher muss eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten, unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen, erstellt werden. Dies erfordert umfangreiche und komplexe technische und buchhalterische Änderungen.

Das Projekt kann in der gewünschten Zeit realisiert werden, bedeutet aber eine konsequente Arbeit sowie die Information der Bevölkerung. Wir weisen darauf hin, dass der Zeitplan für die Arbeiten, die durchgeführt werden müssen, um eine Umsetzung im Einklang mit dem geltenden Gesetzgebungsprozess zu gewährleisten, besonders knapp ist. Es wird wichtig sein, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung und Übergangsbestimmungen) so schnell wie möglich vorliegen, damit alle Punkte, die für die Umsetzung des Projekts entwickelt wer-

den müssen, klar definiert sind. Das Projekt erfordert eine konsequente Anpassung der Informatiksysteme der Durchführungsstellen, und die Ausgleichskassen können ohne ein Gesetz, eine Verordnung und klare Richtlinien nicht vorankommen.

3. Finanzierung

Die Priorität bei der Finanzierung der 13. Altersrente muss darin bestehen, unverzüglich über neue Einnahmen zu verfügen. Die Erhöhung der Beitragssätze wirkt sich auf alle Kategorien von Beitragszahlenden aus.

Der Kanton Glarus unterstützt eine Mischfinanzierung, um nicht allein durch die in Variante 1 befürwortete Erhöhung der Lohnbeiträge die gesamte Finanzierungslast auf die Unternehmen und die Arbeitnehmenden zu verlagern. Eine parallel und massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer gewährleistet eine gemeinsame Beteiligung der AHV-Rentnerinnen und -Rentner an der Finanzierung der 13. AHV-Rente, von der sie profitieren werden. Schliesslich betonen wir, dass wir eine Kürzung der Bundesfinanzierung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, strikt ablehnen.

4. Fazit

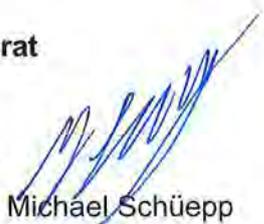
Der Kanton Glarus unterstützt das vorgeschlagene Modell grundsätzlich, wir weisen jedoch darauf hin, dass es aus Sicht des Vollzugs einfachere und kostengünstigere Lösungen gibt, wie die monatliche (Teil-)Zahlung oder, noch besser, das seit vielen Jahren in Liechtenstein geltende Modell: Wer im Dezember eines Jahres eine Rente der AHV bezieht, erhält als zusätzlichen Rententeil alljährlich eine Zahlung in der Höhe der im Dezember zustehenden Rente.

Im Hinblick auf eine Umsetzung, die den Erwartungen des Gesetzgebers und der Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung entspricht, ist es sehr wünschenswert und empfehlenswert, dass das Modell für die Umsetzung der 13. AHV-Rente und ihre Finanzierung so schnell wie möglich bekannt und offiziell sind. Denn die Durchführungsstellen müssen über die notwendige Zeit verfügen, um sich vorzubereiten und die Informatikarbeiten durchzuführen, deren Umfang und Kosten derzeit noch schwer abzuschätzen sind.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Michael Schüepp
Ratsschreiber-Stv.

E-Mail an (PDF- und Word-Version): sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Elektronisch an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		04. Juli 2024		+
No				

26. Juni 2024 (RRB Nr. 730/2024)

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen, Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und insbesondere zu den Finanzierungsvarianten der 13. Altersrente Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Umsetzung der 13. Altersrente:

Wir begrüssen die vom Bundesrat gewählte Variante der Einmalzahlung anstelle eines monatlichen Zuschlags auf die zwölf Mal pro Jahr ausbezahlten Altersrenten. Dieses Vorgehen ermöglicht eine klare Trennung zwischen der bis anhin ausbezahlten monatlichen Altersrente und der 13. Altersrente und vereinfacht die Koordination mit einem allenfalls gleichzeitig bestehenden Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Im Gegensatz zur anteilmässigen Erhöhung der zwölf Renten bedingt die Auszahlung einer 13. Altersrente eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen, welche im laufenden Kalenderjahr entstanden sind. Damit die notwendigen technischen Anpassungen der IT-Systeme und Fachapplikationen durch die mit der Durchführung betrauten Stellen rechtzeitig erfolgen können, sind die Ausführungsbestimmungen schnellstmöglich zu erlassen.

Finanzierung der 13. Altersrente:

Wir lehnen eine ausschliessliche Finanzierung der 13. Altersrente über eine Erhöhung der AHV-Beitragssätze ab. Höhere Lohnabzüge wirken sich negativ auf die Nettolöhne und damit die Kaufkraft der erwerbstätigen Bevölkerung aus. Zudem dämpfen steigende Lohnkosten in der Regel die Nachfrage der Wirtschaft nach Arbeitskräften. Auch stellen

steigende Lohnnebenkosten einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu ausländischen Unternehmen dar, was gerade für den international ausgerichteten Wirtschaftsstandort Zürich nicht vernachlässigt werden darf.

Wir erachten deshalb eine breiter abgestützte Finanzierungslösung als angezeigt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli



Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
Mme la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Envoyé par courriel à:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Delémont, le 2 juillet 2024

Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13^e rente AVS ; modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC) : procédure de consultation.

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

Il approuve le modèle de mise en œuvre choisi, à savoir un versement unique en fin d'année, en raison de son effet plus marqué sur les bénéficiaires qu'une augmentation de la rente mensuelle et compte tenu du fait qu'il se rapproche de la volonté affichée par les initiants. Cela dit, d'autres modalités de versement pourraient être plus simples à mettre en œuvre, un treizième versement impliquant des calculs en cas de variation du montant de la rente en cours d'année au gré d'éléments divers (p. ex. changement d'état civil, retraite flexible, veuvage). Il s'agira de tenir compte des difficultés techniques suscitées par le choix de cette variante en intégrant au mieux les organes d'exécution dans le processus de mise en œuvre.

Les développements du rapport explicatif quant à la solution retenue de ne verser la 13^e rente qu'aux rentiers en vie ne sont pas satisfaisants. En comparant la prestation à une « prime de Noël », il est laissé entendre que son but est de financer des dépenses superflues, dont le versement aux héritiers conduirait à les enrichir. Une telle vision ne reflète pas à la réalité des retraités disposant de faibles revenus tout au long de l'année et ne correspond pas à la volonté exprimée par le peuple et les initiants. Le passage du rapport selon lequel un versement après le décès améliore la situation financière des héritiers nie la réalité de nombreux retraités, souvent au bénéfice des prestations complémentaires, qui vont dans de nombreuses situations plutôt laisser des dettes dans leur succession. Dès lors, le Gouvernement jurassien peut admettre la solution adoptée mais marque son désaccord quant aux explications données.

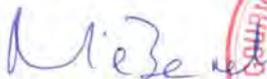
Concernant le financement de la 13^e rente AVS, le Gouvernement jurassien est conscient de la nécessité de disposer urgemment de nouvelles recettes.

Il soutient la variante 2, permettant un financement mixte au moyen des cotisations et de la TVA. Cette solution évite de faire peser le poids de la 13^e rente uniquement sur les entreprises et les salariés, et assure par la TVA une participation conjointe des rentiers à son financement.

S'agissant de la part de la Confédération, le Gouvernement jurassien s'oppose fermement à une réduction de sa participation et estime problématique que des considérations tenant exclusivement à des impératifs budgétaires entrent en ligne de compte. La participation de la Confédération doit rester inchangée, aucune raison ne justifiant que la 13^e rente échappe à la répartition ordinaire du financement de l'AVS.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

per E-Mail

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 24. Juni 2024

Protokoll-Nr.: 707

Umsetzung und Finanzierung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage im Grundsatz unterstützt und sich hinsichtlich der Finanzierung der 13. Altersrente aus den vier vorgeschlagenen Varianten für eine Mischfinanzierung ausspricht. Zusätzlich zu diesen vier Varianten gemäss erläuterndem Bericht sollte aus Sicht des Kantons Luzern eine zusätzliche Variante geprüft werden, gemäss welcher der Anteil des Bundes an den Ausgaben für die 13. Altersrente vom Bund übernommen und beispielsweise über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert wird.

Bemerkungen zur Umsetzung

Die Höhe der 13. Altersrente orientiert sich an der Summe der innerhalb eines Kalenderjahres ausbezahlten monatlichen Renten der berechtigten Personen. Grundsätzlich müssen also die monatlich effektiv ausbezahlten Altersrenten einer Person oder eines Ehepaares/eingetragenen Paares zusammengezählt und ein Zwölftel dieser Summe als 13. Altersrente gewährt werden. Die Höhe der monatlichen Altersrente kann sich im Laufe des Kalenderjahres mehrfach ändern, insbesondere aufgrund von unterjährigen Zugängen, Änderungen des Zivilstandes oder der Modalitäten des flexiblen Rentenbezugs (Vorbezug und Aufschub, Art. 39 ff. AHVG). Auch der Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten (Art. 35bis AHVG) wird als integraler Bestandteil der Altersrenten miteinbezogen. Dies bedeutet, dass eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres erfolgten Mutationen vorgenommen werden muss, damit am Ende des Jahres den Jahresbetrag der effektiv ausbezahlten Altersrenten ermittelt werden kann, auf dessen Grundlage die 13. Altersrente berechnet wird. Die 13. Altersrente soll jeweils im Dezember ausbezahlt werden.

Der Kanton Luzern unterstützt das vorgeschlagene Modell einer Einmalzahlung im Grundsatz. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen erstellt werden muss. Aus Sicht der Vollzugsorgane wäre eine monatliche Zahlung eine einfachere und kostengünstigere Variante gewesen.

Für die Umsetzung der 13. Altersrente sind umfangreiche und komplexe technische und buchhalterische Änderungen notwendig. Die Durchführungsstellen benötigen Zeit, um sich vorzubereiten und die notwendigen Anpassungsarbeiten durchzuführen, deren Umfang und Kosten derzeit noch schwer abschätzbar sind. Dementsprechend ist aus Sicht der Durchführungsstelle wünschenswert und empfehlenswert, wenn die Ausführungsbestimmungen baldmöglichst vorliegen, damit alle Eckwerte des Projekts klar definiert sind. Die notwendigen Anpassungen der Informatiksysteme erfordern klare Gesetzesbestimmungen und Richtlinien.

Bemerkungen zur Finanzierung

Der Kanton Luzern anerkennt, dass für die Deckung der Kosten eine zusätzliche Finanzierung notwendig ist. Eine temporäre Kürzung der Bundesfinanzierung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, lehnen wir ab und unterstützen aber eine systematische Prüfung im Rahmen der nächsten AHV-Revision. Um den Anteil der AHV an den Ausgaben zu finanzieren, wurden zwei Varianten vorgeschlagen: Eine Erhöhung der Beitragssätze um 0,8 Prozentpunkte (Variante 1) oder eine Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkt und Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte (Variante 2). Der Kanton Luzern steht einer Erhöhung der Beitragssätze aufgrund der volkswirtschaftlichen Auswirkungen eher skeptisch gegenüber und unterstützt daher unter den vorgeschlagenen Finanzierungsmodellen die Variante 2 (Mischvariante). Denn die Verwendung von Mehrwertsteuereinnahmen zugunsten der AHV würde die Finanzierung der 13. Altersrente solidarisch auf die ganze Bevölkerung und damit auch auf die Rentnerinnen und Rentner verteilen, welche von der 13. Altersrente profitieren werden.

Der Kanton Luzern bittet den Bundesrat, eine zusätzliche Variante für die Finanzierung zu prüfen, gemäss welcher der Anteil des Bundes an den Ausgaben für die 13. Altersrente vom Bund übernommen und beispielsweise über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder auf andere Weise finanziert würde, ohne die Beitragssätze zu erhöhen.

Bei einer allfälligen Kürzung des Bundesanteils unterstützt der Kanton Luzern weder die Entnahme aus dem AHV-Fonds noch eine weitere Erhöhung der Beitragssätze. Eine Kostenverschiebung vom Bund zu den Kantonen und Gemeinden in anderen Aufgabenbereichen im Zuge zusätzlichen Ausgaben für die 13. AHV-Rente ist jedoch zu vermeiden.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Personne responsable du dossier :
anne.ruedinveuve@ne.ch

Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13^e rente AVS ; modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC) - consultation

Madame la conseillère fédérale,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

La révision de la LAVS vise à satisfaire les exigences de l'initiative pour une 13^e rente AVS acceptée par le peuple et les cantons.

Mise en œuvre

La solution proposée par le projet, consistant en un versement unique au mois de décembre correspondant à 1/12 de la rente annuelle, nécessitera des adaptations conséquentes des outils informatiques des organes d'exécution. Ainsi, la réglementation devra être précisée rapidement pour leur permettre d'assurer son application dans les délais prévus. Nous approuvons globalement le dispositif proposé, toutefois pour les organes compétents en la matière, l'option de verser une 13^e rente complète en décembre indépendamment du début de l'ouverture du droit et du montant annuel de la rente, aurait simplifié son exécution à l'instar du modèle pratiqué dans la principauté du Liechtenstein.

La prestation est versée pour les personnes en vie au moment du droit, à savoir en décembre. Ainsi, les personnes qui décèdent avant le mois de décembre ne pourront pas prétendre à la 13^e rente sur l'année écoulée. Cette solution est acceptable même si elle peut paraître contraire aux pratiques usuelles du versement de la part au 13^e salaire versée dans le cadre des contrats de travail. Une telle limite temporelle est également fixée pour l'obligation de

payer des cotisations qui débute dès le 1^{er} janvier de la 18^e année ou de la 21^e année pour les étudiants et qui ainsi traite différemment les personnes selon leur date d'anniversaire.

Nous prenons acte que la 13^e n'est pas considérée dans le calcul des prestations complémentaires. Cependant, nous relevons que de telles rentes prévues et touchées en vertu de législations étrangères de prestations de retraite sont prises en compte au titre de revenus.

Financement

En premier lieu, notre Autorité tient à faire part de sa ferme opposition quant à la volonté de la Confédération de faire passer sa contribution au financement de l'AVS de 20.2% actuellement à 18.7%. Pour le gouvernement neuchâtelois, cette proposition équivaut à une forte désolidarisation fédérale pour préserver les ressources de son budget ordinaire et les affecter à d'autres tâches, malgré la volonté populaire manifeste de consolider les prestations de l'assurance-vieillesse exprimée en votation le 3 mars dernier. Au surplus, le Conseil d'État s'oppose à la compensation du retrait financier envisagé par la Confédération par une hausse de cotisation supplémentaire qui porterait la hausse du taux de cotisations salariales à 1.0 point de pourcentage. Selon les estimations de l'office fédéral des assurances sociales (OFAS), le niveau du fonds serait toujours garanti à 100% jusqu'en 2029. La couverture serait réduite à 98% en 2030. Cette limite nous semble tolérable d'autant plus qu'elle sera temporaire jusqu'à l'entrée en vigueur du nouveau régime prévu à cette échéance.

Nous regrettons également que le Conseil fédéral se limite à ne proposer que deux options en matière de ressources supplémentaires de financement, à savoir les cotisations prélevées sur les salaires ou/et une augmentation de la TVA. La solution proposée par le postulat 24.3076, Olivier Feller aurait mérité d'être étudiée.

Pour assurer le financement additionnel nécessaire à la 13^e rente et en l'absence d'alternative, notre Autorité opte pour la variante 2, à savoir par le biais d'une augmentation des cotisations salariales paritaires de 0.5 point de pourcentage et un relèvement de la TVA de 0.4 point.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 juillet 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 25. Juni 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 22. Mai 2024 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) mit der Bitte, bis zum 5. Juli 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die Umsetzung des Volkswillens für das Recht auf einen jährlichen Rentenzuschlag muss die Modalitäten der Auszahlung und die Art der Finanzierung festlegen. Diese Aspekte sind Gegenstand zweier separater Gesetzesentwürfe. Die Einführung dieses Zuschlags ab 2026, der einem Zwölftel der jährlichen Altersrente entspricht, bedeutet eine Erhöhung der AHV-Altersrenten um 8,3 %.

Umsetzung

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell einer Einmalzahlung, das einen stärkeren Effekt für die Bezügerinnen und Bezüger hat, weisen aber darauf hin, dass die Höhe der 13. Altersrente von der Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Monatsrenten abhängt. Die Höhe der monatlichen Altersrente kann sich im Laufe eines Kalenderjahres mehrmals ändern (Änderung des Familienstandes, flexible Rente, Verwitmung usw.). Daher muss eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen erstellt werden. Dies erfordert umfangreiche und komplexe technische und buchhalterische Änderungen.

Das Projekt kann in der gewünschten Zeit realisiert werden, bedeutet aber eine grosse Herausforderung und benötigt eine gute Information der Bevölkerung. Wir weisen darauf hin, dass der Zeitplan für die Arbeiten knapp ist, die durchgeführt werden müssen, um eine Umsetzung im Einklang mit dem geltenden Gesetzgebungsprozess zu gewährleisten. Es wird wichtig sein, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung und Übergangsbestimmungen) so schnell wie möglich vorliegen, damit alle Punkte, die für die Umsetzung des Projekts entwickelt werden müssen, klar definiert sind. Das Projekt erfordert eine Anpassung der Informatiksysteme der

Durchführungsstellen, und die Ausgleichskassen brauchen dazu die gesetzlichen Regeln (Gesetz, Verordnung, Richtlinien).

Finanzierung

Die Priorität bei der Finanzierung der 13. Altersrente muss darin bestehen, unverzüglich über neue Einnahmen zu verfügen.

Die Variante "Finanzierung ausschliesslich über eine Erhöhung der Lohnbeiträge an die AHV" lehnen wir entschieden ab. Eine Überwälzung der Kosten ausschliesslich auf die erwerbstätige Bevölkerung wäre einseitig, unsolidarisch und hätte für die Wirtschaft beachtliche Wettbewerbsnachteile zur Folge.

Unterstützt wird eine Mischfinanzierung (Variante 2A: eine Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkte sowie eine Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte), um nicht allein durch die in Variante 1 angedachte Erhöhung der Lohnbeiträge die gesamte Finanzierungslast auf die Unternehmen und die Arbeitnehmenden zu verlagern. Dabei soll der Anteil, welcher über die Mehrwertsteuer finanziert wird, möglichst gross sein. Durch die Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkte sollen im Jahr 2030 etwa 2,4 Milliarden Franken generiert werden, während die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte zusätzliche Einnahmen von rund 1,5 Milliarden Franken bringen soll. Insgesamt wird mit zusätzlichen Einnahmen von etwa 3,9 Milliarden Franken gerechnet. Eine Kombination dieser beiden Massnahmen könnte die Vorteile beider Ansätze nutzen und die Nachteile abmildern.

Eine parallele und massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer gewährleistet folglich eine moderate Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner an der Finanzierung der 13. Rente, von der sie profitieren werden. Schliesslich betonen wir, dass wir eine Kürzung der Bundesfinanzierung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, strikt ablehnen. Sollte die Reduktion des Bundes-Anteiles dennoch zustande kommen, so sprechen wir uns klar für eine Belastung der Fehlbeträge beim AHV-Vermögen aus.

Schlussbemerkung

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass es aus Sicht des Vollzugs einfachere und kostengünstigere Lösungen wie die monatliche Zahlung oder (noch besser) das seit vielen Jahren im Fürstentum Liechtenstein geltende Modell gibt.

Im Hinblick auf eine Umsetzung, die den Erwartungen des Gesetzgebers und der Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung entspricht, ist es sehr wünschenswert und empfehlenswert, dass das Modell für die Umsetzung der 13. AHV-Rente und seine Finanzierung so schnell wie möglich bekannt und offiziell sind. Die Durchführungsstellen müssen über die nötige Zeit verfügen, um sich vorzubereiten und die Informatikarbeiten durchzuführen, deren Umfang und Kosten derzeit noch schwer abzuschätzen sind.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Mail an:
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 3. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden unterstützt jene Teile der Vorlage, die sich auf die Umsetzung der 13. AHV-Rente beziehen. Hingegen sind wir überrascht, dass die Finanzierung gemäss Vorlage ausschliesslich über Mehreinnahmen, und somit zulasten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft, erfolgen soll. Die beiden Varianten mit einem höheren Lohnabzug sind unter dem Aspekt kritisch zu würdigen, dass sie die Kaufkraft der Erwerbstätigen zusätzlich schmälern. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer, welche alle Bevölkerungsteile trifft, vermag dies in der öffentlichen Diskussion nur leicht abzuwächen.

Sparmassnahmen wurden vorliegend nicht in Betracht gezogen. In den Erläuterungen des Bundesrats zur Abstimmungsvorlage der Initiative wurde jedoch argumentiert, dass die Mehrausgaben des Bundes sowohl durch höhere Steuern wie auch durch weniger Ausgaben finanziert werden müssten.

Der Kanton Obwalden erwartet vom Bundesrat einen Finanzierungsvorschlag, der neben Mehreinnahmen auch Einsparungen bei den bisherigen Ausgaben des Bundes enthält, wobei der blosser Verzicht auf die Mitfinanzierung und der Abbau der Reserven nicht als Einsparung betrachtet werden können. Es sind auch weitere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Kanton Obwalden lehnt aus den erwähnten Gründen die Vorlage ab.

Zu den Aspekten betreffend Umsetzung der 13. AHV-Rente folgende Stellungnahme:
Der Kanton Obwalden unterstützt das vorgeschlagene Modell einer einmaligen Zahlung im Dezember. Sie hat für die Rentenbeziehenden einen starken Effekt, entspricht der Idee der Initianten und orientiert sich an den Grundsätzen des üblichen Anspruchs auf einen 13. Monatslohn.

Die 13. AHV-Rente entspricht betragsmässig einem Zwölftel der AHV-Jahresrente oder einem Zuschlag von 8,3 Prozent auf die jeweilige Monatsrente. Die Höhe der monatlichen Altersrente kann sich im Laufe eines Kalenderjahres unter Umständen mehrmals ändern (Änderung des Familienstandes, flexibler Rentenbezug, Verwitwung etc.). Daraus wird ersichtlich, dass eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen erstellt werden muss. Nur so kann der Forderung nach einer zusätzlichen, 13. AHV-Rente korrekt Rechnung getragen werden. Dies erfordert umfangreiche und komplexe technische und buchhalterische Änderungen bei den Fachsystemen der Durchführungsstellen.

Das Projekt kann im gewünschten Zeitrahmen umgesetzt werden, ist jedoch – wie oben ausgeführt – mit einem erheblichen Arbeitsaufwand bei den Durchführungsstellen (Anpassungen Fachsysteme, Schulung Mitarbeitende etc.) verbunden. Zusätzlich braucht es eine umfassende Information der Bevölkerung und der betroffenen Personen.

Der Kanton Obwalden weist deshalb explizit darauf hin, dass bei einer Einführung der 13. AHV-Rente auf 2026 der Zeitplan für die Vorbereitungsarbeiten besonders eng ist. Es ist unabdingbar, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung, Übergangsbestimmungen und Verwaltungsverordnungen) so rasch wie möglich vorliegen, damit die Durchführungsstellen möglichst schnell rechtsverbindliche Vorgaben für die Umsetzung der Anpassungen ihrer Fachsysteme erhalten und die kurze Zeit nutzen können.

Die im neuen Art. 46 Abs. 2 bis AHVG für die 13. AHV-Rente vorgesehene Ausnahme zum ATSG (Anspruch auf Leistungen bis 5 Jahre nach Ende des Monats, für die sie geschuldet waren) ist aus Sicht der Durchführung enorm wichtig und zentral. Eine Nachzahlung einer 13. AHV-Rente an die Erben wäre mit einem zusätzlichen, sehr hohen Abklärungsaufwand für die Durchführungsstellen verbunden. Die im Bericht aufgeführte Begründung („kein Anspruch der 13. AHV-Rente für Erben“) ist gut nachvollziehbar und zudem im Einklang mit dem Initiativtext.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Josef Hess
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Elektronisch an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		04. Juli 2024		+
No				

26. Juni 2024 (RRB Nr. 730/2024)

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen, Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und insbesondere zu den Finanzierungsvarianten der 13. Altersrente Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Umsetzung der 13. Altersrente:

Wir begrüssen die vom Bundesrat gewählte Variante der Einmalzahlung anstelle eines monatlichen Zuschlags auf die zwölf Mal pro Jahr ausbezahlten Altersrenten. Dieses Vorgehen ermöglicht eine klare Trennung zwischen der bis anhin ausbezahlten monatlichen Altersrente und der 13. Altersrente und vereinfacht die Koordination mit einem allenfalls gleichzeitig bestehenden Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Im Gegensatz zur anteilmässigen Erhöhung der zwölf Renten bedingt die Auszahlung einer 13. Altersrente eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen, welche im laufenden Kalenderjahr entstanden sind. Damit die notwendigen technischen Anpassungen der IT-Systeme und Fachapplikationen durch die mit der Durchführung betrauten Stellen rechtzeitig erfolgen können, sind die Ausführungsbestimmungen schnellstmöglich zu erlassen.

Finanzierung der 13. Altersrente:

Wir lehnen eine ausschliessliche Finanzierung der 13. Altersrente über eine Erhöhung der AHV-Beitragssätze ab. Höhere Lohnabzüge wirken sich negativ auf die Nettolöhne und damit die Kaufkraft der erwerbstätigen Bevölkerung aus. Zudem dämpfen steigende Lohnkosten in der Regel die Nachfrage der Wirtschaft nach Arbeitskräften. Auch stellen

steigende Lohnnebenkosten einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu ausländischen Unternehmen dar, was gerade für den international ausgerichteten Wirtschaftsstandort Zürich nicht vernachlässigt werden darf.

Wir erachten deshalb eine breiter abgestützte Finanzierungslösung als angezeigt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli



Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 2. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit vom 22. Mai 2024 danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Der Kanton Schaffhausen begrüsst das gewählte Vorgehen mit je einer separaten Vorlage für die Umsetzung und die Finanzierung der 13. AHV-Rente. Wir vertreten die Ansicht, dass es einen Mix aus verschiedenen Finanzierungsquellen braucht und diese nicht allein zulasten der erwerbstätigen Bevölkerung gehen darf.

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell einer Einmalzahlung, welches einen stärkeren Effekt für die Bezügerinnen und Bezüger hat und wohl auch im Sinne der Volksabstimmung ist. Allerdings sind wir der Auffassung, dass eine monatliche Auszahlung eines Zuschlags von 8,3 % der Altersrente administrativ einfacher wäre. Die Höhe der 13. Altersrente hängt von der Summe der in einem Kalenderjahr bezahlten Monatsrenten ab. Diese kann sich im Laufe eines Kalenderjahres mehrmals ändern (z.B. Änderung des Familienstandes, flexible Rente, Verwitwung). Daher muss eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen erstellt werden. Dies erfordert umfangreiche sowie komplexe technische und buchhalterische Anpassungen.

Der Zeitplan für die Arbeiten, die durchgeführt werden müssen, um eine Umsetzung im Einklang mit dem Gesetzgebungsprozess zu gewährleisten, erachten wir als eng. Es ist wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen so schnell wie möglich vorliegen, damit alle Punkte, die für die Umsetzung des Projektes entwickelt werden müssen, klar definiert sind. Das Projekt erfordert eine Anpassung der Informatiksysteme der Durchführungsstellen basierend auf Gesetz, Verordnung und Weisungen.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen unterstützt eine Mischfinanzierung, um nicht allein durch eine Erhöhung der AHV-Beiträge die gesamte Finanzierungslast auf die Unternehmen und Erwerbstätigen zu verlagern. Eine gleichzeitige massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer gewährleistet eine gemeinsame Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner an der Finanzierung der 13. Rente, von der sie profitieren werden. Eine Kürzung der Bundesfinanzierung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, stehen kritisch gegenüber.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Strasser".

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan Bilger".

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

2. Juli 2024

Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Die Umsetzung des Volkswillens für das Recht auf einen jährlichen Rentenzuschlag muss die Modalitäten der Auszahlung und die Art der Finanzierung festlegen. Diese Aspekte sind Gegenstand zweier separater Gesetzesentwürfe. Die Einführung dieses Zuschlags ab 2026, der einem Zwölftel der jährlichen Altersrente entspricht, bedeutet eine Erhöhung der AHV-Altersrenten um 8,3 %.

Umsetzung

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell einer Einmalzahlung, das einen stärkeren Effekt für die Bezüger und Bezügerinnen hat, weisen aber darauf hin, dass die Höhe der 13. Altersrente von der Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Monatsrenten abhängt. Die Höhe der monatlichen Altersrente kann sich im Laufe eines Kalenderjahres mehrmals ändern (Änderung des Familienstandes, flexible Rente, Verwitmung, etc.). Daher muss eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen erstellt werden. Dies erfordert umfangreiche und komplexe technische und buchhalterische Änderungen.

Somit kann das Projekt in der gewünschten Zeit realisiert werden, bedeutet aber eine konsequente Arbeit sowie eine Information der Bevölkerung. Wir weisen darauf hin, dass der Zeitplan für die Arbeiten, die durchgeführt werden müssen, um eine Umsetzung im Einklang mit dem geltenden Gesetzgebungsprozess zu gewährleisten, besonders knapp ist. Es wird wichtig sein, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung und Übergangsbestimmungen) so schnell wie möglich vorliegen, damit alle Punkte, die für die Umsetzung des Projekts entwickelt werden müssen, klar definiert sind. Das Projekt erfordert eine konsequente Anpassung der Informatiksysteme der Durchführungsstellen und die Ausgleichskassen können ohne ein Gesetz, eine Verordnung und klare Richtlinien nicht vorankommen.

Finanzierung

Die Priorität bei der Finanzierung der 13. Altersrente muss darin bestehen, unverzüglich über neue Einnahmen zu verfügen. Dabei betonen wir, dass wir eine Kürzung der Bundesfinanzierung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, strikt ablehnen. Die Erhöhung der Beitragssätze wirkt sich auf alle Kategorien von Beitragszahlern aus.

Der Kanton unterstützt eine Mischfinanzierung, um nicht allein durch die in Variante 1 befürwortete Erhöhung der Lohnbeiträge die gesamte Finanzierungslast auf die Unternehmen und die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu verlagern. Eine parallele und massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer gewährleistet folglich eine gemeinsame Beteiligung der Rentner und Rentnerinnen an der Finanzierung der 13. Rente, von der sie profitieren werden.

Schlussbemerkung

Wir unterstützen das vorgeschlagene Modell grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass es aus Sicht des Vollzugs einfachere und kostengünstigere Lösungen wie die monatliche Zahlung oder, noch besser, das seit vielen Jahren in Liechtenstein geltende Modell gibt.

Im Hinblick auf eine Umsetzung, die den Erwartungen des Gesetzgebers und der Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung entspricht, ist es sehr wünschenswert und empfehlenswert, dass das Modell für die Umsetzung der 13. AHV-Rente und seine Finanzierung so schnell wie möglich bekannt und offiziell sind. Die Durchführungsstellen müssen über die nötige Zeit verfügen, um sich vorzubereiten und die Informatikarbeiten durchzuführen, deren Umfang und Kosten derzeit noch schwer abzuschätzen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 25. Juni 2024

Umsetzung und Finanzierung 13. AHV-Rente (Änderung AHVG und ELG)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente zur Vernehmlassung bis 5. Juli 2024 unterbreitet.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Für die Umsetzung des Volkswillens für einen jährlichen Rentenzuschlag müssen die Modalitäten der Auszahlung und die Art der Finanzierung festgelegt werden. Diese Aspekte sind Gegenstand zweier separater Gesetzesentwürfe, was wir begrüssen. Dadurch mindern sich die Risiken, die eine rechtzeitige Auszahlung der 13. Altersrenten behindern könnten. Die Einführung dieses Zuschlags ab 2026, der einem Zwölftel der jährlichen Altersrente entspricht, bedeutet eine Erhöhung der AHV-Altersrenten um 8.3 %.

Vorlage 1: Umsetzung der 13. Altersrente

Aus Sicht des Kantons Schwyz ist die vorgeschlagene Lösung machbar, aber nicht optimal. Damit die Rentner schneller, gezielter und transparenter zum Rentenzuschlag kommen, wird für die Durchführung grundsätzlich eine monatliche Auszahlung bevorzugt – zusammen mit der Grundrente. Dieser Weg wäre schneller, einfacher, durchführungstechnisch günstiger und transparenter. Zudem würden die Versicherten schon ab Januar 2026 einen Zuschlag erhalten.

Aufgrund der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates und aufgrund der im Ständerat am 4. Juni 2024 angenommenen Motion Stark (24.3221), welche vom Bundesrat unterstützt wurde, ist dieser Weg der monatlichen Auszahlung nicht mehr möglich.

Aus Sicht der Durchführung ergeben sich aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen durch eine einmalige Auszahlung im Monat Dezember und der Vorgabe, dass der Betrag einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Altersrente entsprechen muss, folgende Arbeiten:

- Altersrenten können sich im Verlauf des Jahres wiederholt ändern (Änderung des Familienstands, monatlich flexibler Bezug gemäss der Reform AHV 21, Rentenbeginn des Ehegatten etc.). Somit muss jedes Monatsbetreffnis erfasst und ausgewiesen werden.
- Es muss eine individuelle Abrechnung erstellt werden, welche die Monatsbetreffnisse transparent auflistet.
- Daraus muss die bezogene Jahresrente bestimmt werden.
- Davon ist der Zwölftel zu berechnen und auszubezahlen.
- Die Rentner werden voraussichtlich mit einer Abrechnung bedient werden müssen.

Damit die Anpassungen in der Informatik, dem QMS, dem IKS, dem Risikomanagement und dann auch bei der Publikumsinformation rechtzeitig erfolgen können, müssen die Durchführungsverantwortlichen möglichst schnell Klarheit über die rechtlichen Vorgaben auf Seiten des Bundes haben. Ohne klare und frühzeitige Bestimmungen auf Stufe Gesetz, Verordnung und Weisung ist eine Umsetzung risikobehaftet.

Vorlage 2: Finanzierung der 13. Altersrente

Die Stimmbevölkerung hat sich für die 13. Altersrente ausgesprochen, ohne zu bestimmen, wer die Mehrausgaben finanzieren soll. Die Bundespolitik ist damit zu einer so oder so schwierigen Weichenstellung verpflichtet. Der Regierungsrat anerkennt die schwierige Finanzsituation des Bundes. Jedoch würde eine ausschliessliche Erhöhung der Beitragssätze einzig die Personen im erwerbsfähigen Alter und die Arbeitgeber treffen. Hingegen würden sich die von einer 8.3 % höheren Jahresrente profitierenden AHV-Beziehenden nicht an der Finanzierung beteiligen.

Bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Mehrwertsteuer würde die Finanzierung der 13. Altersrente solidarischer auf die ganze Bevölkerung und damit auch auf die profitierenden AHV-Rentner in der Schweiz verteilt. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer hätte zudem aber auch Auswirkungen auf die Unternehmen, was sich ebenfalls auf die Beschäftigung und die Löhne auswirken könnte.

Sowohl die Erhöhung der Beitragssätze als auch die Erhöhung der Mehrwertsteuer führen zu volkswirtschaftlich negativen Auswirkungen, weil die Wirtschaft stärker belastet wird. Ohne eine Gegenfinanzierung ist der Volksentscheid zugunsten der 13. Altersrente jedoch nicht sichergestellt und wird aufgrund der Demografie zu einem immer schnelleren Auslaufen des AHV-Fonds führen. Dies kann durch eine gemischte Finanzierung via Mehrwertsteuer und höheren Versicherungsbeiträgen verhindert werden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich an der Finanzierung der 13. Altersrente nicht nur die erwerbstätige Bevölkerung beteiligen muss, sondern solidarisch auch die Gruppe der Rentner miteinbezogen werden sollte.

Der Regierungsrat spricht sich somit für die «Variante 2B» aus. Eine Finanzierung über höhere Beitragssätze verbunden mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer. Dadurch wird auch die Reduktion des Bundesbeitrags kompensiert und finanziert.

Unsere Kontaktperson ist Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz (andreas.dummermuth@aksz.ch).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Juli 2024
Nr. 506

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG; SR 831.30).

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir lehnen die Vorlage ab. Insbesondere sprechen wir uns dezidiert gegen eine Reduktion des Bundesbeitrages zulasten der Kantone aus. Vielmehr ist die Finanzierung ausschliesslich über die Mehrwertsteuer (MWST) sachgerecht.

2. Umsetzung

Es ist keine einfachere und kostengünstigere Variante ersichtlich, die gleichzeitig den Willen des Souveräns umsetzen würde. Allerdings ist zu beachten, dass die Umsetzung nicht ohne weiteres über die schon vorhandenen Auszahlungssysteme abgewickelt werden kann. Die dafür vorzunehmenden Anpassungen können nur mit genügender Vorlaufzeit implementiert werden und ziehen zusätzliche Kosten für die Ausgleichskassen nach sich.

3. Keine Reduktion des Bundesbeitrages

Unabhängig von den einzelnen Finanzierungsvarianten lehnen wir die beabsichtigte Reduktion des Bundesbeitrags entschieden ab. Die Verlagerung der Kosten von bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen hin zu den Kantonen widerspricht der föderalistischen Aufgabenteilung und dem Gebot der finanzpolitischen Kongruenz.

4. Finanzierungsvarianten

Die einzelnen Komponenten der Finanzierungsvarianten beurteilen wir wie folgt: Eine teilweise Deckung des Fehlbetrags durch das AHV-Vermögen führt zu einem systematischen Vermögensverzehr. Dieses Vorgehen ist nicht nachhaltig, da innerhalb absehbarer Zeit die Reserven des AHV-Ausgleichsfonds aufgebraucht sein werden. Eine Erhöhung der MWST verteuert Güter und Dienstleistungen. Somit wird die Finanzierung breit abgestützt, gleichzeitig werden aber einkommensschwache Haushalte verhältnismässig stärker belastet, da Konsumausgaben einen höheren Anteil ihres Budgets ausmachen. Eine Erhöhung der Beitragssätze erhöht die Lohnkosten und verteuert damit den Produktionsfaktor Arbeit. Die Finanzierung erfolgt damit nur durch Beitragspflichtige. Es erfolgt eine Umverteilung von der erwerbstätigen Bevölkerung hin zu den Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern. Aufgrund des einkommensabhängigen Beitragssatzes bei gleichzeitiger Deckelung der maximalen Altersrente erfolgt gleichzeitig eine Umverteilung von einkommensstarken zu einkommensschwachen Haushalten.

Durch eine Erhöhung der MWST entstehen den Kantonen Mehrausgaben beim Bezug von Gütern und Dienstleistungen. Gleichzeitig wirkt die Steuererhöhung tendenziell dämpfend auf das Wirtschaftswachstum, so dass indirekt auch geringere Steuereinnahmen für die Kantone zu erwarten sind. Durch eine Erhöhung der Beitragssätze entstehen den Kantonen in ihrer Funktion als Arbeitgeber Mehrausgaben bei den Personalkosten.

Die Auswirkungen der erhöhten Beitragssätze auf die kantonale Einkommenssteuer sind mehrschichtig: Aufgrund des zusätzlichen (steuerbaren) Einkommens in Form der 13. Altersrente werden Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern anfallen. Gleichzeitig sind die zusätzlichen AHV-Beiträge steuerlich abzugsfähig, was zu Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern führt. Die Effekte erreichen die Kantone einerseits direkt über die kantonalen Einkommenssteuern, andererseits indirekt über den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

Negative volkswirtschaftliche Auswirkungen sind erstens zu erwarten aufgrund der leicht reduzierten Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft sowie des geringeren verfügbaren Einkommens aufgrund gestiegener Lohnkosten und zweitens aufgrund der reduzierten Konsumneigung infolge einer höheren MWST. Gleichzeitig wird die Erhöhung des verfügbaren Einkommens bei den Bezügerinnen und Bezügern der 13. AHV-Rente eine erhöhte Konsumneigung bewirken. Das Ausmass und die Wechselwirkungen dieser Faktoren sind schwer zu bestimmen.

Der Kanton Thurgau fordert eine Erhöhung der MWST, um keine weitere Umverteilung vom kleiner werdenden Anteil der arbeitenden Bevölkerung an den steigenden Anteil

3/3

der pensionierten Bevölkerung herbeizuführen und auch den Rentnerinnen und Rentnern einen Teil der Kosten der Umsetzung der 13. AHV-Rente aufzuerlegen.

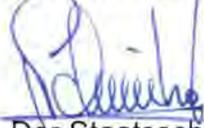
5. Weitere Bemerkungen

Im Weiteren regen wir an, das Ziel eines Finanzierungsbeitrags sowohl der Personen unter wie auch über dem Referenzalter stärker zu verfolgen. So wäre etwa zu prüfen, ob der Freibetrag von heute Fr. 16'800 bei erwerbstätigen Personen im Referenzalter („erwerbstätige AHV-Rentner“) zu senken wäre. Dies wäre über eine Anpassung von Art. 6^{quater} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) möglich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber





Numero
3175

sl

0

Bellinzona
26 giugno 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno
UFAS
Ambito AVS, previdenza professionale e PC
3003 Berna

Trasmissione (in formato word e pdf) a:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Attuazione e finanziamento dell'iniziativa per una 13esima mensilità AVS; modifica della legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (LAVS) e della legge federale sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPC)

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della suindicata procedura di consultazione indetta il 22 maggio 2024 anche in lingua italiana.

1. Attuazione

1.1. Data di entrata in vigore

Sottolineiamo innanzitutto che il calendario delle attività da svolgere per garantire un'attuazione conforme al processo legislativo in vigore è particolarmente serrato. Accogliamo con favore la decisione del Consiglio federale di prevedere l'entrata in vigore, il 1° gennaio 2026, delle modifiche imposte dal voto popolare del 3 marzo 2024. Gli adeguamenti da apportare all'interno degli organi di esecuzione incaricati dell'applicazione della LAVS sono notevoli, in particolare a livello informatico. L'entrata in vigore al 1° gennaio 2025 non avrebbe certamente consentito un'attuazione conforme alle aspettative della popolazione, in particolare in materia di informazione.

Per garantire la realizzazione di questo importante progetto nei tempi previsti, è indispensabile disporre, in tempi brevi, di indicazioni complete sull'importo al quale potranno avere diritto i beneficiari e sulle modalità di pagamento previste. Inoltre, nell'eventualità che una rendita ordinaria versata mensilmente conducesse, a

seguito di una modifica della situazione personale dei beneficiari interessati, ad una modifica dell'importo o delle basi di calcolo, è indispensabile che le disposizioni di esecuzione indichino, con precisione, il risultato prodotto da tali cambiamenti sulla 13a mensilità della rendita.

Solo la pubblicazione dell'ordinanza e dalle direttive dell'UFAS entro i termini richiesti, potrà garantire il corretto e tempestivo sviluppo degli applicativi informatici che dovranno essere adattati alle nuove disposizioni.

1.2. Importo della tredicesima e rendita AVS

Dal momento che il modello prevede che la 13a mensilità della rendita di vecchiaia sia concessa come supplemento alla rendita annua, questo non ha alcun impatto sulle disposizioni relative alla determinazione dell'importo della rendita mensile o annua.

Tuttavia, il fatto che i cambiamenti che possono verificarsi nel corso di un anno civile (ad esempio una ripartizione dei redditi) debbano essere presi in considerazione nella determinazione del suo importo, impone un calcolo specifico ed individuale per tutti i beneficiari che abbiano registrato variazioni nel corso dell'anno. Ciò implica un ulteriore onere amministrativo a carico degli organi esecutivi.

Su questo punto, una semplificazione della determinazione dell'importo mediante il raddoppio della rendita di dicembre, sul modello del Liechtenstein, risponderebbe alla volontà di semplicità formulata dagli iniziativaisti.

Se il semplice raddoppio della rendita di dicembre esplicherebbe un vantaggio per i beneficiari, il progetto in consultazione prevede invece che l'importo della 13a mensilità corrisponda ad un dodicesimo dell'importo della rendita percepita durante l'anno civile.

Questa modalità di calcolo richiederà agli organi esecutivi l'attivazione di un sistema di controllo che garantisca ad ogni beneficiario che la propria tredicesima tenga conto delle 12 mensilità versate nel corso dell'anno civile. Quest'esigenza comporta modifiche tecniche e contabili importanti e complesse.

1.3. Modalità di versamento

Il versamento previsto in un'unica soluzione nel mese di dicembre, come previsto dal nuovo art. 34^{ter} 1b. LAVS, corrisponde all'idea degli iniziativaisti e si ispira alla consueta modalità di versamento della tredicesima mensilità di salario, come rammentato nella mozione di Jakob Stark recentemente adottata dal Consiglio degli Stati.

Il concetto di diritto al pagamento "sospeso" (versamento solo a dicembre a condizione che la persona sia viva) della tredicesima mensilità si allontana, invece, dal modello della tredicesima salariale e quindi, a nostro avviso, anche dalla volontà degli iniziativaisti di fornire un aiuto concreto ai beneficiari di rendita.

Nell'ottica di un unico pagamento annuo che escluda il diritto ad un pagamento *pro rata temporis* della tredicesima mensilità di rendita in caso di decesso del beneficiario prima del mese di dicembre, occorre che il nuovo art. 46 cpv. 2^{bis} LAVS lo preveda espressamente.

Allo scopo di razionalizzare e semplificare al meglio il trattamento amministrativo, è inoltre essenziale escludere la possibilità per i beneficiari di optare fra il

pagamento mensile e quello annuale della prestazione supplementare. Questa possibilità imporrebbe agli organi esecutivi, oltre ad un onere finanziario importante, la necessità di gestire scadenze supplementari e di dotarsi di un programma che tenga conto delle scelte di pagamento espresse dai beneficiari.

1.4. Tredicesima rendita AI

Qualora l'iniziativa per la tredicesima rendita AI dovesse essere accettata, la sua attuazione dovrà essere identica a quella della tredicesima mensilità di rendita AVS.

Gli organi esecutivi devono trattare le rendite del primo pilastro allo stesso modo, evitando di introdurre un'ulteriore modalità, che ne complicherebbe ulteriormente l'attuazione.

2. Finanziamento

I modelli di finanziamento proposti nel progetto possono essere attuati senza particolari difficoltà. Preferiamo tuttavia il modello di finanziamento misto consistente in un aumento dello 0.5 punti percentuali delle aliquote AVS abbinato ad un aumento dell'aliquota IVA di 0.4 punti percentuali. Non riteniamo per contro ammissibile il prospettato disinvestimento della Confederazione che vorrebbe ridurre il proprio impegno al finanziamento delle prestazioni dall'attuale 20,2% al 18.7%.

Nel rapporto esplicativo si indica che il versamento della tredicesima rendita di vecchiaia e la riscossione dei contributi, più elevati a seconda della variante di finanziamento prescelta, sono di competenza degli organi esecutivi.

Sotto il profilo operativo gli adeguamenti delle aliquote contributive sono semplici da comunicare e non richiedono ulteriori sviluppi tecnici dal finanziamento delle prestazioni.

L'introduzione della tredicesima rendita di vecchiaia comporterà dei costi per le modifiche tecniche e amministrative richieste. Questi saranno finanziati dai contributi alle spese di amministrazione versati dagli affiliati.

Concludete indicando che i costi d'adeguamento non possono essere stimati, ma dovrebbero rimanere entro limiti "ragionevoli" per le casse di compensazione.

Non possiamo sottoscrivere quest'affermazione in quanto, per il momento, non è possibile prevedere quale sarà il costo dell'insieme degli sviluppi da effettuare.

3. Conclusioni

Se nel complesso possiamo sostenere il modello proposto; cogliamo l'occasione offerta dalla consultazione per ricordare che, sotto il profilo dell'esecuzione, esistono soluzioni più semplici di quella proposta come il versamento mensile o il modello del Liechtenstein.

Al fine di garantire un'attuazione conforme alle attese del legislatore ed un'informazione coerente e dettagliata alla popolazione, auspichiamo che il modello di attuazione della tredicesima mensilità di rendita così come il suo finanziamento, siano conosciuti e formalizzati al più presto affinché gli organi di esecuzione abbiano il tempo di procedere alla modifica degli applicativi informatici

RG n. 3175 26 giugno 2024

e dei relativi processi di lavoro. Modifiche delle quali, al momento, è difficile stimare i tempi di realizzazione così come i costi che deriveranno.

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite l'Ufficio contributi (091 821 92 48; ias@ias.ti.ch).

Ringraziando per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni, vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (sergio.montorfani@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) und des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) Stellung zu nehmen. Sie stehen im Zusammenhang mit der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente, die Volk und Stände am 3. März 2024 angenommen haben.

Der Regierungsrat stimmt dem Umsetzungsvorschlag des Bundesrats zu, den jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels der jährlich an die Altersrentnerinnen und -rentner individuell ausgerichteten Renten jeweils im Dezember in Form einer 13. AHV-Rente auszusahlen. Auch dass die 13. AHV-Rente nur Altersrentnerinnen und -rentnern ausbezahlt wird, die in den Monaten zuvor (Januar bis November) nicht verstorben sind, wird als vertretbar erachtet.

Was die Finanzierung der 13. AHV-Rente betrifft, spricht sich der Regierungsrat für folgende Lösung aus: Der Anteil der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) soll über eine Erhöhung des Beitrags- und des Mehrwertsteuersatzes finanziert werden, wobei die beiden Sätze so zu erhöhen sind, dass sich die Mehreinnahmen aus Beiträgen und aus Mehrwertsteuer ungefähr die Waage halten.

Diese höheren Beiträge und Steuern sollen im Gesetz bis Ende 2029 befristet werden. Der Anteil des Bundes ist unverändert bei 20,2 Prozent an den jährlichen Ausgaben AHV (Art. 103 AHVG) zu belassen.

Für diese befristete Gegenfinanzierung spricht, dass der AHV-Fonds erstens nicht ausgehöhlt wird, dass sich zweitens auch die Rentnerinnen und Rentner als Konsumenten an der Finanzierung der 13. AHV-Rente stärker beteiligen und dass drittens der zeitliche Druck aufrechterhalten wird, die nächste AHV-Reform ab 2030 in Kraft zu setzen. In Erfüllung der Motion 21.3462 «Auftrag für die nächste AHV-Reform» wird der Bundesrat dem Parlament bis Ende 2026 aufzeigen, wie er die AHV unter Berücksichtigung laufender Projekte - Anpassung der Hinterlassenenrenten, Abschaffung der Alterskinderrenten, Abschaffung der Plafonierung der AHV- und IV-Renten usw. - aber auch unter Berücksichtigung des Bundeshaushalts, im Zeitraum 2030 bis 2040 ausgewogen stabilisieren will.

In dem Sinne kann sich der Regierungsrat keiner Finanzierungsvariante, die der Bundesrat vorschlägt, anschliessen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 2. Juli 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Par courrier et courriel (en versions word et pdf) : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Réf. : 24_COU_3896

Lausanne, le 3 juillet 2024

Consultation fédérale pour la mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13e rente AVS ; modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation citée en titre.

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud soutient la mise sur pied d'un financement pérenne et solide de la 13^{ème} rente AVS.

Généralités

Le cœur du projet mis en consultation concerne le mode de financement. Selon les prévisions de vos services, le versement de la 13^{ème} rente de vieillesse coûtera, dans le régime actuel, CHF 4.2 milliards en 2026, dont environ CHF 840 millions à la charge de la Confédération. Les coûts augmenteront au fil des ans en raison de l'augmentation du nombre de bénéficiaires d'une rente de vieillesse et des adaptations régulières des rentes à l'évolution des salaires et des prix (art. 33ter LAVS) pour atteindre environ CHF 5 milliards en 2030, dont CHF 1 milliard à la charge de la Confédération.

Compte tenu des perspectives en matière de financement de l'AVS et du temps généralement nécessaire pour que des réformes aboutissent dans ce domaine, le Conseil d'Etat ne soutient pas les idées consistant à mobiliser les réserves de cette assurance sociale. Il lui paraît donc nécessaire d'introduire rapidement un nouveau financement.

Compte tenu de l'urgence à financer cette amélioration du pouvoir d'achat des rentiers, toute autre source de financement (impôt fédéral sur les successions, relèvement de l'impôt fédéral direct, taxe sur les transactions financières, etc.) n'est pas envisageable en raison du temps nécessaire à leur mise en œuvre. De même, il n'est pas possible de diminuer la charge financière en relevant l'âge de référence puisque les votants ont largement rejeté une telle proposition le même jour qu'ils ont accepté la 13^{ème} rente AVS.

S'agissant du versement, l'analyse du texte constitutionnel autorise à la fois un versement annuel et un versement mensuel. Le titre court de l'initiative, qui fait référence à une 13^{ème} rente AVS, suggère néanmoins l'idée d'un versement annuel. Cette idée semble de plus avoir joué un rôle non négligeable dans la réflexion des votants. Un avantage pour les ayants droit est notamment que le versement unique sous la forme d'une 13^{ème} rente de vieillesse permet de payer les nombreuses factures de fin d'année et produit un effet plus marquant. Par conséquent, le Conseil d'Etat soutient ce versement unique en fin d'année ainsi que les propositions qui l'accompagnent (non- versement en cas de décès, aucun versement aux héritiers). Il soulève cependant un aspect technique en lien avec les prestations complémentaires à propos duquel l'OFAS devrait trouver une parade.

Au niveau du financement, le Conseil d'Etat ne retient aucune des deux versions proposées par le Conseil fédéral.

Le Conseil d'Etat observe que le relèvement du taux de TVA au 1^{er} janvier 2024 s'est déroulé avec des effets négatifs contenus pour les ménages. Il suggère donc d'adopter une mesure équivalente sans aller au-delà. Agir par le biais de la TVA permet d'élargir l'assiette de financement auprès des personnes qui ne cotisent pas ou plus (en particulier les rentiers, les personnes de passage en Suisse). Cette hausse rapporterait CHF 1.5 milliard environ en 2030.

Ce nouveau financement devrait donc être couplé à une hausse des cotisations salariales afin de répartir l'effort le plus largement possible au sein de la communauté helvétique. Le Conseil d'Etat propose donc un relèvement de 0.7 point de cotisation – 0.35% pour les employés et 0.35% pour les employeurs – afin d'assurer un revenu supplémentaire de CHF 3.36 milliards en 2030.

Ces deux mesures répartissent l'effort à peu près équitablement en trois grandes catégories : un tiers auprès des employeurs (CHF 1.65 milliard), un tiers auprès des employés (CHF 1.65 milliard) et un tiers auprès des consommateurs (CHF 1.5 milliard).

Ce financement permettrait aussi de compenser le fait que la Confédération entend diminuer sa contribution au financement de l'AVS à 18.7% des dépenses au lieu de 20.2% comme aujourd'hui. Le Conseil d'Etat est soucieux de l'équilibre financier de la Confédération. Il ne serait pas soutenable politiquement que l'introduction de la 13^{ème} rente s'accompagne finalement de baisses de prestations pour la population suisse ou d'un report massif sur les finances cantonales qui aboutirait aux mêmes conséquences. Dans sa majorité, le Conseil d'Etat fait toutefois part de ses réserves quant au recours régulier à la TVA pour contribuer au financement de nouvelles prestations, sans égard à l'attractivité de l'économie suisse ainsi qu'au pouvoir d'achat de la population.

Le Conseil d'Etat prend note que le Conseil fédéral estime que cette situation pourra être modifiée lors de l'aboutissement de la prochaine réforme de l'AVS. Le Conseil d'Etat observe que de telles réformes n'aboutissent en Suisse qu'après de très nombreuses années. Dans l'intervalle, il est donc préférable d'assurer le financement de cette compensation pour la Confédération au travers d'apports supplémentaires sûrs (cotisations et TVA). Cette mesure évite les reports de charges, protège les finances cantonales ainsi que les autres prestations délivrées à la population.

Aspects techniques en lien avec les rentes

Le Conseil d'Etat relaie l'inquiétude des organes d'application selon lequel le temps est extrêmement court entre les décisions au niveau de la loi, de l'ordonnance puis des directives techniques et la mise à jour des outils techniques permettant d'octroyer la prestation à la fin de 2026. Tant le Parlement, que le Conseil fédéral puis l'OFAS doivent intégrer cette dimension dans leurs travaux.

Le Conseil d'Etat relève un aspect à clarifier car il pourra susciter de l'incompréhension au sein de la population. Dans certaines situations de rentiers survivants, les caisses AVS calculent la rente de survivants et la rente AVS ; la prestation la plus élevée est versée à l'ayant-droit. Il est proposé que les rentes de survivants ne fassent pas l'objet d'une 13^{ème} rente. Cette mesure va donc engendrer une situation incompréhensible quand un assuré pourra prétendre simultanément aux deux rentes, mais que seule la rente de survivants sera versée parce qu'elle est supérieure. La même situation pourra se produire lors de la comparaison entre une rente d'invalidité et une rente de vieillesse anticipée. Le projet doit être adapté sur ce point.

Tous les dossiers de rentiers ne sont pas stabilisés en décembre. Ainsi, des modifications rétroactives peuvent intervenir en lien avec des situations particulières. La 13^{ème} rente pourra donc faire l'objet de correction en cours d'année (pouvant aller jusqu'à la suppression dans certains cas). Il conviendra d'en informer les assurés potentiellement concernés.

Aspects techniques en lien avec les PC AVS

Selon le texte de l'initiative, la loi doit garantir que le versement de la 13^{ème} rente de vieillesse n'entraîne ni la réduction des prestations complémentaires AVS (PC AVS) ni la perte du droit à celles-ci. Ainsi, la loi doit expressément exclure le montant de la 13^{ème} rente de vieillesse du calcul des PC AVS.

En Suisse, environ 45'000 personnes perçoivent une PC AVS alors qu'elles sont hébergées (essentiellement en EMS). Si le versement de la 13^{ème} rente améliorera le pouvoir d'achat des rentiers à domicile, la situation est autre pour les rentiers en institution. En effet, pour ces derniers, la PC AVS est calculée selon une logique de couverture des charges à partir du tarif journalier qui est facturé selon les dispositions propres à chaque canton. Si le résident ne dépense pas l'équivalent de sa 13^{ème} rente en décembre, elle va faire partie de sa fortune dès le mois suivant. Comme l'état de la fortune au 31 décembre est une donnée qui entre dans le calcul du droit à la PC AVS, il est donc possible que certains bénéficiaires de PC AVS voient leurs prestations être diminuées en raison de ce

mécanisme de thésaurisation. Dans certains cas, probablement très rares, il se peut même que le seuil d'entrée dans les PC AVS soit franchi, ce qui supprimerait automatiquement le droit aux PC AVS.

Le Conseil d'Etat demande que l'OFAS analyse ces cas de figure et trouve une solution acceptable pour y pallier. Une piste simple pourrait être envisagée : verser la 13^{ème} rente au début du mois de janvier pour les bénéficiaires en home (au même moment que le versement de la PC AVS). Ainsi, ce surplus de fortune n'entrerait pas dans le décompte de fin d'année et pourrait être utilisé dans le courant de l'année afin d'améliorer l'ordinaire des bénéficiaires.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copies

- Département de la santé et de l'action sociale (DSAS)
- OAE



2024.02554

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Mme Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne



Date **19 JUIN 2024**

Procédure de consultation

Révision partielle de la Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) Mise en œuvre et financement de la 13^{ème} rente AVS

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation à participer à la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de sa détermination.

Mise en œuvre

Nous soutenons le modèle proposé d'un versement unique qui produit un effet plus marquant pour les bénéficiaires tout en précisant que le montant de la 13^{ème} rente de vieillesse dépend de la somme des rentes mensuelles versées au cours d'une année civile. Le montant de la rente de vieillesse mensuelle peut varier plusieurs fois au cours d'une année civile (changement d'état civil, retraite flexible, veuvage...). Il faudra donc établir un décompte annuel de toutes les rentes mensuelles versées en tenant compte des mutations intervenues.

Le projet peut être réalisé dans les délais souhaités mais implique un travail conséquent ainsi qu'une information à la population. Nous relevons que le calendrier des travaux à opérer pour garantir une mise en œuvre conforme au processus législatif en vigueur est particulièrement serré. Il importera de disposer au plus vite des dispositions d'exécution (ordonnance et dispositions transitoires) afin que tous les points devant faire l'objet d'un développement nécessaire à la mise en œuvre du projet soient clairement précisés.

Financement

La priorité, pour financer la 13^{ème} rente de vieillesse, doit être de disposer sans tarder de nouvelles recettes. Le relèvement des taux de cotisation a des répercussions sur toutes les catégories de cotisants.

Le canton soutient un financement mixte afin de ne pas faire peser tout le poids du financement sur les entreprises et les salariés par la seule augmentation des cotisations salariales préconisées par la variante 1. Une augmentation parallèle et mesurée de la TVA assure par conséquent une participation conjointe des rentiers au financement de la 13^{ème} rente dont ils vont bénéficier. Enfin, nous soulignons que nous nous opposons fermement à une réduction du financement fédéral tel que prévu dans le projet. La part actuelle de la Confédération au financement de l'AVS doit être maintenue à 20.2%.

En conclusion

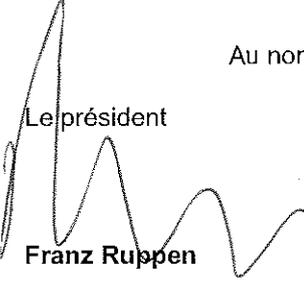
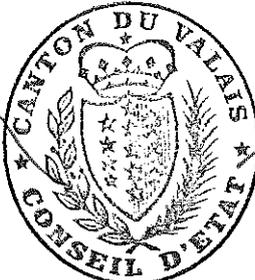
Nous soutenons globalement le modèle proposé tout en relevant qu'il existe, du point de vue de l'exécution, des solutions plus simples et moins coûteuses comme le paiement mensuel ou, mieux encore, le modèle en vigueur depuis de nombreuses années au Liechtenstein (simple duplication de la rente de décembre).



Dans l'optique d'assurer une application conforme aux attentes du législateur et répondant au devoir d'information à délivrer à la population, il est hautement souhaitable et recommandé que le modèle de mise en œuvre de la 13^{ème} rente et son financement soient connus et officialisés dans les meilleurs délais. Les organes d'exécution doivent disposer du temps nécessaire pour se préparer et procéder aux travaux informatiques dont il est pour l'heure difficile d'évaluer l'ampleur et les coûts.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

 <p>Le président Franz Ruppen</p>		 <p>La chancelière Monique Albrecht</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Copie à Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zug, 25. Juni 2024 rv

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 5. Juli 2024 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

- 1. Wir sind mit dem Umsetzungsvorschlag einverstanden, wonach die Auszahlung einmal jährlich erfolgen soll.**
- 2. Generell plädieren wir für die Übernahme der gesamten Kosten durch den Bund und damit für einen Verzicht auf eine Beitrags- und/oder Mehrwertsteuererhöhung. Der Mehraufwand des Bundes sei durch Einsparungen zu finanzieren. Auf Steuererhöhungen oder Kostenverschiebungen zu Lasten der Kantone sei zu verzichten.**
- 3. Von den unterbreiteten Finanzierungsvarianten bevorzugen wir die Variante 2A (Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkte und Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte).**

Erläuterungen zur Umsetzung

Wir unterstützen die vorgesehene Umsetzung der 13. AHV-Rente. Zwar wäre eine Realisierung in Form einer monatlichen Rentenerhöhung von 1/12 der Rente aus administrativer Sicht einfacher und kostengünstiger, weil dann in den Systemen nur die Rentenhöhe angepasst werden müsste. Die Umsetzung der 13. AHV-Rente mit einer jährlichen Auszahlung ist aber ebenso möglich und folgerichtig. Dabei wird der Einfluss auf die Höhe der Kinderrenten, Hinterlassenen- und Invalidenrenten oder Hilflosenentschädigungen nicht verändert, womit sich weitere Fragen zur Koordination innerhalb des Rentensystems erübrigen.

In der Durchführung bedingt die vorgesehene Regelung der Auszahlung per Ende Jahr allerdings, dass in jedem Rentenfall die Summe der ausbezahlten AHV-Renten zu errechnen ist. Die Summe der ausbezahlten jährlichen AHV-Renten ist nicht immer das Zwölfwache einer Monatsrente. Einerseits kann sich mit der Flexibilisierung des Rentenbezugs (AHV 21) die monatliche Rentenhöhe ändern. Andererseits sind bei Zivilstandsänderungen oder Neubezug einer Rente durch die Ehepartnerin oder den Ehepartner die Renten jeweils neu zu berechnen.

Es wird somit für alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner jährlich eine Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung aller Mutationen zu erstellen sein, was umfangreiche und komplexe technische und buchhalterische Änderungen erfordert. Deshalb ist es entscheidend, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung), Übergangsbestimmungen und Richtlinien zeitnah vorliegen, damit die Anpassungen der Informatiksysteme fristgerecht vorgenommen und getestet werden können. Umstellungen sind auch im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig, weil die 13. AHV-Rente nicht als anrechenbare Einnahme gilt.

Erläuterungen zur Finanzierung

Bei den vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten ist entscheidend, dass die Kosten nicht alleine auf den Schultern der arbeitstätigen Generationen lasten, sondern auch von den Rentenbeziehenden mitgetragen werden, zumal es laut der Nachanalyse des Forschungsinstituts GFS Bern vor allem die älteren Generationen waren, die der 13. AHV-Rente zum Erfolg verholpen haben. Insofern kommen a priori nur die Varianten 2A und 2B in Frage, wobei die Variante 2B ausscheidet, weil die Sicherung der Finanzierung der AHV in der nächsten Reform geregelt werden muss und nicht schon vorgängig eine Lastenverschiebung stattfinden soll.

Derweil ist festzustellen, dass bei allen vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten durch die Erhöhung der Beitragssätze faktisch die Lohnkosten erhöht werden und damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts leidet. Dies gilt auch für eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Zudem kommt es zu einem Kaufkraftverlust, weil der Nettolohn der AHV-Pflichtigen aufgrund der höheren Beiträge sinkt und die Preise aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung steigen.

Statt der vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten ist deshalb der Bundesanteil an den Ausgaben der AHV so anzupassen, dass die Mehrkosten der 13. AVH-Rente aufgefangen werden und auf eine Erhöhung der Beitragssätze für Arbeitnehmende und Arbeitgebende, Selbständig-erwerbende sowie Nichterwerbstätige ebenso wie auf eine Erhöhung der Mehrwertsteuer verzichtet werden kann. Der resultierende Mehraufwand für den Bund ist innerhalb des Bundeshaushalts zu kompensieren und auf Steuererhöhungen oder Kostenverschiebungen hin zu den Kantonen zu verzichten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seite 3/3

Zug, 25. Juni 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch (als PDF und als Word-Dokument)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)



Elektronisch an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		04. Juli 2024		+
No				

26. Juni 2024 (RRB Nr. 730/2024)

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen, Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und insbesondere zu den Finanzierungsvarianten der 13. Altersrente Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Umsetzung der 13. Altersrente:

Wir begrüssen die vom Bundesrat gewählte Variante der Einmalzahlung anstelle eines monatlichen Zuschlags auf die zwölf Mal pro Jahr ausbezahlten Altersrenten. Dieses Vorgehen ermöglicht eine klare Trennung zwischen der bis anhin ausbezahlten monatlichen Altersrente und der 13. Altersrente und vereinfacht die Koordination mit einem allenfalls gleichzeitig bestehenden Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Im Gegensatz zur anteilmässigen Erhöhung der zwölf Renten bedingt die Auszahlung einer 13. Altersrente eine jährliche Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung der eingetretenen Mutationen, welche im laufenden Kalenderjahr entstanden sind. Damit die notwendigen technischen Anpassungen der IT-Systeme und Fachapplikationen durch die mit der Durchführung betrauten Stellen rechtzeitig erfolgen können, sind die Ausführungsbestimmungen schnellstmöglich zu erlassen.

Finanzierung der 13. Altersrente:

Wir lehnen eine ausschliessliche Finanzierung der 13. Altersrente über eine Erhöhung der AHV-Beitragssätze ab. Höhere Lohnabzüge wirken sich negativ auf die Nettolöhne und damit die Kaufkraft der erwerbstätigen Bevölkerung aus. Zudem dämpfen steigende Lohnkosten in der Regel die Nachfrage der Wirtschaft nach Arbeitskräften. Auch stellen

steigende Lohnnebenkosten einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu ausländischen Unternehmen dar, was gerade für den international ausgerichteten Wirtschaftsstandort Zürich nicht vernachlässigt werden darf.

Wir erachten deshalb eine breiter abgestützte Finanzierungslösung als angezeigt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli



Bern, 5. Juli 2024

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
z.H. Elisabeth Baume-Schneider

Per Email an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Umsetzung der Volksinitiative "Für ein besseres Leben im Alter" (Initiative für eine 13. AHV-Rente) Stellung zu nehmen. Am 3. März 2024 hat sich eine klare Mehrheit des Volkes und der Kantone für die Einführung einer 13. AHV-Rente ausgesprochen. Die Junge Mitte Schweiz begrüsst, dass die Initiative so rasch nach der Abstimmung umgesetzt werden soll. Durch den Volksentscheid werden für Pensionierte in den nächsten 30 Jahren etwa 150 Milliarden Franken zusätzlich gesprochen - diese Finanzierung muss zwingend generationengerecht und nicht ausschliesslich auf Kosten der erwerbstätigen Bevölkerung geschehen.

Umsetzung der 13. AHV-Rente

Mit der Annahme der Volksinitiative haben Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente neu einen verfassungsmässigen Anspruch auf den Zuschlag in Form einer 13. Altersrente. Der Kurztitel der Initiative weist mit dem Begriff «13. AHV-Rente» auf eine jährliche Auszahlung hin. Die Junge Mitte Schweiz befürwortet deshalb, die 13. AHV-Rente als jährliche Auszahlung am Ende des Jahres vorzunehmen, beispielsweise im November oder Dezember.

Finanzierung der 13. AHV-Rente

Die Finanzierung der 13. AHV soll möglichst ausgeglichen und generationengerecht erfolgen. Für Die Junge Mitte Schweiz ist klar, dass die Finanzierung nicht ausschliesslich zu Lasten eines Teils der Bevölkerung gehen darf, sondern möglichst über die gesamte Bevölkerung verteilt werden muss. Deshalb schliesst Die Junge Mitte Schweiz eine Finanzierung ausschliesslich über Lohnbeiträge aus, dies würde bei der erwerbstätigen Bevölkerung - und insbesondere bei jungen Menschen - zu grösseren zusätzlichen finanziellen Herausforderungen führen. Aus den vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösungen präferiert Die Junge Mitte Schweiz eine Kombination aus einer Erhöhung der Lohnbeiträge und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer. Dadurch wird die finanzielle Belastung ausgeglichener über alle Altersgruppen in der Gesellschaft verteilt.

Aus den vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten erachtet Die Junge Mitte die Variante 2A als den fundiertesten Vorschlag für die Finanzierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die 13. AHV-Rente entstehen. Die Senkung des Bundesbeitrages von derzeit 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent sieht Die Junge Mitte Schweiz jedoch als nicht zukunftsorientiert, weil somit das Vermögen der AHV belastet wird und lehnt sie deshalb ab. Die Junge Mitte Schweiz lehnt auch den Rückgriff auf den AHV-Fonds ab. Das Vermögen der AHV steht nicht zur Verfügung, um eine Senkung des Bundesbeitrages an die AHV zu finanzieren. Gemäss Gesetz muss die AHV über genügend Reserven verfügen - nämlich 100 Prozent einer Jahresausgabe. Die AHV braucht dieses Geld, um die Schwankungen bei den Beitragseinnahmen und den Einnahmen aus den Anlageerträgen aufzufangen und die Leistungen stets auszahlen zu können.

Der Jungen Mitte Schweiz ist es wichtig festzuhalten, dass eine Kombination von Lohnbeiträgen und Mehrwertsteuer aus ihrer Sicht die beste unter den vorgeschlagenen Lösungen darstellt, jedoch

keineswegs zufriedenstellend ist. Zwar ist eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer generationengerechter; der Konsum und folglich der Beitrag an die Mehrwertsteuer ist allerdings durchschnittlich bei jüngeren Generationen höher als bei älteren Generationen und zusätzlich werden durch eine Mehrwertsteuererhöhung tiefere Einkommen proportional stärker belastet. Die finanzielle Belastung der jungen Menschen und Familien ist bereits jetzt sehr hoch. Von einer generationengerechten Finanzierungsvorlage kann somit nicht die Rede sein. Die Junge Mitte Schweiz ist enttäuscht, dass der Bundesrat keine weiteren, generationengerechteren Lösungen vorgeschlagen hat. In diesem Zusammenhang fordert Die Junge Mitte Schweiz den Bundesrat dazu auf, zu prüfen, ob beispielsweise durch einen vollständigen Inflationsausgleich der AHV-Rente anstelle einer Anpassung mittels des höheren Mischindex ein Beitrag geleistet werden könnte, die Belastung zwischen der erwerbstätigen und der pensionierten Bevölkerung besser auszugleichen.

Blick in die Zukunft

Um die AHV vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auf ein stabiles finanzielles Fundament zu stellen, stehen weitere Revisionen an. Für die AHV-Reform ab 2030 müssen zwingend weitere Finanzierungsmöglichkeiten wie z.B. eine Finanzmarkttransaktionssteuer in Betracht gezogen werden. Zudem müssen strukturelle Massnahmen wie eine sinnvolle Umsetzung der Lebensarbeitszeit geprüft werden. Da die jungen Menschen und Familien durch die Einführung der 13. AHV-Rente bereits stark belastet werden, darf dies im Sinne der Generationengerechtigkeit bei der kommenden Revision nicht noch weiter ausgedehnt werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marc Rüdüsüli

Präsident Die Junge Mitte Schweiz



Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 5. Juli 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Annahme der Eidgenössischen Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» durch Volk und Stände am 3. März 2024 haben neu Rentnerinnen und Rentner einen verfassungsmässigen Anspruch auf eine 13. AHV-Altersrente. Diese entspricht einer jährlichen Erhöhung der AHV-Rente um einen Zwölftel bzw. um 8,3 Prozent. Die Neuerungen treten ab Januar 2026 in Kraft.

Für Die Mitte steht eine sichere Finanzierung der 13. AHV-Rente bereits ab 2026 im Vordergrund – es gilt den Volkentscheid umzusetzen

Die Finanzierung der 13. Altersrente muss so schnell wie möglich geregelt werden, damit die AHV nicht kurz nach Inkrafttreten des Anspruchs auf die Zusatzrente bereits in Schieflage gerät. Für Die Mitte steht für eine kurzfristige Lösung in erster Linie eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer im Vordergrund. Mit der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes werden neben der erwerbstätigen Bevölkerung auch die Rentnerinnen und Rentner zur Finanzierung ihrer 13. AHV-Rente miteinbezogen. Eine solche Erhöhung erachtet Die Mitte darum als rasche und verantwortungsvolle Finanzierungsmöglichkeit, welche auch die Generationengerechtigkeit berücksichtigt. Mit einer Anhebung der Mehrwertsteuer würden sämtliche Altersgruppen in die Finanzierung der Zusatzrente miteinbezogen. 1,4 Prozentpunkte des Normalsatzes fliessen heute bereits direkt in die AHV. Bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer sollen die drei verschiedenen Sätze proportional angehoben werden. So sind die tieferen Sätze weniger stark betroffen und der Konsum von Gütern des täglichen Bedarfs wird weniger tangiert. Die Mitte begrüsst, dass so die Kaufkraft der tiefen bis mittleren Einkommen weniger beeinträchtigt wird.

Einer weiteren Finanzierung der 13. AHV-Rente ab 2026 über höhere Lohnabzüge stehen Teile der Mitte zurückhaltend gegenüber. Dies vor allem darum, weil sich eine Erhöhung der Lohnnebenkosten sowohl für Arbeitnehmende wie Arbeitgebende nachteilig auf die Kaufkraft insbesondere des Mittelstandes und der arbeitenden Bevölkerung auswirken könnte. Unabhängig von den genannten Nachteilen bleibt für Teile der Mitte die Finanzierungsmöglichkeit auch über Lohnbeiträge angesichts des dringenden Handlungsbedarfs nicht ausgeschlossen.

Die Mitte lehnt die Senkung der Bundesbeiträge sowie den Rückgriff auf den AHV-Fonds ab

Der Bundesrat schlägt die Senkung des Bundesbeitrags an die AHV von derzeit 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent vor, damit dem Bund durch die angespannte Finanzlage nicht noch Zusatzkosten wegen der 13. AHV-Rente entstehen. Die Mitte lehnt die Reduktion der Bundesbeiträge klar ab. Der Bund muss seiner erhöhten Beitragspflicht für die 13. AHV-Rente ebenso nachkommen wie die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Bevölkerung. Die beim Budget des Bundes notwendigen Einsparungen dürfen der Bevölkerung nicht über eine Herabsetzung der Bundesbeiträge an die AHV angelastet werden.

Das Vermögen der AHV steht nicht zur Verfügung, um eine Senkung des Bundesbeitrages an die AHV zu finanzieren. Gemäss Gesetz muss die AHV über genügend Reserven verfügen – nämlich 100 Prozent einer Jahresausgabe. Die AHV braucht dieses Geld, um die Schwankungen bei den Beitragseinnahmen und den Einnahmen aus den Anlageerträgen aufzufangen und die Leistungen stets auszahlen zu können.

Auszahlungsmodalitäten: Die Mitte unterstützt die einmalige Auszahlung

Mit der Annahme der Volksinitiative haben Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente neu einen verfassungsmässigen Anspruch auf den Zuschlag in Form einer 13. Altersrente. Der Kurztitel der Initiative weist mit dem Begriff «13. AHV-Rente» auf eine jährliche Auszahlung hin. So hat das Stimmvolk mit der «13. AHV-Rente» einen Vergleich zum «13. Monatslohn» gezogen, der für die Zustimmung der Initiative eine massgebende Rolle gespielt hat. Die Mitte unterstützt deshalb die einmalige Auszahlung am Ende des Jahres, beispielsweise im November oder Dezember.

Die Mitte fordert die Prüfung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten

Um die AHV langfristig auf ein stabiles Fundament zu stellen, sind in einem zweiten Schritt anlässlich der AHV-Reform weitere Finanzierungsquellen zu prüfen. Je länger die Ausgaben der AHV höher sind als die Einnahmen und je mehr der AHV-Fonds geschwächt wird, umso schwieriger wird es sein, das finanzielle Gleichgewicht wiederherzustellen. Die Mitte sieht in der Finanzmarkttransaktionssteuer eine prüfungswerte Massnahme. So beauftragt das Postulat Rieder 21.3440 den Bundesrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine Finanzmarkttransaktionssteuer in der Schweiz aufgebaut sein müsste, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. Gestützt auf den Bericht und dessen Fakten wird Die Mitte eine sorgfältige, breite Auslegung mit weiteren Finanzierungsoptionen anstossen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 4. Juli 2024

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Am 3. März 2024 haben Volk und Stände die Volksinitiative für eine 13. AHV-Altersrente angenommen. Die vorliegende Vernehmlassung betrifft einerseits deren Umsetzung und andererseits deren Finanzierung, damit die Initiative ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten kann.

Die 13. AHV-Rente wird Mehrkosten verursachen, die bis 2030 auf insgesamt rund 4,7 Mia. Franken jährlich ansteigen werden.

Für die **Finanzierung** der Mehrkosten, die durch die 13. AHV-Rente entstehen, sieht der Bundesrat zwei Varianten vor: Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,8 Prozentpunkte (Variante 1) würde im Jahr 2030 rund 3,8 Mia. Franken einbringen. Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,5 Prozentpunkte kombiniert mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte (Variante 2) würde im Jahr 2030 rund 2,4 Mia. (Lohnbeitrag) respektive 1,5 Mia. Franken (MWST.) einbringen, total demnach rund 3,9 Mia. Franken.

Den **Bundesbeitrag** zur AHV möchte der Bundesrat von heute 20,2% auf 18,7% der Ausgaben der AHV senken. Dadurch bliebe der Bundesbeitrag 2026 praktisch gleich hoch wie er ohne 13. AHV-Rente wäre. Als Kompensationsmassnahmen für die Lücke von jährlich ca. 950 Mio. Franken, die durch den reduzierten Bundesanteil entstünde, schlägt der Bundesrat zwei Alternativen vor. Entweder soll diese aus dem Vermögen der AHV finanziert werden (Variante A), oder, je nachdem welche Variante (1 o. 2) für die Finanzierung der Mehrkosten gewählt wird, durch eine zusätzliche Erhöhung der Beitragssätze (zusätzlich 0,2 Prozentpunkte) oder durch die Kombination einer Erhöhung der Beiträge und der Mehrwertsteuer (zusätzlich 0,1 bzw. 0,2 Prozentpunkte) (Variante B).

Die vorliegenden Varianten sind für die EVP unbefriedigend, denn sie bedeuten, dass jüngere Generationen, und insbesondere Familien, über höhere Mehrwertsteuern oder Lohnbeiträge noch weiter belastet würden. Die EVP fordert deshalb, dass der Bund jetzt schon weitere, solidarische Finanzierungsoptionen prüft und vorantreibt, die dem Bundesrat mehr finanziellen Spielraum geben würden. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente könnte somit stärker durch den Bund getragen und dessen Finanzierungsanteil dadurch gar ausgebaut anstatt reduziert werden.

Konkret fordert die EVP, dass der Bund **eine Steuer auf millionenschwere Nachlässe** als Finanzierungsmöglichkeit für die AHV einführt. Sie hat hierzu auch bereits eine parlamentarische Initiative eingereicht (Pa Iv Jost 24.420). Diese Finanzierungsvariante hätte den Vorteil, dass sie eine faire, generationenübergreifende und solidarische Lösung ermöglichen würde. Da die Vermögen stark konzentriert sind, führt diese Steuer zu einer solidarischen Umverteilung. Sie würde weder der Wirtschaft noch der Bevölkerung schaden. Sie führt nicht zu Fehlanreizen, da sie nicht an Leistungen geknüpft ist. Zudem entlastet sie die jüngeren, berufstätigen Generationen. Mehr als die Hälfte aller Erbschaften gehen an über 60-Jährige. Gemäss Schätzungen, würde einen Steuersatz von 10% auf Nachlässen ab einer Höhe von 5 Mio. Franken zu zusätzlichen Einnahmen von 1 bis 2 Mia. Franken führen.

Die EVP fordert weiter, dass die Einführung einer **Steuer auf Finanztransaktionen** dringend geprüft wird. Eine Mikrosteuer auf Geschäften im Finanzmarkt könnte aufgrund des grossen Transaktionsvolumens zu einem Steuerertrag von mehreren Milliarden Franken führen. In einer Branche, in der im Hochfrequenzhandel spekuliert wird, dürfte eine solche Steuer sogar einen wünschenswerten stabilisierenden Bremseffekt bewirken.

Bezüglich Finanzierungsvarianten des Bundesrates käme für die EVP nur die Variante 2 in Frage, weil diese nicht einzig durch die aktuell erwerbstätige Bevölkerung und die Unternehmen getragen würde, sondern auch durch die breite Bevölkerung. Sie hat aber den Nachteil, dass sie eine allgemeine Teuerung verursacht, weshalb die EVP andere Finanzierungsoptionen unterstützt. Was die Finanzierung der Lücke anbelangt, die durch einen reduzierten Bundesanteil entstehen würde, so **lehnt die EVP die Variante A ab**. Die Finanzierung der AHV wird sich in den nächsten Jahren aufgrund der Bevölkerungsentwicklung zu einer noch grösseren Herausforderung entwickeln als sie es heute bereits ist. Diesen Betrag aus dem Vermögen der AHV zu finanzieren, stellt unter diesen Umständen keine nachhaltige Lösung dar.

Was die **Umsetzung** anbelangt, so begrüsst die EVP insbesondere, dass die AHV-Altersrente weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen (EL) noch zu Einschränkungen oder gar einem Anspruchsverlust auf ebendiese führt. **Die EVP erachtet die Ergänzungsleistungen als ein wichtiges und zielgerichtetes Instrument zur Bekämpfung der Altersarmut**. Die Einführung der 13. AHV-Rente darf auf keinem Fall zu einer Schwächung der EL führen, ist doch gerade die Bekämpfung der Altersarmut eines der erklärten Ziele der Volksinitiative.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Bern, 4. Juli 2024 / Finanzierung 13.
AHV/ MD

Elektronischer Versand: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen lehnt die vorliegende Vorlage ab. Für die FDP ist klar, dass eine 13. AHV-Rente ab 2026 ausbezahlt werden muss. Eine separate, einseitige Finanzierungsvorlage auf dem Buckel des Mittelstandes und der KMU lehnt die FDP jedoch ab.

Keine Mehrbelastung des arbeitenden Mittelstandes und der KMU

Der Bundesrat schlägt zwei Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente vor. Die erste Variante beschränkt sich auf die Erhöhung der Lohnbeiträge, die zweite sieht einen Mix aus Lohnprozenten und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer vor.

Bei der Erhöhung der Lohnbeiträge wird ausschliesslich die erwerbstätige Bevölkerung zur Kasse gebeten. Am stärksten betroffen wäre der arbeitende Mittelstand, insbesondere junge Familien, deren Kaufkraft leiden würde. Dies ist für die FDP nicht akzeptabel. Arbeit und Leistung müssen sich lohnen - gerade in Zeiten des Fachkräftemangels. Stark betroffen wären auch die KMU, die das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft bilden und aus Sicht der FDP nicht geschwächt werden dürfen.

Erste Priorität hat das Sparen

Für die FDP ist klar: Bevor über Steuer- und Abgabenerhöhungen diskutiert wird, steht das Sparen im Vordergrund. Die 13. AHV-Rente akzentuiert zwar das Finanzierungsproblem der AHV, die gigantischen Finanzierungslücken der 1. Säule aufgrund der steigenden Lebenserwartung sind aber seit langem bekannt. Statt mit einer Salami taktik immer neue Steuern und Abgaben zu beschliessen, die vor allem den Mittelstand und die KMU belasten, braucht es eine strukturelle Reform der AHV.

Nachhaltige Reform statt Salomitaktik

Das Parlament ist sich der schwierigen Lage der AHV bewusst und hat deshalb bereits einen entsprechenden Reformauftrag erteilt ([Motion SGK-N 21.2462](#)). Wohl auch deshalb empfiehlt die Sozialkommission des Nationalrates auf Antrag der FDP der zuständigen Bundesrätin mittels Kommissionsschreiben, auf eine separate, einseitige Finanzierungsvorlage zu verzichten und die Finanzierung der 13. AHV-Rente erst im Rahmen der nächsten grossen AHV-Reform festzulegen (vgl. [Medienmitteilung SGK-N des 3. Mai 2024](#)).

Die FDP fordert die zuständige Bundesrätin auf, der nachhaltigen Sicherung der AHV Priorität einzuräumen und die vom Parlament verlangte Reform rasch vorzulegen.

Keine Zusatzbelastung des Bundesbudgets

Aus Sicht der FDP muss sich die nun vorliegende Reform zur Umsetzung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente darauf beschränken, die ohnehin angeschlagenen Bundesfinanzen nicht zusätzlich zu belasten. Das Gesetz ist so anzupassen, dass keine Mehrausgaben zu Lasten des Bundeshaushaltes aus der Finanzierung der 13-AHV entstehen. Der Bundesanteil ist entsprechend zu senken. Bis zum Inkrafttreten der angekündigten AHV-Reform sind die erforderlichen Mittel aus dem AHV-Fonds zu decken.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Beilagen

-



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 4. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Am 3. März 2024 wurde die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» sowohl von der Stimmbevölkerung wie auch von den Ständen deutlich angenommen. Die Stimmbevölkerung drückte damit ihren Wunsch nach einer sozialeren und gerechteren Ausgestaltung der Altersvorsorge aus. Die Annahme der Volksinitiative ist auch ein unmissverständlicher Auftrag an den Bundesrat und das Parlament, die Finanzierung der dreizehnten AHV-Rente möglichst sozial aufzugleisen und so der verfassungsmässigen Vorgabe von existenzsichernden Renten (Art. 112 BV) zumindest näherzukommen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzungsvorlage – namentlich die vorgeschlagene Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie die geplante Senkung des Bundesbeitrages – ist jedoch nicht mit diesem von der Stimmbevölkerung zum Ausdruck gebrachten Willen vereinbar. Es ist für die GRÜNEN nicht akzeptabel, dass sich der Bund mit Blick

auf seine strukturellen Defizite aus der Verantwortung für die Finanzierung der dreizehnten AHV stehen will. Die strukturellen Defizite gehen auf Fehlentscheide des Bundesrates und der bürgerlichen Parlamentsmehrheit zurück, etwa durch die planlose und nicht gegenfinanzierte Erhöhung des Armeebudgets, die vollständige Abschaffung der Industriezölle sowie die zu rigide Ausgestaltung der Schuldenbremse. **Die GRÜNEN bieten nicht Hand dafür, dass die Bevölkerung die Konsequenzen dieser bürgerlichen Fehlentscheide tragen muss. Schliesslich sind die GRÜNEN auch mit dem Verzicht auf die Einführung einer dreizehnten IV-Rente dezidiert nicht einverstanden. Die erste Säule muss sowohl im Alter wie auch im Fall von Invalidität die Existenz sichern.**

Die GRÜNEN beantragen dem Bundesrat folglich, die Vernehmlassungsvorlage gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu überarbeiten.

Soziale Finanzierung sicherstellen

Der Bundesrat schlägt zwei Varianten zur Finanzierung der dreizehnten AHV-Rente vor: Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0.8 Prozentpunkte (Variante 1) oder eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0.5 Prozentpunkte in Kombination mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.4 Prozentpunkte (Variante 2). **Die GRÜNEN sprechen sich klar für Variante 1 aus:** Eine Finanzierung über die Lohnbeiträge ist in ihrer Anlage nicht nur deutlich progressiver als eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer, welche Haushalte mit tiefen Einkommen überproportional belastet, sondern sie entspricht auch dem bereits im Abstimmungskampf prominent diskutierten Finanzierungsvorschlag der Initiant*innen. Die Mehrwertsteuer wurde in den letzten Jahren zudem bereits mehrfach zugunsten der AHV erhöht, zuletzt im Herbst 2022 mit Inkrafttreten im Jahr 2024. Ob eine weitere, sozial ungerechte Mehrwertsteuererhöhung bei der Stimmbevölkerung noch mehrheitsfähig ist, darf zu Recht bezweifelt werden. Aus Sicht der GRÜNEN ist eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0.8 Prozentpunkte zudem auch für die Wirtschaft verkraftbar, weswegen wir keine Notwendigkeit einer Mehrwertsteuererhöhung sehen.

Auch angesichts anderer unterfinanzierter öffentlicher Aufgaben beantragen die GRÜNEN dem Bundesrat jedoch, neben der Erhöhung der Lohnbeiträge auch weitere Finanzierungsquellen in Betracht zu ziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese die Kaufkraft der Bevölkerung nicht weiter schwächen. **Entsprechende Vorschläge haben die GRÜNEN bereits mehrfach eingebracht, etwa mit der Einführung einer Finanztransaktionssteuer (siehe [Motion 24.3106 Wettstein](#)), der stärkeren Beteiligung der ressourcenstarken Kantone am Finanzausgleich und der damit verbundenen relativen Entlastung des Bundes (siehe [Motion 24.3545 Wettstein](#)), einer Bundeserbschaftssteuer (siehe [Postulat 24.3376 Graf](#)) oder mit einem separaten Mehrwertsteuersatz für Luxusgüter (siehe [Motion 24.3705 Grüne Fraktion](#)).** Letztere beiden Vorschläge würden namentlich eine Beteiligung der aktuellen Generation von Rentner*innen an der Finanzierung der dreizehnten AHV-Rente ermöglichen, ohne Haushalte mit tiefem Einkommen weiter zu belasten, wie dies bei einer allgemeinen Erhöhung der Mehrwertsteuer der Falls wäre. Darüber hinaus würde eine höhere Mehrwertsteuer für Luxusgüter auch zu positiven ökologischen Effekten führen.

Nicht einverstanden sind die GRÜNEN mit dem Vorschlag des Bundesrates, den Bundesbeitrag zu senken. Es ist aus Sicht der GRÜNEN nicht redlich und zynisch, den deutlichen Auftrag der Stimmbevölkerung in eine Sparmassnahme für den Bund umzudeuten. Nicht das Ausgabenwachstum der Sozialversicherungen, sondern die massive Erhöhung des Armeebudgets sowie die rigide Ausgestaltung der Schuldenbremse sind für die strukturellen Defizite des Bundes verantwortlich. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat

entsprechend dazu auf, an den Wurzeln der Probleme anzusetzen und auf eine Senkung des Bundesbeitrags zu verzichten. Die GRÜNEN weisen diesbezüglich darauf hin, dass auch die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats den Bundesrat dazu aufgefordert hat, den Bundesbeitrag nicht zu senken. Das klare Abstimmungsverhältnis (17:8 Stimmen) zeigt, dass dieser Vorschlag des Bundesrates im Parlament keine Mehrheit finden wird.

Angesichts der überdeutlichen Ablehnung der Renteninitiative ist es schliesslich richtig, dass der Bundesrat auf eine weitere Erhöhung des Rentenalters verzichtet.

Die Einführung einer dreizehnten IV-Rente ist zwingend notwendig

Der Bundesrat schlägt in der Vernehmlassungsvorlage vor, auf die Auszahlung einer dreizehnten IV-Rente zu verzichten. Die GRÜNEN sind mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Der Entscheid des Bundesrates ist einerseits systemfremd, weil die Höhe der IV-Renten gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung denjenigen der AHV-Renten entsprechen. Auch aus Verfassungsperspektive ist die erste Säule der Existenzsicherung – AHV und IV – klar als Einheit zu betrachten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Die Einführung einer dreizehnten IV-Rente ist andererseits auch aus sozialer Perspektive notwendig. IV-Rentner*innen sind heute rund vier Mal häufiger auf Ergänzungsleistungen angewiesen als AHV-Rentner*innen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen IV-Rentner*innen besonders hart, auch weil viele dieser Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die dreizehnte Rente stellt darum für viele IV-Rentner*innen ein essenzieller Beitrag zur Existenzsicherung dar. **Analog zu den Forderungen einer Mehrheit der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (siehe [parlamentarische Initiative 24.424 SGK-N](#)) sowie den Forderungen der Grünen Fraktion (siehe [Motion 24.3099 Grüne Fraktion](#)) beantragten die GRÜNEN, eine dreizehnte Hinterlassenen- und IV-Rente einzuführen.**

Weitere Bemerkungen

Der Bundesrat schlägt mit der vorliegenden Umsetzungsvorlage eine jährliche Auszahlung der dreizehnten AHV-Rente vor. Aus Sicht der GRÜNEN sind sowohl eine jährliche wie auch eine monatliche Auszahlung mit der Initiative vereinbar. Die GRÜNEN sind mit dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend einverstanden. Auch mit dem Ausschluss der dreizehnten Altersrente von den anrechenbaren Einnahmen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen sind die GRÜNEN einverstanden. Selbstverständlich ist auch bei der Einführung der dreizehnten IV-Rente (siehe oben) darauf zu achten, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Raphael Noser
Fachsekretär

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail an: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

05. Juli 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Die Schweizer Stimmbevölkerung und Stände haben im März 2024 die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» (Initiative für eine 13. AHV-Rente) angenommen. Dass die Initiative umgesetzt und die Auszahlung der 13. AHV-Rente per 2026 erfolgen muss, ist für die GLP unbestritten. Auch befürworten wir, dass der Anspruch auf die monatliche Altersrente durch die 13. AHV-Rente nicht verändert wird und sie keine Reduktion der Ergänzungsleistungen respektive keinen Verlust des Anspruchs darauf zur Folge hat. Bezüglich der Auszahlung scheint die monatliche Zahlung einfacher umsetzbar, da damit Fragen wie Zahlungslaufkadenzen, unterjährige Rentenanpassungen und Todesfälle weniger aufwändig scheinen. Die GLP unterstützt aber grundsätzlich den pragmatischsten Weg, die 13. AHV-Rente aus-zuzahlen und so den administrativen Aufwand gering zu halten.

Hingegen lehnen wir die vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismen sowohl für den Anteil der AHV als auch für den Anteil des Bundes klar ab. Der Bundesrat schlägt einerseits vor, den Anteil der AHV für die 13. AHV-Rente über eine Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1) bzw. über eine Kombination aus einer Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer (Variante 2) zu finanzieren. Andererseits will der Bundesrat zur Entlastung der Bundeskasse den Anteil des Bundes an den Ausgaben der AHV von 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent senken, bis die nächste AHV-Reform in Kraft tritt. Diese Finanzierungslücke soll entweder von der AHV selbst (Variante 1A/2A) oder wiederum über eine Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1B) respektive über eine Kombination aus Erhöhung der Lohnbeiträge und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer (Variante 2B) gedeckt werden.

Keine zusätzliche Belastung der Einkommen

Die GLP spricht sich klar gegen eine Vorlage aus, welche die Finanzierung der 13. AHV-Rente in erster Linie über eine Erhöhung der Lohnbeiträge löst. Dieser Finanzierungsmechanismus hätte eine Verteuerung der Erwerbstätigkeit und dadurch eine höhere finanzielle Belastung der erwerbstätigen Bevölkerung zur Folge. Dies würden in erster Linie Familien aus dem Mittelstand sowie Geringverdienende spüren.

Die Erwerbstätigkeit mit höheren Lohnbeiträgen zu verteuern, erschwert die Finanzierung der Altersvorsorge aber auch ganz grundsätzlich, da dadurch die Anreize für Erwerbstätigkeit sinken. Wie der Bundesrat hat sich auch die GLP zum Ziel gesetzt, die Erwerbstätigkeit der inländischen Bevölkerung zu erhöhen. Die Dringlichkeit ist klar: Nicht nur der Arbeits- und Fachkräftemangel sind Ausdruck dafür, dass wir dringend mehr Personen in den Arbeitsmarkt bringen müssen. Vielmehr ist eine höhere Erwerbstätigkeit ein wichtiges Element, um die Altersvorsorge auch künftig zu sichern. Denn je mehr

Personen erwerbstätig sind, desto mehr Beiträge werden in die Sozialversicherungen einbezahlt. Aus diesen Gründen ist es für uns unverständlich, dass der Bundesrat zur Finanzierung der 13. AHV-Rente gerade die Einkommen zusätzlich belasten will und wir lehnen dies klar ab.

Zudem scheint es unverständlich, dass der Bundesrat die unterschiedlich hohe Belastung der Jahrgänge vollständig ausser Acht lässt. Die grosse Schwelle zwischen den geburtenreichen und den geburtenarmen Jahrgängen führt zu ungewollter Mehrbelastung der erwerbstätigen Jahrgänge. Auch die gestiegene Lebenserwartung trägt dazu bei, dass das Verhältnis zwischen der Anzahl Erwerbstätigen und Anzahl Rentenbeziehender und somit ein wichtiger Bestandteil des Generationenvertrags für einige Zeit ausser Balance ist. Für eine bedarfsgerecht und generationengerechte Lösung dieses zeitweisen Ungleichgewichts ist es zentral, die verschiedenen Jahrgangskohorten in die Finanzierung einzubeziehen.

Die Generationengerechtigkeit in der Altersvorsorge muss grundsätzlich verbessert werden und es darf kein Element eingeführt werden, welches die Tragbarkeit und Reformfähigkeit der Altersvorsorge zusätzlich belastet. Die überstürzten Finanzierungskonzepte für die 13. AHV-Rente lassen besorgniserregende Zweifel aufkommen, ob der Bundesrat bereit ist, die Finanzierungslücke der Renten der geburtenstarken Jahrgänge in der nächsten AHV-Reform anzugehen und ob er selbst an die Reformfähigkeit der ersten Säule glaubt. Auch mit der unbestrittenen Umsetzung per Anfang 2026 ist es nicht nötig, für einige wenige Jahre bis zur nächsten Reform eine zusätzliche Finanzierungsquelle zu öffnen. Stattdessen scheint es geradezu defätistisch, weder eine zeitliche Begrenzung noch einen konsolidierten Massnahmenfächer für die nachhaltige Finanzierung der Renten aus der ersten Säule vorzusehen.

Die GLP fordert, dass der Bundesrat die Finanzierung anlässlich der nächsten umfassenden AHV-Reform ganzheitlich anschaut und eine Reform aufgleist, welche der Hauptproblematik in der AHV gerecht wird: der Finanzierungslücke für die Renten der geburtenstärksten Jahrgänge durch die geburtenschwächsten Jahrgänge. Der Bundesrat soll ein Massnahmenpaket vorlegen, das darauf abzielt, die Finanzierung langfristig zu sichern. Wie oben dargelegt sollen dabei insbesondere

- Massnahmen vorgeschlagen werden, welche dazu beitragen, die Erwerbstätigkeit in der Bevölkerung zu erhöhen und die systemgetreue Finanzierung der ersten Säule nicht mit zusätzlichen Lohnprozenten, sondern mit der Abschaffung von Hindernissen zur Erwerbstätigkeit einnahmeseitig zu sichern. Dazu gehört die familienergänzende Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit mit dem Beruf für Eltern, sowie die Individualbesteuerung und Massnahmen für flexible Arbeitsformen zur Verbesserung der Erwerbsquote bei älteren Erwerbstätigen.
- Zur Entlastung des allgemeinen Bundeshaushalts fordern wir die Trennung der AHV-Finanzierung vom allgemeinen Bundeshaushalt und die Prüfung einer Vermögenssteuer auf Bundesebene als neue Einnahmequelle. Diese kann je nach Finanzierungsbedarf der Renten der geburtenstarken Jahrgänge befristet eingeführt werden und würde die generationengerechte Finanzierung der ersten Säule während der Dauer des Ungleichgewichts zwischen der Anzahl Erwerbstätigen und der Anzahl Rentenbeziehenden sicherstellen.
- Als Teil eines solchen Massnahmenfächers erachten wir ergänzend auch eine massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer als vertretbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Melanie Mettler
Vize-Parteipräsidentin



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Sozialdemokratische Partei der

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

1. Juli 2024

SP-Stellungnahme zum bundesrätlichen Vorschlag zur Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Am 3. März 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung mit einem wuchtigen Stimmenanteil von 58,25 Prozent die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» angenommen. Der Bundesrat schlägt vor, die von der Initiative geforderte Auszahlung der 13. Altersrente innerhalb der im Bundesbeschluss zur Initiative vom 17. März 2023 festgelegten Fristen gesetzlich umzusetzen. Die SP begrüsst dies ebenso wie den Willen des Bundesrates, rasch eine Finanzierungsvorlage für die 13. Altersrente zu verabschieden. Die SP stellt sich dabei entschieden gegen die Senkung des Bundesbeitrags. Sie befürwortet eine volle Finanzierung der Zusatzrente über

- einen Bundesbeitrag von 20,2 Prozent
- sowie von 79,8 Prozent aus zusätzlichen Lohnbeiträgen.

2. Inhalt des Vorschlags und des erläuternden Berichts

Der Bundesrat schlägt vor, die 13. Altersrente spätestens 2026 auszusahlen. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten will er nicht über den Bundesbeitrag an den AHV-Ausgleichsfonds decken. Deshalb schlägt er vor, diesen auf 18,7 Prozent der gesamten AHV-Kosten zu senken. Er schlägt vier Varianten zur Finanzierung der 13. Altersrente vor:

- 1A Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,8 Prozentpunkte. Dabei würden 20,2 Prozent der Kosten für eine 13. Altersrente nicht über Mehreinnahmen des AHV-Ausgleichsfonds gegenfinanziert.
- 2A Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,5 und der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte. Auch mit dieser Variante würden 20,2 Prozent der Kosten für eine 13. Altersrente nicht über Mehreinnahmen des AHV-Ausgleichsfonds gegenfinanziert.
- 1B Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 1 Prozent. Dabei würden die Kosten der 13. Altersrente vollständig über zusätzliche Lohnbeiträge finanziert.
- 2B Eine Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer um je 0,6 Prozentpunkte. Dabei würden die Kosten der 13. Altersrente vollständig über zusätzliche Lohnbeiträge und Mehrwertsteuern finanziert.

3. Haltung der SP zur Umsetzungsvorlage

Die SP begrüsst es, dass der Bundesrat die Initiative mittels einer zusätzlichen, jährlich ausbezahlten Altersrente umzusetzen vorsieht, ohne dabei die Kriterien für einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu modifizieren. Die zusätzliche Rente stärkt die Kaufkraft, da sie die Rentenhöhe endlich zumindest teilweise dem seit Jahren steigenden Preisniveau anpasst. Dem Volkswillen wird mit einer Zusatzrente am besten Rechnung getragen, denn der Initiativtext fordert *einen* jährlichen Zuschlag. Zudem nimmt die SP im Juni 2024 erfreut von der Annahme der Motion 24.3221 durch den Ständerat Kenntnis, welche ebenfalls eine einzeln ausbezahlte Zusatzrente fordert. Damit nimmt auch der Ständerat das Hauptanliegen der Initiative ernst, die Kaufkraft der Bezüger·innen der Altersrente durch eine zusätzliche 13. Rente zu stärken. Der Beschluss des Ständerats ist ein starker Hinweis darauf, dass der bundesrätliche Vorschlag zur Umsetzung der Initiative im Bundesparlament kaum bestritten ist.

4. Haltung zur Finanzierungsvorlage

Zügige Umsetzung

Die SP begrüsst die Absicht des Bundesrates, die Initiative spätestens 2026 umzusetzen. Zur Umsetzung der Initiative gehört für die SP aber nicht nur die Auszahlung der 13. Altersrente, sondern auch deren gleichzeitige Finanzierung. Die SP betrachtet eine rasche Finanzierungslösung auf Gesetzesebene als Umsetzung des Auftrags, den die Schweizer Stimmbevölkerung Regierung und Parlament erteilt hat. In diesem Sinne ist die am 3. Mai 2024 von der nationalrätlichen Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) äusserst knapp überwiesene Empfehlung, vorläufig auf eine Gegenfinanzierung der durch die Umsetzung der Initiative entstehenden Mehrkosten zu verzichten, aus sozialdemokratischer Sicht vehement abzulehnen. Mit der Finanzierung bis zur nächsten AHV-Reform zuzuwarten, käme einer Missachtung des Volkswillens gleich. Bereits während der Abstimmungsdebatte wurden Finanzierungsmodelle, insbesondere eine Erhöhung der Lohnprozente, prominent diskutiert.

Der AHV-Ausgleichsfonds verfügt heute über solide Reserven: So wird er 2024 einen Fondsstand von 107 Prozent der jährlichen Ausgaben erreichen. Mit der Finanzierungsvorlage zuzuwarten, würde das stabile finanzielle Fundament der AHV durch eine Schwächung des Fonds unterminieren. Deshalb begrüsst die SP, dass der Bundesrat Vorschläge zur Finanzierung der 13. Altersrente vorlegt und zeitnah eine Lösung realisieren will. Vorschläge für eine befristete Finanzierung lehnt die SP ab.

Senkung des Bundesbeitrags

Der Bundesrat will den Bundesbeitrag an den AHV-Ausgleichsfonds von 20,2 auf 18,7 Prozent senken. Die SP spricht sich entschieden gegen diese Senkung des Bundesbeitrags aus. Die Kosten der AHV müssen nach Ansicht der SP weiterhin zu 20,2 Prozent aus der Bundeskasse gedeckt werden. Es ist geradezu grotesk, auf den von einer satten Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gewünschten Ausbau der Altersrenten mit einer Reduktion des Bundesbeitrags zu reagieren, der zu einer Reduktion der staatlichen Investitionen in die AHV führen würde. Zudem hat das Schweizer Stimmvolk den heute gültigen Bundesbeitrag im Urnengang zur «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) vom 19. Mai 2019 mit Zweidrittelmehrheit unterstützt. Diesen Kompromiss zur Stärkung der AHV-Finzen und Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III fünf Jahre später bereits in Frage zu stellen, missachtet den Volkswillen, schwächt damit das Vertrauen in die Institutionen und ist somit für die SP inakzeptabel. Die SP begrüsst es, dass auch die SGK-N im Mai 2024 eine Senkung des Bundesbeitrags mit 17 zu 8 Stimmen deutlich ablehnte und ruft den Bundesrat dazu auf, auf die Senkung des Bundesbeitrags zu verzichten. Eine allfällige Senkung des Bundesbeitrags nicht einmal über andere Einnahmequellen zu kompensieren, wie es der Bundesrat in den Varianten A vorschlägt, ist aus Sicht der SP besonders unverantwortlich. Der AHV-Ausgleichsfonds würde soweit geschwächt, dass eine Verletzung von Art. 107 Abs. 3 AHVG in Kauf genommen würde. Zudem würde diese Variante zu einer Minderung der Erträge aus der Vermögensanlage führen und damit die einnahmeseitige Schwächung des Fonds noch potenzieren.

Zusatzfinanzierung

In seinem Gesetzesentwurf und der Botschaft diskutiert der Bundesrat neben der Senkung des Bundesbeitrags verschiedene Finanzierungsvarianten. Kern des bundesrätlichen Vorschlags ist die Zusatzfinanzierung über zweckgebundene Lohnbeiträge und allenfalls eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Bereits im Abstimmungskampf im Frühjahr 2024 hat sich die SP klar für eine Finanzierung über Lohnbeiträge eingesetzt. Für die SP steht und stand immer die Stärkung der Kaufkraft der Bevölkerung im Vordergrund. Dies gilt in besonderem Masse bei der Umsetzung dieser Initiative, deren erklärtes Ziel die Stärkung der Kaufkraft aller Rentnerinnen und Rentner ist. Dafür ist eine Erhöhung der Lohnbeiträge die sinnvollere und sozialere Finanzierungsvariante. Für die Wirtschaft wären diese Beiträge gut verkraftbar: Zwischen 2018 und 2022 sanken die mittleren Beiträge an die Unfallversicherung und die Berufliche Vorsorge um

0.78 Prozentpunkte, 2023 entfiel der Solidaritätsbeitrag für die Arbeitslosenversicherung und die Steuerbelastung für Unternehmen wurde in den letzten Jahren deutlich gesenkt. Damit wäre eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0.8 Prozent lediglich eine Rückkehr zum Courant normal. Zudem kann die Finanzierungsvariante über Lohnbeiträge effizienter umgesetzt werden: Sie verlangt lediglich eine Gesetzesanpassung, während für eine Finanzierung via Mehrwertsteuererhöhung eine Verfassungsänderung notwendig ist und damit eine obligatorische Volksabstimmung die Umsetzung des Volksentscheids zur 13. AHV-Rente verzögern würde.

Die SP favorisiert klar eine angepasste Form der in der Botschaft skizzierten Variante 1. 79,8 Prozent der durch die 13. Altersrente entstehenden Zusatzkosten sollen über Lohnbeiträge finanziert werden. Auf eine Senkung des Bundesbeitrages soll hingegen verzichtet werden. Eine Variante, die auf eine Erhöhung der Mehrwertsteuer verzichtet, wäre zudem am schnellsten umzusetzen, denn eine Mehrwertsteuersatzerhöhung macht eine Verfassungsänderung und damit eine Volksabstimmung notwendig und stünde damit einer zügigen Finanzierungslösung im Wege.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundesrätin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent



SP Schweiz • SP60+ Arbeitsgruppe Sozialpolitik • Theaterplatz 4 /
Postfach • 3001 Bern

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 04.07.2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP 60+ bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente Stellung nehmen zu können.

Allgemein

Die Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente entspricht einer Rentenerhöhung um 8,3 %, die erstmalig 2026 ausbezahlt werden muss. Die Ergänzungsleistungen dürfen wegen der 13. AHV-Rente nicht gekürzt werden.

Der SP60+ begrüsst, dass der Bundesrat die notwendige Zusatzfinanzierung für die Auszahlung der 13. AHV-Rente ab 2026 regelt. Eine mögliche Aufschiebung der Auszahlung, wie sie von der SGK-S mit einer hauchdünnen Mehrheit bereits vorgeschlagen wurde, lehnt die SP60+ vehement ab. Es ist absolut dringend, dass die Auszahlung laut Initiative umgesetzt wird, um dadurch die Kaufkraft zu verbessern. Folglich unterstützt die SP60+ eine rasche Umsetzung.

Die Zusatzfinanzierung für die 13 AHV-Rente darf unter keinen Umständen zu Kürzungen von anderen Bundesausgaben, wie z. B. Entwicklungshilfe, Bildung oder Kultur erfolgen.

Im Einzelnen

Prozentuale Senkung des Bundesbeitrags

Die SP60+ bedauert den Vorschlag des Bundesrats, den Bundesbeitrag vorübergehend von 20,2 % auf 18,7 % zu senken. Dies weisen wir als Missachtung des Volksentscheids entschieden zurück, da es zu einer unzulässigen Systemänderung führt.

Finanzierung

Die SP60+ befürwortet die ausschliessliche Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der AHV-Beiträge von je 0,4 % durch die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Diese Variante begrüssen wir, weil sie eine gesetzlich rasch umsetzbare und kaufkraftschonende Lösung darstellt. Dies entspricht Variante 1A, jedoch ohne Kürzung des Bundesbeitrags.

Mit der Befürwortung dieser Variante ergibt sich ebenfalls, dass die SP60+ die Aufteilung der Zusatzfinanzierung teils durch AHV-Beiträge und teils durch Mehrwertsteuerprozentanteile sowie den Ausgleich der vorgeschlagenen prozentualen Kürzung des Bundesbeitrags durch weitere AHV-Beitragspunkte ablehnt.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den einschlägigen Absätzen der Artikel 2, 5, 6, 8, 10 und 13 sind entsprechend anzupassen.

Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer

Die SP60+ ist der Auffassung, dass die gering- und normalverdienenden Erwerbstätigen, Familien und Rentner:innen nicht zusätzlich durch höhere Mehrwertsteuersätze belastet werden sollten. Bei der Anhebung der Mehrwertsteuer ist eine Volksabstimmung unabdingbar. Einerseits ist der Ausgang einer solchen Abstimmung ungewiss und andererseits würde dies eine unnötige Verzögerung der Umsetzung verursachen, also den Auftrag der Initiative missachten. Die SP60+ lehnt deshalb eine Anhebung der Mehrwertsteuer ab.

Auszahlung der 13. AHV-Rente

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrats (ausschliesslich Einmalzahlung im Dezember jeden Jahres) plädiert die SP60+ dafür, dass Rentner:innen mit den niedrigsten Renten und in knappen finanziellen Verhältnissen anstelle der Einmalzahlung im Dezember einen Zuschlag von 8,3 % auf ihre monatliche Rente zur Entlastung ihrer laufenden Verpflichtungen erhalten.

Artikel 34^{ter} ist entsprechend anzupassen.

Ergänzungsleistungen

Die SP60+ begrüsst die Umsetzung des ausdrücklichen Initiativauftrags, wonach die 13. AHV-Rente nicht an die gegebenenfalls zustehenden Ergänzungsleistungen angerechnet werden darf.

Artikel 11 Abs. 3 Bst. i des ELG ist entsprechend anzupassen.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Argumente danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen steht Ihnen Inge Schädler gerne zur Verfügung per E-Mail an i.schaedler@bluewin.ch oder telefonisch unter 079 604 94 92.

Freundliche Grüsse

Rita Schmid
Co-Präsidentin SP60+

Dominique Hausser
Co-Präsident SP60+

Inge Schädler
Co-Präsidentin AG Sozialpolitik SP60+

Hansjürg Rohner
Co-Präsident AG Sozialpolitik SP60+



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 20. Juni 2024

**Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente;
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversi-
cherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen
(ELG).**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP anerkennt den Entscheid von Volk und Ständen und unterstützt die Auszahlung einer 13. AHV-Rente ab 2026. Das drohende Finanzierungsdesaster ist den Initianten und Unterstützern der Volksinitiative anzulasten, die es versäumt haben, die Finanzierung bereits im Initiativtext festzuschreiben. Die SVP lehnt die Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer in einer separaten Vorlage entschieden ab. Stattdessen fordert sie vom Bundesrat die zügige Ausarbeitung einer umfassenden AHV-Reform inkl. 13. AHV-Rente gemäss der vom Parlament angenommenen Motion [21.3462 «Auftrag für die nächste AHV-Reform»](#).

Die SVP bemängelt das Vorgehen des Bundesrates, die Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente im verkürzten Verfahren von nur sechs Wochen durchzuführen. Bei einer Vorlage mit derart hohen finanziellen und sozialen Auswirkungen erachtet es die SVP als unabdingbar, dass alle betroffenen Kreise genügend Zeit zur Diskussion und Stellungnahme bekommen. Ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren bei einer Vorlage dieser Tragweite schadet der Glaubwürdigkeit unserer Demokratie.

Die SVP spricht sich für eine Auszahlung einer 13. AHV-Rente im Monat Dezember ab dem 1. Januar 2026 aus. Der AHV-Fonds wird dadurch bereits ab 2026 unter den Deckungsgrad von 100 Prozent fallen. Dies ist die Folge der nicht geklärten Finanzierung der Initianten der Volksinitiative und ihrer Unterstützer. Sie selbst hatten im Abstimmungskampf betont, dass der AHV-Fonds über mehr als genug Geld verfüge. Dass nun die Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer in einer separaten Vorlage erfolgen sollen, lehnt die SVP entschieden ab. Zudem

fordert die SVP, dass die Auszahlung der 13. AHV-Rente ins Ausland kaufkraftbereinigt erfolgt.

Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist davon auszugehen, dass bei der Erhöhung der Lohnbeiträge die Arbeitgeberbeiträge zu 70 Prozent auf die Arbeitnehmer überwälzt werden. Die Arbeitnehmer werden somit den Grossteil der vom Bundesrat erhöhten Lohnbeiträge tragen müssen. Dies vermindert das steuerbare Einkommen der betroffenen Personen. Zudem werden die Unternehmensgewinne durch die verbleibenden 30 Prozent Arbeitnehmerbeiträge geschmälert. Daraus resultieren Mindereinnahmen bei den direkten Bundessteuern und bei den kantonalen Einkommenssteuern. Die SVP fordert vom Bundesrat Lösungsvarianten, wie diese Steuerausfälle kompensiert werden können.

Auch die Senkung des Bundesanteils an der AHV-Finanzierung von 20,2 auf 18,7 Prozent würde zur Erhöhung der Lohnabzüge oder der Mehrwertsteuer führen. Die SVP lehnt deshalb den Vorschlag des Bundesrates zur Senkung des Bundesbeitrages ebenfalls entschieden ab. Die durch die Auszahlung der 13. AHV-Rente für den Bund entstehenden Mehrkosten von bis zu 1 Milliarde Franken jährlich sind im Bundeshaushalt zu kompensieren. Die Reduktion der Ausgaben muss insbesondere bei der Entwicklungszusammenarbeit, dem Asylwesen und den Personalausgaben erfolgen (siehe Medienmitteilung der SVP Schweiz vom 16. April 2024: [«Leere Bundeskasse: die SVP unterbreitet der Expertengruppe 18 konkrete Vorschläge, die den Bundeshaushalt um 5.5 Milliarden Franken pro Jahr entlasten»](#)).

Sollte der Bundesbeitrag dennoch gekürzt werden und eine Finanzierung durch eine kombinierte Erhöhung der Lohnbeiträge (Gesetzesänderung) und der Mehrwertsteuer (Verfassungsänderung) zur Anwendung kommen, sind dem Parlament die beiden Finanzierungselemente verknüpft im Rahmen eines einzigen Geschäfts vorzulegen.

Die SVP fordert eine nachhaltige Sanierung der AHV inkl. 13. AHV-Rente im Zuge einer umfassenden Reform, welche die Finanzierung der AHV bis mindestens 2040 sichert. Der Bundesrat wurde durch die Motion [21.3462 «Auftrag für die nächste AHV-Reform»](#) der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 30. April 2021, die von National- und Ständerat angenommen wurde, verpflichtet, dem Parlament bis spätestens am 31. Dezember 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 vorzulegen.

Die SVP stimmt der Änderung des AHVG im Bereich der **Umsetzung** der 13. Altersrente zu (*AHVG Art. 34ter, Art. 46 Abs. 2bis, Ziff. II: IVG Art. 37 Abs. 1 und ELG Art. 11 Abs. 3 Bst. i.*). Die Änderungen im AHVG betreffend die **Finanzierung** der 13. Altersrente (*AHVG Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz, Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Art. 13, Art. 103*) lehnt die SVP vollumfänglich ab. Ebenso lehnt die SVP den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab (*BV Art. 130 Abs. 3quinquies und 3sexies*).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink that reads "Marcel Dettling". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink that reads "Henrique Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Henrique Schneider



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 02.07.24

**Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik. Gerne legt der Städteverband im Folgenden seine Position zu den wichtigsten Punkten der Vorlage dar:

1. Auszahlung der 13. Altersrente

Der Bundesrat schlägt vor, die Auszahlung einmal jährlich im Dezember vorzunehmen und nur an die dann noch lebenden Rentnerinnen und Rentner auszurichten. Betrachten wir die Situation des ärmsten Teils der Bevölkerung, so ist dieses Vorgehen nicht ideal: Gerade im Hinblick auf die vorgeschlagene Finanzierung über die Mehrwertsteuer mit folglich steigenden Lebenshaltungskosten, erscheint der gewählte Auszahlungszeitpunkt als eher stossend. Personen mit geringen finanziellen Mitteln, wozu unter anderem auch EL-Beziehende gehören, müssten daher für das ganze Jahr höhere Lebenshaltungskosten finanzieren und würden erst im Dezember die 13. AHV-Rente erhalten. Dies scheint wenig bedarfsorientiert und es stellt sich die Frage, ob damit Sinn und Zweck der Initiative erfüllt wird.

Hinzu kommt, dass bei einer Auszahlung im Dezember davon auszugehen ist, dass ein wesentlicher Teil der 13. AHV-Rente als Vermögen in die Steuererklärung einfließen wird, da sie nicht oder nur teilweise vorher ausgegeben wird. Auch bei der Berechnung der Vermögensschwelle für die Ergänzungsleistungen (EL) kann eine Dezemberauszahlung relevant sein und im unglücklichsten Fall dazu führen, dass bedürftige Personen den Anspruch auf EL aufgrund einer Vermögensüberschreitung verlieren. Denn gemäss der aktuellen Formulierung von Art. 11 Abs. 3 lit. i ELG wird die 13. AHV-Rente lediglich bei den Einnahmen nicht berücksichtigt werden, beim Vermögen hingegen schon.



Aus sozialpolitischer Sicht ist daher dem Bundesrat zu empfehlen, eine neue Auszahlungsvariante zu erarbeiten, welche diese Nachteile behebt; zum Beispiel eine Auszahlung in zwei Tranchen (Juni und Dezember) oder eine einmalige Auszahlung früher im Kalenderjahr.

2. Finanzierung der 13. Rente

Der Bundesrat schlägt zwei Varianten vor, bei denen der Bund selber keinen zusätzlichen Beitrag zur AHV leisten wird. Bei der Variante 1 erfolgt die Finanzierung über Lohnprozente, also durch Erwerbstätige und Arbeitgebende, bei der Variante 2 zusätzlich über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Zusätzlich soll sogar der prozentuale Anteil des Bundes gesenkt werden.

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (Variante 2) wird dazu führen, dass das Leben besonders in Städten noch teurer wird. Preissteigerungen bei Gütern des allgemeinen Lebensbedarfs sind für armutsbetroffene Menschen besonders gravierend. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer wird finanziell schwache AHV-Rentner*innen und damit auch EL-beziehende Rentner*innen belasten.

Aber auch die Finanzierung nur über Lohnprozente (Variante 1, abgeschwächt auch Variante 2) ist aus Sicht der Städte sozialpolitisch nicht unumstritten: Die Verteuerung von Erwerbsarbeit kann negative Effekte auf den Arbeitsmarkt haben, insbesondere was die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsstellen mit geringer Wertschöpfung betrifft.

Die konkreten Auswirkungen der beiden Varianten auf die Sozialpolitik der Städte (Variante 1 Lohnprozente oder Variante 2 Mehrwertsteuer und Lohnprozente) sind schwer zu prognostizieren. Daher verzichtet der Städteverband darauf, sich für eine Variante auszusprechen. Den Städten ist wichtig, dass der Bund rasch eine mehrheitsfähige Lösung für die Finanzierung finden kann.

3. Senkung des Bundesanteils und Varianten der Finanzierung

Der Bundesrat schlägt vor, den Bundesanteil an der AHV von 20.2 auf 18.7 Prozent zu kürzen, um das Bundesbudget nicht zu belasten. Die Städte lehnen diese Kürzung ab: Der Bund soll sich weiterhin zum gesetzlich festgelegten Anteil von 20.2 Prozent an der AHV beteiligen und damit auch einen Teil der 13. AHV-Rente aus allgemeinen Bundesmitteln finanzieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eidg. Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

1. Juli 2024

**Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente;
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)**

Sehr geehrte Frau Werthmüller, sehr geehrte Frau Erni
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, uns zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) zu äussern. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen Ihnen nachfolgend gerne unsere Antwort zukommen.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

- Im Grundsatz werden strukturelle Massnahmen zur Sicherung der AHV gefordert – auch um zu vermeiden, dass die Steuer- und Abgabebelastung immer mehr ansteigt
- Eine Erhöhung der Lohnbeiträge wird in jeder Form abgelehnt
- Die Finanzierung der zusätzlichen Leistungen soll ausschliesslich über eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer erfolgen, womit auch die Empfängerinnen und Empfänger der 13. AHV-Rente zur Finanzierung beitragen
- Der mit dem Leistungsausbau verbundene Mittelanstieg für den Bund wird über den AHV-Fonds gegenfinanziert

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

1 Ausgangslage

Am 3. März 2024 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative für eine 13. AHV-Rente mit 58 Prozent angenommen. Wie der Rentenausbau finanziert werden soll, hat die Initiative offen gelassen. Der Bundesrat sieht eine jährliche Auszahlung der 13. AHV-Rente vor. Die 13. AHV-Rente kostet bei einer Einführung 2026 insgesamt rund 4.2 Milliarden Franken. Nach fünf Jahren (2031) steigen die Gesamtkosten auf rund 5 Milliarden Franken.

Von den Gesamtkosten trägt die AHV knapp 80 Prozent, d.h. per 2026 gut 3.3 Milliarden Franken. Fünf Jahre später betragen die Mehrausgaben für die AHV bereits 4 Milliarden Franken. Der Rentenausbau verstärkt das finanzielle Ungleichgewicht infolge der demografischen Entwicklung und lässt die AHV-Finzen schon im ersten Jahr der Auszahlung ins Negative kippen. Die Defizite nehmen in den Folgejahren rasch zu.

Mehrausgaben bei der AHV haben auch Auswirkungen auf den Bund, weil dieser per Gesetz 20.2 Prozent der AHV-Ausgaben finanziert. Im Einführungsjahr beträgt die Mehrbelastung des Bundes infolge der 13. AHV-Rente 840 Millionen Franken; 2031 bereits über 1 Milliarde Franken. Diese Mehrausgaben kommen zusätzlich zum stark wachsenden ordentlichen AHV-Bundesbeitrag (2026: über 11 Mrd. Fr.) und vergrössern das bereits bestehende strukturelle Defizit auf jährlich bis zu 5 Milliarden Franken. Eine Bereinigung in dieser Grössenordnung ist äusserst anspruchsvoll. Um die Schuldenbremse ab 2026 einhalten zu können, hat der Bundesrat bereits vor der Volksabstimmung eine Expertengruppe mit der Durchführung einer umfassenden Aufgaben- und Subventionsüberprüfung beauftragt.

2 Position economieuisse

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente vertritt economieuisse gestützt auf eine Konsultation ihrer Mitglieder folgende Position:

— Im Grundsatz strukturelle Massnahmen zur Sicherung der AHV

Wegen der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung und dem immer ungünstigeren Verhältnis zwischen Rentnern und Erwerbstätigen ist in der AHV eine immer grössere Finanzierungslücke absehbar. Mit Annahme der 13. AHV-Rente vergrössert sich der Finanzierungsbedarf noch einmal deutlich. Die Wirtschaft hat deshalb eine 13. AHV-Rente abgelehnt und im Vorfeld der Abstimmung vor den Kostenfolgen gewarnt.

Zusätzlich zum stetig wachsenden steuerfinanzierten Bundesbeitrag an die AHV wurden in den letzten Jahren neben einer einzigen strukturellen Anpassung beim Referenzalter der Frauen im Rahmen von STAF und AHV 21 ausschliesslich finanzielle Massnahmen zur Stabilisierung der AHV vorgenommen. Dank der Mehreinnahmen wäre das Sozialwerk ausreichend gesichert gewesen, eine Reform mit strukturellen Massnahmen anzugehen. Stattdessen muss nun erneut über eine kurzfristige Zusatzfinanzierung diskutiert werden. Das ist höchst unbefriedigend.

Im Grundsatz fordert für die Wirtschaft nach wie vor strukturelle Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der AHV. Angesichts des hohen Finanzierungsbedarfs in den nächsten Jahrzehnten ist eine Erhöhung des Rentenalters nicht mehr zu vermeiden, wenn die AHV nicht immer nur über mehr Steuern und Abgaben finanziert werden soll. Eine Erhöhung des Rentenalters ist generationenverträglicher als eine zusätzliche Finanzierung der AHV über höhere Lohnbeiträge oder eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, die vor allem zulasten der jüngeren und/oder erwerbstätigen Generationen ginge.

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

— Keine Erhöhung der Lohnbeiträge

Die Wirtschaft lehnt die Erhöhung der Lohnbeiträge in jedweder Form zur Finanzierung der 13. AHV-Rente aus. Höhere Lohnbeiträge würden die Arbeit weiter verteuern und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz belasten. Die Überwälzung der Kosten der 13. Rente auf die erwerbstätige Bevölkerung ist aus Generationensicht inakzeptabel. Auch Rentnerinnen und Rentner, die von einer 13. AHV-Rente profitieren, müssen die Mehrkosten mittragen.

— Finanzierung ausschliesslich über befristete Erhöhung Mehrwertsteuer

Im Falle einer Zusatzfinanzierung für die 13. AHV-Rente kommt für die Wirtschaft deshalb nur eine Abwicklung über die Mehrwertsteuer in Frage. Andere oder neue Steuern oder Abgaben werden abgelehnt. Mit der Mehrwertsteuer wird die zusätzliche Finanzierungslast breit über die Bevölkerung verteilt, Wirtschaft und Mittelstand werden weniger belastet als in einer Lösung mit höheren Lohnabzügen. Empfängerinnen und Empfänger der 13. AHV-Rente tragen zudem zur Finanzierung bei. Nachdem die Stimmbevölkerung mit Alter unter 40 Jahren die 13. AHV-Rente abgelehnt hat, kann auch aus Generationensicht für eine breite Finanzierung und gegen eine einseitige oder grossmehrheitliche Finanzierung der Zusatzrente durch die Erwerbstätigen und jüngeren Generationen argumentiert werden. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist zu befristen bis zur nächsten Reform AHV 2030.

— Mittelanstieg für Bund über AHV-Fonds gegenfinanzieren

Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Aufstockung des Bundesbeitrags an die AHV zur Finanzierung des Mehrbedarfs infolge 13. AHV-Rente zu verzichten, wird begrüsst und unterstützt. Bei diesem Vorgehen wird der ordentliche Bundesbeitrag an die AHV in Franken nicht gekürzt; der Beitrag entwickelt sich auf dem bisher vorgesehenen Wachstumspfad, der in den nächsten Jahren infolge demografischer Entwicklung deutlich nach oben verläuft. Auf Zusatzmittel aus der Bundeskasse zur Finanzierung des Mehrbedarfs infolge 13. AHV-Rente wird jedoch vorerst verzichtet. In Prozenten muss der Bundesbeitrag dafür abgesenkt werden (von 20.2% auf 18.7%).

Die zusätzliche Belastung durch die 13. AHV-Rente würde den ohnehin hohen Bereinigungsbedarf im Bundeshaushalt mittelfristig noch einmal um rund 1 Milliarde Franken oder einen Drittel auf 4 bis 5 Milliarden Franken erhöhen. Eine solche Bereinigung ist äusserst anspruchsvoll. Zudem führte sie zur noch verstärkten Verdrängung anderer Aufgaben aus dem Bundesbudget – ein Prozess, der aufgrund der regelmässig überproportional steigenden Beiträge des Bundes an die AHV sowieso in Gang ist und, je länger er dauert, desto negativere Folgen für die ausgewogene Mittelverteilung im Bundeshaushalt zeitigt. Um diese Fehlentwicklung zu stoppen, müssen die Haushalte von Bund und AHV entflochten werden.

Die prozentuale Absenkung kann vom AHV-Fonds ohne Gegenfinanzierung getragen werden, weil der AHV-Fonds aufgrund der letzten Reformen (STAF und AHV 21) sowie der positiven Anlageergebnisse derzeit noch Überschüsse schreibt. Bis 2030 sind allein die Kapitalerträge des Fonds deutlich höher als der über den Fonds zu finanzierende (höhere) Bundesanteil. Gemäss Finanzperspektiven des Bundesamts für Sozialversicherungen kommt es deshalb bis mindestens Ende 2029 nicht zur einer Fonds-Unterdeckung; ab 2030 beträgt der Fonds-Stand noch 98 Prozent. Bis dann sollte die geplante Reform AHV 2030 greifen, welche die AHV-Finanzierung umfassend und strukturell angehen muss. Die Senkung des Bundesbeitrags ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Reform befristet.

3 Abschliessende Bemerkungen

Abschliessend scheinen uns bezüglich Umsetzung und Finanzierung 13. AHV-Rente und damit verbunden für die Zukunft der AHV folgende Punkte zentral:

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

— Verknüpfung Umsetzung und Finanzierung 13. AHV-Rente

Generell sind wir der Auffassung, dass jegliche neue Ausgaben – ob beim Bund, bei der AHV oder anderen staatlichen Institutionen – nur dann erfolgen soll, wenn die Finanzierung geregelt ist. Ansonsten drohen hohe Kosten, deren Finanzierungslast in die Zukunft verschoben wird. Das ist weder nachhaltig noch fair. Entsprechend ist es als Grundsatzhaltung vertretbar, dass auch die Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente gekoppelt werden bzw. das Auseinanderfallen von Inkraftsetzung und Finanzierung auf eine kurze Frist begrenzt wird.

— Reform AHV 2030 vorziehen

Bereits vor der Abstimmung zur 13. AHV-Rente hat das Parlament angesichts der sich abzeichnenden Finanzierungslücken eine Reform zur Stabilisierung der AHV für den Zeitraum von 2030 bis 2040 gefordert. Dafür sollen auch gemäss Bundesrat strukturelle Massnahmen wie die Erhöhung des Referenzalters sowie weitere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden. Mit der 13. AHV-Rente hat die Dringlichkeit einer Reform noch einmal zugenommen. Die Wirtschaft erachtet es deshalb als nötig, dass diese Reform bereits vor Ende 2026 vom Bundesrat vorgelegt wird. Dies umso mehr, als dass die möglichen Massnahmen bekannt und in ihrer Zahl überschaubar sind. Für die Wirtschaft zentral ist die strukturelle Komponente. Nicht nur weil eine Rentenaltererhöhung nachhaltiger und generationengerechter ist (siehe erster Punkt oben), sondern es auch hinsichtlich Fachkräftemangel immer wichtiger wird, dass die älteren Arbeitnehmenden in den Arbeitsprozess eingebunden bleiben.

— “Sicherheitsprozent” für AHV- und Armeefinanzierung

Schliesslich verweisen wir auf einen jüngsten Vorstoss, der im Parlament eingereicht wurde. Die Motion “Massnahmenpaket zur Übergangsförderung von AHV und Armee mittels befristetem “Sicherheitsprozent” (Mo. 24.3587) verlangt möglichst ab 2026 die Erhebung eines zusätzlichen, auf fünf Jahre befristeten “Sicherheitsprozents” bei der Mehrwertsteuer, mit dem im Umfang von 0.6 Prozentpunkten die AHV für die Finanzierung der 13.-Rente alimentiert würde (Erlass 1) und im Umfang von 0.4 Prozentpunkten die Armee (Erlass 2). In Anbetracht des hohen Finanzbedarfs sowohl bei der AHV wie bei der Armee erachtet *economiesuisse* dieses Vorgehen als gangbaren Weg. Die notwendige Ausbalancierung des Bundeshaushalts durch strukturelle Massnahmen (Aufgaben- und Subventionsüberprüfung) muss dennoch erfolgen und wird durch die temporäre Erhebung eines “Sicherheitsprozents” nicht ersetzt. Einzig strukturelle Massnahmen können den ausgabenseitig überlasteten Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht bringen und für neue Aufgaben erforderliche finanzielle Handlungsspielräume schaffen. Das “Sicherheitsprozent” deckt für einen befristeten Zeitraum sozial- und sicherheitspolitische Bedürfnisse darüber hinaus.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Finanzen & Steuern

Lea Flügel
Senior Projektleiterin Finanzen & Steuern

E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
E-Mail : Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 04. Juli 2024

Vernehmlassung Umsetzung und Finanzierung 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente.

Zusammenfassung unserer Position

- Der Kaufmännische Verband lehnt alle Finanzierungsvarianten in der Vorlage in dieser Form ab.
- Der Kaufmännische Verband ist gegen eine Reduktion des Bundesbeitrags.
- Der Kaufmännische Verband fordert eine Gesamtperspektive der Finanzierung im Rahmen des Reformvorschlags 2026.
- Der Kaufmännische Verband verlangt neue Vorschläge für eine temporäre Finanzierung der 13. AHV-Rente 2026-2030.

Begründung

Die am 3. März 2024 angenommene Volksinitiative sieht eine jährliche 13. AHV-Rente für alle AHV-Bezüger:innen in der Höhe eines Zwölftels der jährlichen AHV-Rente vor. Erstmöglicher Bezug soll im Januar 2026 sein. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente war nicht Teil der Volksinitiative und ist Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung des Bundes.

Die finanzielle Lage der AHV ist aufgrund der Kombination des Umlageverfahrens, des demographischen Wandels und der gestiegenen Lebenserwartung seit Jahren angespannt. Die demographischen Faktoren werden auch bis ca. 2050 noch eine Rolle spielen. Die Reform AHV21 hat zwar die Einnahmenseite durch die Erhöhung des Frauenrentenalters um ein Jahr und die Erhöhung der Mehrwertsteuer etwas verbessert, die darin enthaltenen Kompensationen bedeuten aber, dass die Stabilisierung der AHV – noch ohne 13. AHV-Rente – nur bis 2031 anhält. Aus diesem Grund hat das Parlament vom Bundesrat verlangt, bis (Ende) 2026 eine neue Reformvorlage mit weiteren Stabilisierungsmassnahmen vorzulegen. Die Einführung der 13. AHV-Rente noch vor diesem Zeitpunkt bedeutet, dass ab 2026 jährliche

Mehrkosten von 4,2 bis 5 Mrd. Franken entstehen, ohne dass deren Finanzierung gesichert ist. Ohne zusätzliche Finanzierung wird das Umlageergebnis der AHV bereits ab 2026 negativ und der Fondsstand fällt unter 100%. Kurzum, die finanzielle Lage der AHV verschlechtert sich schon ab 2026 massiv, statt erst ab 2031.

Zu Bedenken gibt es auch die kürzlich eingeführten oder zu erwartenden sozialpolitischen Massnahmen, welche eine Erhöhung der AHV-Beiträge, eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und/oder eine Erhöhung der Bundesbeiträge zur Folge haben: STAF, AHV21, 13. IV-Rente, 13. Hinterlassenenrente, Anpassung der Hinterlassenenrente oder sogar die Mitte-Initiative zur AHV. All diese Anpassungen sollen nicht einfach von den Erwerbstätigen und Arbeitgebern über Lohnprozente finanziert werden. Andere, für aktuell Erwerbstätige wichtige Anliegen, wie z.B. eine Elternzeit, sind sonst chancenlos. Der Bundesrat plädiert sogar dafür, den Bundesanteil für die Finanzierung der 13. AHV-Rente aufgrund angespannter Finanzlage des Bundeshaushalts zu reduzieren und die Finanzierung hauptsächlich über Lohnbeiträge und MwSt-Erhöhung zu vollziehen.

Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands muss unser Vorsorgesystem fair, nachhaltig finanziert, existenzsichernd und so einfach wie möglich organisiert sein. Reformen, welche das System komplizieren und finanziell nicht nachhaltig sind, sollten demnach vermieden werden. In Anbetracht des akuten Reformbedarfs - auch ohne 13. AHV-Rente - und des innert zwei Jahren geplanten nächsten AHV-Reformpakets, scheint eine dauerhafte Finanzierung für nur einen Bestandteil der Ausgabenseite wenig sinnvoll.

Alle genannten Reformprojekte in AHV, IV und Hinterlassenenrente sollen gemeinsam betrachtet werden und in den Finanzierungsvorschlag 2026 einfließen. Das gilt sowohl für die Finanzierung des AHV-Fonds wie auch die Beiträge des Bundes. Es kann nicht nur auf der Ausgabenseite gespart werden, sondern es müssen zudem Einnahmeseitige Vorschläge unterbreitet werden. Auch die zuständige nationalrätliche Kommission (SGK-N) ist nicht mit der Finanzierungsstrategie des Bundesrats einverstanden und verlangte in ihrer Mai-Sitzung eine gesamthafte Betrachtung der AHV-Finanzierung.

Was den Zeitraum von 2026-2030 betrifft, also bis eine neue Reform beschlossen wird, gibt es aus Sicht des Kaufmännischen Verbands verschiedene Varianten. Der Bundesrat soll dazu baldmöglichst neue Vorschläge unterbreiten.

Die Zeit drängt: die erste Auszahlung der 13. AHV-Rente soll in gut 18 Monaten erfolgen. Eine temporäre Finanzierung über zusätzliche Lohnprozente ist zwar denkbar, erfordert aber viel Aufwand und ist deswegen eher für eine permanente Lösung angebracht. Eine temporäre Erhöhung der Mehrwertsteuer ist auch viel Aufwand und erfordert zudem noch eine Verfassungsänderung. Die am schnellsten umsetzbaren Varianten sind eine temporäre Finanzierung über Bundesgelder und eine Finanzierung aus den Ressourcen der AHV. Letzteres würde aber auch eine Gesetzesänderung erfordern, wenn der AHV-Fonds unter 100% sinkt, was ja schon von Anfang an der Fall wäre.

Schlussbemerkungen

Das System der sozialen Sicherheit ist ein wichtiger Bestandteil sozialpolitischer Errungenschaften in der Schweiz. Dazu ist Sorge zu tragen und es muss sichergestellt werden, dass auch die nächsten Generationen davon profitieren können. Der Kaufmännische Verband Schweiz vertritt sowohl die neue Generation von Lernenden wie auch Leute, die schon über ein ganzes Berufsleben zurückblicken können. Es ist klar, dass der Anspruch ihnen allen gerecht zu werden nicht einfach ist, aber die vorliegende Lösung schafft dies ganz bestimmt nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband

Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz

Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 4. Juli 2024 BZG/mb
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 22. Mai 2024 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 5. Juli 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber lehnen bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente (Altersrente) jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge ab.
2. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente (Altersrente) muss beim Anteil der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt werden.
3. Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7% soll vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform müssen zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen (u.a. Erhöhung des Referenzalters) beschlossen werden.
5. Die jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente (Altersrente) wird befürwortet.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente (Altersrente) mit deren Umsetzung verknüpft werden.

2. Ausgangslage

Am 3. März 2024 hat das Schweizer Stimmvolk die «Initiative für eine 13. AHV-Rente» mit 58% angenommen. Ab dem 1. Januar 2026 soll allen Rentnerinnen und Rentnern jährlich eine 13. AHV-Rente ausbezahlt werden (oder jeden Monat eine um 8,33% höhere Monatszahlung). Über die Finanzierung dieser 13. AHV-Rente schied sich die Initiative aus.

Die 13. AHV-Rente (Altersrente) verursacht Mehrausgaben, die bis 2030 auf rund 4,7 Milliarden Franken jährlich ansteigen. Wegen der demografischen Entwicklung und den regelmässigen Rentenanpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung werden diese Ausgaben zudem weiter stark zunehmen. Durch diese Mehrausgaben geraten die Finanzen der AHV rasch in Schieflage, was bereits 2026 zu einem negativen Umlageergebnis führen wird. Die Einführung der 13. AHV-Rente (Altersrente) führt neben höheren Altersleistungen auch zu höheren Kosten für technische und administrative Anpassungen bei den Durchführungsorganen. Allein die Umsetzung der technischen Anpassungen der Zentralen Ausgleichsstelle werden auf ungefähr 1,9 Millionen Franken geschätzt und die fortlaufende Pflege der IT-Systeme auf jährlich ungefähr 900 000 Franken.

Die 13. AHV-Rente (Altersrente) führt auch beim Bund zu Mehrausgaben, weil dieser 20,2 Prozent der Renten finanziert. Der Bundeshaushalt weist aufgrund eines starken Anstiegs der Ausgaben in den nächsten Jahren erhebliche strukturelle Defizite auf, die seitens Schuldenbremse nicht erlaubt sind und deshalb bereinigt werden müssen. Insbesondere bei der Altersvorsorge und bei der Armee wachsen die Ausgaben deutlich schneller als die Einnahmen. Gemäss dem erläuternden Bericht rechnet der Bund trotz bereits getroffener Bereinigungsmassnahmen und noch ohne die Mehrkosten der 13. AHV-Rente (Altersrente) für das Jahr 2026 mit einem strukturellen Defizit von 1,5 Milliarden Franken, welches bis 2030 auf über 4 Milliarden ansteigen dürfte. Mit den Mehrausgaben für die 13. AHV-Rente (Altersrente) vergrössert sich das Defizit um mittelfristig eine weitere Milliarde Franken auf 5 Milliarden Franken per 2030. Es braucht deshalb umfangreiche Bereinigungsmassnahmen, die vorwiegend bei den Ausgaben ansetzen. Der Bundesrat hat deshalb eine Expertengruppe für eine umfassende Aufgaben- und Subventionsüberprüfung beauftragt.

Was die vorliegende Vernehmlassung für die Finanzierung der Mehrausgaben durch die 13. AHV-Rente (Altersrente) anbelangt, so unterbreitet der Bundesrat zwei Varianten. Es sollen entweder die Lohnbeiträge um 0,8 Prozentpunkte (Variante 1A) erhöht werden oder alternativ eine Kombination einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,5 Prozentpunkte mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte (Variante 2A). Der Bundesrat will zudem den Bundesanteil an den Kosten der AHV ab dem 01.01.2026 bis zum Inkrafttreten der nächsten Reform von 20,2 auf 18,7 Prozent senken. Um den fehlenden Anteil des Bundesbeitrags (20,2 Prozent der Mehrausgaben für die 13. AHV-Rente (Altersrente)) zu finanzieren, sieht der Bundesrat ebenfalls zwei Varianten vor. Entweder sollen keine Massnahmen ergriffen werden und die nötigen Mittel werden vom AHV-Vermögen getragen, oder es sollen die Lohnbeiträge um 0,2 Prozentpunkte (Variante 1B) erhöht oder alternativ eine Kombination von einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,1 Prozentpunkte und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,2 Prozentpunkte (Variante 2B) realisiert werden. Der Bundesrat sieht weiter eine jährliche Auszahlung der 13. AHV-Rente (Altersrente) vor.

3. Position des SAV

3.1 Grundsätzliches

Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat sich mit all seinen Mitgliedern stark und vehement gegen die 13. AHV-Rente (Altersrente) und dem damit zusammenhängenden Sozialausbau im Giesskannenprinzip ausgesprochen. Wir befürworteten stets eine langfristige und nachhaltige Sanierung der AHV, welche in ihrer nächsten Reform gesamtheitlich angegangen und sichergestellt werden soll. Dass mit

der Zustimmung zur 13. AHV-Rente (Altersrente) die Dringlichkeit einer Reform noch einmal gestiegen ist, ist offensichtlich. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass die nächste AHV-Reform bereits bis Ende 2026 vorliegt. Die demografische Entwicklung zeigt klar, dass wir immer älter werden, was per se eine erfreuliche Entwicklung darstellt. Dies belastet jedoch die Finanzen der AHV überproportional. Lag die Lebenserwartung nach Erreichung des Pensionsalters 65 bei Einführung der AHV im Jahr 1948 noch bei durchschnittlich etwa 13 Jahren, sind es heute fast doppelt so viele Jahre. Wollen wir keine Leistungseinbussen bei den Altersrenten und keine stetig wachsenden Abgaben, kommen wir um längeres Arbeiten nicht umher. Ein zentrales Element in der nächsten AHV-Reform muss deshalb eine strukturelle Anpassung mit der Erhöhung des Referenzalters sein.

Was die Erhöhung von Lohnbeiträgen oder die Einführung von neuen Steuern für Sozialleistungen anbelangt, so wirkt sich beides negativ auf die Schweizer Wirtschaft aus. Die Belastung für Unternehmen steigt aufgrund der Verteuerung der Arbeit im Hochlohnland Schweiz, was unter anderem die Schaffung neuer Arbeitsplätze hemmt. Die Auswirkungen führen zu einem Wettbewerbsnachteil für die Schweiz und bremsen das Wachstum und somit den Wohlstand.

Weiter sind wir der Ansicht, dass die Finanzierung der 13. AHV-Rente (Altersrente) in Anbetracht der Finanzperspektiven von AHV und Bund grundsätzlich rasch geregelt werden muss. Die finanzielle Schieflage der AHV lässt nur eine kurzfristig realisierbare Finanzierungsmaßnahme zu. Damit bis zur nächsten Reform die Finanzierung der 13. AHV-Rente (Altersrente) gesichert ist, soll eine zeitlich befristete Finanzierung mit der Umsetzung verknüpft werden.

Zudem muss die 13. AHV-Rente (Altersrente) bis zur Maximalrente begrenzt werden, d.h. Art. 34^{ter} Abs. 2 AHVG soll wie folgt ergänzt werden: «Die 13. Altersrente wird als Zuschlag zur jährlichen Altersrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Altersrente, *höchstens aber dem Höchstbetrag der Altersrente gemäss Art. 34 Abs. 3 AHVG*».

3.2 Finanzierung Anteil AHV: Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1A) oder Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer (Variante 2A)

Die Arbeitgeber sind bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente (Altersrente) aus folgenden Gründen gegen jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge. Erstens, die Erhöhung der Lohnbeiträge für die AHV/IV/EO sind seit 2020 um 0,35 Prozentpunkte gestiegen. Ein weiterer Anstieg dieser Beiträge für die Finanzierung nur der 13. AHV-Rente (Altersrente) sind überproportional. Zweitens, eine Erhöhung der Lohnbeiträge würde die Arbeit weiter verteuern, was einen Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Wirtschaft bedeuten würde. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz würde unnötig gefährdet. Drittens, eine erneute Überwälzung der Kosten auf die erwerbstätige Bevölkerung wäre höchst unsolidarisch. Es war insbesondere die jüngere, erwerbstätige Bevölkerung, welche die 13. AHV-Rente (Altersrente) deutlich abgelehnt hat. Deshalb müssen sich alle Menschen, auch die Rentnerinnen und Rentner, die von einer 13. AHV-Rente (Altersrente) profitieren, an den Mehrkosten beteiligen.

Aus diesen Gründen lehnen die Arbeitgeber die Varianten 1A und 2A dezidiert ab und können den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz, Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Art. 13 AHVG in vorliegender Fassung nicht zustimmen.

Die Arbeitgeber fordern, dass die Finanzierung des Anteils der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt wird.

3.3 Finanzierung Anteil Bund: Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1B) oder Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer (Variante 2B)

Grundsätzlich stören sich die Arbeitgeber am Vorschlag, dass der Bund seinen Anteil an der Finanzierung der AHV vorübergehend von 20,2% auf 18,7% senken will. Gerade bei dieser grossen finanziellen Last, welche die Auszahlung der 13. AHV-Rente (Altersrente) mit sich bringen wird, ist eine gemeinschaftlich getragene Finanzierung angezeigt.

Betrachtet man die finanzielle Lage, in welcher sich der Bund befindet (bestehendes strukturelles Defizit von CHF 3 - 4 Mrd.), ist der Vorschlag aber nachvollziehbar. Damit verbunden besteht von Seiten der Arbeitgeber und der Wirtschaft jedoch klar die Erwartung, dass der Bund auch bei den übrigen Ausgabenbereichen wie auch bei den Eigenausgaben tiefgreifende Massnahmen ergreift, um den Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Gegeben der finanziellen Situation des AHV-Fonds und der prognostizierten Kapitalgewinne, sollte die Senkung des Bundesanteils mit den Fondsüberschüssen mindestens vorübergehend finanzierbar sein.

Die Arbeitgeber sprechen sich deshalb dafür aus, momentan im Sinne einer vorübergehenden Massnahme keine zusätzliche Gegenfinanzierung für den Bundesanteil zu erstellen und den Anteil des Bundes über die Kapitalerträge zu finanzieren.

Aus diesen Gründen lehnen die Arbeitgeber auch für die Finanzierung des Anteils des Bundes die Varianten 1B und 2B dezidiert ab und können den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz, Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Art. 13 AHVG in vorliegender Fassung nicht zustimmen.

Eventualiter ist der Bundesanteil allein über die Erhöhung der Mehrwertsteuer zu finanzieren.

4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber lehnen bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente (Altersrente) jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge ab.
2. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente (Altersrente) muss beim Anteil der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt werden.
3. Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7% soll vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform müssen zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen (u.a. Erhöhung des Referenzalters) beschlossen werden.
5. Die jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente (Altersrente) wird befürwortet.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente (Altersrente) mit deren Umsetzung verknüpft werden.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Barbara Zimmermann-Gerster
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidg. Departement des Innern
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 3. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Die Stimmbevölkerung hat am 3. März 2024 mit einer Mehrheit von 58 Prozent die Initiative für eine 13. AHV-Rente angenommen. Der Initiativtext verlangt, dass ab 2026 allen Altersrentnerinnen und -rentner ein Zuschlag in der Höhe einer Monatsrente ausbezahlt wird. Die Auszahlung ab 2026 ist zwar bereits durch den Initiativtext sichergestellt. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst aber den Entscheid des Bundesrats, die gesetzlichen Anpassungen voranzutreiben, um die Umsetzung der 13. AHV-Rente auch im Gesetz zu verankern und gleichzeitig ihre Finanzierung zu regeln. Der Entscheid der Stimmbevölkerung war deutlich. Das klare Resultat verpflichtet die Politik, die Initiative rasch umzusetzen und sie nicht mit weiteren, zukünftigen AHV-Reformen zu vermischen.

Finanzierung der 13. AHV-Rente: Lohnbeiträge und Bundesanteil

Der SGB setzt sich dafür ein, dass die Zusatzfinanzierung für die 13. AHV-Rente rasch, schlank, sozial und möglichst kaufkraftschonend beschlossen wird. Er spricht sich dafür aus, dass die 13. AHV-Rente mittelfristig gleich finanziert wird wie die ersten zwölf Monatsrenten – d.h. über Lohnprozente und einen Bundesanteil von 20.2°Prozent der Ausgaben.

Inakzeptable Kürzung des Bundesbeitrags

Der SGB spricht sich dezidiert aus gegen den Vorschlag des Bundesrats, den Bundesanteil an die AHV auf 18.7 Prozent zu senken. Dieser Bundesbeitrag wurde u. a. zur Entlastung eingeführt, um Leistungen der AHV zu finanzieren, die nicht durch Lohnbeiträge erworben werden (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Hilflosenentschädigungen, Leistungen an Hinterbliebene u. a.). Per Januar 2024 wurden die Leistungen der Hilflosenentschädigung, welche ganz vom Bundesbeitrag zu finanzieren sind, sogar noch ausgebaut. Es ist inakzeptabel, dass der Bund sich unter dem Deckmantel der 13. AHV-Rente aus der Verantwortung ziehen will auf Kosten der Versicherten und der Arbeitgeber. Wer Leistungen bestellt und in Anspruch nimmt, soll diese auch bezahlen.

Die Verfassung sieht vor, dass dieser Bundesbeitrag höchstens die Hälfte der Gesamtausgaben betragen kann (Art. 112 Abs. 4 BV). Mit 20,2 Prozent liegt der Bundesbeitrag heute weit unter diesem Betrag. Aus Sicht des SGB ist es nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat die 13. AHV-Rente als Anlass für Kürzungen des Bundesbeitrags an die AHV zu nutzen versucht. Es kann nicht sein, dass der Bund auf Kosten des Bundesbudgets an der finanziellen Stabilität des AHV-Fonds ritzt. Auch eine zusätzliche Erhöhung der Kosten für die Bevölkerung über zusätzliche Lohnbeiträge oder eine weitere Erhöhung der MwSt für die Bundesfinanzen ist nicht zielführend. Der SGB fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, die Wiedereinführung eines Kantonsanteils für die Finanzierung der AHV zu prüfen, so wie er bis 2008 in Art. 103 AHVG vorgesehen war. Das könnte den Bund entlasten, ohne die erwerbstätige Bevölkerung übermässig zu belasten.

Sollte der Bundesrat an der Senkung des Bundesanteils festhalten, muss die temporäre Senkung mit dem Stand des Vermögens im AHV-Ausgleichsfonds verknüpft werden: die Befristung wird wieder aufgehoben, sobald das Vermögen des AHV-Ausgleichsfonds unter den Betrag einer Jahresausgabe sinkt. Andernfalls führt die Senkung des Bundesanteils zu einer Verletzung von Art. 107 Abs. 3 AHVG womit sich der Bundesrat einer Rechtsverletzung schuldig macht.

Erhöhung der Lohnbeiträge – sozialste Finanzierung im Vordergrund

Darüber hinaus fordert der SGB eine Erhöhung der Lohnbeiträge zugunsten der AHV. Als Initiant hat er sich während der Abstimmungskampagne stets für diese Form der Finanzierung ausgesprochen und die entsprechenden Kostenfolgen klar aufgezeigt. Die Finanzierung über die Erhöhung der Lohnbeiträge ist ausgesprochen sozial. Dies ist entscheidend, gerade für Personen mit tiefen Einkommen. Eine Finanzierung der 13. AHV auf diese Weise dürfte für sie und ihre Arbeitgeber/innen faktisch wenig spürbar sein, denn die Sozialabgaben in anderen Sozialversicherungen wie der Unfallversicherung, der Arbeitslosenversicherung und den Familienzulagen sind in letzter Zeit spürbar gesunken und werden voraussichtlich weiter sinken. Mit einer Finanzierung über Lohnbeiträge führt die 13. AHV-Rente also nicht zu einer Zusatzbelastung.

Die Finanzierung über Lohnbeiträge ermöglicht ausserdem eine rasche Umsetzung, weil es nur eine Gesetzesänderung braucht. Es gibt ausserdem einen engen Zusammenhang zwischen Lohnentwicklung und AHV-Ausgaben, so dass diese Finanzierungsform nachhaltig ist. Denn dank der Kombination der gegen oben unbeschränkten Beitragspflicht sämtlicher Erwerbseinkünfte mit in der Höhe beschränkten Renten, finanziert der wirtschaftliche Fortschritt in der AHV auch die steigende Lebenserwartung.

Auszahlungsmodalitäten

Der SGB unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Zuschlag als einmalige, jährliche Auszahlung im Dezember auszuführen (Art. 34ter Abs. 1 E-AHVG). Das entspricht dem gängigen Verständnis einer 13. Monatsrente, gleich wie beim 13. Monatslohn. Er ist damit einverstanden, dass der Zuschlag nur lebenden Personen ausbezahlt wird – und Erbinnen und Erben keinen anteilmässigen Anspruch auf den Zuschlag erhalten (Art. 46 Abs. 2bis E-AHVG).

Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters durch AHV 21 erhalten Frauen der Übergangsgeneration eine höhere Rente, wenn sie bis 65 Jahre arbeiten. Dieser Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration soll die Rentenverluste der betroffenen Frauen abmildern. Es ist für den SGB nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat auf diesem Rentenzuschlag keine 13. AHV-Rente gewähren will. Er fordert ihn dazu auf, die Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration zu berücksichtigen bei der Berechnung der 13. AHV-Rente.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Maillard', with a large, sweeping flourish at the end.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Medici', with a stylized, cursive script.

Gabriela Medici
stv. Sekretariatsleiterin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Brugg, 1. Juli 2024

3003 Bern

Zuständig: Peter Kopp

Per Mail an:
sekretariat.abel@sbv.admin.ch

Stellungnahme zur Umsetzung und Finanzierung für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Umsetzung und Finanzierung für eine 13. AHV-Rente vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Zu den einzelnen Elementen äussern wir uns gerne wie folgt:

Umsetzung 13. AHV-Rente

Die vorgeschlagene Variante (jährliche Auszahlung) wird als praxistauglich beurteilt und begrüsst.

Finanzierung 13. AHV-Rente

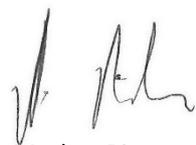
Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt die Senkung des Bundesbeitrags von heute 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent. Mit dieser Massnahme wird das strukturelle Defizit des Bundes infolge der 13. Altersrente nicht weiter erhöht. Würde der Bundesbeitrag bei 20,2 Prozent der Ausgaben der AHV bleiben, resultieren im Zeitraum 2026 bis 2030 jährliche Mehrausgaben von gegen 1 Milliarde Franken, was die ohnehin prekäre finanzielle Lage des Bundes weiter verschärfen würde und zu linearen Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben (wie Ag-rarkredit) führen könnte, was der SBV strikt ablehnt.

Der SBV spricht sich für die Variante 2A aus. Mit dieser Variante müssten sowohl Rentnerinnen und Rentner sowie auch Personen im erwerbsfähigen Alter und die Arbeitgeber einen Beitrag zur Finanzierung der 13. Altersrente leisten. Der SBV fordert aber, dass die Erhöhung der Beitragssätze und der Mehrwertsteuer zeitlich befristet wird, um den nötigen Druck für die Stabilisierung der AHV aufrecht zu erhalten. Der Bundesrat ist gemäss Motion 21.3462 ohnehin verpflichtet, bis Ende 2026 dem Parlament eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten. Aus diesem Grund wird eine Befristung der Variante 2A bis Ende 2029 vorge-schlagen.

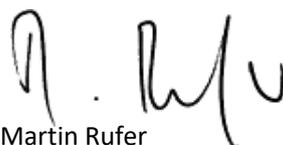
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Bundesamt für Sozialversicherungen
3000 Bern

Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 4. Juli 2024 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 hat uns Bundesrätin Baume-Schneider eingeladen, zu einem Entwurf zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Auszahlungszeitpunkt der 13. Rente

Der sgv spricht sich klar dafür aus, dass anstelle einer jährlichen Auszahlung der 13. Rente im Dezember alle monatlichen Renten um 8,33 Prozent erhöht werden. Dieser Ansatz ist administrativ deutlich einfacher umzusetzen und hilft daher mit, die Verwaltungskostenzuschläge tief zu halten. In vielen Fällen kommt es unterjährig zu Anpassungen bei den Renten. Beim Ansatz der jährlichen Auszahlung der 13. Rente im Dezember zwingt das die Ausgleichskassen, bei jedem Rentner individuell nachzurechnen, wie hoch die 13. Rente effektiv ist. Diesen Zusatzaufwand und die damit einhergehenden Verwaltungskosten lassen sich mit der Aufbesserung jeder monatlichen Rentenzahlung leicht umgehen.

Wir sind auch der Überzeugung, dass monatliche Rentenaufbesserungen den Bedürfnissen der Rentner besser entsprechen. Im Abstimmungskampf wurde immer wieder herausgestrichen, dass es mit der Initiative primär darum gehe, das Einkommen derjenigen Rentner aufzubessern, die in angespannten finanziellen Verhältnissen leben. Genau diesen Rentnern dürfte sicher besser gedient sein, wenn ihnen monatlich eine um 8,33 Prozent höhere Rente ausbezahlt wird als mit einer Doppelrente im Dezember. Schliesslich wird es bei den meisten Rechnungen nicht möglich sein, deren Begleichung bis in den Dezember aufzuschieben. Wir glauben auch, dass die monatliche Aufbesserung der fairere Ansatz ist, weil dann auch die Rentner eine Rentenaufbesserung erhalten, die in den ersten elf Monaten des Jahres versterben.

Umsetzungstempo beim Finanzierungsteil der 13. Rente

Im Abstimmungskampf haben die Initianten und ihre Anhänger immer wieder betont, dass es der AHV finanziell gut gehe und dass die 13. Rente mit einem geringen Effort zu finanzieren sei. Auf kurze Frist betrachtet trifft es tatsächlich zu, dass die AHV selbst bei Auszahlung einer 13. Rente in keine finanziellen Nöte gelangt. Angesichts dieser Ausgangslage bedarf es bei der Finanzierung der 13. Rente keines Schnellschusses. Der sgv fordert daher, dass auf eine separate Finanzierung der 13. Rente verzichtet wird. Vielmehr gilt es, die mittel- und langfristigen Finanzierungsprobleme der AHV umfassend und nachhaltig anzugehen. Für uns ist dabei unabdingbar, dass ein Teil der Finanzierungslücke über eine generelle Erhöhung des Rentenalters geschlossen wird.

Prozentueller Anteil des Bundes an den AHV-Ausgaben

Im Vernehmlassungsentwurf wird vorgeschlagen, den Anteil des Bundes an den AHV-Ausgaben von heute 20,2 Prozent auf neu 18,7 Prozent zu senken. Diesen Vorschlag lehnt der sgv entschieden ab. Es darf nicht sein, dass sich der Bund aus der finanziellen Verantwortung stiehlt und seinen prozentualen Anteil an den AHV-Ausgaben senkt. Uns ist bewusst, dass der finanzielle Spielraum des Bundes aufgrund der schlechten Ausgabendisziplin des Parlaments enger geworden ist. Aber auch der finanzielle Spielraum der Betriebe, der Erwerbstätigen und der Konsumenten ist kleiner geworden. Beim Schliessen der AHV-Finanzierungslücke ist zwingend eine Opfersymmetrie gefordert. Dabei hat unbedingt auch der Bund seinen Beitrag zu leisten. Der sgv verlangt daher mit Nachdruck, dass der Anteil des Bundes an den AHV-Ausgaben unverändert bei 20,2 Prozent verbleibt und dass die zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts im Umfang von rund einer Milliarde Franken über Einsparungen aufgefangen wird.

Finanzierungsquelle

Wie wird bereits erwähnt haben, lehnen wir eine separate Vorlage zur Finanzierung der 13. Rente klar ab und verlangen, dass die Sanierung der AHV-Finzen umfassend angegangen wird und dass sie innerhalb eines Gesamtpakets erfolgt, das auch eine generelle Erhöhung des Rentenalters beinhaltet.

Uns ist bewusst, dass es ohne Mehreinnahmen nicht gehen wird. Bei der Erschliessung zusätzlicher Einnahmen spricht sich der sgv für die Option einer Mehrwertsteuererhöhung aus. Uns ist dabei klar, dass auch höhere Konsumsteuern schmerzhaft und schädlich sind. Dennoch sind wir der Überzeugung, dass mit diesem Ansatz der Schaden am besten eingegrenzt werden kann. Eine Zusatzfinanzierung mittels der Schiene Mehrwertsteuersatzerhöhung hat zudem den Vorteil, dass die Lasten am breitesten und fairsten abgestützt werden.

Höhere Lohnabzüge lehnt der sgv dezidiert ab. Höhere Lohnnebenkosten verringern die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe und schaden dem Werkplatz Schweiz. Sie führen zu Wachstumseinbussen und Wohnstandverlusten und untergraben letztendlich auch das Fundament der AHV.

Resümee

Zusammenfassend halten wir fest, dass sich der sgv mit Nachdruck für eine Aufbesserung der monatlichen Rentenzahlungen anstelle einer jährlichen Auszahlung der 13. Rente ausspricht. Einen Schnellschuss zur Finanzierung der 13. Rente lehnt der sgv ab. Stattdessen sind die AHV-Finzen umfassend und in einem Gesamtpaket zu sanieren, welches zwingend auch eine generelle Erhöhung des Rentenalters beinhalten muss. Bei der Erschliessung zusätzlicher Einnahmen spricht sich der sgv entschieden gegen höhere Lohnprozente aus. Auch Mehrwertsteuererhöhung sind schmerzvoll und schädlich, haben aber den Vorteil, dass die Lasten breiter abgestützt und gerechter verteilt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 27. Juni 2024

Stellungnahme zu Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Die Initiative für eine 13. AHV-Rente wurde im März mit einem deutlichen Volksmehr angenommen. Travail.Suisse begrüsst es deshalb sehr, dass die Vorlage rasch und fristgerecht auf 2026 umgesetzt werden soll und dankt dem Bundesrat für die entsprechende rasche Erarbeitung der vorliegenden Gesetzesänderungen. Gerne nimmt Travail.Suisse zu den folgenden Punkten Stellung:

Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV

Travail.Suisse begrüsst, dass der Bundesrat vorsieht, die 13. AHV jeweils als Zuschlag im Dezember auszuführen. Dadurch erhalten die Rentnerinnen und Rentner einen spürbaren Zuschlag auf ihre Renten, der Ende Jahr besonders willkommen ist, um Rechnungen zu bezahlen und um die Festtage in würdigem Rahmen zu feiern. Wichtig ist allerdings bei dieser Regelung, dass der Zuschlag tatsächlich überall im Dezember ausbezahlt wird, damit es tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung kommt.

Die Zahlung als Zuschlag hat den Vorteil, dass die 13. Rente rechtlich klar abgegrenzt werden kann von der regulären AHV-Rente. Damit hat sie praktisch keinen Einfluss auf die Koordination mit den anderen Sozialversicherungen und führt nicht zu Kürzungen von anderen Sozialleistungen. Einzige Ausnahme ist die Arbeitslosenversicherung. Dort wird die 13. Rente im Dezember zu den Altersleistungen angerechnet. Allerdings ist unklar, wie viele Personen davon betroffen sind, da das SECO keine Zahlen dazu liefern kann, wie viele Personen gleichzeitig eine Teil-AHV-Rente beziehen und arbeitslos gemeldet sind. Aus Sicht von Travail.Suisse müsste im Hinblick auf die parlamentarische Debatte, diese Frage geklärt und allenfalls hier korrigierend eingegriffen werden.

Folgerichtig ist aus Sicht von Travail.Suisse auch die Berechnung der Rente als einem Zwölftel der bezogenen Renten des ganzen Jahres. Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Flexibilisierungen nötig, die durch die AHV21 eingeführt wurden, aber auch im Hinblick auf Änderungen des Zivilstands unter dem Jahr.

Folgerichtig ist auch die Verwirkung des Anspruchs beim Tod der Rentnerin oder des Rentners. Für Travail.Suisse ist es nachvollziehbar, dass die Renten Rentnerinnen und Rentnern vorbehalten sind und nicht als Erbmasse ausbezahlt werden sollen.

Travail.Suisse bedauert, dass die Revision nicht dazu genutzt werden soll, um eine 13. IV-Rente auszurichten. Bei den IV-Rentnerinnen und -Rentnern ist die Armutsquote deutlich höher als bei den Altersrentnerinnen und -rentnern. Sie sind deutlich häufiger auf Ergänzungsleistungen angewiesen, weil ihre Einkommen so gering sind. Umso wichtiger wäre es, dass IV-Rentnerinnen und IV-Rentner ebenfalls eine 13. Rente erhalten. Gleichzeitig gehört die IV genauso zur ersten Säule wie die AHV. Die Leistungen aus AHV und IV sind deshalb analog ausgestaltet. Travail.Suisse erachtet es als nicht zielführend von diesem Grundsatz abzuweichen und fordert deshalb die Einführung einer 13. IV-Rente.

Travail.Suisse bedauert weiter, dass nicht auch eine 13. AHV auf den Rentenzuschlägen gewährt wird, die die Frauen der Übergangsgeneration der AHV21 erhalten. Diese sehr bescheidene Kompensation für die Erhöhung des Frauenrentenalters wird schon heute der Teuerung nicht angepasst und verliert sukzessive an Wert. Die aktuelle Vorlage, böte Gelegenheit diesen Grundlagenirrtum zu beheben oder wenigstens abzumildern, indem für die Bemessung der 13. AHV auch der Rentenzuschlag der Frauen der Übergangsgeneration mitberechnet würde.

Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV

Travail.Suisse erachtet es als unabdingbar, dass ab 2026 eine rasche Zusatzfinanzierung für die Ausgaben, die durch die 13. AHV entstehen, zur Verfügung gestellt wird. Es ist wichtig, dass der AHV-Fonds über die gesetzlich vorgesehenen Reserven verfügt – einerseits für die finanzielle Sicherheit der AHV und andererseits, weil nicht auf die Einnahmen des Fonds zur Finanzierung der AHV verzichtet werden kann und soll. Travail.Suisse möchte in aller Deutlichkeit festhalten: Auf eine sofortige Finanzierung zu verzichten und die AHV finanziell in Schieflage zu bringen, ist verantwortungslos und muss in jedem Fall verhindert werden.

Der Bundesrat schlägt verschiedene Kombinationen zur Finanzierung der 13. AHV vor. Leider enthalten alle die Vorgabe, dass der Bundesbeitrag gesenkt werden soll. Aus Sicht von Travail.Suisse ist es falsch, den Bundesbeitrag zu senken. Der Bundesbeitrag garantiert, dass sich alle nach Massgabe ihrer finanziellen Verhältnisse an den Ausgaben für die 13. AHV beteiligen, auch die Rentnerinnen und Rentner. Es wäre falsch, diesen solidarischen Mechanismus nicht zur Finanzierung der 13. AHV heranzuziehen.

Bei den verschiedenen Varianten, die der Bundesrat vorschlägt, favorisiert Travail.Suisse die Variante 1A mit einer Erhöhung der Lohnprozente für die AHV um total 0,8%. Sie hat die Vorteile, dass sie rasch durch eine Gesetzesanpassung zu erreichen ist und eine solidarische Finanzierung nach Höhe des Einkommens beinhaltet. Zudem würde der Fonds mit dieser Variante nicht übermässig beeinträchtigt. Gegenüber der Variante 1B, die Travail.Suisse ebenfalls begrüssen könnte, bietet die Variante 1A den Vorteil, dass die Arbeitnehmenden (und die Arbeitgebenden) nicht zur Kasse geben werden, um den fehlenden Bundesbeitrag auszugleichen.

Weniger begrüsst Travail.Suisse die Variante 2A, die eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,5% und der Mehrwertsteuer um 0,4% vorschlägt. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer bringt mehrere Nachteile. Einerseits trifft sie Personen mit tieferen Einkommen stärker, indem sie die allgemeinen Lebenshaltungskosten verteuert. Andererseits hat sie den Nachteil, dass dafür eine Verfassungsänderung und somit eine obligatorische Volksabstimmung mit Ständemehr erforderlich ist. Hingegen würde sie die Arbeitnehmenden etwas weniger stark belasten. In der Gesamtabwägung kommt Travail.Suisse zum Schluss, dass diese Variante unschön, aber tragbar wäre.

Hingegen lehnt Travail.Suisse die Variante 2B ab, die eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,6% und der Mehrwertsteuer um 0,6% erfordern würde, um die Senkung des Bundesbeitrags auszugleichen. Travail.Suisse lehnt es ab, dass eine Umverteilung von der progressiv ausgestalteten Bundessteuer zur Mehrwertsteuer, die Personen mit geringen Einkommen besonders trifft, gemacht wird. Dadurch findet eine Umverteilung von einkommensstarken zu einkommensschwachen Personen statt, was Travail.Suisse dezidiert ablehnt.

Zentrales Anliegen für Travail.Suisse ist im Hinblick auf die Finanzierung, dass auf 2026 eine Zusatzfinanzierung für die 13. AHV-Rente eingeführt wird. Dazu braucht es schnelle Lösungen, die sofort umsetzbar sind, wie die Erhöhung der Lohnbeiträge, so dass die Zahlung der 13. AHV-Rente gesichert ist.

Auf mittlere Frist braucht es im Hinblick auf die demografischen Entwicklungen eine AHV-Reform, die neue Finanzierungsquellen für die AHV erschliesst. Aus Sicht von Travail.Suisse stehen dabei drei Vorschläge im Vordergrund. Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer würde angesichts des Handelsvolumens in der Schweiz bereits bei einem sehr geringen Steuersatz zu substantiellen Einnahmen führen. Personen, die mehr Vermögenswerte verschieben, würden mehr beitragen, was für einen sozialen Ausgleich sorgen würde. Die Einführung einer Erbschaftssteuer zugunsten der AHV könnte ebenfalls zu einem substantiellen Beitrag führen. Seit 1990 ist die Erbschaftssteuer in der Schweiz stark gesunken und gleichzeitig nimmt die Höhe der vererbten Vermögen laufend zu. Mit einer Erbschaftssteuer könnte zu einem Generationenausgleich beigetragen werden, da 60% der Erbenden über 60jährig sind. Schliesslich ist auch die Option ins Auge zu fassen, einen Teil der Nationalbankgewinne zugunsten der AHV auszuschütten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik

Bern, 24. Juni 2024

Raphaël de Riedmatten
Geschäftsleiter Agile
+41 31 390 39 39
raphael.deriedmatten@agile.ch

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. Wir begrüssen es, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für uns zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen.

Wir nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Mindestens genauso trifft dies aber auf die IV-Rentner*innen zu: Die durchschnittliche IV-Rente ist rund 200.- tiefer als die durchschnittliche AHV-Rente ([IV-Statistik 2023](#), [AHV-Statistik 2023](#)). Heute müssen 50.2% der IV-Rentner*innen Ergänzungsleistungen beziehen, um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente.

Die EL-Quote der IV-Rentner*innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Gemäss BFS bezogen 2021 nur 4.7% der mit Invalidenleistungen unterstützten Personen zusätzlich Leistungen aus der zweiten oder dritten Säule, während es laut BSV bei den AHV-Rentner*innen rund 80% sind (letzte SAKE-Daten von 2019). Die steigenden Lebenskosten treffen diese Personen deshalb besonders hart.

Aufgrund des erhöhten Armutsrisikos von IV-Rentner*innen und des Prinzips der Einheit bei der ersten Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die [parlamentarische Initiative 24.424](#) der Sozialkommission des Nationalrats fordert. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.

Antrag:

Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

² Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

³ Sie wird im Dezember ausbezahlt.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Stephan Hüsler
Präsident



Raphaël de Riedmatten
Geschäftsleiter



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de pré-
voyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previ-
denza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Frau
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 04.07.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren «Umsetzung und Finanzierung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente». Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen CHF 650 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Wir begrüssen ausdrücklich die Grundhaltung des Bundesrates, wonach der Koordinationsabzug sowie die Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge aufgrund der Einführung der 13. AHV-Rente nicht angepasst werden (Erl. Ber., S. 8). Alles andere wäre sozialpolitisch völlig unverständlich und nicht tragbar. Eine Anpassung (d.h. Erhöhung) des Koordinationsabzugs hätte beispielsweise zur Folge, dass der in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versicherte Lohn sinken und damit die Sparkapitalien der Versicherten weniger geäufnet würden. Für obligatorisch Versicherte hätte damit die Einführung einer 13. AHV-Rente insgesamt eine Reduktion der Altersvorsorge zur Folge, was dem ursprünglichen Ansinnen der Initianten offensichtlich zuwiderlaufen würde. Gleiches gilt für die Eintrittsschwelle, deren Anpassung an die 13. AHV-Rente den kaum zu erklärenden Effekt hätte, dass heute obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versicherte Personen ihren Vorsorgeschutz (insbesondere auch Tod und Invalidität) verlieren, wenn sie die neue Eintrittsschwelle mit ihrem Salär nicht mehr erreichen würden.

Wir appellieren daher dringend an den Bundesrat, diese Grundhaltung beizubehalten.

Zudem begrüssen wir den neuen Art. 1 BVV 2, der präzisieren soll, «dass nur die monatlichen Altersrenten der AHV für die Beurteilung der Angemessenheit der Vorsorgepläne berücksichtigt werden, nicht auch die 13. Altersrente» (Erl. Ber., S. 9), denn dadurch wird vermieden, «dass Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der 13. Altersrente ihre Vorsorgepläne anpassen müssen», und der versicherte BVG-Lohn bleibt in seiner Höhe gleich.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass gemäss dem vom Bundesgericht in 5-er Besetzung gefällten Entscheid 9C_759/2020 vom 12. Januar 2022 die Kumulation von IV-Leistungen der beruflichen Vorsorge nach Erreichen des AHV-Rentenalters mit Leistungen der AHV dann zu einer Kürzung der BVG-Leistungen führt, wenn bei IV-Fällen zu den Leistungen der 1. und 2. Säule weitere Leistungen hinzukommen, wie etwa solche nach UVG oder MVG resp. vergleichbarer ausländischer Leistungserbringer (Summe der betreffenden Leistungen nach dem Rentenalter u.U. höher als die Altersrenten [inkl. Kinderrenten], die vergleichbare Versicherte ohne Invalidität erhalten würden). Obgleich in Art. 24a Abs. 1 BVV 2 nicht ausdrücklich festgehalten, erweist sich eine Anrechnung der Altersrente der AHV laut Bundesgericht als sachgerecht. Hier empfehlen wir ähnlich dem vorgenannten Problem bei der Angemessenheit der Vorsorgepläne eine Präzisierung der Verordnung, welche das Koordinationsrecht konsequent umsetzt. Das heisst, im Gegensatz zur ausbleibenden Anpassung des Koordinationsabzugs und der Grenzbeträge scheint uns ein Miteinbezug der 13. AHV-Rente in diesem Fall sachgerecht.

Fazit

Positiv halten wir fest, dass durch den Nichteinbezug der 13. AHV-Rente in die Koordination mit der 2. Säule die Grenzbeträge der 2. Säule erhalten bleiben, wodurch auch die Höhe des versicherten Lohns gleich bleibt. Allerdings weisen wir darauf hin, dass gemäss oben genanntem Bundesgerichtsentscheid bei der Koordination im Leistungsfall auch die 13. AHV-Rente zur ordentlichen AHV-Jahresrente hinzuzurechnen ist, wodurch nicht nur das Koordinationsrecht konsequent umgesetzt wird, sondern auch die Vorsorgeeinrichtungen finanziell entlastet werden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Dr. Lukas Müller-Brunner

Direktor ASIP



Dr. Michael Lauener

Leiter Recht

Lausanne, 4. Juillet 2024

Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13^e rente AVS.

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de prendre position. Notre évaluation est basée sur une audition interne des représentants des sections des différents cantons et communes.

Permettez-nous de faire une remarque préliminaire : Le délai exceptionnellement court pour la consultation du 22 mai au 5 juillet a posé un grand défi à une association décentralisée comme la nôtre. Des délais aussi courts compliquent naturellement les processus de consultation démocratique.

Dans ce dossier de la plus haute importance, cette précipitation est difficilement compréhensible.

Résumé de notre prise de position

AVIVO Suisse salue expressément la décision du Conseil fédéral de verser la 13^e rente en décembre 2026.

Nous rejetons les options de financement proposées par le Conseil fédéral.

L'augmentation de la taxe sur la valeur ajoutée contredit notre objectif de maintenir le pouvoir d'achat des retraité.e.s et ne correspond pas à notre idée de justice fiscale.

L'augmentation des taux de cotisation sur les revenus salariaux rend les coûts de main-d'œuvre encore plus élevés et incite l'économie à délocaliser les emplois dans les pays à bas salaires. La mesure peut également aggraver le risque de formation ou d'approfondissement des écarts entre riches et pauvres et entre jeunes et vieux.

Nous refusons fermement la réduction de la contribution de la Confédération à l'AVS par rapport aux fonds généraux de la Confédération.

AVIVO Suisse propose donc trois modes de financement alternatifs :

1) Augmentation du droit de timbre sur les transactions boursières.

2) Introduction d'une taxe sur les transactions financières.

3) Renonciation à la réduction des taux de cotisation à l'assurance chômage.

Enfin, nous vous rappelons une fois de plus que la disposition constitutionnelle selon laquelle nous devrions vivre décemment de nos rentes AVS à la retraite n'a jamais été respectée à ce jour. C'est regrettable.

Préambule

L'article 112 (2), b (b) de notre Constitution fédérale stipule : « Les pensions doivent couvrir de manière adéquate les besoins de subsistance ». Cette promesse constitutionnelle vieille de plusieurs décennies selon laquelle on pourra vivre décemment de la rente AVS à la retraite n'a jamais été respectée. Au contraire, le fossé entre la promesse et la réalité se creuse. Le **pouvoir d'achat des retraités** n'a cessé de se péjorer ces dernières années. C'est l'une des raisons pour lesquelles la 13e rente AVS a été adoptée de manière aussi massive.

Nous rejetons les variantes proposées

Augmentation de la TVA

Les impôts sur la consommation pèsent naturellement plus lourdement sur les faibles revenus que sur les revenus moyens et supérieurs. Une augmentation de la TVA, même si elle n'était que de quelques points de pourcentage (on parle de 0,4 à 0,6 point de pourcentage, selon la variante), aggrave l'injustice fiscale existante. Il est également incompréhensible que la consommation soit taxée plus lourdement, alors que l'achat ou la vente d'actions, d'obligations, etc. restent exonérés d'impôts.

Augmentation des taux de cotisation

Une augmentation des taux de cotisation pour les salariés et les employeurs rendrait à nouveau les coûts de la main-d'œuvre plus chers en Suisse. Plus la main-d'œuvre en Suisse devient chère, plus la tentation sera grande de déplacer davantage d'emplois vers des pays étrangers moins chers. Cette tendance à l'externalisation des emplois vers des pays à bas salaires a pris des proportions inquiétantes et n'est pas compatible avec les objectifs actuels de la politique fédérale.

Les déductions salariales affectent les employés ayant un revenu du travail. En conséquence, toute personne qui perçoit des revenus provenant de rentes foncières, de loyers, d'intérêts en capital, de dividendes, etc. ne participe pas au financement de l'AVS.

Une augmentation des cotisations salariales menace donc d'accélérer les tensions déjà existantes entre riches et pauvres et entre vieux et jeunes. Le gouvernement ne peut pas sérieusement avoir l'intention de promouvoir de telles tensions sociales.

Nous proposons les alternatives suivantes

1) Renonciation à la réduction des taux de cotisation pour les salariés et les employeurs pour l'assurance chômage

Dans l'assurance chômage, un « frein à la richesse » s'applique. Dès que l'assurance chômage a trop de fonds propres, elle doit réduire les taux de cotisation. En 2022, l'assurance-chômage a perçu 2,3 milliards de francs de plus qu'elle n'a dépensé. Selon une extrapolation du Secrétariat d'État à l'économie (SECO), les fonds propres s'élevaient à environ 6,8 milliards de francs à la fin de 2023. En un an, les fonds propres de l'assurance-chômage ont ainsi augmenté de 2,8 milliards de francs.

En 2023, la limite de capital était de 11 milliards de francs, selon le SECO. Cela signifie que dans environ deux ans, le Conseil fédéral devra probablement baisser les taux de cotisation si l'économie reste stable. En 2011, le gouvernement fédéral avait augmenté les taux de cotisation à l'assurance-chômage de 2 % à 2,2 %. Les employés et les employeurs paient chacun la moitié de cette somme.

Nous proposons que la Confédération renonce à baisser les taux de cotisation et transfère le produit à l'AVS.

Cette mesure nécessite un arrêté fédéral et peut être mise en œuvre facilement à moyen terme.

2) Augmentation du droit de timbre sur les transactions boursières au niveau initial

En février 2022, la modification de la loi fédérale sur les droits de timbre a été rejetée à près de 63 %. Auparavant, certaines parties du droit de timbre avaient été progressivement supprimées. La majorité des électeurs ont empêché l'abolition complète du droit de timbre. Il suffirait de doubler les taux d'imposition. Les recettes provenant des droits de timbre se sont élevées à environ 2,4 milliards de francs en 2022.

Cette mesure nécessite un arrêté fédéral et peut être mise en œuvre facilement à court terme.

3) Introduction d'une taxe sur les transactions financières

Une taxe sur les transactions financières taxe le commerce des actions, des obligations, des placements collectifs, des devises, des produits dérivés et des produits structurés. Il s'agit d'une sorte de taxe sur la valeur ajoutée sur les titres boursiers qui est encourue sur chaque achat et vente. En Europe, par exemple, une taxe sur les transactions financières est en place depuis 2012 en France et depuis 2013 en Italie. Le taux d'imposition varie entre 0,1 et 0,3 %.

Dans la réponse du Conseil fédéral du 23 août 2023 à une interpellation du conseiller national Wettstein (Verts), le volume de Swiss Interbank Clearing (SIC) en 2022 est estimé à environ 50 milliards de francs. Si une taxe sur les transactions financières d'un taux d'imposition de 0,1 pour mille était prélevée sur cette taxe, cela se traduirait par des recettes fiscales d'environ 5 milliards de francs par an.

Nous sommes conscients que l'introduction d'une taxe sur les transactions financières nécessite une révision de la Constitution fédérale. Elle devrait être soumise à l'approbation du peuple et des cantons, ce qui prendrait un certain temps. Cette mesure ne peut être mise en œuvre qu'à plus long terme.

Que se passe-t-il ensuite ?

- AVIVO Suisse continuera à s'engager pour que la disposition constitutionnelle sur la rente AVS qui garantit un certain niveau de vie au retraité.e.s soit enfin mise en œuvre.
- AVIVO Suisse demande une nouvelle révision de l'AVS. Cependant, l'association saura se défendre avec véhémence contre les tentatives de réduction des retraites et d'augmentation de l'âge légal de la retraite.
- AVIVO Suisse s'opposera résolument à toute nouvelle tentative de réduction du pouvoir d'achat des retraités.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à nos déclarations et vous adressons nos respectueuses salutations.

AVIVO SUISSE

Co-présidium

Béatrice Métraux

Anne-Catherine Lyon

Lausanne, 4. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Anhörung unserer Vertreterinnen aus den Sektionen in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden.

Gestatten Sie uns eine kritische Vorbemerkung: Die vorgegebene unüblich kurze Frist zur Vernehmlassung vom 22. Mai bis 5. Juli stellte für eine stark dezentralisierte Vereinigung wie der unsrigen eine grosse Herausforderung dar. Derart kurze Fristen erschweren naturgemäss demokratische Prozesse. In dieser Sache ist eine derart kurze Frist für uns her schwer nachvollziehbar.

Zusammenfassung unserer Vernehmlassung

AVIVO Schweiz begrüsst die vom Bundesrat beschlossene Auszahlung der 13. Rente im Dezember 2026 ausdrücklich.

Wir lehnen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten der Finanzierung ab.

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer widerspricht unserem Ziel der Erhaltung der Kaufkraft der Rentenbeziehenden und entspricht nicht unseren Vorstellungen von Steuergerechtigkeit.

Die Erhöhung der Beitragssätze auf Lohneinkommen verteuert noch einmal die Arbeitskosten und verlockt die Wirtschaft zur Verlagerung von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer. Die Massnahme vertieft zudem möglicherweise die Gefahr der Bildung bzw. Vertiefung von Kluften zwischen Arm und Reich sowie zwischen Jung und Alt.

Wir lehnen die Senkung des Beitrags des Bundes an die AHV aus den allgemeinen Bundesmitteln entschieden ab.

AVIVO Schweiz schlägt daher drei alternative Finanzierungsmethoden vor:

- 1) Erhöhung der Stempelsteuer auf Börsengeschäfte.*
- 2) Einführung einer Finanztransaktionssteuer.*
- 3) Verzicht auf die Senkung der Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung.*

Schliesslich möchten wir noch einmal daran erinnern, dass die Verfassungsbestimmung, gemäss der wir von unseren AHV-Renten im Alter anständig leben können sollten, bis heute nie eingehalten wurde.

Das ist bedauerlich..

Grundsätzliches

Der Artikel 112 Abs. 2, b Bst. b unserer Bundesverfassung lautet «Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken.» Dieses Jahrzehnte alte Versprechen der Verfassung, dass man im Alter von den Renten der AHV anständig leben kann, wurde nie respektiert. Im Gegenteil, die Kluft zwischen Versprechen und Wirklichkeit wird immer größer. Die Kaufkraft der Rentner:innen hat sich in den letzten Jahren stetig verschlechtert. Dies ist einer der Gründe, warum die 13. AHV-Rente so massiv angenommen wurde.

Wir lehnen die vorgeschlagenen Varianten ab

Erhöhung der Mehrwertsteuer

Steuern auf dem Konsum belasten naturgemäss die kleinen Einkommen stärker als die mittleren und grösseren Einkommen. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, würde sie auch nur wenige Prozentpunkte betragen (die Rede ist, je nach Variante von 0.4 bis 0.6 Prozentpunkten), verschlimmert die bestehende Steuerungerechtigkeit. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wieso der Konsum stärker besteuert werden soll, während der Erwerb oder Verkauf von Aktien, Obligationen etc. steuerfrei bleiben soll.

Erhöhung der Beitragssätze

Eine Erhöhung der Beitragssätze für Lohnbeziehende und Arbeitgebende würde einmal mehr die Arbeitskosten in der Schweiz verteuern. Je teurer die Arbeitskraft in der Schweiz wird, desto grösser wird die Versuchung sein, weitere Arbeitsplätze ins billigere Ausland zu verlegen. Dieser Trend zur Auslagerung von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer hat ein Besorgnis erregendes Ausmass angenommen und ist mit den aktuellen Zielen der Bundespolitik nicht vereinbar.

Lohnabzüge betreffen Erwerbstätige mit einem Einkommen aus Arbeit. Wer folglich Einkommen aus der Bodenrente, aus Mieten, Kapitalzinsen, Dividenden etc. bezieht, beteiligt sich nicht an der Finanzierung der AHV. Ebenso werden die Rentenbezieherinnen verschont.

Eine Erhöhung der Lohnabzüge droht deshalb, die bereits bestehenden Spannungen zwischen Arm und Reich sowie zwischen Alt und Jung zu

beschleunigen. Es kann nicht ernsthaft die Absicht der Regierung sein, solche gesellschaftlichen Spannungen zu fördern.

Wir schlagen folgende Alternativen vor

1) Verzicht auf die Senkung der Beitragssätze für Lohnbeziehende und Arbeitgebende für die Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung gilt eine «Vermögensbremse». Sobald die Arbeitslosenversicherung zu viel Eigenkapital hat, muss sie die Beitragssätze zwingend senken. 2022 nahm die Arbeitslosenversicherung 2.3 Milliarden CHF mehr ein, als sie ausgab. Das Eigenkapital betrug per Ende 2023 gemäss einer Hochrechnung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO rund 6.8 Milliarden CHF. Innerhalb eines Jahres nahm das Eigenkapital der Arbeitslosenversicherung somit um 2.8 Milliarden Franken zu.

2023 lag die Eigenkapitalobergrenze laut SECO bei 11 Milliarden CHF. Das bedeutet: In rund zwei Jahren wird der Bundesrat die Beitragssätze vermutlich senken müssen, wenn die Wirtschaft stabil bleibt. Der Bund hatte 2011 die Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung von 2 Prozent auf 2,2 Prozent erhöht. Die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden zahlen je die Hälfte davon. Wir schlagen vor, dass der Bund auf die Senkung der Beitragssätze verzichtet und den Ertrag der AHV zukommen lässt.

Diese Massnahme bedingt einen Bundesbeschluss und ist mittelfristig leicht umsetzbar.

2) Erhöhung der Stempelsteuer auf Börsengeschäfte auf das ursprüngliche Niveau

Im Februar 2022 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben mit fast 63 % verworfen. Vorher waren Teile der Stempelsteuer schrittweise abgeschafft worden. Die Mehrheit der Stimmenden hat verhindert, dass die Stempelsteuer ganz abgeschafft wird. Es würde genügen, die Steuersätze zu verdoppeln. Der Ertrag aus den Stempelabgaben betrug 2022 rund 2.4 Milliarden CHF.

Diese Massnahme bedingt einen Bundesbeschluss und ist kurzfristig leicht umsetzbar.

3) Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Eine Finanztransaktionssteuer besteuert den Handel mit Aktien, Anleihen, kollektiven Kapitalanlagen, Devisen, Derivaten und strukturierten Produkten. Sie ist eine Art Mehrwertsteuer auf Börsenpapiere, die bei jedem Kauf und Verkauf anfällt. Eine Finanztransaktionssteuer gibt es in Europa beispielsweise seit 2012 in

Frankreich und seit 2013 in Italien (2013). Der Steuersatz bewegt sich zwischen 0.1 und 0.3 Prozent.

In der Antwort des Bundesrates am 23. August 2023 auf eine Interpellation von Nationalrat Wettstein (Grüne) wird das Volumen des Swiss Interbank Clearing (SIC) im Jahr 2022 auf rund 50 Milliarden CHF geschätzt. Würde darauf eine Finanztransaktionssteuer mit einem Steuersatz von 0,1 Promille erhoben, ergäben sich rechnerisch Steuereinnahmen von rund 5 Milliarden CHF pro Jahr.

Wir sind uns bewusst, dass die Einführung einer Finanztransaktionssteuer eine Revision der Bundesverfassung bedingt. Sie müsste Volk und Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden, was einige Zeit in Spruch nehmen würde. Diese Massnahme ist nur längerfristig umsetzbar.

Wie geht es weiter?

- AVIVO Schweiz wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Verfassungsbestimmung, welche ein existenzsicherndes Niveau der AHV-Renten garantiert, endlich umgesetzt wird.
- AVIVO Schweiz plädiert für eine weitere AHV-Revision. Sie wird sich allerdings entschieden gegen Versuche zur Rentenkürzungen und zur Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters zu wehren wissen.
- AVIVO Schweiz wird alle weiteren Versuche zur Minderung der Kaufkraft der Rentenbeziehenden vehement bekämpfen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit für unsere Ausführungen und übermitteln Ihnen unsere respektvollen Grüße.

AVIVO SCHWEIZ

Co-Präsidium

Béatrice Métraux

Anne-Catherine Lyon

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin EDI
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Versand per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Genf, 26. Juni 2024

Stellungnahme von compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO) im Vernehmlassungsverfahren vom 22. Mai 2024 zur «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Vernehmlassungsverfahren vom 22. Mai 2024 zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente und möchten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zukommen lassen.

1. Ausgangslage

compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO) (**compenswiss**) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit der Vermögensverwaltung der Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO beauftragt ist.¹ Sie muss die Aktiven der Ausgleichsfonds so bewirtschaften, dass für jeden Ausgleichsfonds das bestmögliche Verhältnis zwischen Sicherheit und marktkonformem Ertrag entsprechend seinem Anlage- und Risikoprofil gewährleistet ist. Zudem ist für jeden Ausgleichsfonds jederzeit genügend Liquidität bereitzuhalten, um den Ausgleichskassen (i) die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten zu vergüten und (ii) die zur Erbringung der gesetzlichen Leistungen der AHV, IV und EO nötigen Vorschüsse zu gewähren.

Als verantwortliche Organe des Fonds sehen wir es als unsere Aufgabe, den für die Entscheidung zuständigen Personen faktenbasiert, die sachlich notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir beschränken uns dabei auf diejenigen Aspekte, welche die Fonds direkt betreffen resp. deren Bewirtschaftung beeinflussen werden.

Basierend auf dem erläuternden Bericht vom 22. Mai 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (**Bericht BR**) werden in diesem Dokument somit die folgenden Themen in Bezug auf die Vermögensverwaltung des AHV-Fonds behandelt:

¹ Art. 1 des Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO - Ausgleichsfondsgesetz (830.2)

- Finanzperspektiven der AHV: Unterschied zwischen Kapital und Vermögen (§2);
- Dringende Sicherung der Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (§3);
- Umsetzung der 13. Altersrente: jährliche Auszahlung (§4);
- Finanzierung der 13. Altersrente (§5).

Die wichtigsten Erkenntnisse unserer Analyse sind:

- dem Unterschied zwischen Kapital und Vermögen muss bei der Ausgestaltung Rechnung getragen werden: die für die Auszahlung der Renten notwendigen Mittel können nur mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt liquidierbaren Vermögen finanziert werden;
- eine Verzögerung der Finanzierung der 13. AHV-Rente über den 1. Januar 2026 hinaus würde nicht nur eine kürzere Lebensdauer des AHV-Fonds und eine Gefährdung seiner Rolle, sondern auch beträchtliche Ertragsreduktionen für die Vermögensverwaltung mit sich bringen (grobe Schätzung: CHF 2.5 bis 3 Milliarden über 5 Jahren).

2. Finanzperspektiven der AHV: Unterschied zwischen Kapital und Vermögen

Die Mittel der AHV müssen ausreichen, um die Rentenzahlungen jederzeit zu gewährleisten und Schwankungen des Betriebsergebnisses auszugleichen. Sie müssen die laufenden Ausgaben für mindestens ein Jahr decken können und in der Lage sein, schwierige Wirtschaftslagen, die zu stagnierenden Einnahmen führen, zu überstehen.² Bei Ereignissen wie der Corona-Pandemie spielt der AHV-Fonds ebenfalls eine entscheidende Rolle. Neue, strukturelle Änderungen der AHV-Renten, die wesentlichen Einfluss auf die nachhaltige Finanzierung des Fonds haben, wurden hingegen bei der Ausgestaltung des AHV-Fonds nicht berücksichtigt.

Nach dem geltenden Gesetz darf der AHV-Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken (Art. 107 Abs. 3 AHVG). Das Gesetz definiert nicht näher, nach welcher Grösse (Kapital oder Vermögen) sich diese Vorgabe orientieren muss.

Das Kapital des AHV-Fonds betrug am 31. Dezember 2023 rund CHF 50 Milliarden. Davon sind folgende Beträge in ihrer gegenwärtigen Form nicht liquidierbar, weshalb sie zur Bezahlung der AHV-Renten nicht benutzt werden können:

- IV-Schuld: CHF 10 Milliarden (seit 2018 nicht mehr zurückbezahlt);
- Transitorische Beitragsforderungen: ungefähr CHF 5 Milliarden (quasi permanent in Höhe von CHF 4-5 Milliarden).

Das zur Verfügung stehende Vermögen, das von compenswiss verwaltet wird und zur Bezahlung der Renten zur Verfügung steht, beträgt somit gegenwärtig ungefähr CHF 35 Milliarden:

AHV-Kapital	CHF	50	Mrd.
- IV-Schuld	CHF	10	Mrd.
- transitorische Beitragsforderungen	CHF	5	Mrd.
= AHV-Vermögen	CHF	35	Mrd.

Der Unterschied zwischen AHV-Kapital und AHV-Vermögen ist besonders wichtig, wenn man zu ermitteln versucht, wie lange der AHV-Fonds ohne zusätzliche Finanzierung der 13. AHV-Rente ab 2026 seine oben genannte Rolle spielen kann. Die untenstehenden Szenarien basieren auf den aktuell als gesichert geltenden Annahmen zur demografischen Entwicklung, der IV-Schuld, sowie auf einer durchschnittlichen Marktentwicklung:

² Bericht BR, S. 5, § 1.1.4.

A. Ende des Fonds im Jahre 2036

Ohne Finanzierung der 13. AHV-Rente würde der AHV-Fonds (Vermögen) im 2036, d. h. 10 Jahre nach Einführung der 13. AHV-Rente, völlig leer sein, dies unter folgenden Annahmen:

- a. die IV-Schuld wird der AHV zurückbezahlt (und wird somit Teil des AHV-Vermögens);
- b. es gibt keine grösseren Finanzmarktkrisen;
- c. die BSV-Perspektiven konkretisieren sich.

Abbildung 1: Erwartete Entwicklung des AHV-Fonds



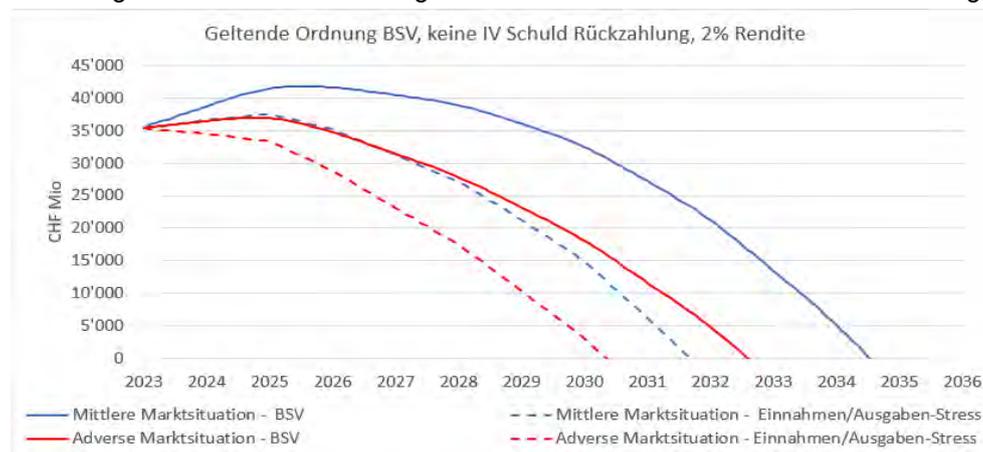
Quelle: BSV ergänzt durch eigene Berechnungen von compenswiss

B. Ende des Fonds im Jahre 2030

Sollten die oben genannten Annahmen nicht eintreffen, könnte sich die Lebensdauer des AHV-Fonds um 2 bis 6 Jahre verkürzen, d. h. in einem pessimistischen Szenario wäre der AHV-Fonds bereits Ende 2030 leer. Die untenstehende Grafik illustriert dies, basierend auf folgenden Annahmen:

- a. keine der vier vom Bundesrat vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten kann per 1.1.2026 in Kraft gesetzt werden und die Rückzahlung der IV-Schuld an die AHV hat noch nicht stattgefunden (verkürzt die Laufzeit um ca. 18 Monate);
- b. schwierige Finanzmärkte, d. h. minus 4 % pro Jahr (verkürzen die Laufzeit um 2 Jahre);
- c. gestresste BSV-Perspektiven, d. h. unter Berücksichtigung, dass sich in den vergangenen Jahren die historischen BSV-Perspektiven im Nachhinein als zu optimistisch zeigten (verkürzen die Laufzeit um 3 Jahre);
- d. die Annahmen a., b. und c. zusammen, d. h. keine IV-Schuld-Rückzahlung und realistischer Stress sowohl auf Finanzmärkten als auch auf BSV-Perspektiven (verkürzen die Lebenserwartung des Fonds um 6 Jahre).

Abbildung 2: Erwartete Entwicklung des AHV-Fonds ohne IV-Schuld-Rückzahlung

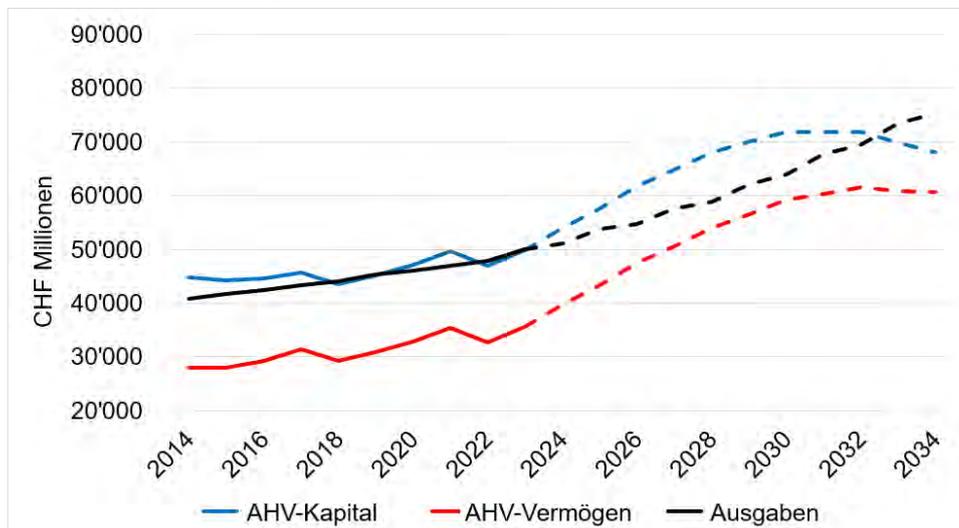


Quelle: BSV ergänzt durch eigene Berechnungen von compenswiss

3. Dringende Sicherung der Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

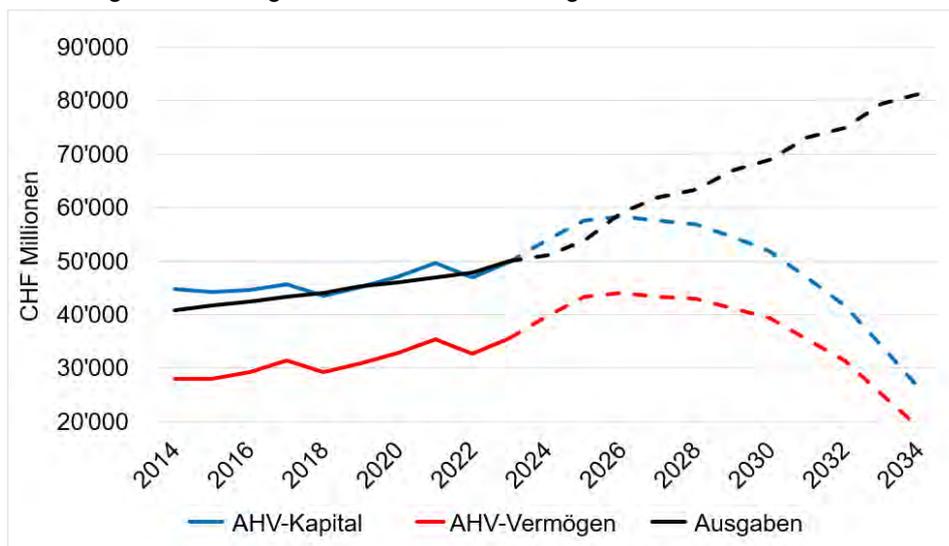
Die Einführung der 13. AHV-Rente ohne gleichzeitige zusätzliche Finanzierung hätte zur Folge, dass sich die AHV-Ausgaben infolge der 13. AHV-Rente mit der Zeit immer mehr vom AHV-Kapital/Vermögen entfernen würden (Schereneffekt). Dies wird in den folgenden Grafiken illustriert:

Abbildung 3: Erwartungen vor der Abstimmung



Quelle: BSV (BSV-Perspektiven April 2024, nominal) ergänzt durch eigene Berechnungen von compenswiss

Abbildung 4: Erwartungen nach der Abstimmung

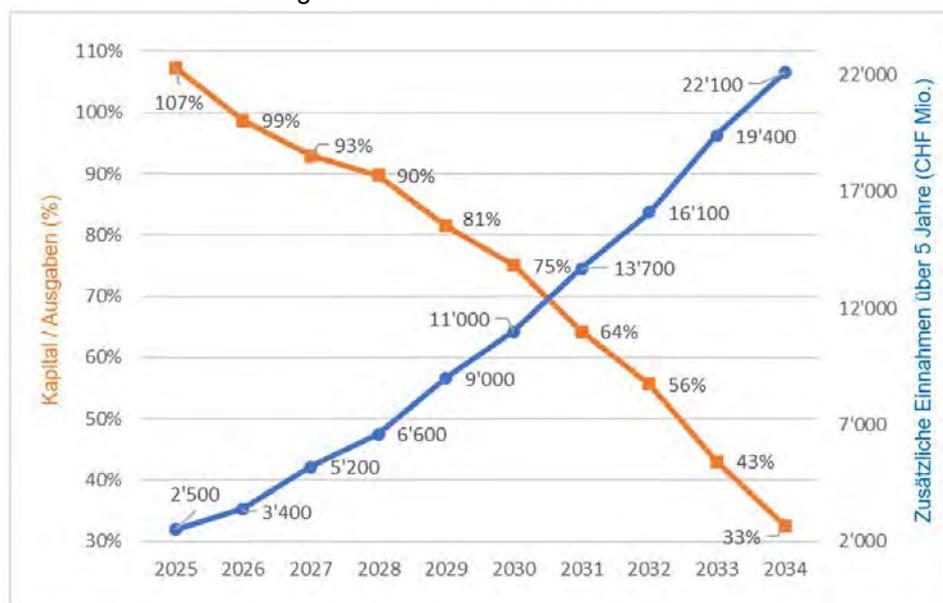


Quelle: BSV (BSV-Perspektiven April 2024, nominal) ergänzt durch eigene Berechnungen von compenswiss

Zudem würden die Zusatzeinnahmen, welche nötig wären, um den AHV-Fonds wieder an das gesetzliche Minimum zu bringen, mit der Zeit wachsen.

Der Bedarf an Einnahmen wächst schnell: Wenn sich die Anzahl Jahre, bis eine nachhaltige Finanzierungslösung gefunden wird, verdoppelt, werden sich die zusätzlich benötigten Einnahmen mehr als verdoppeln. Zum Beispiel, wenn die zusätzliche Finanzierung erst ab 2027 in Kraft tritt, bräuhete die AHV Einnahmen von CHF 5.2 Milliarden pro Jahr für 5 Jahre, um die im Gesetz geforderte Untergrenze von 100 % eines Jahresbedarfs zu erreichen (blaue Linie). Falls die zusätzliche Finanzierung erst 2029 wirksam würde, bräuhete die AHV CHF 9 Milliarden pro Jahr über 5 Jahre, um diese Forderung zu erreichen. Die untenstehende Grafik illustriert dies:

Abbildung 5: Mit der Zeit erfordert eine Rückkehr des AHV-Fonds auf 100 % der Jahresausgaben immer mehr zusätzliche Ressourcen.



Quelle: BSV ergänzt durch eigene Berechnungen von compenswiss

→ **Orange:** Verhältnis zwischen Kapital und Ausgaben

→ **Blau:** Durchschnittliche Beträge der zusätzlich benötigten jährlichen Einnahmen vom Jahr t bis t+5, um sicherzustellen, dass das Kapitalkonto nach 5 Jahren den Ausgaben entspricht.

Nachstehend wird dargestellt, wie die Vermögensverwaltung des AHV-Fonds von der Einführung der 13. AHV-Rente ohne gleichzeitige zusätzliche Finanzierung beeinträchtigt werden würde.

Spätestens ab Januar 2026 würden Teile des angelegten Vermögens regelmässig verkauft werden müssen, um die für die Auszahlung der 13. AHV-Rente notwendigen liquiden Mittel aufzubauen. Anlageklassen mit langfristigem Anlagehorizont und höheren Renditen würden frühzeitig veräussert werden müssen. Der spätere Wiederaufbau einiger dieser Anlageklassen würde schwierig sein und Jahre in Anspruch nehmen.

Die finanziellen Folgen wären geringere Erträge, höhere Transaktionskosten, Verluste durch Notverkäufe, Opportunitätskosten und höhere Honorare der Vermögensverwalter.

3.1. Geringerer Ertrag für den AHV-Fonds

Falls die Zusatzfinanzierung nicht am 1. Januar 2026 in Kraft sein sollte, ergäben sich aus folgenden Gründen geringere Erträge für den AHV-Fonds:

- Weniger Vermögen bedeutet weniger Ertrag in Schweizer Franken. Über die letzten 10 Jahre hat compenswiss dank der Verwaltung des AHV-Fondsvermögens einen Beitrag von CHF 6.3 Milliarden erwirtschaftet (AHV-Vermögensrendite von 2014-2023).
Ertragsreduktion über 5 Jahre: ungefähr CHF 1.5 Milliarden.
- Im Hinblick auf die deutlich höhere Auszahlungssumme (Bezahlung der 13. AHV-Rente) müssen im Laufe des Jahres entsprechende Rücklagen gebildet werden. Da diese Reserve fast keine Rendite erbringt, bedeutet dies für den AHV-Fonds weniger Ertrag in Schweizer Franken.
Ertragsreduktion über 5 Jahre: ungefähr CHF 150 Millionen.
- Solange die zusätzliche Finanzierung nicht geklärt ist, sind gewisse Vorkehrungen im Anlagebereich notwendig: aus Sicherheitsgründen muss ein tieferes Risikoprofil auf das verbleibende Vermögen angewandt werden, was tiefere Renditen zur Folge hat. Renditeträchtige Aktiva müssen zugunsten von anderen Aktiva verkauft werden, die renditeschwächer sind. Damit sinkt der Ertrag in Schweizer Franken für den AHV-Fonds zusätzlich.
Ertragsreduktion über 5 Jahre: ungefähr CHF 1 Milliarde.

Insgesamt führen somit diese beschriebenen Massnahmen und Folgen grob geschätzt für den Zeitraum 2026 bis 2030 zu Ertragsreduktionen von ungefähr CHF 2.5–3.0 Milliarden, was das Vermögen des AHV-Fonds zusätzlich zu den Ausflüssen der 13. Rente deutlich absenken würde. Dieser Vermögensverlust erfolgt im Laufe der Zeit nicht linear, sondern er steigert sich im Verlauf der Zeitperiode. Selbst wenn die Finanzierung im Januar 2031 zustande käme, bliebe die Ertragsreduktion ein Belastungsfaktor, bis das verwaltete Vermögen wieder da ist, wo es zu Beginn hätte sein sollen. Insbesondere die Faktoren "weniger Vermögen" und "Rücklagen" würden noch jahrelang die Ertragsrendite des AHV-Fonds belasten.

3.2. Transaktionskosten

Die Zahl der Transaktionen (hauptsächlich Veräusserungen) würde stark zunehmen, was Handelskosten und die Zahlung von erheblichen Stempelgebühren verursachen würde. Wenn die zusätzliche Finanzierung dann allenfalls verspätet in Kraft tritt, muss compenswiss die verkauften Vermögenswerte wieder kaufen, mit den entsprechenden Doppelkosten.

Diese Transaktionskosten werden für den AHV-Fonds über 5 Jahre (2026–2030) auf ungefähr CHF 15 Millionen geschätzt.

3.3. Notverkäufe und Opportunitätskosten

Alle diese Transaktionen würden die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass einige Verkäufe zum – aus Sicht der Anlagemärkte – schlimmstmöglichen Moment getätigt und einige Aktiva in schwachen Märkten verkauft werden müssten. Somit müssten Verluste in Kauf genommen werden, die nicht oder nur sehr schwer wieder ausgeglichen werden könnten.

Die konkreten Opportunitätskosten dieser Notverkäufe sind schwierig abzuschätzen, da sie stark von der Marktentwicklung abhängen. Sie könnten aber alle anderen genannten Kosten bei weitem übersteigen, falls es zu einem Marktzusammenbruch kommen würde, wie er in der Vergangenheit bereits mehrfach eingetreten ist.

3.4. Höhere Honorare der externen Vermögensverwalter

Je kleiner das Vermögen ist, desto (prozentual) höher sind die Honorare, die den externen Vermögensverwaltern bezahlt werden müssen. Da rund die Hälfte aller Kosten fix sind, werden die Gesamtkosten in Relation zum Gesamtvermögen unausweichlich steigen.

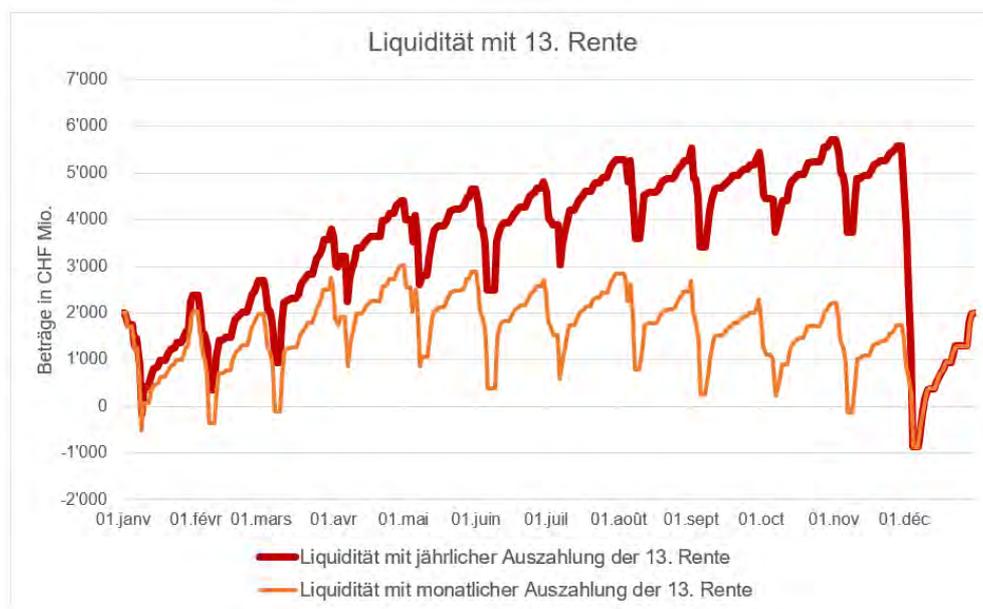
4. Umsetzung der 13. Altersrente: jährliche Auszahlung

Mit dem Zweck des neuen Verfassungsartikels sind sowohl eine jährliche als auch eine monatliche Auszahlung vereinbar.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene jährliche Auszahlung der 13. AHV-Rente anteilmässig an Personen, welche jeweils im Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, bringt die folgenden operationellen und finanziellen Auswirkungen auf die Vermögensverwaltung des AHV-Fonds mit sich:

1. compenswiss bezahlt Geldbeträge an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), damit diese die Auszahlung der Renten durch die Ausgleichskassen sicherstellen kann. Ab 2026 wird dieser Betrag entweder monatlich von ungefähr CHF 4.5 Milliarden auf ungefähr CHF 4.9 Milliarden steigen oder ungefähr CHF 9 Milliarden einmal jährlich im Dezember betragen. Da bei jeder Transaktion immer ein Abwicklungsrisiko besteht (d. h. ein Risiko, dass deren Abwicklung scheitert) und da die Anzahl der Transaktionen aufgrund der grösseren Beträge steigen wird, wird das Abwicklungsrisiko auch höher sein. Dieses Risiko wird aber nicht gleich sein im Falle von monatlicher oder jährlicher Auszahlung der 13. AHV-Rente. Es wurde geschätzt, dass bei monatlichen Auszahlungen der 13. AHV-Rente das monatliche Abwicklungsrisiko fast gleichbleiben würde, während bei einer jährlichen Auszahlung der 13. AHV-Rente dieses Risiko sich verdoppeln würde. Dies wird durch die folgenden Grafiken illustriert:

Abbildung 6: Liquiditätsbedarf mit 13. Rente



Quelle: compenswiss

- Da compenswiss keinen Zugang zu risikofreien und verzinsten Instrumenten zur Verwaltung von Liquiditätsreserven hat, wird das Gegenparteirisiko erheblich ansteigen. Die in der Schweiz verfügbaren Lösungen sind begrenzt, insbesondere seit es nur noch eine grosse Schweizer Bank gibt.

compenswiss ist sehr wohl in der Lage, zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr das doppelte Rentenvolumen bereit zu stellen. Festzuhalten ist allerdings, dass dies auch ein erhöhtes Risiko beinhaltet.

5. Finanzierung der 13. Altersrente

5.1. Finanzierung für den Anteil der AHV

Für die Finanzierung der Ausgaben der AHV schlägt der Bundesrat zwei verschiedene Varianten vor: Eine Variante sieht eine Erhöhung der Beiträge an die AHV vor, die andere eine Kombination von einer Erhöhung der Beiträge und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer.

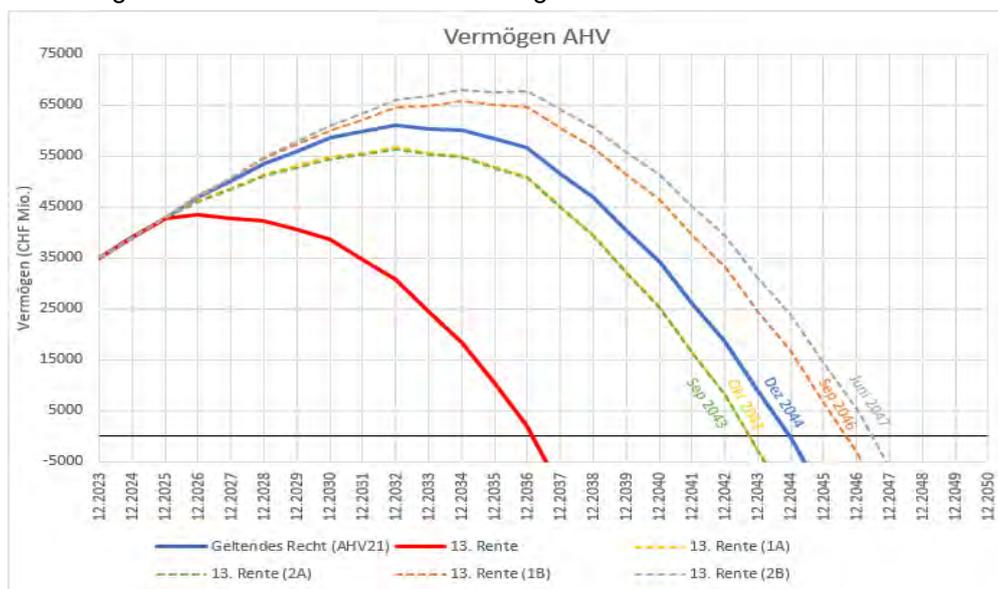
Der Unterschied zwischen den Varianten der Finanzierung für den Anteil der AHV hat keine signifikanten Auswirkungen auf die Vermögensverwaltung des AHV-Fonds.

5.2. Finanzierung für den Anteil des Bundes

Um die vorübergehende Senkung des Bundesbeitrags von 20.2 % auf 18.7 % der Ausgaben auszugleichen, schlägt der Bundesrat ebenfalls zwei Varianten vor: Eine Variante sieht vor, die daraus entstehenden Fehlbeträge dem Vermögen der AHV zu belasten, die andere, weitere Einnahmen durch die gleiche Finanzierungsquelle wie für die AHV zu erzielen, nämlich durch eine zusätzliche Erhöhung der Beiträge oder durch eine Kombination der Erhöhung der Beiträge und der Mehrwertsteuer.

Die Variante, welche das Zurückgreifen auf das Vermögen der AHV vorsieht, würde innerhalb von 5 Jahren (2026 – 2030) eine Senkung des AHV-Fondsvermögen um ungefähr **CHF 5 Milliarden** nach sich ziehen, d. h. ungefähr CHF 1 Milliarde weniger Bundesbeiträge pro Jahr. Dies würde ungefähr **CHF 150 Millionen** an Opportunitätskosten bedeuten. Diese CHF 5 Milliarden müssten in Zukunft wieder finanziert werden.

Abbildung 7: Die verschiedenen Finanzierungsvarianten



Quelle: BSV ergänzt durch eigene Berechnungen von compenswiss

6. Schlussfolgerung

Die Einführung der Auszahlung der 13. AHV-Rente ohne rechtzeitige, zusätzliche Finanzierung kann auf die Vermögensverwaltung des AHV-Fonds und den AHV-Fonds selbst schwerwiegende Folgen haben. Je länger es dauert, bis eine zusätzliche Finanzierung nachhaltig in Kraft ist, desto schwerer sind die Konsequenzen und desto umfangreicher sind die Korrekturmassnahmen, die ergriffen werden müssten, um die Finanzen der AHV zu sichern.

Alle vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten sind besser als keine Finanzierung der 13. AHV-Rente ab Januar 2026. Unter den vorgeschlagenen Varianten hätten diejenigen, die vorsehen, eine Senkung des Bundesbeitrages an die AHV mit dem Vermögen der AHV zu finanzieren, die grössten negativen Auswirkungen auf das Vermögen des AHV-Fonds und somit auf dessen Vermögensverwaltung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Papiers und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Manuel Leuthold
Verwaltungsratspräsident



Eric Breval
Direktor



Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zur Umsetzung und Finanzierung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

(24. Juni 2024)

Einleitende Bemerkungen

Die Stimmbevölkerung hat am 3. März 2024 mit einer Mehrheit von 58 Prozent die Initiative für eine 13. AHV-Rente angenommen. Der Initiativtext verlangt, dass ab 2026 allen Altersrentnerinnen und -rentner ein Zuschlag in der Höhe einer Monatsrente ausbezahlt wird. Die Auszahlung ab 2026 ist zwar bereits durch den Initiativtext sichergestellt. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) begrüsst aber den Entscheid des Bundesrats, die gesetzlichen Anpassungen voranzutreiben, um die Umsetzung der 13. AHV-Rente auch im Gesetz zu verankern und dabei auch gleichzeitig die Finanzierung der zusätzlichen Monatsrente zu regeln. Der Entscheid der Stimmbevölkerung war deutlich. Das klare Resultat verpflichtet die Politik, die Initiative rasch umzusetzen und sie nicht mit weiteren, zukünftigen AHV-Reformen zu vermischen.

Auszahlungsmodalitäten

Die EKF unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Zuschlag als einmalige, jährliche Auszahlung im Dezember auszuzahlen (Art. 34ter Abs. 1 E-AHVG). Das entspricht dem gängigen Verständnis einer 13. Monatsrente, gleich wie beim 13. Monatslohn. Sie ist damit einverstanden, dass der Zuschlag nur lebenden Personen ausbezahlt wird – und Erbinnen und Erben keinen anteilmässigen Anspruch auf den Zuschlag erhalten (Art. 46 Abs. 2bis E-AHVG). Die EKF ist auch damit einverstanden, dass die 13. AHV-Rente bei den Ergänzungsleistungen nicht als anrechenbare Einnahme angerechnet werden soll (Art. 11 Abs. 3 Bst. i E-ELG). Es ist nachvollziehbar, dass mit der 13. AHV-Rente die finanzielle Situation der Altersrentnerinnen und -rentner verbessert werden soll – auch jene von Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen. Da fast doppelt so viele Frauen wie Männer Ergänzungsleistungen zur Altersrente beziehen, ist diese Bestimmung für die EKF von grosser Bedeutung.

Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters durch AHV 21 erhalten Frauen der Übergangsgeneration eine höhere Rente, wenn sie bis 65 Jahre arbeiten. Dieser Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration soll die Rentenverluste der betroffenen Frauen abmildern. Es ist für die EKF nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat auf diesem Rentenzuschlag keine 13. AHV-Rente gewähren will. Sie fordert ihn dazu auf, die Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration zu berücksichtigen bei der Berechnung der 13. AHV-Rente.

Die EKF spricht sich dafür aus, dass die 13. Monatsrente auch eingeführt wird für die IV- und Hinterlassenenrenten. Dies ist gemäss dem Initiativtext zwar nicht zwingend. Doch die erste Säule wurde als Basis des Schweizer Vorsorgesystems bisher stets als Einheit behandelt und parallel weiterentwickelt. Die EKF fordert den Bundesrat gleich wie die sozialpolitische Kommission des Nationalrats dazu auf, die 13. Monatsrente für alle Renten der 1. Säule einzuführen (Kommissionsinitiative 24.424). Denn alle Renten der 1. Säule sollen laut Bundesverfassung den Existenzbedarf angemessen decken (Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV).

Finanzierung der 13. AHV-Rente

Für die EKF steht im Vordergrund, dass die notwendige Zusatzfinanzierung per anfangs 2026 gewährleistet wird. Angesichts der demografischen Entwicklung führt eine Verzögerung der Finanzierung später zu höheren Mehrbelastungen.

Die EKF spricht sich dafür aus, dass die 13. AHV-Rente mittelfristig gleich finanziert werden soll wie die AHV insgesamt – d.h. über Lohnprozente und einem Bundesanteil von 20.2 Prozent der

Ausgaben. Dies entspricht nicht nur den Stellungnahmen der Initianten während der Abstimmungskampagne. Die Finanzierung über eine Erhöhung der Lohnbeiträge ist ausgesprochen sozial. Dies ist entscheidend, gerade für Personen mit tiefen Einkommen – und damit auch für die Frauen. Denn noch immer verdient die Hälfte aller Frauen weniger als 4200 Franken pro Monat (x13). Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,8 Prozent bedeutet für sie und ihre Arbeitgeber/innen zusammen deshalb eine Zusatzbelastung von 34 Franken pro Monat pro Arbeitnehmerin. Eine Finanzierung der 13. AHV auf diese Weise dürfte für sie und ihre Arbeitgeber/innen faktisch wenig spürbar sein, denn die Sozialabgaben sind in letzter Zeit spürbar gesunken und werden voraussichtlich weiter sinken. Die Prämien der Unfallversicherung gingen zurück, weil es weniger Unfälle gibt. Das dürfte sich fortsetzen. Die Arbeitslosenbeiträge sinken, weil es weniger Arbeitslose gibt. Der Bundesrat rechnet damit, dass es in ein paar Jahren eine weitere Senkung um rund 0.3 Lohnprozente geben wird, denn die Arbeitslosenversicherung macht hohe Überschüsse und hat bald zu viele Reserven. Weil die Geburtenrate zurückgeht, sinken auch die Familienzulagen. Die Sozialversicherungsstatistik des Bundes zeigt zudem, dass auch die Beiträge an die 2. Säule sanken. Mit einer Finanzierung über Lohnbeiträge führt die 13. AHV-Rente also nicht zu einer Zusatzbelastung.

Eine Finanzierung über Lohnbeiträge ermöglicht zudem eine rasche Umsetzung, weil es nur eine Gesetzesänderung braucht. Es gibt ausserdem einen engen Zusammenhang zwischen Lohnentwicklung und AHV-Ausgaben, so dass diese Finanzierungsform nachhaltig ist. Denn dank der Kombination der gegen oben unbeschränkten Beitragspflicht sämtlicher Erwerbseinkünfte mit in der Höhe beschränkten Renten, finanziert der wirtschaftliche Fortschritt in der AHV auch die steigende Lebenserwartung.

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der 13. AHV-Rente wäre aus Sicht der EKF auch denkbar, obwohl das Ergebnis etwas weniger sozial ausfällt. Allerdings braucht diese eine Verfassungsänderung (Volksabstimmung mit Ständemehr), was den Prozess unnötig verkompliziert. Die EKF unterstützt den Bundesratsvorschlag, weitere Finanzierungsformen wie eine Erbschafts- oder Transaktionssteuer erst in einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Sie erfordern umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten und teilweise eine Verfassungsänderung. Zudem generieren sie teilweise weniger berechenbare Einnahmenflüsse für die AHV. Sie stehen deshalb auch aus Sicht der EKF nicht im Vordergrund als rasch umsetzbare Finanzierungsquellen für die 13. AHV-Rente. Sie sollten im Rahmen der nächsten AHV-Reformen geprüft werden.

Nicht einverstanden ist die EKF hingegen mit den Vorschlägen des Bundesrats, mit der Vorlage den Bundesanteil an die AHV auf 18.7 Prozent zu senken. Dieser wurde u. a. eingeführt, um Leistungen der AHV zu finanzieren, die nicht durch Lohnbeiträge erworben werden (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Leistungen an Hinterbliebene u. a.). Die Verfassung sieht vor, dass dieser Bundesbeitrag höchstens die Hälfte der Gesamtausgaben betragen kann (Art. 112 Abs. 4 BV). Mit 20,2 Prozent liegt der Bundesbeitrag heute weit unter diesem Betrag. Aus Sicht der EKF ist es nicht nachvollziehbar, die 13. AHV-Rente als Anlass für Kürzungen des Bundesbeitrags an die AHV zu nutzen. Es kann nicht sein, dass der Bund auf Kosten des Bundesbudgets an der finanziellen Stabilität des AHV-Fonds ritzt. Die EKF lehnt den Vorschlag ab, die Senkung des Bundesanteils über weitere zusätzliche Lohnbeiträge und eine weitere zusätzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer zu finanzieren. Wenn der Bundesanteil gesenkt werden soll, ist dieser Ausfall über die Wiedereinführung eines Kantonsanteils, so wie er bis 2008 in Art. 103 AHVG vorgesehen war, zu prüfen. Das könnte den Bund entlasten, ohne die erwerbstätige Bevölkerung übermässig zu belasten.

Sofern der Bundesrat an der Senkung des Bundesanteils festhalten möchte, muss die Senkung mit dem Stand des Vermögens im AHV-Ausgleichsfonds verknüpft werden: die Befristung müsste wieder aufgehoben werden, sobald das Vermögen des AHV-Ausgleichsfonds unter den Betrag einer Jahresausgabe sinkt. Andernfalls würde die Senkung des Bundesanteils zu einer Verletzung von Art. 107 Abs. 3 AHVG führen.



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

A l'attention de

Madame Elisabeth Baume-Schneider,
Conseillère fédérale

Département fédéral de l'intérieur DFI
CH – 3003 Berne

Genève, le 04 juillet 2024
RZ/3452 – FER 26-2024

Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13e rente AVS ; modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer et vous faisons parvenir ci-après nos remarques concernant la mise en œuvre et le financement de l'initiative pour une 13^e rente AVS.

Contexte

Pour rappel, le 1^{er} pilier est un des piliers de notre prévoyance sociale, celui qui fonctionne par « répartition », c'est-à-dire que les cotisations doivent permettre de couvrir les rentes versées. Une réserve de sécurité correspondant à un an de versement de prestations a été définie, en application du principe de prudence de mise dans la prévoyance sociale.

Notre fédération s'est engagée « contre la 13^{ème} rente » lors de la campagne, notamment au motif que cette initiative populaire ne prévoyait pas de financement. Le peuple a cependant accepté cette initiative, et c'est donc le Conseil fédéral qui a dû travailler sur des propositions de financement et des modalités de versement, mettant en consultation le présent projet de modification de la LAVS et LPC.

Le supplément de la 13^{ème} rente, un élément nouveau

La 13^{ème} rente a été présentée pendant toute la campagne comme l'équivalent d'un 13^{ème} salaire, comme un élément non périodique qui a une caractéristique de « bonus », et qui se calcule en fonction de la rente AVS ordinaire mais se verse en dehors du dispositif standard du 1^{er} pilier. Le texte de l'initiative mentionne d'ailleurs un « supplément », et introduit une nouvelle disposition,

séparée, dans la Constitution et non pas la modification de la définition existante des prestations du 1er pilier.

Dans l'articulation même du 1er pilier, il est clair que cette prestation s'inscrit en sus du système existant, comme un complément additionnel. D'une part elle ne modifie pas le droit et le montant des prestations complémentaires, qui doivent être préservés, d'autre part, ce supplément de la 13ème rente concerne exclusivement les rentiers vieillesse, à l'exclusion des survivants et des invalides.

Il s'agit donc d'une nouvelle prestation qui appelle une mise en œuvre différenciée, notamment sur les plans du financement, des règles d'octroi, et des adaptations temporelles.

Le financement de la 13ème rente AVS

Le Conseil fédéral propose deux projets de financement de la 13ème rente.

Le premier prévoit une augmentation des cotisations salariales et le deuxième un mélange entre une augmentation de la TVA et des cotisations salariales.

Notre Fédération s'oppose à ces deux mesures.

Notre Fédération défend systématiquement la cohérence et la stabilité de notre système social, que ce soit dans sa coordination, dans son évolution, et dans son financement.

Cette nouvelle prestation, ce « bonus » pour les rentiers AVS votée par tous, doit être financée par tous. C'est un effort de financement collectif qui doit être fait, qui doit provenir de tous, et pas seulement des actifs, qui vont travailler plus longtemps que leurs aînés, qui sont plus imposés que leurs aînés, et que nous devons préserver dans la crise de pénurie de main-d'œuvre qui se profile.

De plus, notre pays doit également rester concurrentiel au niveau des charges sociales, il en va de notre compétitivité au niveau international

AVS 2021, pour laquelle notre Fédération a également fait campagne, a permis une stabilisation des finances de l'AVS jusqu'à l'horizon 2030, avec un mandat donné au Conseil Fédéral par le Parlement de présenter un projet de financement à plus long terme d'ici à 2026. Il est donc important que cette nouvelle prestation soit intégrée dans le projet de financement du Conseil Fédéral.

Dans l'attente de ce projet, il apparaît cohérent pour notre Fédération que la 13ème rente, qui sera versée en 2026 pour la première fois, soit financée de manière temporaire :

- soit par le fond AVS,
- soit par un relèvement temporaire de la TVA
- soit par le fonds AVS, avec un mécanisme de relai avec un relèvement temporaire de la TVA si le fonds AVS devait atteindre un niveau critique, qui pourrait être fixé, par exemple, à 75% des dépenses d'une année.

La mise en œuvre de la 13ème rente

Versement en une fois en décembre : nous soutenons le projet de versement de la 13ème rente en une fois, car elle est conforme à l'esprit de la 13ème rente, telle qu'elle a été construite et pensée, encore une fois, comme une prestation complémentaire aux personnes qui ont vécu une année complète avec une rente vieillesse.

Versement aux rentiers qui reçoivent des prestations vieillesse depuis 12 mois : nous soutenons aussi le versement de la 13ème rente aux personnes qui reçoivent les prestations de vieillesse depuis 12 mois, c'est-à-dire qui ont vécu une année complète avec une rente vieillesse. Nous sommes

obligés de considérer le contexte financier dans lequel se trouve l'AVS, et prendre des décisions avec cet impératif d'économie. Dans ce cadre, il nous paraît acceptable que des personnes qui deviennent bénéficiaires d'une rente de vieillesse en cours d'année, et qui ont souvent pu bénéficier une partie de l'année d'un salaire d'actif, ne bénéficient d'une 13^{ème} rente que l'année suivante, la première année « pleine » de rentier AVS.

Montant de la rente vieillesse est le montant déterminant : toujours dans ce souci de cohérence du système et conformément au texte de l'initiative, la 13^{ème} rente n'est due qu'aux bénéficiaires d'une prestation de vieillesse. C'est donc le montant de la rente de vieillesse qui est déterminant pour le calcul du supplément, sans l'augmentation liée au veuvage.

Versement aux rentiers vieillesse résidents suisses : le texte de l'initiative de la 13^{ème} rente prévoyait un versement uniquement aux bénéficiaires de prestations vieillesse résidents suisses, comme une « prime à la vie chère » en Suisse. Les rentiers suisses vivant et consommant à l'étranger ne doivent donc pas pouvoir bénéficier de cette prestation, leur rente vieillesse ayant par ailleurs été déjà revalorisée sous l'effet du franc suisse fort. L'équité est préservée dans la mesure où les situations de fait sont objectivement différentes et peuvent donc être traitées de manière différente.

Conclusion

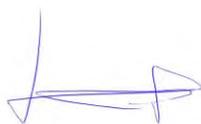
D'une part, il peut être important, au plus tard dans le cadre des réflexions de stabilisation des finances de l'AVS au-delà de 2030, d'introduire un mécanisme de sécurité et de frein à l'endettement du 1^{er} pilier.

Ainsi, un niveau minimum critique du fond AVS devrait être défini (voir ci-dessus), et surtout, et après cette acceptation populaire d'une initiative non financée, plus aucune prestation ne saurait être instaurée sans une méthode de financement acceptée.

D'autre part, le système des prestations complémentaires peut continuer à être réformé et affiné, par petites touches, pour être le plus cohérent possible à la réalité économique et sociale de notre pays. La réforme a introduit des modifications majeures, a permis des économies comme elle a amélioré des prestations. Il est important de suivre ce système et de l'analyser au mieux pour continuer à l'adapter pour que ce sens premier soit atteint au mieux.

Enfin, et pour revenir à ce projet, et notamment aux aspects de financement de la 13^{ème} rente, nous refusons catégoriquement toute augmentation des cotisations salariales. Nous souhaitons que le financement soit étudié de manière pérenne au sein de la réforme 2026. Subsidiatement, nous accepterions une augmentation de la TVA, à condition qu'elle soit limitée dans le temps jusqu'à la réforme 2026.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 13. Juni 2024

VERNEHMLASSUNGSANTWORT / STELLUNGNAHME

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. Die Behindertenorganisationen begrüssen, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für die Behindertenorganisationen zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen.

Die Behindertenorganisationen nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung



bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. **Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.**

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner:innen zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner:innen Ergänzungsleistungen beziehen um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner:innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner:innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutrisikos von IV-Rentner:innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.



Antrag: Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

² Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

³ Sie wird im Dezember ausbezahlt.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG und die **13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.**»

Freundliche Grüsse

Matthias Kuert Killer
Leiter Politik
Co-Geschäftsleiter

Petra Kern
Leiterin Sozialversicherungen
Co-Geschäftsleiterin

ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE
COMPENSATION PROFESSIONNELLES
Kapellenstrasse 14
3001 Berne
Tél. 058 796 99 88
info@vvak.ch

CONFERENCE DES CAISSES CANTONALES
DE COMPENSATION
Genfergasse 10
3011 Berne
Tél. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Mme la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider

Par courriel à
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Berne, le 12 juin 2024

Procédure de consultation

Révision partielle de la Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) Mise en œuvre et financement de la 13^{ème} rente AVS

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Le 22 mai 2024, vous nous avez transmis le projet en consultation relatif à la révision partielle de la Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) portant sur la mise en œuvre et le financement de la 13^{ème} rente AVS. Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer et vous faisons parvenir ci-après nos remarques et propositions.

1. Mise en œuvre

1.1. Date d'entrée en vigueur

Nous soulignons d'emblée que le calendrier des travaux à opérer pour garantir une mise en œuvre conforme au processus législatif en vigueur est particulièrement serré. Nous saluons la décision du Conseil fédéral de prévoir une entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2026 des changements imposés par la votation populaire du 3 mars 2024. Les adaptations à opérer au sein des organes d'exécution en charge de l'application de la LAVS sont conséquents, au niveau informatique notamment. Une entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2025 ne leur aurait indubitablement pas permis une mise en œuvre conforme aux attentes de la population, en particulier en matière d'information.

Afin d'assurer la réalisation de cet important projet dans les délais attendus, il est impératif de disposer des indications complètes s'agissant du montant auquel peuvent prétendre les bénéficiaires ainsi que des dates et modalités de versement prévues. En outre, si la rente ordinaire versée chaque mois aux ayants droit enregistre en cours d'année une modification de son montant et de ses bases de calcul suite à une modification de la situation personnelle des bénéficiaires concernés, les dispositions d'exécution devront préciser quels impacts génèrent exactement ces changements sur le supplément prévu par la 13^{ème} rente. Seule une publication officielle dans les délais requis de l'ordonnance d'exécution et des directives de l'OFAS garantira un développement correct et à temps du calculateur ainsi que des logiciels métier et comptables à adapter en conséquence.

1.2. Montant de la 13^{ème} rente AVS

Dès lors que le modèle prévoit que la 13^{ème} rente de vieillesse est octroyée en tant que supplément à la rente de vieillesse annuelle, elle n'a pas d'impact sur les dispositions qui se réfèrent à la détermination du montant de la rente mensuelle ou à la rente annuelle. Ceci facilite grandement sa gestion. Cependant, le fait que les mutations pouvant survenir au cours d'une année civile (par ex. un partage des revenus) doivent être prises en compte dans la détermination de son montant impose un calcul spécifique et individuel pour tous les bénéficiaires qui auraient enregistré des variations en cours d'année. Il s'agit d'une charge administrative supplémentaire de la responsabilité des organes d'exécution. Sur ce point, une simplification de la détermination du montant par simple duplication de la rente de décembre, sur le modèle du Lichtenstein, aurait répondu aux souhaits de simplicité du modèle préconisé notamment par les initiants.

Si le versement unique produit un effet plus marquant pour les bénéficiaires, il reste dépendant de la somme des rentes mensuelles versées au cours d'une année civile. Le projet indique que le montant de la 13^{ème} rente correspond à un douzième du montant de la rente de vieillesse perçu pendant l'année. Ceci imposera aux organes d'exécution d'assurer la gestion de comptes témoins individuels répertoriant les 12 mensualités versées durant l'année pour ensuite procéder à la détermination automatique du 1/12 à verser en supplément à la rente de décembre. Ces exigences impliquent des modifications techniques et comptables importantes et complexes.

1.3. Modalités de versement

Le versement prévu en une fois au mois de décembre et tel qu'aménagé au nouvel art. 34ter 1b LAVS correspond à l'idée des initiants et s'inspire des principes régissant le droit usuel au 13^{ème} salaire, comme l'a rappelé la motion de Jakob Stark récemment adoptée par le Conseil des Etats. Le concept de droit au paiement « en suspens » de la 13^{ème} rente s'écarte par contre du modèle de 13^{ème} salaire précité et s'éloigne par conséquent aussi à notre sens de la volonté des initiants qui souhaitent apporter une aide concrète aux rentiers « de leur vivant ». Du point de vue des organes d'exécution, en cas de versement annuel, il est important que la volonté exprimée dans le rapport et reprise au nouvel art. 46 al. 2 bis LAVS d'exclure tout droit à un paiement prorata temporis d'une part de 13^{ème} rente échue en cas de décès soit retenue.

Enfin, dans l'optique de rationaliser et simplifier au mieux le traitement administratif, il est essentiel de proscrire un éventuel versement à la carte de la 13^{ème} rente, soit le choix pour le bénéficiaire entre un versement mensuel ou annuel de la prestation en question. Cette possibilité imposerait aux organes d'exécution la nécessité de gérer un échéancier supplémentaire ainsi qu'un fichier de paiement portant distinction entre les choix opérés par les bénéficiaires.

1.4. 13^{ème} rente AI

Si l'initiative pour une 13^{ème} rente AI devait aboutir et être acceptée, sa mise en œuvre devra être identique à celle de la 13^{ème} rente AVS. Les organes d'exécution doivent traiter les rentes du 1er pilier de la même manière et éviter d'introduire un autre système qui complexifierait encore un peu plus sa mise en œuvre, notamment pour les cas où au sein d'un couple, un conjoint bénéficie d'une rente AI et l'autre d'une rente AVS.

2. Financement

Nous comprenons aisément et partageons la préoccupation exprimée dans votre rapport que le financement de la 13^{ème} rente soit garanti dès son introduction en 2026.

Relevons d'emblée que les modèles de financement proposés dans le projet peuvent être mis en œuvre sans difficulté particulière. Les adaptations éventuelles des taux de cotisation sont simples à communiquer et n'imposent aucun développement technique supplémentaire.

Vous indiquez dans votre rapport que le versement de la 13^{ème} rente de vieillesse et la perception des cotisations, plus élevées selon la variante de financement retenue, incombent aux organes d'exécution. L'introduction de la 13^{ème} rente de vieillesse entraînera des coûts pour les modifications techniques et administratives. Ceux-ci seront financés par les contributions aux frais d'administration versés par les affiliés. Vous concluez que les coûts d'adaptation ne peuvent pas être évalués pour les caisses de compensation, mais devraient rester « raisonnables », évaluation à laquelle nous ne pouvons souscrire dans la mesure où pour l'heure l'ensemble des développements à opérer n'est pas connu.

3. Conclusions

S'il nous est possible de soutenir globalement le modèle proposé, nous saisissons l'occasion offerte par cette consultation pour rappeler qu'il existe, du point de vue de l'exécution, des solutions plus simples, comme le paiement mensuel ou, mieux encore, le modèle du Liechtenstein.

Dans l'optique d'assurer une mise en œuvre conforme aux attentes du législateur et répondant au devoir d'information à délivrer à la population, il est hautement souhaitable et recommandé que le modèle de mise en œuvre de la 13^{ème} rente et son financement soient connus et officialisés dans les meilleurs délais, ce afin que les organismes d'exécution aient le temps de se préparer et de procéder aux travaux informatiques dont il est pour l'heure difficile d'évaluer l'ampleur et les coûts engendrés.

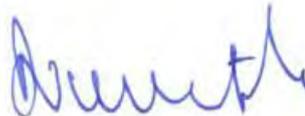
En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

ASSOCIATION SUISSE DES CAISSES DE
COMPENSATION PROFESSIONNELLES



Yvan Béguelin, Président

CONFERENCE DES CAISSES
CANTONALES DE COMPENSATION



Andreas Dummermuth, Président

Hauptsitz

Direktion
Feldeggstrasse 71
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 58 775 20 00

Zuständig

Philipp Schüepp
Verantwortlicher Public Affairs
Tel. direkt +41 58 775 26 62
philipp.schuepp@proinfirmis.ch

Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich

Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Zürich, 27. Juni 2024

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren bezüglich Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen für die Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente.

In Abstimmung mit unserem politischen Dachverband nutzen wir diese Vernehmlassung, um nochmals mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente hinzuweisen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten und sollte gleich geregelt werden.

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Heute müssen 50.2% der IV-Rentner:innen Ergänzungsleistungen beziehen, um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner:innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentner:innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser

zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt.

Antrag: Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

² Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

³ Sie wird im Dezember ausbezahlt.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.»

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

Pro Infirmis
Für die Direktion



Felicitas Huggenberger
Direktorin



Stéphanie Zufferey
Mitglied der Geschäftsleitung

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 3. Juli 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 89 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)» Stellung nehmen zu können.

Finanzierung der 13. AHV

Pro Senectute erachtet eine Senkung des Bundesbeitrags bis zum Inkrafttreten einer umfassenden AHV-Reform als nicht angemessen. Zurzeit ist eine Reform der AHV mit grossen Unsicherheiten verbunden. Weder ist deren Inhalt bekannt noch der mögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens abschätzbar. Pro Senectute zeigt sich zudem sehr besorgt über eine mögliche Kompensation des reduzierten Bundesbeitrags über Mittel aus dem AHV-Ausgleichsfonds. Zweck des AHV-Ausgleichsfonds ist, die finanzielle Stabilität der 1. Säule zu garantieren. Eine Zweckentfremdung gefährdet die nachhaltige Finanzierung der AHV-Renten für künftige Generationen von Rentnerinnen und Rentnern.

Im Hinblick auf die finanzielle Belastung der aktuellen AHV-Beitragszahlenden erachtet Pro Senectute es als ausgewogener, die 13. AHV-Rente sowohl über Lohneträge als auch über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zu finanzieren, wobei der aktuelle Bundesbeitrag von 20,2 Prozent beizubehalten ist.

Ergänzungsleistungen bleiben zentral

Pro Senectute anerkennt, dass die 13. AHV-Rente für viele Seniorinnen und Senioren eine finanzielle Verbesserung darstellen und somit auch das Armutsrisiko im Alter reduzieren wird. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass diese zusätzliche Rente allein nicht ausreichen wird, um Altersarmut vollständig zu beseitigen. Auch mit einer 13. AHV wird es weiterhin ältere Menschen geben, die von materieller Not betroffen sein werden.

Für Pro Senectute ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, dass weiterhin nach Wegen gesucht wird, die Situation von Menschen mit sehr bescheidenen finanziellen Mitteln zielgerichtet zu verbessern, damit alle älteren Menschen ein würdevolles Leben führen können. Eine gezielte Stärkung sowohl der Ergänzungsleistungen (EL) als auch der Individuellen Finanzhilfe (IF) bleibt nach wie vor zentral.

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



In diesem Zusammenhang ist auch die Förderung von finanziell erschwinglicher Betreuung zu Hause von höchster Bedeutung, damit ältere Menschen ihre Kompetenzen erhalten, ihren Alltag meistern und so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrer sozialen und räumlichen Umgebung leben können. Die gezielte Unterstützung von Betreutem Wohnen durch die Ergänzungsleistungen erachtet Pro Senectute als wichtige Massnahme.

Abschliessende Bemerkungen

Die demografischen Herausforderungen erfordern ein zeitnahes Handeln. Für Pro Senectute ist es wichtig, dass die Finanzierung der 13. AHV-Rente in der Übergangsphase bis zur angekündigten umfassenderen AHV-Reform gesichert ist, ohne weitere Reformschritte zu verzögern.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung der Gesetzesentwürfe sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor

Pro Senectute Suisse
Lavaterstrasse 60 · Case postale · 8027 Zurich

Département fédéral de l'intérieur
Secrétariat général SG-DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Zurich, le 3 juillet 2024

Direction · Alain Huber
Téléphone +41 44 283 89 89 · E-mail alain.huber@prosenectute.ch

Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13^e rente AVS ; modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la procédure de Consultation « Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13^e rente AVS; modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC) ».

Financement de la 13^e rente AVS

Pro Senectute considère qu'une réduction de la contribution fédérale jusqu'à l'entrée en vigueur d'une réforme complète de l'AVS n'est pas appropriée. Actuellement, la réforme de l'AVS est liée à de grandes incertitudes. Son contenu n'est pas connu et il n'est pas possible d'estimer la date de son entrée en vigueur. En outre, Pro Senectute exprime sa vive inquiétude par rapport à une éventuelle compensation de la réduction de la compensation fédérale par des moyens provenant du fonds de compensation de l'AVS. Le but de ce fonds est de garantir la stabilité financière du 1^{er} pilier. Le détourner de son but pourrait mettre en péril le financement durable des rentes AVS des futures générations de retraitées et retraités.

Compte tenu de la charge financière qui pèse sur les personnes cotisant actuellement à l'AVS, Pro Senectute estime qu'il serait plus équilibré de financer la 13^e rente AVS à la fois par les cotisations salariales et par une augmentation de la TVA, tout en maintenant la contribution fédérale actuelle de 20,2 %.

Les prestations complémentaires restent essentielles

Pro Senectute reconnaît que la 13^e rente AVS représentera une amélioration financière pour de nombreux seniors et réduira ainsi le risque de pauvreté des personnes âgées. Parallèlement, nous attirons l'attention sur le fait que cette rente supplémentaire ne suffira pas à elle seule à éradiquer la pauvreté des seniors. Même avec une 13^e rente AVS, il y aura toujours un certain nombre de personnes touchées par la détresse matérielle.

Pour Pro Senectute, il est donc crucial de continuer à rechercher des moyens d'améliorer de manière ciblée la situation des personnes aux moyens financiers très modestes, afin que toutes et tous puissent vivre leur vieillesse dans la dignité. Un renforcement ciblé tant des prestations complémentaires (PC) que de l'aide financière individuelle (AFI) reste essentiel.

Pro Senectute Suisse

Lavaterstrasse 60 · Case postale · 8027 Zurich · Téléphone 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Compte postal 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



Dans ce contexte, il est également de la plus haute importance de promouvoir un accompagnement à domicile qui soit financièrement abordable, afin que les seniors puissent conserver leurs compétences, gérer leur quotidien et vivre le plus longtemps possible de manière autonome au sein de leur environnement social et spatial. Pro Senectute estime que le soutien ciblé de l'accompagnement à domicile par les prestations complémentaires est une mesure importante.

Remarques finales

Les défis démographiques exigent une réaction rapide. Pour Pro Senectute, il est important que le financement de la 13^e rente AVS soit assuré durant la phase de transition vers la révision plus complète de l'AVS annoncée, sans pour autant retarder d'autres étapes de réforme.

En vous remerciant de prendre en compte notre prise de position dans la révision du projet de loi et du rapport explicatif, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Pro Senectute Suisse



Eveline Widmer-Schlumpf
Présidente du conseil de fondation



Alain Huber
Directeur



**Eidgenössisches Departement
des Innern**

Bundesamt für Sozialversicherungen

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Kontakt Anna Pestalozzi
Funktion Stv. Leiterin Sozialpolitik, Procap Schweiz
Tel. direkt 062 206 88 97
E-Mail anna.pestalozzi@procap.ch
Datum 04. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Stellungnahme von Procap Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. Wir begrüßen, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente äussern wir uns mangels Betroffenheit nicht.

Wir nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen und darauf hinzuweisen, dass der Verzicht auf eine Anpassung für IV-Rentenbeziehende einen verfassungswidrigen Zustand im Bereich der Ergänzungsleistungen schaffen würde, den es zu verhindern gilt.

Unsere Erwägungen

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung (BV) haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig. Auch ein juristisches Kurzgutachten von Herrn Prof. Dr. iur. Kurt Pärli¹ zählt auf Basis der BV einige Argumente auf, die für eine 13. IV-Rente sprechen. **Während ernsthafte sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung zwischen AHV und IV fehlen, laden die Sozialziele (Art. 41 BV) und das Egalisierungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) im Kontext der 13. AHV-Rente zur Schaffung einer 13. IV-Rente ein.**²

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente hat der Bundesrat immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. **Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.**

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner:innen zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner:innen Ergänzungsleistungen beziehen um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner:innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner:innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentner:innen, des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung und der weiteren Argumente der Gleichbehandlung aus der Bundesverfassung (Sozialziele und Egalisierungsgebot) liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats³ fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und

¹ Kurzgutachten «Anspruch auf Gleichbehandlung der IV-Rentner/innen mit EL-Anspruch im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente» verfasst von Prof. Dr. iur. Kurt Pärli: https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/870/kurzgutachten_gleichbehandlung-iv_27.6.2024_bf.pdf?lm=1719558975

² Kurzgutachten von Prof. Dr. iur. Pärli, S. 2 und S. 7f.

³ 24.424 Parlamentarische Initiative SGK-N: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20240424>

im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.

Sollte der Bundesrat entgegen unserer Forderung von der Einführung einer 13. IV-Rente absehen, so braucht es zwingend Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen weil dort eine Ungleichbehandlung und somit ein tieferes Niveau bei der IV als bei der AHV auf Basis der Verfassungsbestimmungen und der Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention der UNO nicht zulässig wäre. Dies geht deutlich aus dem Kurzgutachten von Prof. Dr. iur. Pärli hervor.⁴

Antrag

Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

² Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

³ Sie wird im Dezember ausbezahlt.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.»

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, diese zu berücksichtigen. Für Fragen oder bei Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Procap Schweiz



Anna Pestalozzi
Stv. Leiterin Sozialpolitik

⁴ Kurzgutachten von Prof. Dr. iur. Pärli, S. 2 und S. 9f.

Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch
(als Word- und pdf-Dokument)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 5. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schweizerische Seniorenrat SSR bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente Stellung nehmen zu können.

Allgemein

Der SSR begrüsst, dass der Bundesrat die notwendigen Zusatzfinanzierung gleichzeitig mit der Auszahlung der 13. AHV ab 2026 zu regeln beabsichtigt. Die Aufschiebung, wie sie von der SGK-S mit einer Mehrheit bereits vorgeschlagen wurde, lehnt der SSR ab.

Folglich unterstützt der SSR auch die Absicht des Bundesrates, andere Zusatzfinanzierungsmöglichkeiten, wie Finanztransaktionssteuer usw. – derzeit – nicht weiter zu verfolgen. Deren Einführung wäre in der Tat zu langwierig und ihre Wirkung würde jedenfalls verspätet eintreten.

Im Einzelnen

Prozentuale Senkung des Bundesbeitrages

Der SSR bedauert den Vorschlag des Bundesrates, den Bundesbeitrag vorübergehend prozentuale Senkung von 20,2 % auf 18,7 % zu senken und lehnt ihn ab.

Finanzierung

Der SSR befürwortet die ausschliessliche Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der AHV-Beiträge von je 0,4 % durch die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Dies entspricht Variante 1A, jedoch ohne Kürzung des Bundesbeitrages.

Mit der Befürwortung dieser Variante ergibt sich ebenfalls, dass der SSR die Aufteilung der Zusatzfinanzierung teils durch AHV-Beiträge und teils Mehrwertsteuer sowie den Ausgleich der vorgeschlagenen prozentualen Kürzung des Bundesbeitrages durch weitere AHV-Beitragspunkte ebenfalls ablehnt.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den einschlägigen Absätzen der Artikel 2, 5, 6, 8, 10 und 13 sind entsprechend anzupassen.

Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer

Der SSR ist der Auffassung, dass die Rentnerinnen und Rentner nicht zusätzlich durch höhere Mehrwertsteuersätze belastet werden sollten. Zudem würden die rund 800'000 im Ausland lebenden AHV-Rentenbeziehenden (ca. 1/3 von rund 2,5 Mio) bevorzugt, weil sie der schweizerischen MWSt nicht unterworfen sind. Dies würde zu einer unannehmbaren Zweiklassengesellschaft unter den Rentnerinnen und Rentner führen. Ausserdem würde die Erhöhung der Mehrwertsteuer eine Volksabstimmung, inkl. Ständemehr, mit ungewissem Ausgang bedingen und eventuell Verzögerungen in der Zusatzfinanzierung mit sich bringen. Der SSR lehnt deshalb diese Lösung – wie vorstehend erwähnt – ab.

Auszahlung der 13. AHV-Rente

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates (Einmalzahlung im Dezember jeden Jahres) plädiert der SSR dafür, dass die Auszahlung der 13. AHV-Rente mit einem Zuschlag von 8,33 % auf die monatlichen Renten erfolgt. Die Handhabung der monatlichen Auszahlung ist einfach, vermeidet nachträgliche Berechnungen (Durchschnitt und pro rata), bedingt keine komplizierten IT-System-Anpassungen und berücksichtigt gleichzeitig den Willen, nicht die Erben zu begünstigen, sondern die entsprechenden Anteile fortlaufend den Lebenden zugutekommen zu lassen.

Mit dieser Lösung werden zudem gerade jene Rentnerinnen und Rentner mit tiefen AHV-Renten unterstützt, die ihren laufenden Existenzbedarf decken müssen und insbesondere jene die knapp über der EL-Anspruchsgrenze liegen.

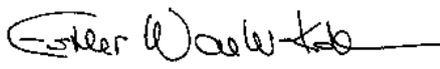
Artikel 34^{ter} ist entsprechend anzupassen.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Argumente danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen steht Ihnen Max Krieg, Leiter Arbeitsgruppe Soziale Sicherheit gerne zur Verfügung. Kontakt: kmkrieg02@bluewin.ch, Tel. 079 704 31 18.

Freundliche Grüsse



Reto Cavegn
Co-Präsident



Esther Waeber Kalbermatten
Co-Präsidentin



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Brugg, 19.6.2024/agw/gsc

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, uns zur Umsetzung und Finanzierung für eine 13. AHV-Rente vernehmen zu lassen.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) hat die Initiative für eine 13. AHV abgelehnt, da nicht klar war, wie die Finanzierung der Mehrkosten einer 13. AHV-Rente sichergestellt werden kann. Nun liegen verschiedene Varianten vor. Der SBLV spricht sich für eine Variante aus, bei der alle Verantwortung übernehmen und sich an der Finanzierung beteiligen müssen.

Der SBLV äussert sich zur Umsetzung und Finanzierung einer 13. AHV-Rente wie folgt:

Umsetzung 13. AHV-Rente

Die vorgeschlagene Variante (jährliche Auszahlung) wird als praxistauglich beurteilt und begrüsst.

Finanzierung 13. AHV-Rente

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV unterstützt die Senkung des Bundesbeitrags von heute 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent. Mit dieser Massnahme wird das strukturelle Defizit des Bundes infolge der 13. Altersrente nicht weiter erhöht. Würde der Bundesbeitrag bei 20,2 Prozent der Ausgaben der AHV bleiben, resultieren im Zeitraum 2026 bis 2030 jährliche Mehrausgaben von gegen 1 Milliarde Franken, was die ohnehin prekäre finanzielle Lage des Bundes weiter verschärfen würde und zu linearen Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben (wie Agrarkredit) führen könnte, was der SBLV strikt ablehnt.

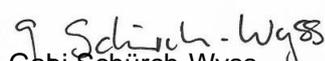
Der SBLV spricht sich für die Variante 2A aus. Mit dieser Variante müssten sowohl Rentnerinnen und Rentner sowie Personen im erwerbsfähigen Alter und die Arbeitgeber einen Beitrag zur Finanzierung der 13. Altersrente leisten. Der SBLV fordert aber, dass die Erhöhung der Beitragssätze und der Mehrwertsteuer zeitlich befristet wird, um den nötigen Druck für die Stabilisierung der AHV aufrecht zu erhalten. Der Bundesrat ist gemäss Motion 21.3462 ohnehin verpflichtet, bis Ende 2026 dem Parlament eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten. Aus diesem Grund wird eine Befristung der Variante 2A bis Ende 2029 vorgeschlagen.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV


Anne Challandes
Präsidentin


Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
des Fachbereichs Familien- und Sozialpolitik

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV.

Laurstrasse 6 · 5200 Brugg · 056 441 12 63 · info@landfrauen.ch · www.landfrauen.ch



[@landfrauen.ch](https://www.instagram.com/landfrauen.ch)
[@paysannes.ch](https://www.instagram.com/paysannes.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
per Mail:

Einsiedeln, 4. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband für Seniorenfragen (SVS) bedankt sich für die Einladung, zur Vernehmlassungsvorlage «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) Stellung zu nehmen.

Der SVS anerkennt den Entscheid von Volk und Ständen und unterstützt die Auszahlung einer 13. AHV-Rente ab 2026. Leider haben es die Initianten und Unterstützer der Volksinitiative habe versäumt die Finanzierung bereits im Initiativtext festzuschreiben.

Der SVS unterstützt das Vorhaben, dass der Bundesrat die notwendigen Zusatzfinanzierungen gleichzeitig mit der Auszahlung der 13. AHV ab 2026 zu regeln beabsichtigt. Eine Aufschiebung, wie sie von der SGK des Ständerates vorgeschlagen wird, ist für den SVS keine Lösung.

Dass der Bundesrat die Absicht hat auf andere Zusatzfinanzierungsmöglichkeiten, wie Finanztransaktionssteuer usw. – derzeit – nicht weiter zu verfolgen, wird vom SVS begrüsst. Denn damit würden die Prinzipien der AHV verlassen.

Im Einzelnen

Der SVS lehnt die Prozentuale Senkung des Bundesbeitrages von 20.2% auf 18.7% entschieden ab. Die durch die Auszahlung der 13. AHV-Rente für den Bund entstehenden Mehrkosten von bis zu 1 Milliarde Franken jährlich sind jedoch im Bundeshaushalt zu kompensieren.

Finanzierung

Der SVS unterstützt, dass die Finanzierung der 13. AHV mit Lohnprozenten und der Mehrwertsteuer stattfinden soll. Man ist sich bewusst, dass die Erhöhung der MwSt eine Volksabstimmung erfordert und zusätzlich ein Ständemehr notwendig ist. Es sollte aber möglich sein bis Ende 2025 eine solche Abstimmung durch zu führen. Mit dieser Lösung tragen auch die Pensionierten etwas zur Finanzierung bei. Eine alleinige Finanzierung durch Lohnprozente würde zu einer einseitigen Belastung der aktiven erwerbstätigen Bevölkerung schaffen.

Auszahlung

Die Einmalzahlung im Dezember jedes Jahres lehnt der SVS ab. Die Auszahlung der 13. AHV-Rente mit einem Zuschlag von 8,33 % soll mit der monatlichen Rente erfolgen. Eine monatliche Auszahlung ist einfach, bedingt keine komplizierten Umstellungen in den IT-Systemen berücksichtigt gleichzeitig den Willen, nicht die Erben zu begünstigen, sondern die entsprechenden Anteile fortlaufend den Lebenden zugutekommen zu lassen.

Mit dieser Lösung werden zudem gerade jene Rentner und Rentnerinnen mit tiefen AHV-Renten unterstützt, die ihren laufenden Existenzbedarf decken müssen und insbesondere jene die knapp über der EL-Anspruchsgrenze liegen.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Argumente danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Dr. Rudolf Joder
Präsident

sig. Ueli Brügger
Geschäftsführer

VASOS FARES

Vereinigung aktiver Senior:innen- und
Selbsthilfeorganisationen der Schweiz
Fédération des Associations des
retraité-e-s et de l'entraide en Suisse
Federazione associazioni
pensionate:ti e d'autoaiuto in Svizzera

Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch
(als Word- und pdf-Dokument)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die VASOS als einer der Trägervereine des Schweizerischen Seniorenrates SSR bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente Stellung nehmen zu können. Wir unterstützen dabei im Grossen und Ganzen die Stellungnahme des SSR, dies mit einigen Präzisierungen.

Allgemein

Die VASOS begrüsst es, dass der Bundesrat die notwendige Zusatzfinanzierung für die Auszahlung der 13. AHV-Rente so regelt, dass sie ab 2026 erfolgen kann. Ein Aufschub wie von der SGK-S mehrheitlich vorgeschlagen, kommt für die VASOS nicht infrage. Das eindrücklich deutliche Ja der Schweizer Stimmbevölkerung zur Initiative für eine 13. AHV und damit zu einer Erhöhung der AHV-Rente um 8,3%, verpflichtet zu einer zügigen Auszahlung ab 2026. Dabei halten wir fest, dass die Einführung einer 13. AHV-Rente keine Kürzungen der Ergänzungsleistungen zur Folge haben darf.

Wichtig aus Sicht der VASOS ist zudem, dass die Zusatzfinanzierung für die 13. AHV-Rente nicht zu Kürzungen anderer Bundesausgaben wie z.B. in den Bereichen Entwicklungshilfe, Bildung oder Kultur usw. führt.

Im Einzelnen

Prozentuale Senkung des Bundesbeitrages

Die VASOS lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene vorübergehende Senkung des Bundesbeitrages von 20,2% auf 18,7% entschieden ab. Solche zeitlichen Provisorien verleiten

schliesslich doch dazu, definitiv fortgesetzt zu werden. Dies würde eine Missachtung des Volksentscheides und letztlich eine Systemänderung bedeuten.

Finanzierung

Die VASOS befürwortet die Zusatzfinanzierung über eine Erhöhung der AHV-Beiträge von je 0,4% vonseiten der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden. Diese Variante ist gesetzlich rasch umsetzbar und stellt eine Lösung dar, welche die Kaufkraft der Leute schont.

Sie entspricht der Variante 1A, soll jedoch ganz klar ohne Kürzung des Bundesbeitrages umgesetzt werden.

Wir sind zudem der Meinung, dass der Bundesrat ergänzend noch anderweitige Finanzierungsquellen ins Auge fassen sollte wie z.B. eine Erhöhung der Bundessteuern oder ergänzend die Besteuerung von Finanztransaktionen.

Eine Aufteilung der Zusatzfinanzierung in AHV-Beiträge und Mehrwertsteuerprozentante lehnt die VASOS ab. Sie ist zudem entschieden gegen einen Ausgleich der vorgeschlagenen prozentualen Kürzung des Bundesbeitrages durch weitere AHV-Beitragspunkte.

Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer (MWST)

Die VASOS lehnt eine solche Variante ab. Sie ist der Auffassung, dass die gering- und normalverdienenden Familien und Rentner:innen nicht noch zusätzlich durch höhere Mehrwertsteuern belastet werden sollten. Damit würden zudem die rund 800'000 im Ausland lebenden Pensionierten bevorzugt, die nicht der schweizerischen MWST unterworfen sind.

Eine Anhebung der MWST würde eine Volksabstimmung mit ungewissem Ausgang bedingen und auch unnötige Verzögerungen der Auszahlung der 13. AHV zur Folge haben und damit den Auftrag der Initiative missachten. Die VASOS lehnt daher eine Anhebung der MWST ab.

Auszahlung der 13. AHV

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates (ausschliessliche Einmalzahlung jeweils im Dezember jeden Jahres) plädiert die VASOS für eine monatliche Auszahlung der 13. AHV-Rente mit einem Zuschlag von 8.33% auf die AHV-Monatsrente. Diese Lösung kommt vor allem jenen Pensionierten zugute, die mit nur tiefen Renten ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, insbesondere jenen, deren Renten nur knapp über der EL-Anspruchsgrenze liegen.

Artikel 34 ter ist entsprechend anzupassen.

Inge Schädler

Bea Heim



Vizepräsidentin VASOS
079 614 94 92

Präsidentin VASOS
079 790 52 03

Regula Stocker - Nadelberg 31 - 4051 Basel - Mobile: 070 964 75 89 - e-mail:
stockerregula@gmail.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
E-Mail: valerie.werthmueller@bsv.admin.ch
E-Mail: lena.erni@bsv.admin.ch

Basel, 03.07.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung "Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente" mit Ende der Vernehmlassungsfrist am 05.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte zu bedenken geben, dass auch Personen mit niedrigen Einkommen (AHV-, IV-, Sozialhilfe-, Ergänzungsleistungsbeziehende, Menschen mit einer Behinderung, ältere Menschen im Pensionsalter) Konsumentinnen und Konsumenten und somit Teil unseres Wirtschaftskreislaufs sind. Durch die 13. AHV-Rente wird ihre „Kaufkraft“ gestärkt aber gleichzeitig durch die Erhöhung des MWST-Satzes für Güter des täglichen Bedarfs wieder geschwächt.

Deshalb schlage ich vor im **MWST-Gesetz unter Art. 25 neu** eine besondere und höhere **Besteuerung von Luxusgütern** festzulegen, welche in der Regel durch Personen mit höheren Einkommen erworben werden. Durch eine Besteuerung von Luxusgütern würde die Kaufkraft von Personen mit höheren Einkommen vergleichsweise nicht so stark geschwächt wie diejenige von Personen mit niedrigen Einkommen bei der Erhöhung des MWST-Satzes für "Güter des täglichen Bedarfs" per 01.01.2024 auf 2,6%.

Ich beziehe mich bei meinem Vorschlag auf folgende bereits im **Bundesparlament** eingereichte **Motionen**:

- Motion Nr. 24.3705 von Franziska Ryser, Grüne Fraktion, eingereicht am 14.06.2024
- Motion Nr. 04.3405 von Maurice Chevrier, EVP, eingereicht am 18.06.2004

Freundliche Grüsse



Regula Stocker

Armin Süess
Gerligen 3
6275 Ballwil
Armin.sueess@bluewin.ch

Ballwil, 04.06.2024

Empfänger
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 wurden die interessierten Kreise eingeladen, zur *Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)* (Vernehmlassung 2024/28) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Aus folgenden Gründen sind wir gegen eine Finanzierung der 13. AHV Rente über Lohnprozente:

1. Der Produktionsstandort Schweiz wird mit dieser Lösung noch teurer. Es ist absehbar, dass die Gewerkschaften und die Angestellten diesen zusätzlichen Lohnausfall über Teuerungsausgleich und Lohnerhöhungen ausgleichen wollen.
2. Es ist ein falsches Zeichen für die Werktätigen wenn Arbeit mit zusätzlichen Abgaben belastet werden soll. Der Anreiz überhaupt zu arbeiten, ein höheres Pensum zu arbeiten oder nach der Pensionierung weiter zu arbeiten schrumpft. Die Massnahme würden den viel bejammerten «Fachkräftemangel» erst recht anheizen.

Wir beantragen folgendes:

1. Die Finanzierung der 13. AHV soll vollumfänglich über die Mehrwertsteuer erfolgen.

Danke für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der Anträge in Ihrer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



EINGEGANGEN

- 4. Juni 2024

Registratur GS EDI

Heinz Tauss
Bäumlihofstrasse 411
4125 Riehen

Basel, 2. Juni 2024

Frau
Bundesrätin Baume-Schneider
Bundeshaus, Bundesplatz 3
3003 B e r n

EINSCHREIBEN!

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,

im vergangenen März wurde die Initiative für eine 13e AHV-Rente angenommen. Als liberal-konservativer Mensch wurde mir vom ersten Augenblick klar, dass man ein solches „Geschenk“ ablehnen muss. Das Initiativ Komitee hat es äusserst geschickt verstanden, die Frage der Finanzierung auszuklammern. Obwohl jedermann klar war, dass ein zusätzlicher Lohn eben nicht gratis zu haben ist und von jemandem bezahlt werden muss, wurde dieser durch die Mehrheit der Stimmenden angenommen.

Da der Bundesrat die Ausschüttung der Zusatzrente erstmals im Dezember 2026 festsetzen will und die Finanzierung in die Vernehmlassung schickt, lasse ich mich als kleiner Bürger der Eidgenossenschaft auch vernehmen.

Beginnen wir beim Auszahlungstermin. Da natürlich die unterlegenen Parteien alles daran setzen, den Termin aus finanziellen Überlegungen bis zum Letzten hinauszuzögern (*fast 3 Jahre bis zur Auszahlung nach Abstimmung*), ist nachvollziehbar. Für mich zählt aber nur Gerechtigkeit. Und *gerecht* ist für mich, dass man die Initiative, auch wenn sie mir nicht passt, *korrekt umsetzt*. Das heisst für mich: Im *Januar 2026* wird am 5. oder 6. die *doppelte Rente* ausbezahlt. Damit bekommen noch alle Rentner, die am 1en Januar gelebt, die ihnen zustehende zusätzliche Rente. Dies versteht sich auch in jedem Monat ab Februar bis und mit Dezember für alle hinzukommenden Berechtigten von selbst; auch wenn die im Dezember Neuen schon wieder im Januar zweifach garnieren. Dies als *Korrektur* zum Vorschlag des Bundesrates.

Die Finanzierung sehe ich folgendermassen:

Die jährlich zusätzlich benötigten Mittel rund	CHF 5'000'000'000
1% Lohnprozente (Arbeitgeber- und Nehmer hälftig)	- CHF 3'500'000'000
Nationalbankausschüttung (<i>von den CHF 2'000'000'000</i>)*	- CHF 1'000'000'000
Von den nicht in der CH lebenden 400'000 Rentner Rückbehalt**	- CHF 660'000'000
allfällige Lücken durch die Reserven des AHV-Fonds zu decken	
Überschuss	CHF 160'000'000

Kommentar: Wie Sie ersehen, habe ich die Ausgaben hoch angesetzt. Die **Mehrwertsteuer** darf unter **keinen** Umständen zur Finanzierung herangezogen werden!! Die erst auf Januar 2024 erhöhte Steuer ist für unsere Verhältnisse schon hoch genug und sie jetzt nochmals aufzustocken, gehört sich nicht und würde, da bin ich sicher, bei einer Volksabstimmung verworfen. Zudem ist unser Leben schon so teuer, dass der Konsum ganz bestimmt leiden würde. Deshalb genügen die zusätzlichen Steu-

ereinnahmen auf dem erhöhten Einkommen den Haushalt mitzufinanzieren.

Auch wenn die Werktätigen 0.5% mehr abgeben müssen, kommt dies den meisten im Ruhestand zugute. Da bis zur ersten Ausschüttung schon viele nicht mehr unter uns sein werden und auch die 80-jährigen dannzumal im Schnitt nur noch wenige Jahre Lebenserwartung haben, ist für diese Gerechtigkeit ein Höherer verantwortlich.

*Die Nationalbankvariante ist nicht zuverlässig. Deshalb habe ich für allfällige Lücken den AHV-Fonds herangezogen.

**Für mich ist ganz klar, dass die im Ausland lebenden Rentner keine zusätzliche Rente bekommen sollten, da sie dieses Geld im Ausland versteuern und zudem profitieren sie ohnehin schon reichlich durch die hohe Rente von den zumeist tieferen Lebenskosten in ihrer Heimat. Allerdings weiss ich nicht, ob es da noch rechtliche Anpassungen benötigt.

Wie schon gesagt, sollten die beiden „Sternenvorschläge“ nicht durchkommen, müssten die Reserven der AHV angezapft werden. Es ist völlig sinnlos, eine Jahresausschüttung als Rückstellung zu pflegen, wenn jährlich die Rente durch verschiedene Quellen ausreichend alimentiert wird. Auch wenn bis ins Jahr 2040 jährlich CHF 2'000'000'000 entnommen werden müssten, verblieben zu diesem Zeitpunkt immer noch satte CHF 30'000'000'000!! Allein Jahr für Jahr kommen auf den rund 50 Mrd. Erträge von mehr als 1 Mrd. zusammen.

Ich appelliere, sehr geehrte Frau Bundesrätin, an Ihren Gerechtigkeitssinn und würde mich sehr freuen, wenn Sie im National- und Ständerat in meinem Sinne argumentieren würden.

Mit freundlichen Grüssen

Henry Sauer

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
CH-3003 Bern

per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Heerbrugg, 4. Juli 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie «interessierte Kreise» eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 5. Juli 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Unser Verband vertritt über 500 Unternehmen im St. Galler Rheintal, bei denen rund 21'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

1. Der AGV Arbeitgeberverband Rheintal lehnt bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge ab.
2. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente muss beim Anteil der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt werden.
3. Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18.7 Prozent soll vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform müssen zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen (insb. Erhöhung des Referenzalters) beschlossen werden.
5. Die jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente wird befürwortet.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente mit deren Umsetzung verknüpft werden.

Diese Positionen wurden in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband erarbeitet. Entsprechend verweisen wir gerne auf die ausführlichen Stellungnahmen dieser beiden Verbände, die wir explizit unterstützen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

AGV Arbeitgeberverband Rheintal



Thomas Bolt,
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage.

Das Schweizer Stimmvolk nahm am 3. März 2024 die Initiative zur Einführung einer 13. AHV-Rente respektive eines Rentenzuschlags von monatlich 8.33 Prozent an. Leider benannte die Initiative weder die bereits bestehenden finanziellen Herausforderungen der AHV aufgrund des demografischen Wandels noch die möglichen Finanzierungslösungen für eine 13. AHV-Rente und deren Auswirkungen. Die Einführung einer 13. AHV-Rente verursacht hohe Mehrausgaben von 4 bis 5 Milliarden Franken jährlich, was bereits im Jahr 2026 zu einem negativen Umlageergebnis führen wird. Zusätzlichen finanziellen Druck bereiten die demografische Entwicklung mit immer mehr Rentnerinnen und Rentnern im Verhältnis zur erwerbstätigen Bevölkerung und die regelmässigen Rentenanpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung. Hinzu kommen auch höhere Kosten für technische und administrative Anpassungen der Zentralen Ausgleichsstelle und aller AHV-Kassen. Allein die Umsetzung der 13. AHV-Rente bei der Zentralen Ausgleichsstelle wird auf ungefähr 1.9 Millionen Franken geschätzt, hinzu kommen die laufenden IT-Kosten.

Weiter stellt die 13. AHV-Rente auch den Bund vor zusätzliche finanzielle Herausforderungen, weil er an der AHV bislang einen Anteil von 20.2 Prozent finanziert.

Position des Arbeitgeberverbands Region Basel

Die finanziellen Herausforderungen der AHV können nur mittels einer gesamtheitlichen Betrachtung von Finanzierungsinstrumenten und unter Einbezug einer strukturellen Reform in Bezug auf das Rentenreferenzalter nachhaltig gelöst werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Löhne geschützt und Lohnbeiträge nicht weiter erhöht werden und dass auch der Gesamtblick über die Bundesfinanzen gewahrt wird.

Eine Finanzierung der 13. AHV-Rente über die Erhöhung der Lohnbeiträge lehnt der Arbeitgeberverband Region Basel in allen Formen vehement ab. Ebenso lehnt unser Verband den zweiten Vorschlag mit einer gemischten Finanzierung über Lohnprozente und Erhöhung der Mehrwertsteuer entschieden ab. Im Hochlohnland Schweiz sind die Löhne bereits heute schon stark belastet. Die Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen tragen seit der STAF-Vorlage 2020 bereits jährlich zusätzliche 2 Milliarden Franken an die Finanzierung der AHV bei. Zudem war es insbesondere die jüngere, erwerbstätige Bevölkerung, welche die 13. AHV-Rente deutlich abgelehnt hat. Deshalb müssen sich alle Menschen, auch die Rentnerinnen und Rentner, die von einer 13. AHV-Rente profitieren, an den Mehrkosten beteiligen.

Ebenso lehnt der Arbeitgeberverband die Einführung von neuen Steuern für Sozialleistungen ab, wie sie verschiedentlich von Parteien in die Diskussion gebracht werden (Finanztransaktionssteuer, Erbschaftssteuer etc.). Sowohl zusätzliche Lohnbeiträge als auch neue Steuern wirken sich äusserst negativ auf den Standort Schweiz aus, der bereits aktuell mit grossen Herausforderungen wie den Verlust der Standortattraktivität durch die OECD-Steuerreform zu kämpfen hat.

Zur Finanzierungslösung sehen wir zwei Umsetzungsvarianten als machbare Kompromisslösung, um das Versprechen der Politik an die Bevölkerung einhalten und die 13. AHV ab 2026 auszahlen zu können:

- Variante 1: Die vom Bundesrat geplante strukturelle AHV-Reform muss mit der Finanzierungsvorlage zur 13. AHV-Rente verknüpft und in einem Paket noch 2024 vorgelegt werden, so dass mit der Umsetzung der 13. AHV-Rente ab 2026 eine umfassende, nachhaltige Finanzierungslösung mit struktureller Reform vorliegt. Als strukturelle Reform sehen wir eine Erhöhung des Referenzalters als unumgänglich. Die Möglichkeiten von Massnahmen liegen alle auf dem Tisch, weshalb der Bundesrat problemlos bereits in diesem Jahr ein AHV-Finanzierungs- und Reformpaket vorlegen kann.
- Variante 2: Der Bundesrat legt eine Finanzierungsvorlage mit einer zeitlich befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer vor. Die Befristung dauert bis zum spätestens per 2026 angekündigten und rasch umzusetzenden AHV-Reformpaket, in welchem auch eine strukturelle Reform mit Erhöhung des Referenzalters enthalten ist.

Zudem muss die 13. AHV-Rente bis zur Maximalrente begrenzt werden, d.h. Art. 34ter Abs. 2 AHVG soll wie folgt ergänzt werden: «Die 13. Altersrente wird als Zuschlag zur jährlichen Altersrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Altersrente, höchstens aber dem Höchstbetrag der Altersrente gemäss Art. 34 Abs. 3 AHVG».

Bundesanteil

Dass der Bund seinen Anteil an der Finanzierung der AHV vorübergehend von 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent senken will, bereitet unserem Verband insbesondere in Anbetracht der politischen Gefahr, dass Löhne weiter verteuert werden sollen, grosse Sorgen. Jedoch anerkennen wir die angespannte finanzielle Lage des Bundes mit einem strukturellen Defizit von bis zu 4 Milliarden Franken, weshalb der Vorschlag nachvollziehbar ist. Dazu gehört jedoch zwingend, dass der Bund auch bei den übrigen Ausgabenbereichen wie auch bei den Eigenausgaben der Verwaltung tiefgreifende Massnahmen ergreift, um den Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7 Prozent kann gemäss aktuellen Prognosen vorübergehend mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden. Eine zusätzliche Gegenfinanzierung lehnen wir ab.

Auszahlungsmechanismus

Als Gründerverband der schweizweit tätigen Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, AK 40, stehen wir einer einmaligen Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember kritisch gegenüber, da sie höheren Umsetzungsaufwand und damit höhere Verwaltungskosten mit sich bringt. Die Berechnung und Auszahlung einer jährlichen 13. AHV-Rente wirft für die Ausgleichskassen eine Vielzahl

ungeklärter Fragen auf. Gerade in Fällen von wechselnden Rentenbeiträgen aufgrund von Korrekturen oder wenn sich die Lebenssituationen verändern, wird die Berechnung einer einmaligen Auszahlung Ende Jahr aufwändig. Gleichzeitig würde eine monatliche Auszahlung dem Umstand gerecht, dass sie gemäss den Initianten in erster Linie für die gestiegenen Lebenshaltungskosten Verwendung finden soll.

Bei einer einmaligen Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember ist es aus unserer Sicht zwingend, dass sie nur zur Auszahlung kommt, wenn die anspruchsberechtigte Person noch lebt.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Saskia Schenker
Lic.rer.soc./EMBA
Direktorin



Frank Linhart
lic.phil
Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Berufsbildung

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 27. Juni 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff genannten Vernehmlassung.

Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen und die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen über 90 000 Mitarbeitende. Der Verband ist Träger der über 100-jährigen Sozialpartnerschaft in der Bank- und Finanzbranche und Gründerverband der Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe (AK Banken).

Für eine Aufnahme auf die Liste der ständigen Adressaten in arbeitgeberrelevanten Themen danken wir Ihnen bestens.

- **Arbeitgeber Banken lehnt die Finanzierung der 13. AHV-Rente über Lohnbeiträge ab.**
- **Arbeitgeber Banken spricht sich für eine befristete Finanzierung ausschliesslich über die Mehrwertsteuer aus.**
- **Arbeitgeber Banken fordert, dass die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7 Prozent vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert müssen.**
- **Arbeitgeber Banken erwartet, dass bei der nächsten AHV-Reform zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen umgesetzt werden müssen.**
- **Arbeitgeber Banken begrüsst die jährliche Auszahlung der 13. AHV-Rente.**

Arbeitgeber Banken ist bei der Finanzierung der Mehrausgaben für die Umsetzung der 13. AHV-Rente grundsätzlich und in aller Klarheit dagegen, dass diese mit Lohnbeiträgen finanziert wird. Eine erneute Erhöhung der Lohnprozente verteuert die Arbeit weiter und führt zu einem Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Wirtschaft. Bereits in der Vergangenheit wurden die Lohnbeiträge immer wieder erhöht. Das kann nicht einfach so weitergehen!

Eine erneute Überwälzung der Kosten auf die erwerbstätige Bevölkerung erachten wir als hochgradig unsozialistisch und wir sind überzeugt, dass diese Finanzierungsart auf grossen Widerstand stossen wird.

Für Arbeitgeber Banken ist klar, dass sich alle, die von einer 13. AHV-Rente profitieren, an den Mehrkosten beteiligen müssen. Ebenso klar ist, dass die Mehrkosten der 13. AHV-Rente beim Bund mit den aktuellen Finanzperspektiven kaum finanzierbar sind.

Die zusätzlichen Bundesausgaben für eine 13. AHV-Rente sollen deshalb ausschliesslich und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert werden. Diese Mehrwertsteuer-Erhöhung muss zudem befristet eingeführt werden.

Damit wäre die Voraussetzung erfüllt, dass in der AHV-Reform 2026 weitere strukturelle Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden können, die auch die Finanzierung der 13. AHV-Rente sowie bspw. die Erhöhung des Referenzalters berücksichtigen und aus Sicht von Arbeitgeber Banken zwingend nötig sind.

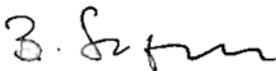
Für Arbeitgeber Banken Grundsätzlich ist der Vorschlag, dass der Bund seinen Anteil an der Finanzierung der AHV vorübergehend von 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent senken will, äusserst störend. Für die grosse finanzielle Last, die die Auszahlung der 13. AHV-Rente mit sich bringen wird, ist aus unserer Sicht eine Finanzierung angezeigt, die gemeinschaftlich getragen werden muss.

Arbeitgeber Banken fordert deshalb, dass auf eine zusätzliche Gegenfinanzierung für den Bundesanteil verzichtet wird und der Anteil des Bundes über Kapitalerträge finanziert wird. Arbeitgeber Banken lehnt also für die Finanzierung des Bundes die Varianten 1B und 2B klar ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anregungen im Vernehmlassungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Arbeitgeber Banken



Dr. Balz Stückelberger
Geschäftsführer



David Frey
Leiter Kommunikation und Politik

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 3. Juli 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Vernehmlassung zu äussern. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Position.

Als regionaler branchenübergreifender Arbeitgeberverband mit einer eigenen Ausgleichskasse vertritt Arbeitgeber Zürich VZH die Interessen seiner rund 2'200 Mitglieder, welche mit ihren unterschiedlichsten Grössen und Branchen repräsentativ für den Wirtschaftsraum Zürich sind.

Unsere Position und Anträge

1. Arbeitgeber Zürich VZH lehnt eine jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente ab und fordert stattdessen einen Zuschlag von 8.33% auf den monatlichen AHV-Renten.
2. Arbeitgeber Zürich VZH lehnt jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge zur Finanzierung der Mehrausgaben der «13. AHV-Rente» ab.
3. Die Finanzierung der «13. AHV-Rente» muss vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer bzw. mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform sind zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen (u.a. Erhöhung des Referenzalters) zu beschliessen.

Zur Begründung

1. Grundsätzliches

Zusammen mit seinem Dachverband, dem Schweizerischen Arbeitgeberverband, hatte sich Arbeitgeber Zürich VZH gegen die 13. AHV-Rente und dem damit zusammenhängenden Sozialausbau im Giesskannenprinzip ausgesprochen. Wir befürworteten stattdessen eine langfristige

und nachhaltige Sanierung der AHV, welche in ihrer nächsten Reform gesamtheitlich angegangen und sichergestellt werden soll. Die Zustimmung zur 13. AHV-Rente hat die Dringlichkeit einer Reform nun noch erhöht. Die nächste AHV-Reform ist daher baldmöglichst und früher als geplant anzugehen.

Die demografische Entwicklung zeigt, dass wir immer älter werden, was die Finanzen der AHV überproportional belastet. Lag die Lebenserwartung nach Erreichung des Pensionsalters 65 bei Einführung der AHV im Jahr 1948 noch bei durchschnittlich etwa 13 Jahren, sind es heute fast doppelt so viele Jahre. Um Leistungseinbussen bei den Altersrenten und stetig wachsenden Abgaben entgegenzuwirken, ist längeres Arbeiten wohl das einzig wirksame und finanzierbare Mittel. Ein zentrales Element in der nächsten AHV-Reform müssen deshalb strukturelle Anpassungen mit der Erhöhung des Referenzalters sein.

Eine Erhöhung von Lohnbeiträgen oder die Einführung von neuen Steuern für Sozialleistungen würde sich dagegen negativ auf die Schweizer Wirtschaft auswirken. Die Belastung für Unternehmen würde aufgrund der Verteuerung der Arbeit steigen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze hemmen. Höhere Lohnbeiträge bedeuten einen Wettbewerbsnachteil für die Schweiz und bremsen das Wachstum.

2. Jährliche Auszahlung: Entwurf neuer Art. 34ter AHVG

Arbeitgeber Zürich VZH ist gegen eine jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente und fordert stattdessen einen Zuschlag von 8.33% auf den monatlichen AHV-Renten.

Die Finanzierung der 13. AHV-Rente ist anspruchsvoll, weshalb es besonders wichtig ist, die Kosten der Umsetzung mitzuberücksichtigen. Es gilt nicht zwingende Komplexitäten zu verhindern, welche zu einer Zunahme der Verwaltungskosten führen könnten. Die Berechnung und Auszahlung einer jährlichen 13. AHV-Rente wirft für die Ausgleichskassen eine Vielzahl ungeklärter Fragen auf und ist insbesondere in denjenigen Fällen unverhältnismässig aufwändig, in denen nicht alle Leistungen eines Kalenderjahres über die gleiche Kasse abrechnet wurden (wie im Falle der Abtretung von Ergänzungsleistungen), sowie im Falle von wechselnden Rentenbeiträgen aufgrund von veränderten Lebenssituationen oder Korrekturen.

Mit der 13. AHV-Rente soll in erster Linie den gestiegenen Lebenserhaltungskosten (wie Miete, Krankenkassenprämien, etc.) Rechnung getragen werden. Dies wurde in der Abstimmungskampagne entsprechend in den Vordergrund gestellt. Eine monatliche Auszahlung ist daher auch sachgerechter. Nicht zuletzt profitieren bei einer monatlichen Auszahlung alle Rentner bis zu ihrem Tod in gleichem Masse.

3. Finanzierung Anteil AHV: Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1A) oder Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer (Variante 2A)

Arbeitgeber Zürich lehnt bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge ab. Erstens sind die Lohnbeiträge für die AHV/IV/EO seit 2020 bereits um 0,35 Prozentpunkte gestiegen. Ein weiterer Anstieg dieser Beiträge für die Finanzierung der 13. AHV-Rente sind überproportional. Zweitens würde eine Erhöhung der Lohnbeiträge die Arbeit weiter verteuern, was eine unnötige Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz bedeuten würde. Drittens wäre eine erneute Überwälzung der Kosten auf die

erwerbstätige Bevölkerung höchst unsolidarisch. Es müssen sich alle Menschen, auch die Rentnerinnen und Rentner, die von einer 13. AHV-Rente profitieren, an den Mehrkosten beteiligen.

Aus diesen Gründen lehnt Arbeitgeber Zürich VZH die Varianten 1A und 2A ab (und kann entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz, Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Art. 13 AHVG nicht zustimmen).

Arbeitgeber Zürich VZH fordert, zusammen mit seinem Dachverband, dass die Finanzierung des Anteils der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt wird.

4. Finanzierung Anteil Bund: Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1B) oder Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer (Variante 2B)

Grundsätzlich wäre gerade bei dieser grossen finanziellen Last, welche die Auszahlung der 13. AHV-Rente mit sich bringen wird, eine gemeinschaftlich getragene Finanzierung angezeigt, was gegen eine Reduktion des Bundesanteils spricht. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage des Bundes mit einem bestehenden strukturellen Defizit von CHF 3-4 Mrd., ist der Vorschlag jedoch nachvollziehbar. Unabdingbar ist es dagegen, dass der Bund auch bei den übrigen Ausgabenbereichen wie auch bei den Eigenausgaben Massnahmen ergreift, um den Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Senkung des Bundesanteils sollte aufgrund der finanziellen Situation des AHV-Fonds und die prognostizierten Kapitalgewinne mindestens vorübergehend mit den Fondsüberschüssen finanzierbar sein. Arbeitgeber Zürich VZH spricht sich deshalb dafür aus, momentan im Sinne einer vorübergehenden Massnahme keine zusätzliche Gegenfinanzierung für den Bundesanteil zu erstellen und stattdessen den Anteil des Bundes über die Kapitalerträge zu finanzieren.

Aus diesen Gründen lehnt Arbeitgeber Zürich VZH auch für die Finanzierung des Anteils des Bundes die Varianten 1B und 2B ab (und kann den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz, Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Art. 13 AHVG nicht zustimmen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Arbeitgeber Zürich VZH



Hans Strittmatter
Geschäftsleiter

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
CH-3003 Bern

per E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Ebnat-Kappel, 05.07.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie «interessierte Kreise» eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 5. Juli 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Wir sind eine kleinere Arbeitgebervereinigung der Region Toggenburg mit ca. 70 Mitgliedern aus diversen Wirtschaftszweigen, welche sehr gut in der Region verankert und vernetzt ist.

1. Die Arbeitgebervereinigung Region Toggenburg lehnt bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge ab.
2. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente muss beim Anteil der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt werden.
3. Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7 Prozent soll vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform müssen zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen (insb. Erhöhung des Referenzalters) beschlossen werden.
5. Die jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente wird befürwortet.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente mit deren Umsetzung verknüpft werden.

Diese Positionen wurden in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband erarbeitet. Entsprechend verweisen wir gerne auf die ausführlichen Stellungnahmen dieser beiden Verbände, die wir explizit unterstützen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

ART Arbeitgebervereinigung Region Toggenburg
Samuel Schiess
Präsident

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Eingereicht per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 4. Juli 2024

Stellungnahme von AvenirSocial zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindegemeinschaft, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit.

Den Lebensabend in prekären finanziellen Verhältnissen zu verbringen, wünscht sich niemand. Ein Leben mit äusserst knappen Mitteln im Alter ist aber je länger je mehr eine Tatsache für viele Menschen. Gemäss [Pro Senectute](#) leben fast 300'000 Personen im Rentenalter an der Armutsgrenze. Die Betroffenheit ist ungleich verteilt: Frauen, Menschen ohne Schweizer Pass, Personen mit tiefem Bildungsstand und niedrigem Einkommen und somit weniger finanziellen Reserven weisen ein grösseres Risiko auf, nach der Pensionierung in Armut zu leben. Deshalb hat AvenirSocial die Initiative für eine 13. AHV-Rente bereits bei der Lancierung im Jahr 2020 befürwortet. Die Vorlage vergrössert den dringend nötigen finanziellen Spielraum von Rentner*innen und ermöglicht ein menschenwürdiges Leben im Alter.

Einleitende Bemerkungen

Die Stimmbevölkerung hat am 3. März 2024 mit einer deutlichen Mehrheit die Initiative für eine 13. AHV-Rente angenommen. Der Initiativtext verlangt, dass ab 2026 allen Altersrentner*innen ein Zuschlag in der Höhe einer Monatsrente ausbezahlt wird. Die Auszahlung ab 2026 ist zwar bereits durch den Initiativtext sichergestellt. AvenirSocial begrüsst aber den Entscheid des Bundesrats, die gesetzlichen Anpassungen voranzutreiben, um die Umsetzung der 13. AHV-Rente auch im Gesetz zu verankern und dabei auch gleichzeitig die Finanzierung der zusätzlichen Monatsrente zu regeln. Das klare Resultat der Abstimmung verpflichtet die Politik, die Initiative rasch umzusetzen und sie nicht mit weiteren, zukünftigen AHV-Reformen zu vermischen.

Auszahlungsmodalitäten

AvenirSocial unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, den Zuschlag als einmalige, jährliche Auszahlung im Dezember auszuzahlen (Art. 34ter Abs. 1 E-AHVG). Das entspricht dem gängigen Verständnis einer 13. Monatsrente, analog zum 13. Monatslohn. AvenirSocial ist damit einverstanden, dass der Zuschlag nur lebenden Personen ausbezahlt wird – und Erb*innen keinen anteilmässigen Anspruch auf den Zuschlag erhalten (Art. 46 Abs. 2bis E-AHVG). AvenirSocial ist auch damit einverstanden, dass die 13. AHV-Rente bei den Ergänzungsleistungen nicht als anrechenbare Einnahme angerechnet werden soll (Art. 11 Abs. 3 Bst. i E-ELG). Es ist nachvollziehbar, dass mit der 13. AHV-Rente die finanzielle Situation der Altersrentner*innen verbessert werden soll – auch jene von Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen. Da fast doppelt so viele Frauen wie Männer Ergänzungsleistungen zur Altersrente beziehen, ist diese Bestimmung für AvenirSocial von grosser Bedeutung, da Soziale Arbeit grossmehrheitlich von Frauen geleistet wird.

Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters durch die AHV 21 erhalten Frauen der Übergangsgeneration eine höhere Rente, wenn sie bis 65 Jahre arbeiten. Dieser Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration soll die Rentenverluste der betroffenen Frauen abmildern. Es ist für die AvenirSocial nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat auf diesem Rentenzuschlag keine 13. AHV-Rente gewähren will. AvenirSocial fordert den Bundesrat dazu auf, die Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration bei der Berechnung der 13. AHV-Rente zu berücksichtigen.

AvenirSocial spricht sich dafür aus, dass die 13. Monatsrente auch für die IV- und Hinterlassenenrenten eingeführt wird. Dies ist gemäss dem Initiativtext zwar nicht zwingend. Doch die erste Säule wurde als Basis des Schweizer Vorsorgesystems bisher stets als Einheit behandelt und parallel weiterentwickelt. AvenirSocial fordert den Bundesrat gleich wie die sozialpolitische Kommission des Nationalrats dazu auf, die 13. Monatsrente für alle Renten der 1. Säule einzuführen (Kommissionsinitiative 24.424). Denn alle Renten der 1. Säule sollen laut Bundesverfassung den Existenzbedarf angemessen decken (Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV).

Finanzierung der 13. AHV-Rente

Für AvenirSocial steht im Vordergrund, dass die notwendige Zusatzfinanzierung per anfangs 2026 gewährleistet wird. Angesichts der demografischen Entwicklung führt eine Verzögerung der Finanzierung später zu höheren Mehrbelastungen.

AvenirSocial spricht sich dafür aus, dass die 13. AHV-Rente mittelfristig gleich finanziert werden soll wie die AHV insgesamt – d.h. über Lohnprozente und einem Bundesanteil von 20.2 Prozent der Ausgaben. Dies entspricht nicht nur den Stellungnahmen der Initiant*innen während der Abstimmungskampagne, die Finanzierung über eine Erhöhung der Lohnbeiträge ist auch ausgesprochen sozial gerecht. Dies ist entscheidend, gerade für Personen mit tiefen Einkommen – und damit auch vermehrt für Frauen. Denn noch immer verdient die Hälfte aller Frauen weniger als 4200 Franken pro Monat (x13). Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,8 Prozent bedeutet für sie und ihre Arbeitgeber*innen zusammen deshalb eine Zusatzbelastung von 34 Franken pro Monat pro Arbeitnehmer*in. Eine Finanzierung der 13. AHV auf diese Weise dürfte für sie und ihre Arbeitgeber*innen faktisch wenig spürbar sein, denn die Sozialabgaben sind in letzter Zeit spürbar gesunken und werden voraussichtlich weiter sinken. Die Prämien der Unfallversicherung gingen zurück, weil es weniger Unfälle gibt. Das dürfte sich fortsetzen. Die Arbeitslosenbeiträge sinken, weil es weniger Arbeitslose gibt. Der Bundesrat rechnet damit, dass es in ein paar Jahren eine weitere Senkung um rund 0.3 Lohnprozente geben wird, denn die Arbeitslosenversicherung macht hohe Überschüsse und hat bald zu viele Reserven. Weil die Geburtenrate zurückgeht, sinken auch die

Familienzulagen. Die Sozialversicherungsstatistik des Bundes zeigt zudem, dass auch die Beiträge an die 2. Säule sanken. Mit einer Finanzierung über Lohnbeiträge führt die 13. AHV-Rente also nicht zu einer Zusatzbelastung.

Eine Finanzierung über Lohnbeiträge ermöglicht zudem eine rasche Umsetzung, weil es nur eine Gesetzesänderung braucht. Es gibt ausserdem einen engen Zusammenhang zwischen Lohnentwicklung und AHV-Ausgaben, so dass diese Finanzierungsform nachhaltig ist. Denn dank der Kombination der gegen oben unbeschränkten Beitragspflicht sämtlicher Erwerbseinkünfte mit in der Höhe beschränkten Renten, finanziert der wirtschaftliche Fortschritt in der AHV auch die steigende Lebenserwartung.

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der 13. AHV-Rente wäre aus Sicht von AvenirSocial auch denkbar, obwohl das Ergebnis ungerechter ausfällt. Allerdings bräuchte dies eine Verfassungsänderung (Volksabstimmung mit Ständemehr), was den Prozess unnötig verkompliziert. AvenirSocial unterstützt den Bundesratsvorschlag, weitere Finanzierungsformen wie eine Erbschafts- oder Transaktionssteuer erst zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Sie erfordern umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten und teilweise eine Verfassungsänderung. Zudem generieren sie teilweise weniger berechenbare Einnahmenflüsse für die AHV. Sie stehen deshalb aus Sicht von AvenirSocial nicht im Vordergrund als rasch umsetzbare Finanzierungsquellen für die 13. AHV-Rente. Sie sollten im Rahmen der nächsten AHV-Reformen geprüft werden.

Nicht einverstanden ist AvenirSocial hingegen mit den Vorschlägen des Bundesrats, mit der Vorlage den Bundesanteil an die AHV auf 18.7 Prozent zu senken. Dieser wurde u. a. eingeführt, um Leistungen der AHV zu finanzieren, die nicht durch Lohnbeiträge erworben werden (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Leistungen an Hinterbliebene u. a.). Die Verfassung sieht vor, dass dieser Bundesbeitrag höchstens die Hälfte der Gesamtausgaben betragen kann (Art. 112 Abs. 4 BV). Mit 20,2 Prozent liegt der Bundesbeitrag heute weit unter diesem Betrag. Aus Sicht von AvenirSocial ist es nicht nachvollziehbar, die 13. AHV-Rente als Anlass für Kürzungen des Bundesbeitrags an die AHV zu nutzen. Es kann nicht sein, dass der Bund auf Kosten des Bundesbudgets an der finanziellen Stabilität des AHV-Fonds ritzt. Auch eine zusätzliche Erhöhung der Kosten für die Bevölkerung über zusätzliche Lohnbeiträge oder eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuern für die Bundesfinanzen ist nicht zielführend. AvenirSocial fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, die Wiedereinführung eines Kantonsanteils für die Finanzierung der AHV zu prüfen, so wie er bis 2008 in Art. 103 AHVG vorgesehen war. Das könnte den Bund entlasten, ohne die erwerbstätige Bevölkerung übermässig zu belasten.

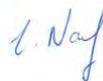
Sofern der Bundesrat an der Senkung des Bundesanteils festhalten möchte, muss die Senkung mit dem Stand des Vermögens im AHV-Ausgleichsfonds verknüpft werden: die Befristung müsste wieder aufgehoben werden, sobald das Vermögen des AHV-Ausgleichsfonds unter den Betrag einer Jahresausgabe sinkt. Andernfalls würde die Senkung des Bundesanteils zu einer Verletzung von Art. 107 Abs. 3 AHVG führen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne via a.grob@avenirsocial.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin AvenirSocial



Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique :
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Paudex, le 28 juin 2024
BDM /TRE

Concerne : Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13^{ème} rente AVS; modification de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et de la loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet mentionné en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Par la présente, nous souhaitons vous communiquer notre position.

Contexte

Le 1^{er} pilier de notre prévoyance fonctionne par répartition, ce qui signifie que les revenus de financement servent à couvrir les rentes d'aujourd'hui, moyennant une réserve d'une année qui permet de faire face à des imprévus. Il sied de rappeler que l'AVS sert à couvrir le minimum vital, et lorsque la rente n'est pas suffisante il est possible de demander des prestations complémentaires.

Le peuple a accepté l'initiative qui instaure une 13^{ème} rente AVS et la norme constitutionnelle est directement applicable ; cependant des modifications législatives notamment dans la LAVS sont nécessaires. Le Conseil fédéral met en consultation des propositions de financement de la 13^{ème} rente AVS ainsi que les modalités de versement.

La 13^{ème} rente, un élément *sui generis*

Nous sommes d'avis que la 13^{ème} rente est un élément *sui generis*, qui se distingue des prestations ordinaires du premier pilier. Nous soulignons que la campagne de votation a fait grand cas de la situation des rentiers en Suisse en lien avec l'inflation et que l'acceptation de cette initiative traduit la volonté populaire d'apporter un soutien extraordinaire à la population retraitée vivant en Suisse. Ce n'est pas une simple augmentation des rentes, elle n'est pas une prestation ordinaire de l'AVS et ne constitue par ailleurs pas une modification du modèle existant des rentes AVS. Elle ne vise pas la couverture des besoins vitaux, déjà assurée par les 12 rentes ordinaires et les prestations complémentaires. Il s'agit ainsi d'une nouvelle prestation et ce régime particulier mérite par conséquent une intégration législative adaptée.

Le caractère distinct peut être démontré par les aspects suivants :

- L'initiative prévoit que le droit et le montant des prestations complémentaires doivent être préservés. Elle ne vise donc pas la couverture des besoins vitaux, mission constitutionnelle du 1^{er} pilier, mais constitue un complément additionnel. Le texte de l'initiative mentionne d'ailleurs un « supplément ».
- L'initiative introduit une nouvelle disposition, séparée, dans la Constitution et non pas la modification de la définition existante des prestations du 1^{er} pilier.
- Le supplément de la 13^{ème} rente concerne exclusivement les rentiers vieillesse, à l'exclusion des survivants et des invalides qui bénéficient de prestations harmonisées au sein du dispositif existant du premier pilier.

Cette nouvelle prestation, appelée 13^{ème} rente, présente donc un caractère de « bonus » *sui generis* qui se calcule en fonction de la rente AVS ordinaire, mais qui doit être versée en dehors du dispositif ordinaire du 1^{er} pilier. Cela appelle une mise en œuvre différenciée, notamment sur les plans du financement, des règles d'octroi, et des adaptations temporelles.

Financement de la 13^{ème} rente AVS

Le Conseil fédéral propose deux projets de financement de la 13^{ème} rente. Le premier concerne une **augmentation des cotisations salariales et le deuxième mélange une augmentation de la TVA et des cotisations salariales. Nous nous opposons à ces deux mesures.**

Avant le vote sur la 13^{ème} rente, les finances de l'AVS étaient stabilisées jusqu'à l'horizon 2030 grâce à AVS21. Le Parlement avait déjà donné mandat au Conseil fédéral de présenter un projet pour une stabilisation à plus long terme. Le Conseil fédéral a un délai donné à 2026 pour présenter sa réforme.

Afin d'éviter un échelonnement des augmentations de TVA et de cotisations salariales, nous souhaitons que le financement de la 13^{ème} rente et la stabilisation des comptes AVS après 2030 aient lieu simultanément. **Par conséquent, nous proposons que la 13^{ème} rente, qui sera versée en 2026 pour la première fois, soit financée dans un premier temps par le fonds AVS. Afin de garantir le respect de l'art. 111 al.2 Cst, nous proposons d'intégrer un mécanisme de protection**, analogue à un frein à l'endettement qui conditionnerait le paiement de la 13^{ème} rente bonus à l'atteinte d'un niveau minimum du Fonds AVS, fixé, par exemple, à 75% des dépenses d'une année.

Subsidiairement et dans cette attente, nous nous opposons à toute augmentation portant uniquement sur les cotisations salariales. Nous souhaitons effectivement que l'effort de financement provienne de tous, et ne repose pas uniquement sur les actifs. L'intégration au marché du travail est un défi majeur dans la crise de pénurie de main-d'œuvre que nous traversons et nous ne saurions par aucun moyen décourager les personnes disposées à travailler par une ponction trop élevée sur leur salaire. Travailler doit valoir la peine.

Tout au plus, entrons-nous en matière sur un relèvement temporaire de la TVA, pour contribuer au financement de l'AVS dans l'attente de la réforme de stabilisation de 2026 qui devra proposer également des mesures structurelles.

Les propositions de mise en œuvre

Versement de la 13^{ème} rente en une fois

Cette mesure est conforme à l'esprit de la 13^{ème} rente, nous la soutenons.

Versement de la 13^{ème} rente aux personnes qui reçoivent les prestations de vieillesse depuis 12 mois.

Nous tenons à rappeler que les comptes de l'AVS doivent impérativement être stabilisés à moyen terme, et que des mesures d'économie doivent par conséquent être prises. Nous estimons effectivement que la 13^{ème} rente doit être versée comme mesure de soutien aux personnes qui ont vécu une année complète avec une rente vieillesse.

Comme les personnes nées en début d'année sont favorisées dans la durée de paiement des cotisations, l'octroi d'une 13^{ème} rente au mois de décembre, à condition d'être bénéficiaire d'une rente vieillesse depuis au minimum 12 mois, permettrait un rééquilibrage en faveur des personnes nées au second semestre.

Lorsque des personnes deviennent bénéficiaires d'une rente de vieillesse en cours d'année, il est estimé qu'elles ont eu une partie de leur salaire en qualité d'actif, et que par conséquent un soutien financier au moyen de la 13^{ème} rente n'est pas nécessaire.

La mise en œuvre pratique sera effectivement aisée, il suffira de considérer les rentes versées aux bénéficiaires au mois de janvier, et de renouveler un versement du même montant aux mêmes personnes, pour autant qu'elles soient encore en vie au moment du versement en décembre.

13^{ème} rente de vieillesse sans supplément de veuvage

Conformément au texte de l'initiative, la 13^{ème} rente est due aux bénéficiaires d'une prestation de vieillesse. C'est donc le montant de la rente de vieillesse qui est déterminante pour le calcul du supplément, sans augmentation liée au veuvage.

Pas de versement à l'étranger

Le caractère de la 13^{ème} rente en tant que prime à la vie chère en Suisse rend caduc son paiement à l'étranger. Ici aussi, l'équité est préservée, puisque les rentes payées à l'étranger ont déjà été revalorisées sous l'effet du franc fort et que le financement du 13^{ème} versement ne sera porté que par la population résidente en Suisse. Sur la base de la statistique de l'AVS 2022, cela permettrait de réduire le besoin de financement de quelque 500 millions de francs par an. Nous notons que d'autres pays européens ou avec lesquels la Suisse a conclu des accords bilatéraux en matière d'assurances sociales connaissent des versements analogues en faveur de leur seule population résidente. Cette restriction territoriale pour le versement d'une nouvelle prestation introduite en réponse à la situation spécifique des rentiers vivants en Suisse nous paraît donc compatible avec les accords ratifiés.

Proposition supplémentaire de notre part : intégrer un mécanisme de frein à l'endettement au sein du 1^{er} pilier.

Dès lors que les dépenses de l'AVS ne font que croître, nous invitons les politiques à instaurer un mécanisme de frein à l'endettement à l'intérieur de l'AVS. Nous estimons d'ailleurs que de nouvelles prestations ne devraient pas être instaurées sans une méthode de financement acceptée. Nous rappelons que, conformément à la Constitution, le minimum vital est déjà assuré par les rentes vieillesse et les prestations complémentaires.

Proposition supplémentaire de notre part : mesures ciblées pour le paiement des frais essentiels

Pour le versement de la 13^{ème} rente, on ne devrait pas s'interdire d'envisager des moyens d'un autre type et mieux ciblées pour permettre aux retraités de faire face à des frais essentiels. Certains pays octroient des bons pour le chauffage ou pour la nourriture, ces idées sont intéressantes pour favoriser l'économie suisse et devraient par conséquent être étudiées par le Parlement et les commissions compétentes.

En conclusion, nous refusons avec force les propositions du Conseil fédéral pour le financement de la 13^{ème} rente, et **refusons catégoriquement toute augmentation des cotisations salariales**. Nous souhaitons que le financement soit étudié de manière pérenne au sein de la réforme 2026. Subsidairement, nous accepterions une augmentation de la TVA, à condition qu'elle soit limitée dans le temps jusqu'à la réforme 2026. Quant à la mise en œuvre, elle doit être améliorée pour tenir compte du caractère *sui generis* de la 13^{ème} rente. Le versement ne doit avoir lieu qu'après un minimum de 12 mois au bénéfice d'une rente de vieillesse, en veillant à rétablir quelque peu l'inégalité de traitement actuelle en défaveur des personnes nées en fin d'année. Enfin, il n'y a pas lieu de verser ce supplément spécifique à la vie chère en Suisse à des bénéficiaires domiciliés à l'étranger.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agrèer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Brenda Duruz-McEvoy
Responsable politique sociale
et monde du travail



Tatiana Rezso
Chargée de mission politique

Eidg. Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 05.07.2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Werthmüller, sehr geehrte Frau Erni
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverein, als Vertreter nachhaltig orientierter KMU in der Schweiz, nimmt gerne Stellung zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und möchten unsere Position zu den vorgeschlagenen Varianten darlegen. Die Position von Der Gewerbeverein stützt sich auf eine dreiwöchige die Konsultation unter den Mitgliedern.

Zunächst möchten wir betonen, dass wir die Einführung einer 13. Altersrente begrüßen. Diese Massnahme stellt eine wichtige Unterstützung für die AHV-Bezügerinnen und Bezüger dar und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität im Alter bei. Wir sind der Überzeugung, dass damit einen wertvollen Beitrag zur sozialen Sicherheit und Gerechtigkeit geleistet wird.

1. Finanzierungsmodelle

Die vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben der AHV werfen verschiedene Fragen auf. Wir möchten uns zu den vorgeschlagenen Varianten positionieren und alternative Finanzierungsvorschläge einbringen, die aus unserer Sicht nachhaltiger und gerechter sind.

1.1 Erhöhung der Mehrwertsteuer

Der Gewerbeverein unterstützt die Erhöhung der Mehrwertsteuer nicht, weil diese Massnahme vielfältige negative Auswirkungen auf die Unternehmen haben kann. Obwohl die Steuererhöhung theoretisch auf die Konsumenten überwälzt werden kann, zeigt die Praxis, dass dies nicht immer vollständig möglich ist. In stark wettbewerbsintensiven Branchen könnte dies zu einem erhöhten Druck auf die Margen führen. Unternehmen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind oder nicht steuerpflichtig sind, können die Steuer auf ihre Vorleistungen nicht abziehen, was eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellt. Die Schätzung der Schattensteuer zeigt, dass die Erhöhung erhebliche zusätzliche Kosten verursachen würde. Schliesslich entstehen durch die Änderung der Mehrwertsteuersätze erhebliche Umsetzungskosten, und die Unternehmen benötigen viel Zeit, um diese Änderungen zu implementieren. Aufgrund dieser vielfältigen Belastungen lehnt der Gewerbeverein die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab.

1.2 Erhöhung der Lohnbeiträge an die AHV

Wie die Erhöhung der Mehrwertsteuer belastet auch eine Erhöhung der AHV-Beiträge vor allem die arbeitende Bevölkerung und Konsumenten. Der Gewerbeverein unterstützt die Erhöhung der Lohnbeiträge nicht, da die Massnahme sowohl direkte als auch indirekte negative Auswirkungen auf die Unternehmen hat. Die Erhöhung der Beitragspflichten führt zu höheren administrativen Kosten und dauerhaft steigenden Lohnnebenkosten. Viele Unternehmen könnten gezwungen sein, diese Mehrkosten durch Lohnkürzungen oder verringerte Nachfrage nach Arbeitskräften zu kompensieren, was zu Stellenabbau führen könnte. Alternativ könnten sie die Mehrkosten auf die Produktpreise überwälzen, was wiederum die Konsumlaune der Verbraucher beeinträchtigen würde. Besonders arbeitsintensive Unternehmen sind stärker betroffen, was zu einer ungleichen Belastung in der Wirtschaft führt. Aufgrund dieser umfassenden Belastungen lehnt der Gewerbeverein die Erhöhung der Lohnbeiträge ab.

1.3 Anpassung des Bundesbeitrags

Der Entscheid des Bundesrats, den Bundesbeitrag von 20,2 auf 18,7 Prozent anzupassen und damit die 13. AHV-Rente nicht mitzufinanzieren wird kritisch entgegengesehen. Die zusätzlichen Kosten, die durch die allgemeinen Bundesmitteln finanziert wird, können durch finanzielle Anpassungen wie etwa Einsparungen bei den Ausgaben für Militär ausgeglichen werden. Die Beibehaltung des Bundesbeitrags würde sicherstellen, dass die Finanzierung der 13. Altersrente nicht allein durch Beitragszahler und Konsumenten getragen wird, sondern durch eine breitere steuerliche Basis. Das Belassen des Bundesbeitrags von 20,2 Prozent der Ausgaben bis zur nächsten AHV-Reform erscheint uns dabei als gerechtfertigt und notwendig.

2. Alternative Finanzierungsvorschläge

Wir schlagen daher vor, die Finanzierung der 13. Altersrente durch eine Erhöhung der Transaktionssteuer und Erbschaftssteuer zu realisieren. Diese Massnahmen würden eine breitere und gerechtere Verteilung der finanziellen Lasten ermöglichen.

2.1 Erhöhung der Transaktionssteuer

Eine moderate Erhöhung der Transaktionssteuer auf Finanzgeschäfte würde insbesondere diejenigen belasten, die von häufigen und grossen Finanztransaktionen profitieren. Diese Massnahme könnte erheblich zur Finanzierung der 13. Altersrente beitragen, ohne die KMU und die arbeitende Bevölkerung unverhältnismässig zu belasten und der Grundidee der Umverteilung entsprechen. Die Einführung einer Steuer auf umweltschädliche Transaktionen könnte nachhaltigere Praktiken fördern und sowohl der Wirtschaft als auch der Umwelt zugutekommen. Durch diese gerechteren und progressiven Steuerbeiträge würden Unternehmen dazu ermutigt, verantwortungsvollere und nachhaltigere Praktiken zu übernehmen.

2.2 Erhöhung der Erbschaftssteuer

Eine Erhöhung der Erbschaftssteuer auf grössere Vermögen kann ebenfalls einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der AHV leisten. Diese Steuer würde vor allem sehr vermögende Personen betreffen und somit eine gerechtere Verteilung der Lasten sicherstellen. Dadurch würde der Steuerkonkurrenz der Kantone nicht zusätzlich befeuert. Die Schweiz bleibt dabei nach wie vor ein attraktives für Land, die Bedenken wegen Wegzügen und Nichtzuzügen sind nicht begründet.

3. Fazit

Die vorgeschlagenen alternativen Finanzierungsmodelle bieten nicht nur eine nachhaltigere und gerechtere Lösung, sondern fördern auch die generationsübergreifende Solidarität. Eine Steuerstruktur, die stark auf Transaktionen und Erbschaften basiert, unterstützt die Umverteilung des Wohlstands, verringert soziale Ungleichheiten und erhält gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der KMU, was zur langfristigen Stabilität und zum Wachstum der Wirtschaft beiträgt. Zudem wäre die Erhöhung der Steuern auf Finanztransaktionen und Erbschaften einfacher umzusetzen als häufige Änderungen der Mehrwertsteuersätze, die ständige Anpassungen seitens der Unternehmen erfordern. Der Gewerbeverein ist überzeugt, dass diese Massnahmen die finanzielle Stabilität der AHV sichern und Unternehmen langfristige Planungssicherheit bieten, da sie besser einschätzen können, welche finanziellen Verpflichtungen auf sie zukommen könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Diskussionen und Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sibylle Uhl
Co-Geschäftsführerin



Léa Laveau
Co-Geschäftsführerin

Der Gewerbeverein setzt sich seit 2019 für eine nachhaltigere Wirtschaft ein, die den Menschen und der Umwelt nahesteht. Durch seine Aktionen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene setzt er sich für die vier Säulen der Nachhaltigkeit (soziale Menschlichkeit, ganzheitliche Ökologie, faire Wirtschaftlichkeit und kulturelle Identität) ein, indem er eine echte politische Alternative zu den traditionellen Wirtschaftsverbänden bietet. Bis heute vertritt er die Stimmen von über 1'000 progressiven Schweizer KMU und Kleinunternehmen, die er für ihre Stellungnahmen direkt konsultiert. www.dergewerbeverein.ch



for a clean future

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
CH-3003 Bern

Ebnat-Kappel, 03.07.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit unsere Stellungnahme zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente einzureichen.

Ich schreibe Ihnen als Präsident im Auftrag der Arbeitgebervereinigung Ebnat-Kappel. Unsere AGV umfasst 17 lokale Unternehmen und wir vertreten rund 900 Mitarbeitende.

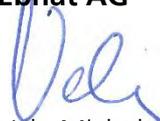
1. Der AGV Ebnat-Kappel lehnt bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente Erhöhung der Lohnbeiträge ab.
In einer wirtschaftlich eher schwächeren Region stehen wir stark im Wettbewerb um gute Arbeitskräfte und marktgerechte Löhne. Eine weitere Steigerung der Lohnkosten senkt unsere Konkurrenzfähigkeit.
2. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente soll stattdessen über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt werden.
Die Mehrkosten liegen damit nicht einseitig bei den Erwerbstätigen, sondern wird von der gesamten Bevölkerung getragen.
3. Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7 Prozent soll vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform sollten endlich strukturelle Sanierungsmassnahmen wie die Erhöhung des Referenzalters beschlossen werden.
5. Die jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente wird befürwortet.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente mit deren Umsetzung verknüpft werden.

Diese Positionen wurden in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband erarbeitet. Entsprechend verweisen wir gerne auf die ausführlichen Stellungnahmen dieser beiden Verbände, die wir explizit unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ebnat AG



Vela Michele

Direktor / Präsident AGV Ebnat-Kappel

femmes protestantes

Stellungnahme der femmes protestantes zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Einleitende Bemerkungen

Die Stimmbevölkerung hat am 3. März 2024 mit einer Mehrheit von 58 Prozent die Initiative für eine 13. AHV-Rente angenommen. Der Initiativtext verlangt, dass ab 2026 allen Altersrentnerinnen und -rentnern ein Zuschlag in der Höhe einer Monatsrente ausbezahlt wird. Die Auszahlung ab 2026 ist zwar bereits durch den Initiativtext sichergestellt. Die femmes protestantes begrüßen aber den Entscheid des Bundesrats, die gesetzlichen Anpassungen voranzutreiben, um die Umsetzung der 13. AHV-Rente auch im Gesetz zu verankern und dabei auch gleichzeitig die Finanzierung der zusätzlichen Monatsrente zu regeln. Der Entscheid der Stimmbevölkerung war deutlich. Das klare Resultat verpflichtet die Politik, die Initiative rasch umzusetzen und sie nicht mit weiteren, zukünftigen AHV-Reformen zu vermischen.

Auszahlungsmodalitäten

Die femmes protestantes unterstützen den Vorschlag des Bundesrats, den Zuschlag als einmalige, jährliche Auszahlung im Dezember auszuzahlen (Art. 34ter Abs. 1 E-AHVG). Das entspricht dem gängigen Verständnis einer 13. Monatsrente, gleich wie beim 13. Monatslohn. Sie ist damit einverstanden, dass der Zuschlag nur lebenden Personen ausbezahlt wird – und Erbinnen und Erben keinen anteilmässigen Anspruch auf den Zuschlag erhalten (Art. 46 Abs. 2bis E-AHVG). Die femmes protestantes sind auch damit einverstanden, dass die 13. AHV-Rente bei den Ergänzungsleistungen nicht als anrechenbare Einnahme angerechnet werden soll (Art. 11 Abs. 3 Bst. i E-ELG). Es ist nachvollziehbar, dass mit der 13. AHV-Rente die finanzielle Situation der Altersrentnerinnen und -rentner verbessert werden soll – auch jene von Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen. Da fast doppelt so viele Frauen wie Männer Ergänzungsleistungen zur Altersrente beziehen, ist diese Bestimmung für die femmes protestantes von grosser Bedeutung.

Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters durch AHV 21 erhalten Frauen der Übergangsgeneration eine höhere Rente, wenn sie bis 65 Jahre arbeiten. Dieser Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration soll die Rentenverluste der betroffenen Frauen abmildern. Es ist für die femmes protestantes nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat auf diesem Rentenzuschlag keine 13. AHV-Rente gewähren will.

femmes protestantes

Sie fordert ihn dazu auf, die Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration zu berücksichtigen bei der Berechnung der 13. AHV-Rente.

Die femmes protestantes sprechen sich dafür aus, dass die 13. Monatsrente auch eingeführt wird für die IV- und Hinterlassenenrenten. Dies ist gemäss dem Initiativtext zwar nicht zwingend. Doch die erste Säule wurde als Basis des Schweizer Vorsorgesystems bisher stets als Einheit behandelt und parallel weiterentwickelt. Die femmes protestantes fordern den Bundesrat gleich wie die sozialpolitische Kommission des Nationalrats dazu auf, die 13. Monatsrente für alle Renten der 1. Säule einzuführen (Kommissionsinitiative 24.424). Denn alle Renten der 1. Säule sollen laut Bundesverfassung den Existenzbedarf angemessen decken (Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV).

Finanzierung der 13. AHV-Rente

Für die femmes protestantes steht im Vordergrund, dass die notwendige Zusatzfinanzierung per Anfang 2026 gewährleistet wird. Angesichts der demografischen Entwicklung führt eine Verzögerung der Finanzierung später zu höheren Mehrbelastungen.

Die femmes protestantes sprechen sich dafür aus, dass die 13. AHV-Rente mittelfristig gleich finanziert werden soll wie die AHV insgesamt – d.h. über Lohnprozente und einem Bundesanteil von 20.2 Prozent der Ausgaben. Dies entspricht nicht nur den Stellungnahmen der Initianten während der Abstimmungskampagne. Die Finanzierung über eine Erhöhung der Lohnbeiträge ist ausgesprochen sozial. Dies ist entscheidend, gerade für Personen mit tiefen Einkommen – und damit auch für die Frauen. Denn noch immer verdient die Hälfte aller Frauen weniger als 4200 Franken pro Monat (x13). Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,8 Prozent bedeutet für sie und ihre Arbeitgeber/innen zusammen deshalb eine Zusatzbelastung von 34 Franken pro Monat pro Arbeitnehmerin. Eine Finanzierung der 13. AHV auf diese Weise dürfte für sie und ihre Arbeitgeber/innen faktisch wenig spürbar sein, denn die Sozialabgaben sind in letzter Zeit spürbar gesunken und werden voraussichtlich weiter sinken. Die Prämien der Unfallversicherung gingen zurück, weil es weniger Unfälle gibt. Das dürfte sich fortsetzen. Die Arbeitslosenbeiträge sinken, weil es weniger Arbeitslose gibt. Der Bundesrat rechnet damit, dass es in ein paar Jahren eine weitere Senkung um rund 0.3 Lohnprozente geben wird, denn die Arbeitslosenversicherung macht hohe Überschüsse und hat bald zu viele Reserven. Weil die Geburtenrate zurückgeht, sinken auch die Familienzulagen. Die Sozialversicherungsstatistik des Bundes zeigt zudem, dass auch die Beiträge an die 2. Säule sanken. Mit einer Finanzierung über Lohnbeiträge führt die 13. AHV-Rente also nicht zu einer Zusatzbelastung.

femmes protestantes

Eine Finanzierung über Lohnbeiträge ermöglicht zudem eine rasche Umsetzung, weil es nur eine Gesetzesänderung braucht. Es gibt ausserdem einen engen Zusammenhang zwischen Lohnentwicklung und AHV-Ausgaben, so dass diese Finanzierungsform nachhaltig ist. Denn dank der Kombination der gegen oben unbeschränkten Beitragspflicht sämtlicher Erwerbseinkünfte mit in der Höhe beschränkten Renten, finanziert der wirtschaftliche Fortschritt in der AHV auch die steigende Lebenserwartung.

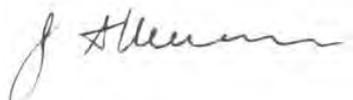
Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der 13. AHV-Rente wäre aus Sicht der femmes protestantes auch denkbar, obwohl das Ergebnis etwas weniger sozial ausfällt. Allerdings braucht diese eine Verfassungsänderung (Volksabstimmung mit Ständemehr), was den Prozess unnötig verkompliziert. Die femmes protestantes unterstützen den Bundesratsvorschlag, weitere Finanzierungsformen wie eine Erbschafts- oder Transaktionssteuer erst in einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Sie erfordern umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten und teilweise eine Verfassungsänderung. Zudem generieren sie teilweise weniger berechenbare Einnahmenflüsse für die AHV. Sie stehen deshalb auch aus Sicht der femmes protestantes nicht im Vordergrund als rasch umsetzbare Finanzierungsquellen für die 13. AHV-Rente. Sie sollten im Rahmen der nächsten AHV-Reformen geprüft werden.

Nicht einverstanden sind die femmes protestantes hingegen mit den Vorschlägen des Bundesrats, mit der Vorlage den Bundesanteil an die AHV auf 18.7 Prozent zu senken. Dieser wurde u. a. eingeführt, um Leistungen der AHV zu finanzieren, die nicht durch Lohnbeiträge erworben werden (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Leistungen an Hinterbliebene u. a.). Die Verfassung sieht vor, dass dieser Bundesbeitrag höchstens die Hälfte der Gesamtausgaben betragen kann (Art. 112 Abs. 4 BV). Mit 20,2 Prozent liegt der Bundesbeitrag heute weit unter diesem Betrag. Aus Sicht der femmes protestantes ist es nicht nachvollziehbar, die 13. AHV-Rente als Anlass für Kürzungen des Bundesbeitrags an die AHV zu nutzen. Es kann nicht sein, dass der Bund auf Kosten des Bundesbudgets an der finanziellen Stabilität des AHV-Fonds ritzt. Die femmes protestantes lehnen den Vorschlag ab, die Senkung des Bundesanteils über weitere zusätzliche Lohnbeiträge und eine weitere zusätzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer zu finanzieren. Wenn der Bundesanteil gesenkt werden soll, ist dieser Ausfall über die Wiedereinführung eines Kantonsanteils, so wie er bis 2008 in Art. 103 AHVG vorgesehen war, zu prüfen. Das könnte den Bund entlasten, ohne die erwerbstätige Bevölkerung übermässig zu belasten.

Sofern der Bundesrat an der Senkung des Bundesanteils festhalten möchte, muss die Senkung mit dem Stand des Vermögens im AHV-Ausgleichsfonds verknüpft werden: die Befristung müsste wieder aufgehoben werden, sobald das Vermögen des AHV-

femmes protestantes

Ausgleichsfonds unter den Betrag einer Jahresausgabe sinkt. Andernfalls würde die Senkung des Bundesanteils zu einer Verletzung von Art. 107 Abs. 3 AHVG führen.



Gabriela Allemann

Präsidentin
femmes protestantes
(früher Evangelische Frauen Schweiz)



Jana König

Geschäftsstellenleiterin
femmes protestantes



Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 04. Juli 2024

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. FRAGILE Suisse, die Schweizerische Vereinigung für Menschen mit Hirnverletzung und Angehörige begrüsst, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für uns zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen.

Wir nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals **mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.**

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

1/3





Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. **Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.**

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente mehr als angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehenden ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner:innen zu, denn diese haben nebst ihren gesundheitlich bedingten Aufwendungen in der Regel auch noch familienrechtliche Unterhaltspflichten zu erfüllen, die von den Kinderrenten nicht vollumfänglich gedeckt werden: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner:innen Ergänzungsleistungen beziehen, um ihren Existenzbedarf zu decken, dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner:innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner:innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentner:innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Auch sollte sichergestellt werden, dass der Zuschlag nicht durch die Leistungscoordination mit der Unfallversicherung wegkoordiniert wird. Bei der Diskussion um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.





FRAGILE SUISSE

Für Menschen mit Hirnverletzung und Angehörige
Pour les personnes avec une lésion cérébrale et leurs proches
Per persone con una lesione cerebrale e i loro familiari

Antrag: Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ **Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.**

² **Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.**

³ **Sie wird im Dezember ausbezahlt.**

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG und die **13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.**»

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Art. 20 Höhe

²Nicht angerechnet wird die 13. Invalidenrente nach Art. 41a IVG

Freundliche Grüsse
FRAGILE Suisse

Elisabeth Tribaldos
Präsidentin

Martin D. Rosenfeld
Geschäftsleiter



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 1. Juli 2024

Vernehmlassungsantwort:

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesteilen, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Am 3. März 2024 hat das Volk die Volksinitiative zur Einführung einer 13. AHV-Rente angenommen. Diese Erhöhung der jährlichen AHV-Rente durch eine zusätzliche Zahlung stellt die Wirtschaft vor Herausforderungen, insbesondere in einer Zeit, in der die Sozialversicherungsbeiträge, die Löhne und die Kosten für Energie und Waren ohnehin stark steigen. Hinzu kommt das schwierige finanzpolitische Umfeld – die Umsetzung dieser Volksinitiative wird den Bundeshaushalt weiter belasten. Es gilt, eine Umsetzungs- und Finanzierungslösung zu finden, die dem Volkswillen entspricht und die Wirtschaft nicht übermässig belastet. Nachfolgend nimmt GastroSuisse Stellung zu den Vorschlägen des Bundesrates zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente.

II. Umsetzung: GastroSuisse begrüsst eine jährliche Auszahlung der 13. AHV-Rente

GastroSuisse befürwortet die Umsetzung der 13. AHV-Rente gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der vorsieht, diese einmal jährlich zu Beginn des Auszahlungsmonats Dezember zu gewähren. Diese Regelung entspricht am besten dem ausdrücklichen Volkswillen, wie er im Titel der Initiative und in den Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung zum Ausdruck kam. Die Debatte fokussierte stets auf die Einführung einer 13. AHV-Rente und nicht auf einen monatlichen Zusatzbeitrag. Zusätzlich entspricht die Auszahlung des 13. Monatslohns zum Jahresende einer weit verbreiteten Praxis. Der Ständerat hat sich durch die einstimmige Annahme der Motion Stark ([24.3221](#)) ebenfalls zu einer solchen Umsetzung bekannt.

III. Finanzierung: Variante 2A ist die wirtschaftlich und gesellschaftlich beste Lösung

GastroSuisse lehnt die Finanzierungspläne des Bundesrats ab, die sich nur auf eine Erhöhung der Lohnbeiträge stützen (Variante 1A und 1B). Eine deutliche Anhebung um 0,8 Beitragspunkte, wie in Variante 1A vorgeschlagen, würde die finanziellen Kapazitäten von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden im Gastgewerbe übersteigen. Angesichts bereits bestehender und potenziell weiterer Abzüge, wie durch die BVG-Reform und mögliche Betreuungszulagen (vgl. [KITA-Vorlage der WBK](#)), ist eine zusätzliche Belastung in diesem Ausmass nicht tragbar. Die Stabilität der Beitragssätze und eine moderate Lohnbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge sind entscheidend für den Arbeitsmarkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort.

Wir begrüssen es sehr, dass der Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf von einer einseitigen Finanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer absieht. Eine ausschliessliche Finanzierung über eine Mehrwertsteuererhöhung würde zu einem erheblichen Kaufkraftverlust führen. Dies wäre, wie im Erläuternden Bericht beschrieben, genau das Gegenteil von dem, was die Initiative für die Rentnerinnen und Rentner bezwecken soll. Zudem reagiert die gastgewerbliche Nachfrage äusserst sensibel auf Erhöhungen der Mehrwertsteuer. Eine proportionale Erhöhung aller MwSt.-Sätze würde die Preise in der Beherbergungsbranche stark erhöhen und den Tourismusstandort Schweiz erheblich beeinträchtigen. Eine alleinige Finanzierung durch die Mehrwertsteuer würde hohe Belastungen mit sich bringen und die ohnehin knappen Margen weiter strapazieren.

Statt einer einseitigen Finanzierung allein durch Lohnbeiträge oder ausschliesslich durch eine Mehrwertsteuererhöhung, befürworten wir die ausgewogene Variante 2A. Die Variante 2A, die eine moderate Anhebung der Mehrwertsteuersätze (+0,4 MwSt.-Punkte) sowie der Beitragssätze (+0,5 Beitragspunkte) vorsieht, ist aus mehreren Gründen wirtschaftlich und gesellschaftlich die beste Lösung:

- Sie berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Mitglieder, indem sie die Belastung gleichmässig auf Konsumenten (inkl. Rentner) und Erwerbstätige verteilt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Finanzierung der 13. AHV-Rente solide und nachhaltig erfolgt, ohne die Wirtschaft oder den Konsum übermässig zu belasten.
- Gesellschaftlich betrachtet ist diese Variante fair, da sie alle Beteiligten gleichermassen in die Pflicht nimmt. Rentner und Erwerbstätige tragen entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten bei, was zu einer gerechteren Lastenverteilung führt. Dies stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und gewährleistet, dass die AHV weiterhin breit unterstützt wird.

Schliesslich lehnt GastroSuisse eine Reduktion des Bundesanteils an den AHV-Ausgaben (Varianten 1B und 2B) entschieden ab. Diese Massnahme würde aufgrund zusätzlicher Erhöhungen von Lohnbeiträgen und Mehrwertsteuerpunkten zu einer noch verheerenderen finanziellen Belastung für die Wirtschaft führen. Um strukturelle Defizite aufgrund der Zusatzausgaben zu verringern und zur langfristigen Sicherung des AHV-Fonds, sollten verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um eine Erhöhung des Rentenalters zu ermöglichen und

die Beteiligung am Arbeitsmarkt hochzuhalten. Dies kann durch finanzielle Anreize erreicht werden, die an das Arbeitspensum gekoppelt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident
GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik
GastroSuisse

Stellungnahme

Basel, 5. Juli 2024 cs

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Die Handelskammer ist nach wie vor der Meinung, dass die Finanzierung der 13. AHV-Rente volkswirtschaftlich problematisch ist. Sie akzeptiert aber den Entscheid der Stimmberechtigten. Zur Finanzierung bevorzugt sie eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, höhere Lohnbeiträge lehnt sie hingegen ab. Zur Entlastung von Wirtschaft und Bevölkerung soll die fehlende Mitfinanzierung der 13. AHV-Rente durch den Bund über den AHV-Fonds finanziert werden.

1. Allgemeines zur Vorlage

Die vorliegende Vorlage behandelt einerseits die Umsetzung sowie auch die Finanzierung der im März 2024 durch das Schweizer Stimmvolk angenommenen 13. AHV-Rente. Die Handelskammer hat sich vor der Abstimmung gegen die 13. AHV-Rente ausgesprochen und ist nach wie vor der Meinung, dass die Finanzierung einer solchen Rente volkswirtschaftlich problematisch ist. Sie akzeptiert und respektiert aber den Entscheid der Stimmberechtigten.

Wie im erläuternden Bericht schön aufgezeigt wird, sind weder der Bund noch die AHV in der Lage, die durch die 13. AHV-Rente anfallenden Mehrkosten zu finanzieren. Der Bund weist ein mittelfristig erhebliches strukturelles Defizit auf, welches mit stets zunehmenden Ausgaben zu erklären ist. Die AHV ihrerseits hat beschränkte Finanzierungsquellen und ist aufgrund des Umlageverfahrens und der demografischen Entwicklung schon seit Jahren in finanziellen Schwierigkeiten. Zudem ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten für die Auszahlung einer 13. AHV-Rente in den nächsten Jahren steigen werden. Dies angesichts der wachsenden Anzahl auszubehaltender Renten und der jährlichen Rentenanpassung an die Lohn- und Preisentwicklung.

Da gemäss der angenommenen Verfassungsnorm die 13. AHV-Rente bereits ab dem Jahr 2026 ausbezahlt werden muss, ist die Handelskammer der Meinung, dass die Finanzierung bis dahin auch sichergestellt sein muss. Nur so wird vermieden, dass die finanzielle Situation des Bundes und der AHV ab 2026 zusätzlich stark belastet wird. Damit eine solche schnelle Finanzierung festgelegt werden kann, muss – wie in der vorliegenden Vorlage vorgeschlagen – mit bereits vorhandenen Finanzierungsquellen gearbeitet werden. Für Diskussionen zu neuen Finanzierungsquellen ist bis dahin keine Zeit. Diese müssen im Hinblick auf eine nächste grössere AHV-Reform (AHV-Reform 2030, vgl. 2.3) geführt werden.

2. Konkretes zur Finanzierung

2.1 Mehrwertsteuer als bevorzugtes Finanzierungsinstrument

Die in der vorliegenden Vorlage für die Finanzierung vorgeschlagenen Finanzierungsquellen sind die Erhöhung der Lohnbeiträge, die Erhöhung der Mehrwertsteuer oder die Nutzung des Vermögens der AHV selbst. Je nach Variante werden diese Finanzierungsquellen unterschiedlich zusammen kombiniert.

Unter den Umständen, dass die Auszahlung der 13. AHV-Rente ab 2026 Fakt ist und die Finanzierung schnellstmöglich sichergestellt werden muss, ist die Handelskammer der Ansicht, dass bis zur angedachten AHV-Reform 2030, in welcher die Finanzierung der AHV von Grund auf strukturell überlegt werden muss, die Erhöhung der Mehrwertsteuer das kleinste Übel bedeutet. Die Erhöhung der Lohnbeiträge wird vollumfänglich abgelehnt. Folgende Argumente stehen für die Handelskammer dabei im Vordergrund:

- Bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer werden nicht nur die Unternehmen und die arbeitstätige Bevölkerung mit der Finanzierung der 13. AHV-Rente belastet, sondern die Gesamtbevölkerung, d.h. auch die Rentner. Dies erachtet die Handelskammer als richtig und wichtig. Die alternative Finanzierung über die Erhöhung von Lohnbeiträgen würde lediglich die arbeitstätige, jüngere Bevölkerung treffen und deren Solidarität überstrapazieren. Es ist für die Zukunft der AHV von Bedeutung, dass auch künftige Generationen vollumfänglich hinter der AHV und ihrem solidarischen System stehen. Dies würde mit zunehmenden finanziellen Belastungen der jüngeren Generation aufs Spiel gesetzt werden.
- Zudem bedeutet das Umlageverfahren eine Umverteilung von der jüngeren Generation auf die ältere Generation und nicht von einer reicheren Bevölkerungsgruppe auf eine ärmere. Eine Finanzierung über Lohnbeiträge würde deshalb nicht nur arbeitstätige Personen treffen, die etwas weniger Lohn problemlos wegstecken, sondern auch Personen, die auf jeden Franken ihres Lohns angewiesen sind («Working Poor»). Der Ausbau dieser flächendeckenden Umverteilung von Jung zu Alt, kommt somit nicht nur an die Grenzen ihrer Solidarität, sondern ist in vielen Fällen auch stossend und kann nicht unterstützt werden.
- Wirtschaftlich liegt ein weiterer erheblicher Vorteil der Erhöhung der Mehrwertsteuer darin, dass die Löhne nicht direkt belastet werden. Die Schweiz hat bereits heute sehr hohe Lohnkosten. Es ist deshalb wesentlich, dass die Löhne nicht noch durch zusätzliche Lohnbeiträge belastet und die Lohnkosten damit erhöht werden. Dies würde der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz klar schaden.
- Weiter würde die Erhöhung der Lohnbeiträge für Selbständigerwerbende eine besondere Belastung bedeuten, da diese sowohl Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeberbeiträge leisten müssen. Sie wären somit von höheren Lohnbeiträgen doppelt betroffen. Auch diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass es für die wirtschaftliche Standortattraktivität der Schweiz wichtig ist, die Gründung von Unternehmen und damit auch der Schritt in eine selbständige Tätigkeit zu fördern und nicht mit zusätzlichen Kosten zu erschweren.

2.2 Teilfinanzierung über den AHV-Fonds

Der Entscheid des Bundesrates, die Mehrkosten der 13. AHV-Rente nicht mitzufinanzieren, wird begrüsst. Der Bundeshaushalt leidet bereits heute an einem strukturellen Defizit, welches durch immer steigende Ausgaben generiert wird. Dieses muss durch zukünftige Sparmassnahmen beseitigt und darf auf keinen Fall durch zusätzliche Ausgaben belastet werden. Wichtig herauszustreichen ist, dass der Bund damit den bisherigen Bundesbeitrag an die ordentliche AHV-Rente nicht kürzt, sondern sich lediglich nicht an der Finanzierung der 13. AHV-Rente (Zusatzrente) beteiligt.

Gemäss den Finanzperspektiven des Bundesamts für Sozialversicherungen könnte diese fehlende Mitfinanzierung des Bundes an der 13. AHV-Rente über das Vermögen der AHV finanziert werden. Dabei würde es beim AHV-Fonds bis mindestens Ende 2029 nicht zu einer Fonds-Unterdeckung kommen und ab 2030 betrüge der Fonds-Stand noch 98 Prozent. Ab 2030 wäre es dann aber äusserst wichtig, dass die angedachte AHV-Reform 2030 bereit ist und greift.

Der Abbau des Vermögens der AHV ist generell mit Vorsicht zu geniessen. Da jedoch die Wirtschaft und Schweizer Bevölkerung durch die 13. AHV-Rente bereits eine starke Zusatzbelastung erfahren werden, scheint es nur richtig, diese etwas abzumildern, indem das vorhandene Vermögen der AHV- zumindest bis zum gesetzlich möglichen - ausgeschöpft wird.

2.3 AHV-Reform 2030

Bereits vor der Abstimmung zur 13. AHV-Rente war der Reformdruck zur Stabilisierung der AHV angesichts der sich abzeichnenden Finanzierungslücken gross. Mit der 13. AHV-Rente hat die Dringlichkeit einer Reform noch einmal zugenommen. Die Handelskammer ist der Meinung, dass die auf 2030 angedachte Reform, die grundlegende, strukturelle Massnahmen wie die Erhöhung des Referenzalters sowie weitere Finanzierungsmöglichkeiten prüfen soll, vorgezogen werden muss. Sie schliesst sich dabei der Stellungnahme von *economiesuisse* an und erachten es als nötig, dass der Bundesrat bereits im 2026 einen Reformvorschlag vorlegt.

3. Konkretes zur Umsetzung

Die Umsetzung, wie sie in der vorliegenden Vorlage vorgeschlagen wird, erachtet die Handelskammer über alle Punkte als pragmatisch und kann so bedenkenlos unterstützt werden. Besonders erwähnenswert scheint die Unterscheidung zwischen der ordentlichen Rente, welche im Grunde gleich bleibt wie bisher und der 13. AHV-Rente, welche ab 2026 als Zusatz ausbezahlt wird. Durch diese klare Trennung zwischen ordentlicher Rente und Zusatzrente, kann die ordentliche Rente für Berechnungen, Koordinationen, Referenzen gegenüber anderen Sozialleistungen wie bisher genutzt werden. Dieser Ansatz ist praktisch und pragmatisch und wird entsprechend begrüsst.

4. Zusammenfassung

- Die Handelskammer hat sich vor der Abstimmung gegen die 13. AHV-Rente ausgesprochen und ist nach wie vor der Meinung, dass deren Finanzierung volkswirtschaftlich problematisch ist. Sie akzeptiert aber den Entscheid der Stimmberechtigten.
- Da die 13. AHV-Rente aufgrund der Verfassungsnorm ab 2026 ausbezahlt werden muss, ist die Handelskammer der Ansicht, dass im jetzigen Zeitpunkt nicht neue

Finanzierungsquellen diskutiert, sondern die heute bereits existierenden Finanzierungsquellen ausgeweitet werden müssen.

- Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist die bevorzugte Finanzierungsquelle, weil dadurch die 13. AHV-Rente von der Gesamtbevölkerung finanziert, die Solidarität von der jungen Generation weniger stark strapaziert wird und die Lohnkosten für Unternehmen nicht direkt belastet werden.
- Die Erhöhung der Lohnbeiträge wird vollumfänglich abgelehnt.
- Der Entscheid des Bundesrates, die Mehrkosten der 13. AHV-Rente nicht mitzufinanzieren wird unterstützt. Die Kompensation der fehlenden Finanzierung durch den Bund an der 13. AHV-Rente soll über den AHV-Fonds finanziert werden.
- Der Reformdruck ist durch die Einführung der 13. AHV-Rente gestiegen, weshalb die AHV-Reform 2030 vorgezogen und vom Bundesrat bereits im 2026 ein Vorschlag vorgelegt werden sollte.
- Die Handelskammer begrüsst den pragmatischen Ansatz der vorgeschlagenen Umsetzung und unterstützt diese in allen Punkten.

Eidgenössisches Departement des Inneren

Gabriela Schlumpf
Direktorin
Vorsitzende der Geschäftsleitung
Direktwahl +41 44 511 02 03
g.schlumpf@holzbau-schweiz.ch

Per E-Mail an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich | 5. Juli 2024

Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit eine Vernehmlassung einzureichen.

Holzbau Schweiz, der Verband der Schweizer Holzbauunternehmungen, repräsentiert rund 1'100 Mitglieder, die in der Deutschschweiz und im Tessin ansässig sind.

Als Arbeitgeberverband spricht sich Holzbau Schweiz grundsätzlich gegen die Finanzierung der durch die 13. AHV-Rente bedingten Mehrausgaben mit Lohnbeiträgen aus. Die Abwicklung über die Mehrwertsteuer ist vorzuziehen. Die Arbeit in der Schweiz würde durch höhere Lohnprozente zusätzlich verteuert, was einen Nachteil im Wettbewerb für die Schweizer Wirtschaft bedeuten würde. Ausserdem führen höhere Lohnbeiträge erneut zum Umstand, dass allein die erwerbstätige Bevölkerung die Kosten trägt. Mit der Mehrwertsteuer tragen alle bei, auch die Rentenbezüger, welche von der 13. AHV-Rente profitieren.

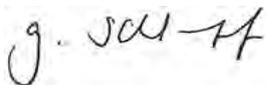
Aus Sicht der Arbeitgeber muss die 13. AHV-Rente über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert werden. Es ist auf alle Fälle zu vermeiden, dass die Mittel einzig aus höheren Lohnbeiträgen stammen. Sollte es unvermeidbar sein, Lohnbeiträge miteinzubeziehen, sind die zur Vernehmlassung unterbreiteten Varianten, welche jeweils eine Kombination von erhöhten Lohnbeiträgen mit der Mehrwertsteuer vorsehen, unbedingt vorzuziehen.

Im Zusammenhang mit der zeitlich nicht exakt definierten Übergangsfrist, während welcher eine Reduktion der Bundesausgaben geplant ist, sollten noch andere Massnahmen zur Kompensation der tieferen Ausgaben geprüft werden. Die zu prüfenden Massnahmen stehen dabei in Abhängigkeit der finanziellen Situation des AHV-Fonds. Hierbei ist ebenfalls zwingend zu vermeiden, dass die Lücke einzig durch höhere Lohnbeiträge gefüllt wird.

Die Auszahlung der 13. AHV-Rente einmal pro Jahr begrüssen wir.

Für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung danken wir im Voraus bestens und stehen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gabriela Schlumpf
Direktorin
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Bianca Neubauer
Bereichsleiterin Recht & Soziales
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement des Innern
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 01. Juli 2024

Vernehmlassungsantwort: Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler und direkt betroffener Verband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Position HotellerieSuisse

- HotellerieSuisse befürwortet die Variante 2A der Finanzierung der 13. Altersrente.
- Der Verband setzt sich für eine Mischfinanzierung aus Lohnbeiträgen und Erhöhung der Mehrwertsteuer ein.
- HotellerieSuisse, spricht sich dafür aus, dass die Reduktion des Bundesbeitrages bis zur nächsten Reform der Altersvorsorge über den AHV-Fonds getragen wird.
- Der Verband fordert eine monatliche Auszahlung der Altersrente und keine jährliche.
- Eine nachhaltige Reform der AHV, die eine Erhöhung des Referenzalters zur Folge hat, ist eine weitere zentrale Forderung des Verbands.

I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse unterstützt grundsätzlich die Absicht, die Altersvorsorge zu stärken und die Lebensqualität der Rentnerinnen und Rentner zu verbessern, sieht in der 13. AHV-Rente allerdings nicht den richtigen Weg. Mit dieser Massnahme wird die Herausforderung einer sicheren Altersvorsorge herausgeschoben. Der Verband äussert insbesondere grosse Bedenken hinsichtlich der finanziellen Tragfähigkeit und der Auswirkungen auf die Beherbergungsbranche. Was die Schweiz benötigt, ist eine nachhaltige, moderne und soziale Reform der AHV und deren Finanzierung. Hierfür ist ein ausgewogenes Gesamtpaket zu schnüren, zu welchem alle beitragen müssen. Einnahmeseitig gehört die Kombination von Mehrwertsteuererhöhung und zusätzlichen Lohnbeiträgen dazu. Ausgabenseitig braucht es einen Systemwechsel beim Rentenalter. In der Zwischenzeit können die benötigten Finanzen für die 13. AHV-Rente dem AHV-Fonds entnommen werden.

Strukturelle Sanierungsmassnahmen sind dringlich, wichtig und unausweichlich, soll der Mittelstand nicht in regelmässigen Abständen zur Kasse gebeten werden. Deshalb muss eine Erhöhung des Referenzalters so bald wie möglich politisch diskutiert und konkretisiert werden. HotellerieSuisse befürwortet, dass eine Erhöhung des Rentenalters ein fester Bestandteil der AHV-Reform 2026 wird und ist bereit, an Lösungen mitzuarbeiten.

II. Umsetzung der 13. Altersrente

HotellerieSuisse plädiert für eine monatliche Auszahlung anstelle einer jährlichen Auszahlung der 13. AHV-Rente. Eine monatliche Auszahlung würde es den Rentnerinnen und Rentnern ermöglichen, ihre Ausgaben besser zu planen und ihre finanzielle Situation kontinuierlich zu verbessern. Das Ziel der neuen Verfassungsnorm ist es, die finanzielle Situation der Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten zu verbessern und eine bessere Deckung ihres Existenzbedarfs zu ermöglichen. Dies funktioniert mit einer monatlichen zusätzlichen Rente besser als mit einer jährlichen Auszahlung. Zudem würde eine monatliche Auszahlung die Verwaltung erleichtern und den Verwaltungsaufwand minimieren. Die komplizierte Berechnung mit unterjährigen Anpassungen etwa aufgrund Änderungen des Zivilstandes oder der Modalitäten des flexiblen Rentenbezugs, würden erleichtert werden. Zusätzlich birgt die jährliche Auszahlung einen Nachteil für Rentnerinnen und Rentner, die vor Dezember sterben. Sie erhalten keine Auszahlung der 13. Altersrente im Todesjahr, da es nicht das Ziel der Initiative ist, die finanzielle Situation der Erben zu verbessern. Mit einer monatlich ausbezahlten 13. Altersrente würden diese noch davon profitieren können.

III. Finanzierung der 13. Altersrente

Im Hinblick auf die momentan vorliegenden Finanzierungsoptionen des Bundesrates spricht sich HotellerieSuisse für eine Finanzierung der 13. AHV-Rente mittels Mischfinanzierung aus Mehrwertsteuer und Lohnbeiträgen aus (Variante 2). Diese Kombination würde eine breitere finanzielle Basis schaffen und die direkte Belastung der Unternehmen und Arbeitnehmenden gleichermassen verteilen. Mit der Mehrwertsteuer kann auf ein bereits bestehendes Instrument zurückgegriffen werden, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu beeinträchtigen. Zudem ist diese Finanzierungslösung fair, indem alle einen Beitrag leisten und damit – im Gegensatz zu nur zusätzlichen Lohnabgaben – auch die vom Ausbau profitierenden Rentnerinnen und Rentner. Eine Überwälzung der Kosten ausschliesslich auf die erwerbstätige Bevölkerung wäre dagegen un-solidarisch und einseitig. Es gilt zu bedenken, dass die Stimmbevölkerung unter 50 Altersjahren die 13. AHV-Initiative deutlich abgelehnt hat.

Darüber hinaus sollte bei der Finanzierung der 13. AHV-Rente auch geprüft werden, ob und inwieweit Einsparungen im AHV-System realisiert werden können. Effizienzsteigerungen und die Reduzierung von Verwaltungskosten könnten zusätzliche Mittel freisetzen, um die Finanzierung der 13. Rente zu unterstützen, ohne zusätzliche Belastungen für die Beitragszahler zu schaffen.

Die Finanzlage des Bundes lässt keine neuen Ausgaben zu. Der Bundesrat will deshalb darauf verzichten, den Bundesbeitrag an die AHV zur Finanzierung der 13. AHV-Rente zu erhöhen. Der ordentliche

Bundesbeitrag an die AHV in Franken soll auf bestehendem Niveau bleiben (2026: über 11 Mrd. Fr.) bzw. sich gemäss dem bisher vorgesehenem Wachstumspfad (ohne 13. AHV-Rente) entwickeln. Die damit verbundene prozentuale Absenkung des Bundesbeitrags kann vom AHV-Fonds getragen werden, weil der Fonds aufgrund der Reform AHV 21 und der positiven Anlageergebnisse derzeit noch Überschüsse schreibt. HotellerieSuisse spricht sich für die Finanzierung des Anteils des Bundes über den AHV-Fonds aus (Variante A). Gemäss den aktuellen Finanzperspektiven der AHV führt die Entnahme der zusätzlichen Bundesmittel aus dem Fonds bis 2029 nicht zu einer Unterdeckung des AHV-Fonds. Ab 2030 muss die geplante nächste Reform AHV 2030 greifen. Die Senkung des Bundesbeitrags ist entsprechend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Reform befristet. Diese Lösung ist einer Lösung vorzuziehen, bei der die Bundesmittel für die 13. AHV-Rente ebenfalls durch eine Steuer- und Abgabenerhöhung kompensiert werden (keine Variante B).

IV. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmensverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Beherbergungsbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 80'000 Mitarbeitende und stellt mit 10 Milliarden Franken oder 31 Prozent den grössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2022 erzielte der Tourismus eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,6 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 4 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 70 Mitarbeitende.

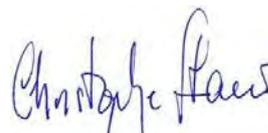
Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Nicole Brändle Schlegel
Direktorin



Christophe Hans
Leiter Public Affairs

Frau
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern
04.07.2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG): Stellungnahme IG Detailhandel

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente. Die IG Detailhandel bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

Zusammenfassung

Die IG Detailhandel zeigt sich kritisch gegenüber den vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten. Beide Varianten (Lohnbeiträge und MWST-Erhöhung) belasten den Detailhandel stark und schmälern die Kaufkraft der Schweizer Bevölkerung. Es sind insbesondere alternative Finanzierungsvarianten und Einsparungen an anderen Orten zu prüfen; eine strukturelle Reform der AHV muss angegangen werden.

Der Detailhandelsmarkt in der Schweiz ist hart umkämpft. Dabei stehen die Schweizer Unternehmen nicht nur mit inländischen Mitbewerbern in Konkurrenz, sondern auch mit Detailhändlern und Online-Plattformen jenseits der Grenze. Unsere Unternehmen sind gezwungen, stetig effizienter zu werden, um im Wettbewerb bestehen zu können. Dies ist insofern elementar, als dass es sich beim Detailhandelsgeschäft um ein äusserst margenschwachs Geschäft handelt: von 100 Franken Umsatz, welche unsere Unternehmen generieren,



bleiben in der Regel zwischen einem und zwei Franken Gewinn, was im Vergleich zu anderen Branchen äusserst tief ist.

Aufgrund der generellen Kostenstruktur in der Schweiz haben die Detailhändler ennet der Grenze einen Kostenvorteil und können in der Regel tiefere Preise anbieten. Sowohl eine Erhöhung der Lohnbeiträge als auch eine MWST-Erhöhung in der Schweiz führen zu höheren Kosten für die Unternehmen sowie höheren Preisen für die Konsument:innen in der Schweiz. Damit würde ein wichtiger, positiver Standortfaktor – moderate Lohnbeiträge und Mehrwertsteuersätze – zunehmend erodieren, die Kostennachteile für Schweizer Unternehmen sich vergrössern und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Detailhandels geschwächt.

Obigen Überlegungen folgend sprechen wir uns bei der Frage der «Finanzierung der 13. Rente über Lohnbeiträge und allenfalls Mehrwertsteuer» für keine der beiden vorgeschlagenen Varianten aus. Wir lehnen sowohl eine Erhöhung der Mehrwertsteuer als auch der Lohnbeiträge ab. Die Senkung des Bundesbeitrages auf 18.7% (Bundesbeitrag bleibt absolut gleich hoch wie ohne 13. AHV-Rente) begrüssen wir. In diesem Falle präferieren wir Variante A: keine zusätzliche Finanzierung zur Denkung des Bundesbeitrages an die AHV. Wir regen an, Einsparungen an anderen Orten sowie alternative Finanzierungsvarianten zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Maja Freiermuth
Leiterin Geschäfts- und Medienstelle
IG Detailhandel Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
CH-3003 Bern

per E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Wil, 03.07.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie «interessierte Kreise» eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 5. Juli 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Die Wirtschaft Region Wil (WRW) ist eine Arbeitgeber-Vereinigung von Unternehmen der Region Wil SG und wurde 1942 gegründet. Die Vereinigung repräsentiert über 110 Firmen und mit ca. 13'500 Arbeitsplätzen und 740 Lehrstellen.

1. Der WRW lehnt bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge ab.
2. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente muss beim Anteil der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt werden.
3. Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7 Prozent soll vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform müssen zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen (insb. Erhöhung des Referenzalters) beschlossen werden.
5. Die jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente wird befürwortet.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente mit deren Umsetzung verknüpft werden.

Diese Positionen wurden in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband erarbeitet. Entsprechend verweisen wir gerne auf die ausführlichen Stellungnahmen dieser beiden Verbände, die wir explizit unterstützen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wirtschaft Region Wil



Marc Züllig
Präsident

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
CH-3003 Bern

per E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

St.Gallen, 2. Juli 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie «interessierte Kreise» eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 5. Juli 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen. Diese wurden in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband im Rahmen mehrerer Arbeitsgruppensitzungen erarbeitet. Entsprechend ist diese Stellungnahme eng an jene des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes angelehnt, die wir ebenfalls explizit unterstützen.

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell (nachfolgend IHK) ist ein branchenübergreifender Verband. Zu unseren Mitgliedern zählen rund 1700 überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen aus den Kantonen St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Drei Viertel der Mitgliedsunternehmen beschäftigen weniger als 50, ein Drittel weniger als fünf Mitarbeitende. Insgesamt sind bei den IHK-Mitgliedern rund 85'000 Mitarbeitende im Einsatz. Damit arbeiten rund 40 Prozent aller in der Privatwirtschaft Beschäftigten unserer Region bei IHK-Mitgliedsunternehmen.

1. Ausgangslage

Am 3. März 2024 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative für eine 13. AHV-Rente mit 58 Prozent angenommen. Ab dem 1. Januar 2026 soll allen Rentnerinnen und Rentnern jährlich eine 13. AHV-Rente ausbezahlt werden (oder jeden Monat eine um 8,33 Prozent höhere Monatszahlung). Über die Finanzierung dieser 13. AHV-Rente schwieg sich die Initiative aus.

Die 13. AHV-Rente verursacht Mehrausgaben, die bis 2030 auf schätzungsweise 4,7 Milliarden Franken jährlich ansteigen. Wegen der demografischen Entwicklung und den regelmässigen Rentenanpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung werden diese Ausgaben zudem weiter stark zunehmen. Durch diese Mehrausgaben geraten die Finanzen der AHV rasch in Schieflage, was voraussichtlich bereits 2026 zu einem negativen Umlageergebnis führen wird. Die Einführung der 13. Altersrente führt neben den höheren Altersleistungen auch zu höheren Kosten für technische und administrative Anpassungen bei den Durchführungsorganen. Allein die Umsetzung der technischen Anpassungen der Zentralen Ausgleichsstelle werden auf ungefähr 1,9 Millionen Franken geschätzt und die fortlaufende Pflege der IT-Systeme auf jährlich ungefähr 900 000 Franken.

Die 13. AHV-Rente führt auch beim Bund zu Mehrausgaben, weil dieser 20,2 Prozent der Renten finanziert. Der Bundeshaushalt weist aufgrund eines starken Anstiegs der Ausgaben in den nächsten Jahren erhebliche strukturelle Defizite auf, die seitens Schuldenbremse nicht erlaubt sind und deshalb bereinigt werden müssen. Insbesondere bei der Altersvorsorge und bei der Armee wachsen die Ausgaben deutlich schneller als die Einnahmen. Gemäss dem erläuternden Bericht rechnet der Bund trotz bereits getroffener Bereinigungsmassnahmen und noch ohne die Mehrkosten der 13. AHV-Rente für das Jahr 2026 mit einem strukturellen Defizit von 1,5 Milliarden Franken, welches bis 2030 auf über 4 Milliarden ansteigen dürfte. Mit den Mehrausgaben für die 13. AHV-Rente vergrössert sich das Defizit um mittelfristig eine weitere Milliarde Franken auf 5 Milliarden Franken per 2030. Es braucht deshalb umfangreiche Bereinigungsmassnahmen, die vorwiegend bei den Ausgaben ansetzen. Der Bundesrat hat deshalb eine Expertengruppe für eine umfassende Aufgaben- und Subventionsüberprüfung beauftragt.

Was die vorliegende Vernehmlassung für die Finanzierung der Mehrausgaben durch die 13. AHV-Rente anbelangt, so unterbreitet der Bundesrat zwei Varianten: Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,8 Prozentpunkte (Variante 1A) oder eine Kombination einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,5 Prozentpunkte mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte (Variante 2A). Der Bundesrat will zudem den Bundesanteil an den Kosten der AHV ab dem 1.1.2026 bis zum Inkrafttreten der nächsten Reform von 20,2 auf 18,7 Prozent senken. Um den fehlenden Anteil des Bundesbeitrags (20,2 Prozent der Mehrausgaben für die 13. AHV-Rente) zu finanzieren, sieht der Bundesrat ebenfalls zwei Varianten vor. Entweder sollen keine Massnahmen ergriffen werden und die nötigen Mittel werden vom AHV-Vermögen getragen oder es sollen die Lohnbeiträge um 0,2 Prozentpunkte (Variante 1B) erhöht oder alternativ eine Kombination von einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,1 Prozentpunkte und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,2 Prozentpunkte (Variante 2B) realisiert werden. Der Bundesrat sieht weiter eine jährliche Auszahlung der 13. AHV-Rente vor.

2. Position der IHK St.Gallen-Appenzell

2.1 Grundsätzliches

Die IHK St.Gallen-Appenzell hat sich klar gegen die 13. AHV-Rente und den damit zusammenhängenden Sozialausbau im Giesskannenprinzip ausgesprochen. Die IHK befürwortete stets eine langfristige und nachhaltige Sanierung der AHV, welche in ihrer nächsten Reform gesamtheitlich angegangen und sichergestellt werden soll. Dass mit der Zustimmung zur 13. AHV-Rente die Dringlichkeit einer Reform noch einmal gestiegen ist, ist offensichtlich. Die IHK erachtet es deshalb als notwendig, dass die nächste AHV-Reform bereits bis Ende 2026 vorliegt. Die demografische Entwicklung zeigt klar, dass wir immer älter werden, was per se eine erfreuliche Entwicklung darstellt. Dies belastet jedoch die Finanzen der AHV überproportional. Lag die Lebenserwartung nach Erreichung des Pensionsalters 65 bei Einführung der AHV im Jahr 1948 noch bei durchschnittlich etwa 13 Jahren, sind es heute fast doppelt so viele Jahre. Wollen wir keine Leistungseinbussen bei den Altersrenten und keine stetig wachsenden Abgaben, kommen wir um längeres Arbeiten nicht herum. Ein zentrales Element in der nächsten AHV-Reform muss deshalb eine strukturelle Anpassung mit der Erhöhung des Referenzalters sein.

Was die Erhöhung von Lohnbeiträgen oder die Einführung von neuen Steuern für Sozialleistungen anbelangt, so wirkt sich beides negativ auf die Schweizer Wirtschaft aus. Die Belastung für Unternehmen steigt aufgrund der Verteuerung der Arbeit im Hochlohnland Schweiz, was unter anderem die Schaffung neuer Arbeitsplätze hemmt. Die Auswirkungen führen zu einem Wettbewerbsnachteil für die Schweiz und bremsen das Wachstum und somit den Wohlstand.

Weiter ist die IHK der Ansicht, dass die Finanzierung der 13. Altersrente in Anbetracht der Finanzperspektiven von AHV und Bund grundsätzlich rasch geregelt werden muss. Die finanzielle Schieflage der AHV lässt nur eine kurzfristig realisierbare Finanzierungsmassnahme zu. Damit bis zur nächsten Reform die Finanzierung der 13. AHV-Rente gesichert ist, soll eine zeitlich befristete Finanzierung mit der Umsetzung verknüpft werden.

2.2 Finanzierung Anteil AHV: Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1A) oder Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer (Variante 2A)

Die IHK ist bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente aus folgenden Gründen gegen jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge. Erstens sind die Lohnbeiträge für die AHV/IV/EO seit 2020 bereits um 0,35 Prozentpunkte gestiegen. Ein weiterer Anstieg dieser Beiträge ausschliesslich zur Finanzierung der 13. AHV-Rente wäre unverhältnismässig. Zweitens würde eine Erhöhung der Lohnbeiträge die Arbeit weiter verteuern, was einen Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Wirtschaft bedeuten würde. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz würde unnötig gefährdet. Drittens wäre eine erneute Überwälzung der Kosten auf die erwerbstätige Bevölkerung unsolidarisch. Es war insbesondere die jüngere, erwerbstätige Bevölkerung, welche die 13. AHV-Rente deutlich abgelehnt hat. Deshalb müssen sich alle Menschen, auch die Rentnerinnen und Rentner, die von einer 13. AHV-Rente profitieren, an den Mehrkosten beteiligen.

Aus diesen Gründen lehnt die IHK die Varianten 1A und 2A dezidiert ab und kann den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz, Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Art. 13 AHVG in vorliegender Fassung nicht zustimmen. Die IHK fordert, dass die Finanzierung des Anteils der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt wird.

2.3 Finanzierung Anteil Bund: Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1B) oder Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer (Variante 2B)

Grundsätzlich stört sich die IHK am Vorschlag, dass der Bund seinen Anteil an der Finanzierung der AHV vorübergehend von 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent senken will. Gerade bei dieser grossen finanziellen Last, welche die Auszahlung der 13. AHV-Rente mit sich bringen wird, ist eine gemeinschaftlich getragene Finanzierung angezeigt. Betrachtet man die finanzielle Lage, in welcher sich der Bund befindet (bestehendes strukturelles Defizit von CHF 3–4 Mrd.), ist der Vorschlag aber nachvollziehbar. Damit verbunden besteht von Seiten der Wirtschaft jedoch klar die Erwartung, dass der Bund auch bei den übrigen Ausgabenbereichen wie auch bei den Eigenausgaben tiefgreifende Massnahmen ergreift, um den Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Gegeben die finanzielle Situation des AHV-Fonds und die prognostizierten Kapitalgewinne, sollte die Senkung des Bundesanteils mit den Fondsüberschüssen mindestens vorübergehend finanzierbar sein. Die IHK spricht sich deshalb dafür aus, momentan im Sinne einer vorübergehenden Massnahme keine zusätzliche Gegenfinanzierung für den Bundesanteil zu erstellen und den Anteil des Bundes über die Kapitalerträge zu finanzieren.

Aus diesen Gründen lehnt die IHK auch für die Finanzierung des Anteils des Bundes die Varianten 1B und 2B dezidiert ab und kann den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz, Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Art. 13 AHVG in vorliegender Fassung nicht zustimmen.

Eventualiter ist der Bundesanteil allein über die Erhöhung der Mehrwertsteuer zu finanzieren.

3. Fazit

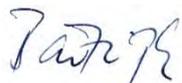
Stellvertretend für die rund 1700 Mitgliedsunternehmen nimmt die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell wie folgt Stellung:

1. Die IHK lehnt bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge ab.
2. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente muss beim Anteil der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt werden.
3. Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7 Prozent soll vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform müssen zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen (insb. Erhöhung des Referenzalters) beschlossen werden.
5. Die jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente wird befürwortet.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente mit deren Umsetzung verknüpft werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Industrie- und Handelskammer
St.Gallen-Appenzell**



Markus Bänziger
Direktor



inclusione
handicap ticino

Capa del Dipartimento federale dell'interno

Per e-Mail a: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Giubiasco, 1° luglio 2024

RISPOSTA ALLA CONSULTAZIONE

Attuazione e finanziamento dell'iniziativa per una 13^a rendita AVS. Modifica della legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e i superstiti (LAVS) e della legge federale sulle prestazioni complementari (LPC).

Gentile Signora Consigliera federale, Signore e Signori,

La ringraziamo molto per averci invitato a prendere posizione per la proposta di cui sopra. Le organizzazioni delle persone con disabilità accolgono con favore il fatto che il finanziamento avvenga rapidamente sulla scia dell'iniziativa adottata per una 13^a rendita di vecchiaia per l'AVS. Per quanto riguarda le varianti proposte per il finanziamento della 13^a rendita AVS, al momento non abbiamo preferenze chiare.

Tuttavia, cogliamo l'occasione della consultazione per sottolineare ancora una volta la necessità di introdurre una tredicesima rendita AI.

A rischio l'unità del 1° pilastro della sicurezza dei mezzi di sussistenza

Ai sensi dell'articolo 112 capoverso 2 lettera b della Costituzione federale, le rendite AVS e AI devono coprire in modo sufficiente il fabbisogno di sussistenza e, ai sensi dell'articolo 112a capoverso 1, le prestazioni complementari coprono la parte non già coperta dall'AVS e dall'AI. Da un punto di vista costituzionale, il primo pilastro della garanzia dei mezzi di sussistenza deve essere chiaramente considerato come un'unità. Non è quindi opportuno disciplinare la copertura del fabbisogno di sussistenza nell'AI in modo diverso rispetto al caso delle pensioni di vecchiaia. In caso di disabilità rispetto all'età, un livello di sicurezza dei mezzi di sussistenza inferiore appare incostituzionale a causa del principio di uguaglianza e del divieto di discriminazione sancito dalla Costituzione federale.

In passato, il Consiglio federale e il Parlamento si sono sempre adoperati per sviluppare ulteriormente i due sistemi. Conformemente alle disposizioni vigenti, le rendite dell'AI corrispondono a quelle dell'AVS (art. 37 cpv. 1 della legge federale sull'assicurazione per l'invalidità [LAVS]). Anche molti altri meccanismi sono identici. E anche nella campagna referendaria sulla 13^a rendita AVS, il Consiglio federale ha ripetutamente sottolineato che non è coerente aumentare solo le rendite di vecchiaia. **Se l'introduzione della tredicesima pensione è ora limitata alla pensione di vecchiaia, si tratta di una rottura che minaccia l'unità di garantire il proprio sostentamento.**

13^a rendita AI adeguata dal punto di vista economico

L'introduzione di una tredicesima rendita AI è opportuna anche dal punto di vista economico. Per molti pensionati, la tredicesima rendita AVS è un contributo necessario per garantire il proprio sostentamento. Ma questo vale ancora di più per i beneficiari di rendite d'invalidità: oggi il 50,2% dei beneficiari deve ricevere prestazioni complementari per coprire il proprio fabbisogno di sussistenza. Rispetto al 12,3% delle persone con una rendita AVS. Negli ultimi anni la quota di beneficiari d'invalidità è aumentata costantemente. Tra le persone di età inferiore ai 50 anni, il tasso di beneficiari delle prestazioni complementari è addirittura ben superiore al 60 per cento, perché queste persone non hanno avuto quasi nessuna possibilità di costituire un secondo pilastro. L'aumento del costo della vita colpisce quindi in modo particolarmente duro i beneficiari d'invalidità.

A causa dell'elevato rischio di povertà dei beneficiari d'invalidità e del principio dell'unità nel 1° pilastro di sussistenza, la necessità di una 13^a rendita d'invalidità è evidente.

Chiediamo al Consiglio federale di adottare immediatamente l'introduzione di una 13^a rendita AI e il relativo finanziamento, come richiesto anche dall'iniziativa parlamentare 24.424 della Commissione della politica sociale del Consiglio nazionale: la legge federale sull'assicurazione per l'invalidità (LAI) e la legge federale sulle prestazioni complementari all'assicurazione vecchiaia, superstiti e invalidità (LPC) devono essere adeguate di conseguenza. Il finanziamento di questa rendita complementare della 13^a AI deve essere analogo e in linea con il disegno di legge di attuazione dell'iniziativa popolare sulla rendita AVS della 13^a AVS. Inoltre, occorre garantire che il supplemento annuale non comporti una riduzione delle prestazioni complementari o la perdita del diritto a tali prestazioni. Nella discussione sui costi aggiuntivi da prevedere di conseguenza, va notato che l'AI ha ottenuto un risultato di ripartizione positivo sia nel 2022 che nel 2023. A causa del pensionamento di coloro che hanno un alto tasso di natalità e rendite, c'è da aspettarsi un ulteriore alleggerimento dell'AI.

Mozione: Il progetto deve essere completato come segue nella sezione "Modifica della legge precedente":

Legge federale sull'assicurazione per l'invalidità (LAI)

D. Le rendite

IV a. Disposizioni comuni

Art. 41a LAI 13. Rendita di invalidità

¹ **Gli assicurati che hanno diritto a una rendita d'invalidità nel mese di dicembre ricevono una 13^a rendita d'invalidità.**

² **La 13^a rendita d'invalidità è versata a complemento della rendita d'invalidità annuale. Corrisponde a un dodicesimo della rendita d'invalidità percepita nell'anno civile in questione.**

³ **Il pagamento avverrà nel mese di dicembre.**

Legge federale sulle prestazioni complementari all'assicurazione vecchiaia, superstiti e invalidità (LPC)

Art. 11 cpv. 3 lett. i LPC

³ Non sono presi computabili:

- i. **la 13^a rendita di vecchiaia ai sensi dell'articolo 34ter LAVS e la 13^a rendita d'invalidità ai sensi dell'articolo 41a LAINF.»**

Nel ringraziarvi per l'attenzione, vi salutiamo cordialmente.


inclusione andicap ticino

Marzio Proietti
direttore



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
CH-3003 Bern

per E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Herisau, 5. Juli 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie «interessierte Kreise» eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 5. Juli 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Die Industrie AR ist der Unternehmer-Dachverband für alle industriellen Betriebe im Kanton Appenzell Auser rhoden und vertritt rund rund 110 Mitgliederfirmen sowie rund 5000 Arbeitsplätze.

1. Die Industrie AR lehnt bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge ab.
2. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente muss beim Anteil der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt werden.
3. Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7 Prozent soll vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform müssen zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen (insb. Erhöhung des Referenzalters) beschlossen werden.
5. Die jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente wird befürwortet.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente mit deren Umsetzung verknüpft werden.

Diese Positionen wurden in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband erarbeitet. Entsprechend verweisen wir gerne auf die ausführlichen Stellungnahmen dieser beiden Verbände, die wir explizit unterstützen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Industrie AR,
Bruno Eisenhut, Geschäftsführer



insieme – gemeinsam mit und für Menschen mit geistiger Behinderung

insieme Schweiz setzt sich seit mehr als 60 Jahren für die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen ein. **insieme** sorgt für gute Rahmenbedingungen, damit die Menschen mit geistiger Behinderung gleichberechtigt und möglichst eigenständig mitten in der Gesellschaft leben, arbeiten, wohnen und sich entfalten können. **insieme** bietet Weiterbildungs-, Freizeit- und Förderangebote in allen Regionen der Schweiz an, informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit.

insieme Schweiz nimmt Stellung zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. **insieme** Schweiz begrüssen, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für uns zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen.

Wir nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. **Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.**

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner*innen zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner*innen Ergänzungsleistungen beziehen um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner*innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner*innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentner*innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.

Antrag: Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ **Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.**

² **Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.**

³ **Sie wird im Dezember ausbezahlt.**

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

i. die 13. Altersrente nach Artikel 34ter AHVG **und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.**»

Freundliche Grüsse,



Jan Habegger, Stv. Geschäftsführer



Claire-Andrée Nobs, Verantwortliche Sozialpolitik

insieme Schweiz, 20.06.2024



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 05.07.2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2024 mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen) befasst. Wir danken Frau Lena Erni und Herrn Fabio Wälti des Bundesamtes für Sozialversicherungen für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die verschiedenen Elemente des Entwurfs vorgestellt haben.

Ein grosser Mangel der Initiative war, dass ihre Finanzierung nicht thematisiert und gänzlich ausgeblendet wurde. Die Abstimmenden wurden nicht auf die finanziellen Folgen einer Zustimmung hingewiesen. Daher sind die Mitglieder des KMU-Forums der Meinung, dass die Finanzierung der 13. AHV-Rente auf mehrere Schultern verteilt werden muss und nicht, wie in der Vorlage vorgeschlagen, hauptsächlich von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden getragen werden soll. Sie lehnen deshalb die Erhöhung der Beitragssätze und die geplante Senkung des Bundesbeitrags von 20,2% auf 18,7% der AHV-Ausgaben ab. Die 13. Rente soll ganz oder überwiegend durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert werden. Damit leisten alle Beteiligten ihren Beitrag und die Einführung einer 13. Rente wird nicht auf dem Rücken einzelner Gruppen wie der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden und insbesondere der nächsten Generationen ausgetragen.

Eine Erhöhung der Beitragssätze würde den Produktionsfaktor Arbeit verteuern und die Leistungsfähigkeit der Schweizer Unternehmen schwächen. Diese stehen bereits heute aufgrund der Frankenstärke und der stetig steigenden administrativen Belastungen und Regulierungskosten vor grossen Herausforderungen. Eine weitere Schwächung ihrer Wettbewerbsfähigkeit wäre deshalb problematisch.

Generell sind wir der Meinung, dass man das Defizit der AHV nicht anwachsen lassen und der nächsten Generation zur Lösung überlassen darf. Nicht nur die Finanzierung der 13.

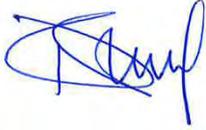
KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Rente muss rasch, nachhaltig und gerecht gelöst werden, sondern das ganze Gebäude dieser zentralen Sozialversicherung.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO

Kopie an: Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit des Parlaments



Les chambres latines du
commerce et d'industrie

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
SG Dépt. féd. de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

par e-mail :
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Lausanne, le 25 juin 2024

CONSULTATION SUR LE FINANCEMENT DE L'INITIATIVE POUR UNE 13^E RENTE AVS

(MODIFICATION LAVS ET LPC)

Madame la Conseillère fédérale,

Les Chambres latines de commerce et d'industrie (CLCI) ont pris connaissance du projet mis en consultation par le Département fédéral de l'intérieur et vous transmettent, par la présente, leur prise de position.

Préambule

Le 3 mars dernier, le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire visant à instaurer une 13^e rente AVS à près de 58,25%. L'issue de cette votation a rappelé le fort attachement des Suisses à cette assurance sociale. En dépit d'une campagne intense pointant les problématiques soulevées par le texte, à l'instar du déficit de ciblage de la mesure ou de l'enjeu de son financement, la proposition de l'Union syndicale suisse a bénéficié d'un large soutien.

Il s'agit aujourd'hui de mettre en œuvre la volonté populaire. Cela doit être fait dans de courts délais puisque l'initiative prévoit une introduction de la 13^e rente en 2026 déjà. Dans ce laps de temps, les autorités fédérales doivent parvenir à mettre en place des mesures pour financer 4,2 milliards de francs supplémentaires (4.7 milliards en 2030). A ce sujet, il convient de rappeler qu'indépendamment de l'acceptation de la 13^e rente, l'AVS devait, de toute façon, faire l'objet d'une réforme pour assurer son financement.

Projet soumis à consultation

Dans ce contexte, les CLCI ont analysé le projet mis en consultation par le Département fédéral de l'intérieur (DFI) et ses deux variantes pour financer la 13^e rente. La première consiste à augmenter les cotisations salariales de 0.8% ; une mesure qui apporterait 3.8 milliards de francs en 2030. La deuxième variante combine une augmentation des cotisations de 0.5% avec une augmentation de TVA de 0.4%. Les deux mesures de cette seconde option rapporteraient respectivement 2,4 milliards et 1,5 milliards soit un total de 3,9 milliards en 2030.

Bien qu'importantes, ces mesures ne compensent malheureusement pas les nouveaux coûts générés par la 13^e rente. Ces nouvelles dépenses seraient d'autant moins couvertes que, dans un contexte difficile pour les finances fédérales, la Confédération envisage de diminuer sa contribution de 20.2% aujourd'hui à 18.7% jusqu'à l'entrée en vigueur de la prochaine réforme de l'AVS.

Par conséquent, à l'horizon 2030 ce sont près de 950 millions de francs qu'il faudrait financer par d'autres moyens. Pour ce faire, le Conseil fédéral évoque deux options : financer cette différence en utilisant la fortune de l'AVS ce qui impliquerait une diminution annuelle de cette dernière (le fonds de compensation s'élèverait toutefois toujours à 98% en 2030) ou augmenter les prélèvements des variantes évoquées ci-dessus en rehaussant davantage les cotisations +0.2% ou les cotisations +0.1% et la TVA +0.2%.

Appréciation politique

Dans cette configuration, les CLCI saluent la volonté du Conseil fédéral d'écarter certaines propositions de financement plus originales comme une taxe sur les transactions financières ou un impôt sur les successions. Au-delà de problèmes de principes qu'ils posent, ces dispositifs prendraient de nombreuses années avant de voir le jour. Les délais courts de mise en œuvre de cette 13^e rente nécessitent de s'appuyer sur des mécanismes de financement connus et pouvant être mis en place rapidement. En dépit de cette exigence, certaines des propositions retenues par le Conseil fédéral sont pour le moins problématiques.

C'est notamment le cas de l'augmentation des cotisations salariales. Les CLCI s'opposent à cette mesure qui rogne le pouvoir d'achat des employés (ce qui est d'autant plus problématique en période d'inflation), atteint la compétitivité des employeurs et oppose différentes catégories de la société en faisant financer une prestation par les actifs uniquement. Ce mécanisme de financement comporte donc trop de désavantages pour être retenu.

Dans un autre registre, au vu des enjeux financiers de l'AVS et bien que les finances fédérales entrent dans une période difficile, les CLCI s'opposent à la volonté du gouvernement de baisser le soutien de la Confédération à l'AVS. Cette mesure aurait pour conséquence soit d'atteindre les réserves, ce qui n'est ni souhaitable ni conforme à leur but, soit d'augmenter encore la pression sur les autres leviers comme les cotisations. Cela reviendrait également sur la votation populaire RFFA qui a fait passer la contribution de la Confédération de 19.55% à 20.2%. Aussi, nous ne pouvons admettre que la Confédération baisse sa participation au financement de l'AVS. A notre sens, le rééquilibrage des finances fédérales doit être atteint en travaillant sur d'autres postes budgétaires que cette assurance sociale essentielle qu'est l'AVS.

En conclusion

Au vu de ce qui précède, parmi les leviers à disposition, les CLCI partagent la position du secrétariat de l'UPS estimant que **c'est bien l'augmentation du taux de TVA qui devrait être privilégiée**. Ce mécanisme a le mérite de répondre à un processus démocratique, puisque toute modification du taux doit être validée en votation populaire et fait porter le financement par l'ensemble de la société et non une catégorie particulière.

En complément de ce premier point, **les CLCI estiment qu'il convient de s'opposer à la volonté du Conseil fédéral de baisser la participation de la Confédération au financement de l'AVS de 20.2% aujourd'hui à 18.7%**. Vu les enjeux financiers auxquels l'AVS est confrontée, ce choix ne nous apparaît ni opportun ni conforme au résultat de la votation sur la RFFA qui a validé le principe d'une augmentation de la participation.

Enfin, nous sommes tout à fait d'accord avec l'idée que ce dispositif ne peut être qu'une prémisse à une prochaine réforme plus importante pour stabiliser le financement de l'AVS en lien avec le vieillissement démographique.

En définitive, la nécessité de mettre en œuvre rapidement cette 13^e rente ne saurait justifier la mobilisation de leviers de financement inadéquats qui péjore le pouvoir des salariés et renchérit le coût du travail. Il apparaît ainsi essentiel de revoir ces modalités.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos salutations distinguées.

Les Chambres latines de commerce et d'industrie



Florian Németi
Président



Philippe Miauton
Vice-président

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de l'Intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Lausanne, le 4 juillet 2024

Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13^{ème} rente AVS

Madame la conseillère fédérale,

Dans le cadre de la consultation sur l'objet cité en tête, Prométerre, l'association vaudoise de promotion des métiers de la terre, a l'avantage de vous adresser sa prise de position.

Le 3 mars dernier, le peuple suisse et les cantons ont accepté l'initiative pour une 13^{ème} rente AVS, dont le texte exige une mise en œuvre au plus tard au 1er janvier 2026. Nous avons donc pris connaissance de la consultation de cette mise en œuvre en nous concentrant sur le choix de la variante de financement que Prométerre privilégie parmi celles proposées.

Prométerre a pris sa décision en se basant sur deux priorités essentielles. La première est de garantir une forme d'égalité de traitement au sein de la société. Pour cela, nous pensons que tous les membres de la société, doivent faire partie de la solution de financement de cette 13^{ème} rente AVS, ce qui passe par une augmentation des taux de cotisation, mais aussi par le relèvement de la TVA (Variante 2). La deuxième priorité pour Prométerre est de ménager les dépenses de la Confédération afin d'éviter de détériorer sa situation financière (Variante A) et donc, d'entraîner automatiquement des réductions dans les dépenses faiblement liées, comme l'agriculture. Ainsi, Prométerre se prononce en faveur de la variante 2A, qui conjugue ces deux impératifs : garantir l'équité dans le financement et protéger l'état des finances de la Confédération.

Toutefois, nous insistons pour que ces mesures de mise en œuvre soient limitées dans le temps et ne soient pas maintenues au-delà du 31 décembre 2029. Il est crucial de rappeler que le 1^{er} pilier est la pierre angulaire du système social en Suisse. Sa solidification et sa protection doivent être proportionnelles à son importance. Par conséquent, un projet de stabilisation de l'AVS pour la période post-2030 doit impérativement être soumis à étude d'ici 2026, afin de garantir sa viabilité à long terme.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.



Martin Pidoux
Directeur



Claude Baehler
Président



Schweizer
Paraplegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paraplegici

Swiss
Paraplegics
Association

Direktion

Laurent Prince, Direktor

Kontaktperson

Renata Tozzi-Stadelmann

Telefon +41 41 939 54 38

E-Mail renata.tozzi@spv.ch

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Nottwil, 25. Juni 2024
SPV/TOZR

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. Die Behindertenorganisationen begrüßen, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für uns zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen.

Wir nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. **Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.**

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner*innen zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner*innen Ergänzungsleistungen beziehen, um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner*innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote

sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner*innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentner*innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.

Antrag: Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ **Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.**

² **Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.**

³ **Sie wird im Dezember ausbezahlt.**

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.»

Freundliche Grüsse

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung



Olga Manfredi
Präsidentin



Laurent Prince
Direktor

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 26. Juni 2024

Vernehmlassungsantwort / Stellungnahme

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. Die Behindertenorganisationen begrüssen, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für uns zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen.

Wir nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. **Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.**

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner:innen zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner:innen Ergänzungsleistungen beziehen um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner:innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner:innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentner:innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.

Antrag: Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

² Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

³ Sie wird im Dezember ausbezahlt.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.»**

Freundliche Grüsse

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
Josefstrasse 129
8031 Zürich

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach,
8042 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Zürich, 21.06.24

Dr. Martin Maniera
Politik + Kommunikation
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

martin.maniera@baumeister.ch

Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 22. Mai laden Sie Interessierte ein, Stellung zu Ihrer Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)» zu beziehen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Der SBV lehnt die Vorlage des Bundesrats weitgehend ab. Es sind dringend Anpassungen nötig:

1. Wir lehnen jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber strikt ab.
2. Eine temporäre Erhöhung der Mehrwertsteuer wäre akzeptabel, wenn mittelfristig die gesamte Finanzierung der AHV inklusive der Mehrhausgaben für die 13. Rente durch strukturelle Massnahmen erfolgt.
3. Die Finanzierung soll auch durch Reduktion von Ausgaben im Bundeshaushalt erfolgen.
4. Die Verwendung des AHV-Fonds zur (temporären) Finanzierung der 13. AHV-Rente wird abgelehnt.
5. Die Auszahlung der 13. AHV-Rente sollte einmal jährlich erfolgen.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente mit deren Umsetzung verknüpft werden.
7. Der Bundesrat soll seinen Vorschlag für die nächste AHV-Reform nicht erst bis Ende 2026, sondern bis Ende 2025 vorlegen.

1. Beurteilung

Am 3. März 2024 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative für eine 13. AHV-Rente mit 58% angenommen. Ab dem 1. Januar 2026 soll allen Rentnerinnen und Rentnern jährlich eine 13. AHV-Rente ausbezahlt (oder jeden Monat eine um 8,33% höhere Monatszahlung). Über die Finanzierung dieser 13. AHV-Rente schwieg sich die Initiative aus. Die 13. AHV-Rente verursacht Mehrausgaben, die bis 2030 auf rund 4,7 Milliarden Franken jährlich ansteigen.

Der Bund schlägt eine Finanzierung ausschliesslich über höhere Lohnbeiträge oder eine Kombination von höheren Lohnbeiträgen mit einer Mehrwertsteuererhöhung vor. Wir lehnen beide Varianten ab.

Stattdessen wirkt es befremdlich, dass der Bund nicht die offensichtliche dritte Variante, eine Finanzierung ausschliesslich über eine höhere Mehrwertsteuer, in die Vernehmlassung gibt. Wir sprechen uns für diese dritte Variante aus. Sie sollte mit Kürzungen der Bundesausgaben einhergehen.

2. Finanzierungsquellen

Die Initiative verfolgte laut den Initianten das Ziel, tiefe und mittlere AHV-Renten zu erhöhen.

Nachwahlbefragungen haben ergeben, dass insbesondere Personen, die sich bereits in Pension befinden bzw. in wenigen Jahren in Pension gehen werden, für die 13. AHV-Rente gestimmt haben. Jüngere Generationen haben die 13. AHV-Rente hingegen abgelehnt.

Bereits heutzutage findet eine erhebliche Umverteilung von den jungen zu den alten Generationen statt, wenn man nicht nur die AHV, sondern auch die Berufliche Vorsorge und die Gesundheitsausgaben gesamthaft betrachtet.

Die Pensionierten selbst müssen einen entscheidenden Beitrag zur Finanzierung der 13. AHV-Rente leisten. Dies ist aber nicht möglich, wenn die Finanzierung ausschliesslich oder zur Hälfte über Lohnbeiträge erfolgt. Die Mehrausgaben müssen über die Mehrwertsteuer und Kürzungen von Ausgaben im Bundeshaushalt finanziert werden. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Mehrausgaben kurzfristig ausschliesslich über eine höhere Mehrwertsteuer und Einsparungen finanziert werden, mittelfristig ausschliesslich über strukturelle Reformen.

Der AHV-Fonds dient dazu, kurzfristige Ungleichgewichte zwischen Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er dient aber nicht dazu, mehr Zeit für politische Kompromisse zu erkaufen. Derzeit besteht nur die Hoffnung, dass die nächste AHV-Reform mit strukturellen Massnahmen gelingt und vom Volk angenommen wird. Diese unsichere Aussicht bzw. das «Prinzip Hoffnung» gestatten es nicht, den AHV-Fonds zur Finanzierung der 13. AHV-Rente zu belasten, um mehr Zeit für politische Entscheidungen zu erkaufen.

3. Auszahlungsmodus

Die Analogie zum 13. Lohn ist ein politisch wertvolles Signal, weshalb die Rente ebenfalls einmal jährlich ausgezahlt werden sollte. Die administrativen Kosten sollten jedoch möglichst tief gehalten werden.

Ferner plädieren wir dafür, dass die Umsetzung und die Finanzierung der 13. AHV-Rente gerade nicht getrennt, sondern gemeinsam behandelt werden. Es ist staatspolitisch und fiskalisch äusserst bedenklich, wenn zwar die Ausgaben getätigt werden, aber die Einnahmen nicht geregelt sind. Erst wenn die Finanzierung geklärt ist, darf die Auszahlung der 13. AHV-Rente erfolgen.

4. Strukturelle Reformen

Die Prognosen des Bundes zeigen, dass die demographische Entwicklung mittelfristig ein dauerhaftes Finanzierungsdefizit herbeiführt. Die 13. AHV-Rente zieht das Defizit vor und weitet es aus. Der Sanierungsbedarf steigt damit.

Wir fordern den Bundesrat auf, seinen Vorschlag für die nächste AHV-Reform nicht erst bis Ende 2026, sondern bis Ende 2025 vorzulegen. Aus unserer Sicht sollte der Vorschlag die folgenden Eckwerte berücksichtigen:

1. Keine Erhöhung der Lohnabgaben für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
2. Rücknahme der temporären Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung der 13. AHV-Rente.
3. Erhöhung des AHV-Referenzalters auf mindestens 66 Jahre, sowohl für Männer als auch für Frauen.
4. Eine Pensionierung vor dem AHV Referenzalter geht mit einer dauerhaften Reduktion der AHV-Rente einher. Dieser Abschlag sollte vergrössert werden. Grösser Abschlag bei vorzeitigem AHV-Rentenbezug als heutzutage.

Die Rentenleistungen an im Ausland lebende AHV-Bezieher werden an das Konsumentenpreisniveau des jeweiligen Landes angepasst. Sind die Lebenshaltungskosten im Ausland tiefer als in der Schweiz, so sinkt die Rentenleistung entsprechend. Nach oben hin sind die Rentenleistungen auf dem Schweizer Preisniveau zu deckeln. Im Ausland ist das Preisniveau durchschnittlich 40% tiefer, deshalb ist eine Senkung der AHV-Renten, die an im Ausland lebende Schweizer und Ausländer fließen, gerechtfertigt.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband

Bernhard Salzmann
Direktor

Marcel Sennhauser
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider

Per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Generalsekretariat
Könizstrasse 23
Postfach
3001 Bern

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessensvertretung und
Sensibilisierung
+41 31 390 88 19
daniela.lehmann@sbv-fsa.ch

Bern, 20. Juni 2024 / DALE

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV begrüsst, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für uns zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen.

Wir nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. **Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.**





13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner:innen zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner:innen Ergänzungsleistungen beziehen um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner:innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner:innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentner:innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.

Antrag: Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

1 Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

2 Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

3 Sie wird im Dezember ausbezahlt.



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

3 Nicht angerechnet werden:

i. die 13. Altersrente nach Artikel 34ter AHVG **und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.»**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre
Geschäftsleiter

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessenvertretung
und Sensibilisierung



Eidg. Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern
Per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Biel, 25. Juni 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV) bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position betreffend Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente darzulegen.

Der Entwurf sieht vor, die 13. AHV-Rente einmal jährlich auszubezahlen: Statt der Auszahlung einmal jährlich empfehlen wir einen monatlichen Zuschlag auf die jeweilige AHV-Rente. Dies ist bedürfnisgerechter abgestimmt und administrativ einfacher.

Betreffend Finanzierung des Anteils der AHV an den Ausgaben: Hier sprechen wir uns für die Kombination (eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.4 Prozentpunkte und Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkte) aus. Diese Finanzierung ist entsprechend breiter abgestützt, da nicht nur Erwerbstätige und Betriebe wie z.B. Drogerien und Apotheken, sondern auch die Gesamtbevölkerung ihren Beitrag leistet.

Die vorgeschlagene Reduktion der Beteiligung des Bundes (18,7 % statt 20,2%) an den AHV-Ausgaben lehnen wir gänzlich ab. Dadurch würden die Betriebe und Beitragszahlenden noch stärker belastet.

Wir danken Ihnen im Namen unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Andrea Ullius
Leiter Politik und Branche
Vorsitzender der Geschäftsleitung
a.ullius@drogistenverband.ch
Telefon +41 79 211 13 23

Christa Hofmann
lic. iur. / EMBA FHNW
Fachexpertin Recht und Politik
c.hofmann@drogistenverband.ch
Telefon +41 32 328 50 32



Zürich, 5. Juli 2024

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG); Stellungnahme des Schweizerischen Gehörlosenbunds SGB-FSS

Der SGB-FSS ist ein nationaler Dachverband, der sich dafür einsetzt, dass Zugangsbarrieren für Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung abgebaut, dass sie gleiche Rechte und Chancen erhalten und dass die drei Landes-Gebärdensprachen (Deutschschweizerische Gebärdensprache (DSGS), Französische Gebärdensprache (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS)) in der Schweiz gesellschaftlich und rechtlich anerkannt werden. Damit verfolgt er die vollständige Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Hör- und Hörsehbehinderung und deren Inklusion. Er sorgt für ein professionelles Angebot von Leistungen für die Zielgruppe von Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung, und der Kollektivmitglieder. Der SGB-FSS setzt sich als Experte und Interessenvertreter für die konsequente Verbreitung des bilingualen (und multilingualen) Spracherwerbs (Gebärdensprache und gesprochene / geschriebene Sprache) als Voraussetzung für die volle Inklusion aller gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Er tritt dafür ein, dass die schweizerischen Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen gleichwertig wie die offiziellen Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch behandelt werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Behindertenorganisationen begrüssen, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für die Behindertenorganisationen zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen.

Die Behindertenorganisationen nutzen die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV [Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]]. Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich der Altersrenten zu erhöhen. **Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.**

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner:innen zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner:innen Ergänzungsleistungen beziehen um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentner:innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner:innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentner:innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion, um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.

Antrag: Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

1 Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

2 Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

3 Sie wird im Dezember ausbezahlt.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

3 Nicht angerechnet werden:

i. die 13. Altersrente nach Artikel 34ter AHVG und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.»

Wir danken Ihnen für Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Yalan Reber
Rechtsdienst

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 3. Juli 2024

Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Altersrente

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Mai 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Altersrente (Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen die Möglichkeit dazu gerne wahr.

Vorab stellen wir fest, dass die Finanzierung der 13. AHV-Altersrente im Kontext eines starken Anstiegs der Ausgaben und erheblicher struktureller Defizite des Bundes in den nächsten Jahren zu sehen ist. Da gemäss Gesetz 20,2% der AHV-Renten durch den Bund finanziert werden, führt die 13. AHV-Altersrente zu Mehrausgaben für den Bund von jährlich rund 1 Mrd. Franken. Angesichts dessen steht für den SVV ausser Frage, dass die Finanzierung der 13. AHV-Altersrente unter Einhaltung der Schuldenbremse und deshalb zwingend verbunden mit Einsparungen bei anderen Ausgabenbereichen sowie den Eigenausgaben des Bundes erfolgen muss.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Altersrente sind zweigeteilt. Damit können die Änderungen zur Umsetzung der 13. AHV-Altersrente in Kraft treten, auch wenn es bei denjenigen zur Finanzierung zu Verzögerungen kommen sollte oder diese in einer allfälligen Volksabstimmung (d.h. bei einer Verfassungsänderung zur Erhöhung der Mehrwertsteuer oder bei einem Referendum) abgelehnt würden.

Umsetzung

Die diesbezüglichen Gesetzesänderungen sehen vor, dass die 13. AHV-Altersrente in *einem* Betrag an die zu Beginn des Auszahlungsmonats Dezember lebenden Altersrentnerinnen und -rentner ausbezahlt wird, und dass sie einem Zwölftel des Gesamtbetrags der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Altersrenten entspricht (Art. 34^{ter} AHVG). Weiter wird festgehalten, dass der Anspruch auf Nachzahlung der 13. AHV-Altersrente mit dem

Tod der versicherten Person erlischt (Art. 46 Abs. 2^{bis} AHVG), und dass die 13. AHV-Altersrente weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs darauf führen soll (Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG).

Stellungnahme des SVV:

Der SVV ist mit diesen Vorschlägen zur Umsetzung einverstanden.

Finanzierung

Für die Gesetzesänderungen zur Finanzierung werden verschiedene Varianten vorgeschlagen. Zur Finanzierung des Anteils der AHV sind dies erstens eine Erhöhung der Beitragssätze um 0,8 Prozentpunkte und zweitens eine Kombination von einer Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkte und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte.

Der Bundesbeitrag soll von heute 20,2 Prozent bis zum Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform auf 18,7 Prozent der Ausgaben der AHV gesenkt werden. Dies bedeutet, dass der Anteil des Bundes an den Ausgaben für die 13. AHV-Altersrente *nicht* vom Bund übernommen wird. Für diesen Teil wird vorgeschlagen, entweder *keine* Finanzierung vorzusehen (was bedeuten würde, dass die AHV diese Ausgaben aus ihrem Vermögen tragen müsste), oder den Anteil durch eine zusätzliche Erhöhung der Beitragssätze (zusätzlich 0,2 Prozentpunkte) oder eine Kombination von einer Erhöhung der Beiträge und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer (zusätzlich 0,1 bzw. 0,2 Prozentpunkte) zu finanzieren.

Stellungnahme des SVV:

- Der SVV befürwortet die Gegenfinanzierung der 13. AHV-Altersrente ab dem Zeitpunkt ihrer Einführung.
- Kurzfristig, d.h. bis zum Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform, soll die Finanzierung der 13. AHV-Altersrente durch eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer sichergestellt werden. Zusätzliche Lohnprozente lehnt der SVV ab.
- Die mittel- und langfristige Finanzierung der 13. AHV-Altersrente ist in der nächsten AHV-Reform im Gesamtkontext und unter Berücksichtigung struktureller Massnahmen zu regeln.

Begründung:

- Jede Verzögerung bei der Finanzierung der 13. AHV-Altersrente würde die ohnehin massive Umverteilung zugunsten der Älteren weiter verstärken.
- Die Finanzierung über die Mehrwertsteuer trägt dazu bei, dass die Umverteilung zwischen Arbeitstätigen und Pensionierten nicht mehr als notwendig beansprucht wird. Zusätzliche Lohnprozente würden zudem die Arbeit zusätzlich verteuern und einen Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Wirtschaft bedeuten.
- National- und Ständerat haben im Juni bzw. September 2021 die Motion «Auftrag für die nächste AHV-Reform» (21.3462) angenommen. Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament bis am

31. Dezember 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten. Im Rahmen dieser nächsten AHV-Reform wird es darum gehen, die Finanzierung der AHV mit strukturellen Massnahmen – z.B. mit einer Erhöhung des Rentenalters – für den genannten Zeitraum sicherzustellen. Die mittel- und langfristige Finanzierung der 13. AHV-Altersrente ist in diesem Kontext zu regeln.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Empfehlungen. Für Fragen oder ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter
Direktor



Adrian Gröbli
Leiter Bereich Lebensversicherung

Per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

Telefon 071 223 36 36
Direkt 071 228 57 69

www.szblind.ch
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 26. Juni 2024

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage. Der SZBLIND begrüsst, dass im Nachgang der angenommenen Initiative für eine 13. Altersrente der AHV die Finanzierung rasch an die Hand genommen wird. Bezüglich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente bestehen für die SZBLIND zum heutigen Zeitpunkt keine eindeutigen Präferenzen. Der SZBLIND nutzt die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht opportun, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung verfassungswidrig.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit auch stets bemüht, die beiden Systeme gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Auch viele weitere Mechanismen sind identisch. Und auch der Bundesrat hat im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen. Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die

Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentnerinnen und -Rentner zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentnerinnen und -Rentner Ergänzungsleistungen beziehen, um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-Quote der IV-Rentnerinnen und -Rentner ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentnerinnen und -Rentner deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentnerinnen und -Rentner und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung liegt der Bedarf für eine 13. IV-Rente auf der Hand. Wir fordern den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Sozialkommission des Nationalrats fordert: Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente zu erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt. Bei der Diskussion, um die dadurch zu erwartenden Mehrkosten gilt es zu bedenken, dass die IV sowohl 2022 als auch 2023 ein positives Umlageergebnis erzielte. Aufgrund der Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen ist eine weitere Entlastung der IV zu erwarten.

Aus diesem Grund beantragt der SZBLIND den Entwurf unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

² Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

³ Sie wird im Dezember ausbezahlt.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung (ELG)**Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG**

³ Nicht angerechnet werden:

- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34ter AHVG und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.»

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung und Management Support



Zürich, 27.06.2024

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle

Friedackerstrasse 8

8050 Zürich

Tel. 044 317 90 00

info@blind.ch; www.blind.ch



PER MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Dateiformate: gleichlautend als PDF und Word

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 03.03.2024 haben Volk und Stände die Initiative für eine 13. AHV-Altersrente angenommen. Die Volksinitiative verlangt, dass die 13. Altersrente spätestens auf den 01.01.2026 umgesetzt wird.

Die Altersrenten der AHV werden um einen Zuschlag von einem Zwölftel der Jahresrente erhöht, ohne dass dabei der Anspruch auf Ergänzungsleistungen erlischt oder gekürzt wird.

Am 22.05.2024 eröffneten Sie gestützt auf die am 27.03.2024 festgelegten Eckwerte zur Umsetzung der Initiative ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren, das aus zwei separaten Teilen besteht:

1. Teil: Umsetzung und
2. Teil: Finanzierung.

Die 1. Säule ist auch für blinde und sehbehinderte Menschen der wichtigste Pfeiler ihrer sozialen Sicherheit. Für zahlreiche Betroffene ist die IV-Rente die Basis ihrer Existenzsicherung, die bei Erreichen des Referenzalters in der AHV-Rente mündet.

Aus diesem Grund erlauben wir uns als Schweizerischer Blindenbund, Selbsthilfe-Organisation blinder und sehbehinderter Menschen, im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zur 13. AHV-Rente Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Varianten zur Finanzierung der 13. Rente bestehen für den Schweizerischen Blindenbund zurzeit keine eindeutigen Präferenzen.

Sollte sich die temporär vorgesehene Senkung des Bundesbeitrages von heute 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent der Ausgaben der AHV als dauerhafte Kürzung des Bundesbeitrages herausstellen, so würde sich der Schweizerische Blindenbund klar gegen eine Änderung von Art. 103 IVG aussprechen.

Der Schweizerische Blindenbund nutzt die Gelegenheit der Vernehmlassung jedoch, um nochmals mit Nachdruck die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente zu betonen.

Einheit der 1. Säule der Existenzsicherung gefährdet

Gemäss Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung haben die AHV- und die IV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken, gemäss Art. 112a Abs.1 decken die Ergänzungsleistungen den nicht bereits durch AHV und IV gedeckten Teil. Die erste Säule der Existenzsicherung ist aus Verfassungsperspektive klar als Einheit zu betrachten. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, die Deckung des Existenzbedarfs in der IV anders zu regeln als bei den Altersrenten. Ein tieferes Niveau der Existenzsicherung bei Behinderung im Vergleich zum Alter erscheint auf Grund des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots nicht verfassungskonform.

Bundesrat und Parlament haben sich in der Vergangenheit denn auch stets bemüht, die beiden Sozialversicherungen gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Renten der IV entsprechen gemäss geltender Ordnung jenen der AHV (Art. 37 Abs. 1 IVG. Auch viele weitere Mechanismen sind identisch.)

Im Abstimmungskampf zur 13. AHV-Rente hat der Bundesrat immer wieder betont, es sei nicht kohärent, ausschliesslich die Altersrenten zu erhöhen.

Wird nun die Einführung der 13. Rente auf die Altersrente beschränkt, ist dies ein Bruch, welcher die Einheit der Existenzsicherung bedroht.

13. IV-Rente aus wirtschaftlicher Perspektive angebracht

Auch aus wirtschaftlicher Perspektive ist die Einführung einer 13. IV-Rente angebracht. Die 13. AHV-Rente ist für viele Rentenbeziehende ein notwendiger Beitrag zur Existenzsicherung. Noch viel stärker trifft dies aber auf die IV-Rentner:innen zu: Heute müssen 50.2% der IV-Rentner:innen Ergänzungsleistungen beziehen um ihren Existenzbedarf zu decken. Dies im Vergleich zu 12.3% der Personen mit einer AHV-Rente. Die EL-

Quote der IV-Rentner:innen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei den unter 50-Jährigen beträgt die EL-Quote sogar deutlich über 60%, weil diese Personen kaum eine Möglichkeit hatten, eine zweite Säule aufzubauen. Die steigenden Lebenshaltungskosten treffen die IV-Rentner:innen deshalb besonders hart.

Aufgrund des hohen Armutsrisikos von IV-Rentner:innen und des Prinzips der Einheit bei der 1. Säule der Existenzsicherung ist der Bedarf für eine 13. IV-Rente offensichtlich.

Der Schweizerische Blindenbund fordert den Bundesrat auf, die Einführung einer 13. IV-Rente und deren Finanzierung umgehend an die Hand zu nehmen, so wie dies auch die parlamentarische Initiative 24.424 der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates fordert.

Das IVG und das ELG sind entsprechend anzupassen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen 13. IV-Rente soll analog und im Gleichschritt mit der Umsetzungsvorlage zur angenommenen Volksinitiative zur 13. AHV-Rente erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Kürzung noch zum Verlust des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen führt.

Bei der Diskussion um die Mehrkosten gilt es zu beachten, dass die Finanzperspektiven der IV auf Kurs sind.

Aufgrund der demografischen Entwicklung (Pensionierung von geburten- und rentenstarken Jahrgängen) sind weitere Entlastungen der IV zu erwarten.

Die positiven Umlageergebnisse von 2022 und 2023 bestätigen diesen Trend.

Antrag:

Der Entwurf ist unter «Änderung bisherigen Rechts» wie folgt zu ergänzen:

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

D. Die Renten

IV a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41a IVG 13. Invalidenrente

¹ Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Invalidenrente haben, erhalten eine 13. Invalidenrente.

² Die 13. Invalidenrente wird als Zuschlag zur jährlichen Invalidenrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Invalidenrente.

³ Sie wird im Dezember ausbezahlt.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 11 Abs. 3 Bst. i ELG

³ Nicht angerechnet werden:

- i. die 13. Altersrente nach Artikel 34^{ter} AHVG und die 13. Invalidenrente nach Artikel 41a IVG.»

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme der Stellungnahme und bittet Sie, die auch für blinde und sehbehinderte Menschen wichtigen Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

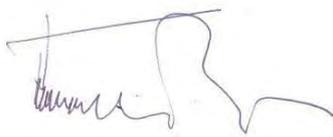
Arnold Wittwer

Geschäftsführer Schweizerischer Blindenbund



Roland Gossweiler

Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung



Zürich, 5. Juli 2024

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidg. Departement des Innern EDI
Bern
Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) – Vernehmlassungsantwort suissetec

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind. Als Arbeitgeberverband sind wir von dieser Änderung betroffen und machen daher gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch. Wir beschränken uns jedoch auf die Punkte bezüglich Finanzierung.

1. Ziel der Vorlage

Am 3. März 2024 wurde die Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente von der Schweizer Stimmbevölkerung und den Ständen angenommen. Diese sieht vor, dass die AHV-Bezüger ab dem 1. Januar 2026 Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente (13. Altersrente) haben. Die Finanzierung wurde in der Initiative nicht geregelt, obwohl durch die entstehenden Mehrkosten eine zusätzliche Finanzierung notwendig ist. Stand Heute wird die AHV zu drei Vierteln mit den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgebenden finanziert. Daneben steuert der Bund 20.2 Prozent der Ausgaben der AHV bei. Dies wird nicht mehr ausreichen. Der Bundesrat hat daher vier Varianten erarbeitet, welche er im Rahmen dieser Vernehmlassung vorschlägt.

Variante 1A

Bei dieser Variante werden die Beitragssätze der Arbeitgeber und Versicherten um 0.8 Prozentpunkte erhöht. Die Bundesbeiträge werden nicht verändert und der dadurch resultierende Fehlbetrag muss durch das Vermögen der AHV getragen werden.

Variante 2A

Bei dieser Variante werden die Beitragssätze um 0.5 Prozentpunkte und zusätzlich die Mehrwertsteuer um 0.4 Prozentpunkte erhöht. Die Bundesbeiträge bleiben auch hier unverändert.

Variante 1B

Die Beitragssätze werden um 0.8 Prozentpunkte erhöht. Auch die Bundesbeiträge werden bei dieser Variante um 0.2 Prozentpunkte erhöht. Diese werden jedoch aus der gleichen Quelle finanziert, d.h. die Beitragssätze erhöhen sich um 1 Prozentpunkt.

Variante 2B

Die Beitragssätze werden um 0.5 Prozentpunkte und die Mehrwertsteuer um 0.4 Prozentpunkte erhöht. Auch die Bundesbeiträge werden erhöht, speisen sich aber auch hier aus der gleichen Finanzierungsquelle (0.1 Prozentpunkte für die Beiträge und 0.2 Prozentpunkte für die Mehrwertsteuer). Insgesamt erhöhen sich die Beitragssätze und die Mehrwertsteuer um je 0.6 Prozentpunkte.

2. Stellungnahme

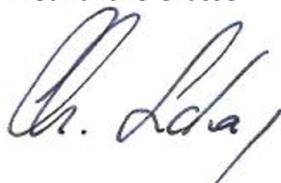
Es kann nicht sein, dass allein die Arbeitgeber sowie die arbeitstätige Bevölkerung die Kosten für eine solch unvernünftige und nicht durchdachte Initiative tragen müssen. Der Kostenfaktor Arbeit ist in der Schweiz schon heute hoch und sollte nicht noch mehr erhöht werden. Auch die Profiteure dieser Initiative, d.h. die AHV-Bezüger, müssen ihren Beitrag leisten. Die Finanzierung kann daher nicht nur aus den Beitragssätzen stammen, sondern die Mehrwertsteuer ist ebenfalls zu erhöhen. Wenig sinnvoll ist es ausserdem, das AHV-Vermögen aufzubrauchen. Eine solche Lösung wäre höchst unsolidarisch für die kommenden Generationen, da sie die AHV als solche gefährdet. *suissetec* erachtet daher die Variante 2B als die beste unter den vorgeschlagenen Optionen. Nicht nachvollziehbar ist, wieso die Finanzierung allein durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nicht vorgeschlagen wurde. Dies wäre zu bevorzugen gewesen. Wir wollen an dieser Stelle jedoch noch ergänzen, dass eine nachhaltige Finanzierung über eine AHV-Reform die einzig nachhaltige Lösung ist. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass diese

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Zusatzfinanzierungen befristet werden sollen und die definitive Finanzierung im Rahmen der nächsten AHV-Reform beschlossen werden soll. Es ist zu wünschen, dass diese so schnell wie möglich in Angriff genommen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christoph Schær
Direktor



Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

Per E-Mail

an sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 5. Juli 2024

Stellungnahme zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)). Gerne möchte die SWISS RETAIL FEDERATION Ihnen die Argumente und Überlegungen aus Sicht des Detailhandels auf das Geschäft darlegen.

Ausgangslage

Mit der Annahme der Initiative «für eine 13. AHV-Rente» durch das Schweizer Stimmvolk am 3. März 2024 ist ab dem 1. Januar 2026 allen Rentnerinnen und Rentner jährlich eine 13. AHV-Rente auszubezahlen. Über die Art und Weise der Finanzierung dieser Erhöhung der AHV-Rente schwiegen sich die Initianten jedoch aus. Folglich ist es jetzt am Gesetzgeber, eine entsprechende Lösung auszuarbeiten, über welche dann gegebenenfalls die Stimmbevölkerung unabhängig von der bereits angenommenen Volksinitiative erneut zu entscheiden hat.

Der Bundesrat legt im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung verschiedene Varianten zur Finanzierung der Mehrausgaben sowie zur Senkung des Bundesanteils an den AHV-Kosten vor. Alle Varianten wirken ausschliesslich einnahmenseitig über eine Erhöhung der Lohnbeiträge (je nach Variante: 0.8 bis 1.0 Beitragspunkte) oder eine Mischfinanzierung über eine Erhöhung der Lohnbeiträge (je nach Variante 0.5 – 0.6 Beitragspunkte) sowie der Mehrwertsteuer (je nach Variante 0.4 – 0.6 Steuerpunkte). Anderweitige Massnahmen (auch ausgabenseitig) sind nicht vorgesehen. Der Bundesrat erhofft sich, mit dieser Vorlage die Finanzierung der 13. AHV-Rente zu stabilisieren, was ihm jedoch unserer Ansicht nach nicht nachhaltig gelingt. Je nach Variante rechnet das Bundesamt für Sozialversicherungen trotz milliardenhohen Zusatzeinnahmen mit einem negativen Umlageergebnis zwischen 2.2 und 3.5 Milliarden Franken im Jahr 2033 bzw. zwischen 4.8 und 6.2 Milliarden Franken im Jahr 2040 (siehe Anhang des erläuternden Berichts).

Grundsätzliche Überlegungen seitens der Detailhandelsbranche

Die SWISS RETAIL FEDERATION hat sich im Rahmen des Abstimmungskampfes entschieden gegen die Initiative und den damit verbundenen Ausbau des Sozialstaates nach dem Giesskannenprinzip ausgesprochen und engagiert. Das anderslautende Verdikt des Stimmvolkes gilt es zu akzeptieren. Da sich die Bevölkerung jedoch nur zum «ob» und nicht zum «wie», sprich der konkreten Finanzierung der 13. AHV-Rente äussern konnte, ist Letztere nicht Teil des Volksentscheids und folglich separat zu betrachten.

Für den Detailhandel kommt eine Erhöhung der Lohnbeiträge ganz grundsätzlich nicht in Frage, da sie arbeitnehmerseitig den Nettolohn senkt. Arbeitgeberseitig verteuert eine Erhöhung der Lohnbeiträge den Produktionsfaktor Arbeit. Die entsprechenden Mehrkosten müssen durch höhere Erträge (sprich höhere Konsumentenpreise) oder Einsparungen kompensiert werden. Erwerbstätige werden doppelt belastet (tieferer Nettolohn und höhere Konsumentenpreise), während Nicht-Erwerbstätige und namentlich Pensionierte einzig durch allenfalls höhere Konsumentenpreise belastet werden. Es findet folglich eine weitere Umverteilung von jung zu alt statt.

Bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze müssten auch die Begünstigten der 13. AHV-Rente, die Rentnerinnen und Rentner, ihren Finanzierungsbeitrag leisten. Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist diese Massnahme als kleineres Übel einer Erhöhung der Lohnbeiträge vorzuziehen. Aber bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze erhöhen sich die Konsumentenpreise auf allen Produkten und befeuern damit die ohnehin viel bescholtene «Hochpreisinsel Schweiz» (es darf mit einer proportionalen Erhöhung der einzelnen Sätze in Bezug auf deren jeweilige Höhe gerechnet werden). In der Annahme, dass die Händler die höheren Preise vollständig an die Kundschaft überwälzen können, werden die Kosten zwar von der Bevölkerung gleichmässig in Abhängigkeit des individuellen Konsums getragen, doch belastet die Erhöhung der Mehrwertsteuer proportional die Geringverdiener stärker.

Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt eine rein einnahmenseitige Ausfinanzierung der 13. AHV-Rente über zusätzliche Abgaben und/oder Steuern sowie die Senkung des Bundesbeitrages und somit auch sämtliche im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten dezidiert ab. Stattdessen fordern wir einen Massnahmenmix, der nicht nur einnahmen-, sondern auch ausgabenseitig ansetzt. Konkret ist in einem ersten Schritt neben der Auslotung von Einsparmöglichkeiten auch die Prüfung einer Einführung der Lebensarbeitszeit zu prüfen – letzteres wird mittelfristig (neben einer Erhöhung des Rentenalters) realistischerweise unvermeidbar sein, um eine nachhaltig tragfähige Lösung zu finden. Einnahmenseitig fordern wir prioritär eine Erhöhung des Bundesbeitrags, welcher durch anderweitige Einsparungen im Bundeshaushalt kompensiert werden soll. Für die Finanzierung allfälliger verbleibender Finanzierungslücken käme – sofern keine geeigneteren Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden können – eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer als äusserste Massnahme in Frage.

In diesem Sinne unterstützt die SWISS RETAIL FEDERATION die Empfehlung der SGK-N, welche die Kommission im Rahmen ihrer Sitzung vom 3. Mai beschlossen hat. So soll auf die gemäss der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen separaten und einseitigen Finanzierungsvorlage verzichtet werden und stattdessen die Finanzierung der 13. AHV-Rente im Rahmen der nächsten grossen AHV-Reform festgelegt werden. Dies, um gemäss Kommissionsmitteilung «einen umfassenden und ausgereiften Ansatz sicherzustellen, mit dem die AHV und ihre Finanzierung für das nächste Jahrzehnt gesichert werden kann.». Im Weiteren ist der Bundesbeitrag an die AHV nicht zu senken.

Fazit und Handlungsempfehlung

Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt jegliche, rein einnahmenseitig ausgestalteten Ausfinanzierungsvorlagen für die 13. AHV-Rente und somit auch sämtliche im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten grundsätzlich ab. Stattdessen ist im Sinne Empfehlungen der SGK-N im Rahmen der nächsten, zeitlich rasch voranzutreibenden AHV-Revision eine umfassende und austarierte Vorlage mit einem Massnahmenmix zu erarbeiten, welcher insbesondere auch ausgabenseitig ansetzt – nebst Sparmassnahmen im Bundeshaushalt sei insbesondere auch die Erhöhung des Rentenalters oder die Einführung eines Lebensarbeitszeitmodells genannt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni

Direktorin

SWISS RETAIL FEDERATION

SWISS TEXTILES
Textilverband Schweiz
Fédération textile suisse
Swiss textile federation
Beethovenstrasse 20
Postfach, 8022 Zürich
T +41 44 289 79 79
info@swisstextiles.ch
www.swisstextiles.ch

**SWISS
TEXTILES**
INNOVATIVE
TEXTILES
UNIQUE
TEXTILES
SUSTAINABLE
TEXTILES
CREATIVE
TEXTILES

Per E-Mail an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch.

Zürich, 2. Juli 2024

VERNEHMLASSUNG ZUR FINANZIERUNG DER 13. AHV-RENTE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)». Gerne nimmt Swiss Textiles zu diesem Thema Stellung.

Swiss Textiles ist der Verband der schweizerischen Textil- und Bekleidungsbranche. Wir vertreten die Interessen von rund 250 Firmen. Diese operieren entlang der textilen Wertschöpfungskette in Nischenmärkten und bilden gemeinsam ein globales Kompetenzzentrum für textile Lösungen. Textil ist das Material der Zukunft. Es wird lang nicht nur im Bekleidungs- oder Heimtextilbereich eingesetzt, sondern kommt zunehmend in der Medizin, der Architektur oder der Transportindustrie zum Einsatz.

UNGLEICHBEHANDLUNG VERHINDERN

Bezüglich der Finanzierung der 13. AHV-Rente stehen zwei Vorschläge zur Diskussion: Entweder eine komplette Finanzierung über die Erhöhung der Lohnbeiträge oder eine gemischte Finanzierung über die Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer. Swiss Textiles spricht sich klar gegen eine Erhöhung der Lohnbeiträge und für eine Finanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer aus. Eine Finanzierung über die Erhöhung der Lohnbeiträge ist unsolidarisch, da die arbeitstätige Bevölkerung so die stets wachsende Anzahl an Rentnern und Rentnerinnen finanziert. Eine solche Ungleichbehandlung ist zu verhindern. Die komplette Finanzierung über die Mehrwertsteuer würde dazu führen, dass die gesamte Bevölkerung dazu beiträgt und keine Quersubventionierung stattfindet. Die Empfänger und Empfängerinnen der 13. AHV-Rente tragen so genauso zur Finanzierung bei wie die arbeitstätige Bevölkerung.

POSITION:

Swiss Textiles fordert den Bundesrat dazu auf, eine komplette Finanzierung über die Mehrwertsteuer zu prüfen und in den Vorschlag zur Umsetzung aufzunehmen. Swiss Textiles lehnt daher die beiden präsentierten Varianten klar ab, würde bei einem Stichentscheid zwischen den beiden Varianten den Vorschlag der gemischten Finanzierung (Erhöhung der Lohnabgaben und der Mehrwertsteuer) bevorzugen.

MEHRAUSGABEN BUND OHNE ZUSÄTZLICHE ERHÖHUNG DER ABGABEN

Die Bundesfinanzen lassen eine prozentuale Erhöhung des Bundesbetrags nicht zu. Daher soll diese auf dem bestehenden Niveau in Schweizer Franken bleiben und sich gemäss dem bisherigen Wachstumspfad ohne 13. AHV-Rente entwickeln. Swiss Textiles begrüsst hierbei die Variante, welche ohne Zusatzfinanzierung auskommt, respektive die benötigten Mittel dem AHV-Fonds entnommen werden. Eine Lösung, welche eine Erhöhung der Lohnabgaben und Mehrwertsteuer vorsieht, wird von Swiss Textiles abgelehnt.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Björn Von der Crone
Wirtschaftspolitik, Marktzugang
Bjoern.vondercrone@swisstextiles.ch



Peter Flückiger
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1, 3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Valérie Werthmüller und Frau Lena Erni
Effingerstrasse 20, 3003

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 5. Juli 2024

**SwissHoldings Stellungnahme zur Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV-Rente;
Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Frau Werthmüller, sehr geehrte Frau Erni
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung vom 22. Mai 2024 zur
Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente, Stellung nehmen zu dürfen.

Zusammenfassend

SwissHoldings begrüsst die Bestrebungen zur Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV-Rente und die damit verbundene Finanzierung. Aufgrund der finanziellen Lage der AHV und des Bundeshaushalts sind langfristige Reformmassnahmen zur Stabilisierung nötig. SwissHoldings bedauert jedoch, dass die Finanzierung primär mittels Erhöhung der Beiträge (Lohnbeiträge) an die AHV erfolgen soll. Zu bevorzugen wäre eine reine befristete Finanzierung über die Erhöhung der Mehrwertsteuer, welche die Mehrbelastung generationsübergreifend und solidarisch verteilen würde. Diese Lösung würde auch die Resultate der Abstimmung besser berücksichtigen, in welcher die Stimmbevölkerung im Alter unter 40 Jahren dagegen gestimmt hat. Zudem würden nicht primär die jüngeren und/oder erwerbstätigen Generationen zusätzlich belastet werden.



- Die Mehrausgaben der AHV sollen ausschliesslich über die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert werden und nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, teilweise oder vollständig über die Erhöhung der Lohnbeiträge. SwissHoldings lehnt folglich die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten, d.h. Variante 1 oder Variante 2, ab.
- Die durch den Leistungsausbau verbundenen Mehrausgaben des Bundes sollen bis zur nächsten AHV Reform 2030 nicht mittels einer Zusatzfinanzierung abgedeckt werden, da gemäss den aktuellen Finanzperspektiven bis 2029 keine Unterdeckung des AHV-Fonds zu erwarten ist. Ab 2030 muss dann die noch auszuarbeitende AHV Reform 2030 greifen. Der Handlungsdruck auf eine kompromissfähige und nachhaltige Reform darf nicht mittels einer nicht notwendigen Zusatzfinanzierung gefährdet werden. SwissHoldings begrüsst folglich die Variante A ohne Zusatzfinanzierung.
- Die Ausgestaltung als explizite 13. Monatsrente wird begrüsst.
- Mit Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung hat der Standort Schweiz durch die höhere Steuerbelastung an Attraktivität eingebüsst. Deshalb werden andere Standortfaktoren immer wichtiger. SwissHoldings hebt daher die Wichtigkeit der Stabilität und Rechtssicherheit hervor, zu der auch stabile Lohnbeitrags- aber auch Mehrwertsteuersätze gehören. Diesen wichtigen Standortfaktoren soll vorausschauend und koordiniert im Gesetzgebungsprozess Rechnung getragen werden. Zudem dürfen die administrativen und technisch bedingten hohen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung bei den Anpassungen nicht vergessen gehen.

1. Grundzüge der Vorlage

SwissHoldings begrüsst die Initiative der Gestaltung als 13. Monatsrente in Anlehnung an den 13. Monatslohn im Dezember. Es ist zudem sachlich korrekt, keine pro-rata Auszahlung oder Wahlmöglichkeit hierzu vorzusehen. Dies entspricht dem Kurztitel der Initiative, gewährleistet eine klare und einfache Handhabung der Auszahlung und entspricht auch den Erwartungen der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger. Auch bei der Meinungsbildung der abstimmenden Bürgerinnen und Bürger hat der Ausdruck eine wichtige Rolle gespielt und die Finanzierung kann nun zweckmässig an die 13. AHV-Rente gebunden werden. Nicht zuletzt kann damit bereits vorausschauend den Forderungen des Gesetzesgebers entsprochen werden, wie bspw. der am 14. März 2024 im Ständerat eingereichten Motion Stark 24.3221 «13. AHV-Rente einmal pro Jahr auszahlen».

2. Reine Finanzierung der Mehrausgaben der AHV über die Erhöhung der Mehrwertsteuer

SwissHoldings lehnt eine Finanzierung mittels zusätzlicher Lohnbeiträge ab und spricht sich für eine ausschliessliche Finanzierung der 13. AHV-Rente durch eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer aus. Nach der Abstimmung zur 13. AHV-Rente, bei der insbesondere die jüngere Generation unter 40 Jahren mehrheitlich dagegen gestimmt hat, erscheint es gerecht, die Finanzierung generationsübergreifend zu verteilen, anstatt sie einseitig oder überwiegend der jüngeren und erwerbstätigen Generation aufzubürden. Mit einer befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer wird die zusätzliche Finanzierungslast breit über die Bevölkerung verteilt, sodass alle Generationen zur Finanzierung beitragen. Auch wirtschaftlich gesehen ist eine Erhöhung der Mehrwertsteuer im Vergleich zur Erhöhung der Lohnbeiträge grundsätzlich zu bevorzugen. Letzteres würde die Arbeit weiter verteuern und somit längerfristig dem Standort Schweiz stärker schaden. Die

Stabilität der Beitragssätze und die relativ tiefe Lohnbelastung über Sozialversicherungsbeiträge sind wichtige Faktoren für die Stärke des Arbeitsmarktes, die hohe Erwerbsbeteiligung in der Schweiz und für die grundsätzliche Attraktivität des Wirtschaftsstandortes. Diese Faktoren sind insbesondere mit Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung umso wichtiger geworden, da der Standort Schweiz durch die höhere Steuerbelastung im internationalen Wettbewerb an Attraktivität verloren hat. Die Schweiz muss folglich darauf achten die Arbeitnehmenden nicht zu benachteiligen, weil diese für die Zukunft der Schweiz unerlässlich sind. Ausserdem werden bei der reinen Mehrwertsteuer-Variante die drei bestehenden Sätze proportional angehoben. Die tieferen Sätze sind folglich weniger stark betroffen. Der Konsum von Gütern des täglichen Bedarfs erfährt dadurch eine geringere zusätzliche Belastung, was einen Vorteil für die Kaufkraft der tiefen bis mittleren Einkommen bietet. Die Mehrwertsteuererhöhung ist zu befristen bis zur nächsten AHV Reform 2030. Dies ermöglicht die Reform gesamtheitlich zu betrachten, und gewährleistet die Aufrechterhaltung des nötigen Drucks zur Findung koordinierter und nachhaltiger Massnahmen. Andere oder neue Steuern oder Abgaben werden abgelehnt. SwissHoldings lehnt folglich die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten, d.h. Variante 1 oder Variante 2 ab.

3. Mehrausgaben des Bundes durch den Leistungsausbau sollen über den AHV-Fonds gegenfinanziert werden (Variante A ohne Zusatzfinanzierung)

Die aktuelle Finanzlage des Bundes lässt keine neuen Ausgaben zu. Der Bundesrat beabsichtigt daher, den Bundesbeitrag zur AHV nicht zu erhöhen. Stattdessen soll der ordentliche Bundesbeitrag auf dem bestehenden Niveau bleiben und sich gemäss bisherigem Wachstumspfad entwickeln. Die nötige prozentuale Senkung des Bundesbeitrags von 20.2% auf 18.7% könnte vorerst durch den AHV-Fonds ohne Gegenfinanzierung getragen werden, da dieser durch die bereits erfolgten Reformen mit der AHV 21 und der STAF sowie positiven Anlageergebnissen derzeit noch Überschüsse verzeichnet. Laut den aktuellen Finanzperspektiven der AHV führt die Entnahme der zusätzlichen Bundesmittel aus dem Fonds bis 2029 nicht zu einer Unterdeckung. Ab 2030 sollte die geplante nächste AHV Reform 2030 greifen. Diese befristete Lösung ist einer Variante, die zusätzliche Steuer- oder Abgabenerhöhungen zur Finanzierung des Bundesanteils vorsieht, vorzuziehen. Sie trägt zudem entscheidend dazu bei, eine nachhaltige und kompromissfähige Lösung für die AHV Reform 2030 zu finden. Es ist essenziell, dass die Schweiz an nachhaltigen Lösungen arbeitet, welche einen sorgfältigen Balance-Akt zwischen haushälterischen Mitteln, Steuer- und Abgabebelastungen und generell zwischen Einnahmen und Ausgaben sicherstellt.

4. Gesamtheitliche Betrachtung der Massnahmen auf die Standortfaktoren der Schweiz sowie administrativer Aufwand und Kosten für Anpassungen

Zukünftige Reformprojekte sind im Sinne des gesamtheitlichen Standorts zu betrachten und dürfen nicht voneinander isoliert werden. Deshalb ist es wesentlich, dass Anpassungen der Beitragssätze, wie Lohn- oder Mehrwertsteuerbeiträge, jeweils im längerfristigen und ganzheitlichen Kontext betrachtet und mit anderen Reformprojekten koordiniert werden. Eine Änderung der Beiträge bedingt auch immer einen kostspieligen administrativen und technischen Aufwand sowohl für Unternehmen als auch für die Verwaltung. Der Bundesrat muss die Reform AHV 2030 priorisieren, um nachhaltige Lösung zu finden und die Finanzierung sicherzustellen. Diese Massnahmen müssen aber zwingend gesamtheitlich betrachtet werden und es muss jeder Standortfaktor genau analysiert werden. Die bisher gelebte Stabilität (auch der Lohn- und Mehrwertsteuerbeiträge) war und ist ein Erfolgsfaktor des Schweizer Wirtschaftsstandorts. Durch den härter werdenden Konkurrenzkampf zwischen den

Staaten und dem durch die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung geschwächten Steuerstandortvorteils Schweiz, sind die Standortfaktoren Stabilität und Rechtssicherheit wichtiger denn je. SwissHoldings hebt daher den hohen Stellenwert des Dialogs, der Kontinuität und des vorausschauenden Legiferierens unter Beibehaltung der notwendigen Flexibilität, Kooperation und Konkurrenzfähigkeit des Standortwettbewerbs deutlich hervor.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Rumo", with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Gabriel Rumo
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Antal", with a long horizontal stroke extending to the right.

Claudiu A. Antal
Stv. Leiter Steuern und Steuerpolitik, COO

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich AHV / BV / EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Arbeitgeberpolitik

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 41 11
www.swissmem.ch
arbeitgeber@swissmem.ch

Zürich, 28. Juni 2024

Stellungnahme zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. Rund 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Zusammenfassung der wichtigsten Positionspunkte:

- **Swissmem lehnt die beiden Finanzierungsvorschläge des Bundesrats – die Finanzierung der 13. AHV-Rente ausschliesslich über Lohnprozente und eine gemischte Finanzierung über Lohnprozente und eine Erhöhung der Mehrwertsteuer – kategorisch ab.**

- **Swissmem unterstützt den Vorschlag eines «Sicherheitsprozents» bei der Mehrwertsteuer für eine befristete Teilfinanzierung der 13. AHV-Rente über die Mehrwertsteuer und eine befristete Finanzierungserhöhung der Armee von SR Beni Würth.**

Ausgangslage

Mit Volksentscheid vom 3. März 2024 wurde die Initiative für eine 13. AHV-Rente angenommen. Ab 2026 erhalten alle Rentnerinnen und Rentnern jährlich eine 13. AHV-Rente. Wie diese 13. AHV-Rente finanziert werden soll, wurde von der Initiative nicht beantwortet.

Am 22. Mai 2024 hat der Bundesrat seine Vorschläge zur Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente bekannt gegeben. Zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben von jährlich circa 4.7 Milliarden Franken bis 2030 schlägt der Bundesrat entweder eine Erhöhung der Lohnbeiträge oder eine kombinierte Erhöhung von Lohnbeiträgen und Mehrwertsteuer vor. Zudem will der Bundesrat den Bundesanteil befristet reduzieren, um eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts zu vermeiden. Die Auszahlung der 13. AHV-Altersrente soll ab 2026 einmal jährlich erfolgen.

Stellungnahme

Swissmem lehnt beide vom Bundesrat vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten kategorisch ab.

Durch eine Erhöhung der Beiträge (Lohnprozente) steigen die Lohnnebenkosten für die Arbeitgeber. Dies führt besonders bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) zu einer noch grösseren finanziellen Belastung und damit zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit im In- und Ausland. Damit erhöht sich nicht nur der Druck auf die Unternehmen, teure Arbeitsplätze wieder vermehrt ins Ausland zu verlegen, sondern damit verliert die Schweiz als Arbeitsstandort weiter an Attraktivität, was langfristig zu einem Verlust von hochqualifizierten Arbeitskräften führt. Das wiederum wird sich negativ auf die eingezahlten Lohnbeiträge an die AHV auswirken.

Die höheren Lohnnebenkosten führen dazu, dass Arbeitgeber zögerlicher bei Neueinstellungen sind oder sogar Stellen abbauen. Dies kann zu einer höheren Arbeitslosigkeit führen oder das Wachstum des Arbeitsmarkts verlangsamen. Höhere Lohnprozente bedeuten ebenfalls, dass Arbeitnehmenden weniger Nettolohn zur Verfügung steht. Dies kann besonders für niedrigere Einkommensgruppen eine erhebliche Belastung darstellen und deren Kaufkraft einschränken, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Nachfrage nach Konsumgütern.

Die Finanzierung über Lohnprozente belastet ausschliesslich die Erwerbstätigen, während andere Bevölkerungsgruppen, wie insbesondere Rentner, nicht direkt zur Finanzierung beitragen. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente über eine Erhöhung der Lohnprozente löst nicht die grundlegenden finanziellen Probleme der AHV, sondern verschiebt diese nur in die Zukunft. Die demografischen Herausforderungen, wie die Alterung der Bevölkerung, erfordern umfassendere Reformen.

Umsetzung 13. AHV-Rente

Wir begrüssen den Vorschlag, dass die 13. AHV-Rente als Zuschlag mit der ordentlichen Dezember-Altersrentenzahlung erfolgen soll und somit nur zur Auszahlung gelangt, wenn die betroffene Person im Dezember noch lebt. Die Regelung, dass die Höhe der 13. Altersrente einem Zwölftel

der im laufenden Jahr bezahlten Altersrenten entspricht, unterstützen wir ebenfalls. Die technische Umsetzung und Detaillierung soll maximal möglich den Durchführungsstellen überlassen werden. Insgesamt soll die zusätzliche Administration möglichst minimal ausfallen.

Position zur Finanzierung der 13. AHV-Rente

Nach dem Scheitern des 15 Mia.-Fonds für Armee und Ukraine hat SR Beni Würth einen Vorschlag ins Spiel gebracht, den Swissmem klar unterstützt.

Dieser sieht ein «Mehrwertsteuer-Sicherheitsprozent» vor, das befristet für 5 Jahre eingeführt wird. Damit gibt es eine Lösung für die Armee, jedoch ohne Ukraine-Hilfe, dafür inklusive Finanzierung der 13. AHV-Rente. Ersteres ist dringend nötig, um die Verteidigungsbereitschaft wieder herzustellen. Letzteres ist als Folge der vom Volk angenommenen Initiative unvermeidlich. Beides braucht sehr viel Geld, das nicht vorhanden ist.

Das zeitlich befristete Sicherheitsprozent bei der Mehrwertsteuer kann einen gordischen Finanzknoten lösen:

- Die Sicherheitslage in Europa ist äusserst unsicher. Die sogenannte «Sicherheitsdividende» seit 1990 ist aufgebraucht. Die Armee muss dringend wieder aufgebaut werden, um die Verteidigungsfähigkeit dieses Landes wieder herzustellen. Die Armee hat deshalb einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf bis 2030 von 1,5 bis 3 Mia. CHF jährlich. Sicherheit und damit Stabilität sind für Bevölkerung und Wirtschaft zentral.
- Die 13. AHV-Rente führt zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf von 4 bis 5 Mia. CHF jährlich.
- Der Haushalt befindet sich ohnehin schon in einer strukturellen Schieflage. Der Bund muss 4 Mia. CHF jährlich sparen, um schuldenbremskonform zu bleiben. Das sind rund 5% des Budgets, was – angesichts des hohen Anteils stark gebundener Ausgaben beim Bund – ein sehr hoher Betrag darstellt. Swissmem unterstützt konsequentes Sparen, und die Schuldenbremse darf in keiner Art und Weise angetastet werden. Der Bundesrat mandatierte deshalb eine Expertengruppe («Arbeitsgruppe Gaillard») zur Durchführung einer Aufgaben- und Subventionsüberprüfung. Was heute schon klar ist: Diesen Betrag wird man nicht ausschliesslich bei den leicht gebundenen Ausgaben – sprich Landwirtschaft, Kultur, Entwicklungshilfe, Bildung – holen können. Dazu wird es gesetzliche Anpassungen brauchen, so dass auch gebundene Ausgaben zur Disposition stehen werden. Das wird Volksentscheide zur Folge haben und 2 bis 3 Jahre Zeit beanspruchen.
- So wichtig kurzfristiges Sparen im Bundeshaushalt ist, was wir voll unterstützen – allein damit werden die nötigen Finanzmittel für die 13. AHV-Rente, Armee sowie das Einhalten der Schuldenbremse nicht beschafft werden können. Hier finden sich Bundesfinanzen und Politik in einem gordischen Knoten. Klar ist: Es wird deshalb zeitlich befristete Mehreinnahmen brauchen. Die Mehrwertsteuer ist dazu aus folgenden Gründen am geeignetsten:
 - Die Mehrwertsteuer ist breit abgestützt. Von Armee und 13. AHV-Rente profitieren alle Menschen gleichermassen. Mit der Mehrwertsteuer zahlen auch alle Bevölkerungsteile darauf ein.
 - Einzig die Mehrwertsteuer ist gerecht, weil sie so auch jene zur Kasse bittet, welche von der 13. AHV-Rente profitieren und in der Abstimmung klar für die Mehrausgaben gestimmt haben – die bereits heute Pensionierten.
 - Der Vorschlag verhindert andere für die Wirtschaft und damit die Beschäftigten unattraktive Lösungen über höhere Lohnnebenkosten.

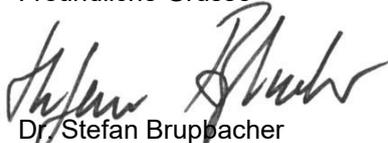
- Die volkswirtschaftlichen Verzerrungen der Mehrwertsteuer sind gegenüber anderen Steuern am geringsten – vor allem im Unterschied zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen standortschädlichen Lohnprozenten zur Finanzierung der 13. AHV-Rente.
- Da die Mehrwertsteuersätze in der Verfassung verankert sind, besteht institutionell eine hohe Hürde, dass temporär festgelegte erhöhte Mehrwertsteuersätze in den Dauerzustand übergehen könnten. Denn dazu bräuchte es eine erneute Volksabstimmung.

Weitere Argumente sprechen für diese Lösung:

- Der Weg zur zwingend nötigen, ab 2026 zu diskutierenden AHV-Reform wird geebnet: Reformen im Sozialversicherungsbereich sind nur bei Finanzdruck möglich. Der Vorschlag sichert das: Trotz der auf 5 Jahre befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,6%-Punkte für die 13. AHV-Rente wird der AHV-Fonds signifikant abgebaut. Wenn ab 2026 das Parlament die nächste AHV-Reform diskutiert, wird die AHV zunehmend unter Finanzdruck geraten: erstens durch einen massvollen Abbau des AHV-Fonds und zweitens durch die zeitliche Befristung der Mehreinnahmen, ohne dass aber der AHV-Fonds in ein Finanzloch stürzt. Das heute sich als Falschaussage bewahrheitete Argument der Initianten der 13. AHV-Rente, die AHV-Finzen seien gesund, kann somit nicht wiederholt werden.
- Die auf 5 Jahre befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4%-Punkte für die Finanzierung der Bedürfnisse der Armee ist die Lösung des «gordischen Knotens», um mittelfristig die Verteidigungsfähigkeit dieses Landes wieder zu erlangen. Man spielt die Landesverteidigung nicht gegen Entwicklungszusammenarbeit, Landwirtschaft etc. aus.
- Die beiden Mehrwertsteuervorlagen sind politisch, jedoch rechtlich nicht miteinander verknüpft. Somit entfällt der Vorwurf des «Kuhhandels». Die Verfassung wird eingehalten.
- Die Finanzierung von Armee und 13. AHV-Rente über eine zeitlich befristete Mehrwertsteuererhöhung erzeugt keinen zusätzlichen Druck auf die Schuldenbremse. Die Politik wird bereits maximal gefordert sein, künftig 4 Mia. Fr. zu streichen. Die unter allen Umständen zu bekämpfende Verlockung, die Schuldenbremse zu umgehen oder zu ändern, kann damit reduziert werden.
- Mit der in der Verfassung verankerten Mehrwertsteuersätze besteht die reelle Chance, dass die Mehrwertsteuererhöhung tatsächlich befristet bleibt. Bei der IV ist das schon einmal gelungen.
- Selbst die befristete Mehrwertsteuererhöhung wird nicht genügen, um 13. AHV-Rente und Armee vollständig zu finanzieren. Somit bleibt der Druck auf Einsparungen im ordentlichen Haushalt bestehen.
- Der Begriff «Sicherheitsprozent» ist positiv konnotiert und bringt zwei wichtige Anliegen unter einen Hut.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und des oben ausgeführten Vorschlags von SR Beni Würth.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Bruppacher
Direktor



Kareen Vaisbrot
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

per E-Mail:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 5. Juli 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente zu äussern. Als regionaler Wirtschaftsverband sind der Zürcher Handelskammer (ZHK) gesicherte Sozialwerke, ein liberaler Arbeitsmarkt und faire Steuern ein grosses Anliegen. Gerne nehmen wir daher zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Die Position der ZHK

Die Zürcher Handelskammer lehnt sowohl Variante 1 (Erhöhung der Lohnabgaben) als auch Variante 2 (Erhöhung der Lohnabgaben und der Mehrwertsteuer) des Bundesrats klar ab und spricht sich stattdessen für eine vollständige Finanzierung über die Mehrwertsteuer aus. Mit dieser Variante wird die Finanzlast über die ganze Bevölkerung verteilt, anstatt junge Generationen überproportional stark zu belasten. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer darf jedoch nicht als Lösung für das strukturelle Defizit der AHV missverstanden werden. Sie ist daher bis zur AHV-Reform 2030 zu befristen.

Zur Finanzierung der Reduktion des Bundesbeitrags unterstützt die Zürcher Handelskammer die Variante A. Da die Reduktion des Bundesbeitrags bis zum Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform befristet ist, wird der AHV-Fonds ebenfalls nur befristet belastet. Damit ist diese Lösung einer zusätzlichen Erhöhung der Mehrwertsteuer oder zusätzlichen Lohnprozenten vorzuziehen.

Im Folgenden erläutern wir die Position der Zürcher Handelskammer im Detail:

Finanzierung der 13. AHV-Rente ausschliesslich über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Zürcher Handelskammer lehnt sowohl Variante 1 (Erhöhung der Lohnabgaben) als auch Variante 2 (Erhöhung der Lohnabgaben und der Mehrwertsteuer) des Bundesrats klar ab. Eine Finanzierung der 13. AHV, die höhere Lohnbeiträge in irgendeiner Form vorsieht, belastet die jungen Generationen und Erwerbstätigen übermässig stark und schmälert das verfügbare Einkommen. Nachdem die Stimmbevölkerung unter 40 Jahren die 13. AHV-Rente abgelehnt hat, ist aus Generationensicht eine breite Finanzierung wichtig. Im Weiteren ist die Belastung der Lohnabgaben und Lohnnebenkosten heute schon auf einem Höchststand. Eine weitere Erhöhung der Lohnkosten hätte einen direkten negativen Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Schweiz, die Arbeitsstellen in der Schweiz und die Höhe der Nettolöhne.

Die Zürcher Handelskammer spricht sich deshalb für eine vollständige Finanzierung der 13. AHV-Rente über die Mehrwertsteuer aus. Mit dieser Variante wird die zusätzliche Finanzierungslast der 13. AHV-Rente breit über die ganze Bevölkerung verteilt. Insbesondere Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler tragen damit ebenfalls Ihren Teil zur Finanzierung mit.

Die Zürcher Handelskammer fordert ausserdem, dass die Erhöhung der Mehrwertsteuer befristet wird. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der 13. AHV-Rente darf nicht als Lösung für das strukturelle Defizit der AHV missverstanden werden. Es handelt sich lediglich um eine Übergangslösung aufgrund knapper Zeitverhältnisse. Das Parlament hat den Bundesrat bereits 2021 und somit noch vor der Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente beauftragt, eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten. Die Zürcher Handelskammer erwartet, dass mit dieser Vorlage die AHV strukturell saniert – für eine langfristige Sanierung der AHV führt wohl nichts an einer Erhöhung des Rentenalters vorbei – und finanziell gesund aufgestellt wird. Folglich ist die Erhöhung der Mehrwertsteuer zeitlich bis zur Reform AHV 2030 zu befristen.

Kompensation der prozentualen Senkung des Bundesbeitrags über den AHV-Fonds

Aufgrund der angespannten Finanzlage des Bundes hat der Bundesrat entschieden, seinen Beitrag an die AHV vorübergehend bis zur nächsten AHV-Reform von 20.2% auf 18.7% zu senken, um das strukturelle Defizit in der Bundeskasse aufgrund der 13. AHV-Rente nicht zu vergrössern.

Zur Finanzierung der Reduktion des Bundesbeitrags unterstützt die Zürcher Handelskammer die Variante A, die eine Finanzierung über den AHV-Fonds vorsieht. Gemäss den aktuellen Finanzperspektiven der AHV führt die Entnahme der zusätzlichen Bundesmittel aus dem Fonds bis 2029 nicht zu einer Unterdeckung des AHV-Fonds. Ab 2030 muss die AHV-Reform 2030 greifen. Da die Reduktion des Bundesbeitrags bis zum Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform befristet ist, wird der AHV-Fonds ebenfalls nur befristet belastet. Damit ist diese Lösung ist einer zusätzlichen Erhöhung der Mehrwertsteuer oder zusätzlichen Lohnprozenten vorzuziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Tschanz', written in a cursive style.

Raphaël Tschanz
Direktor